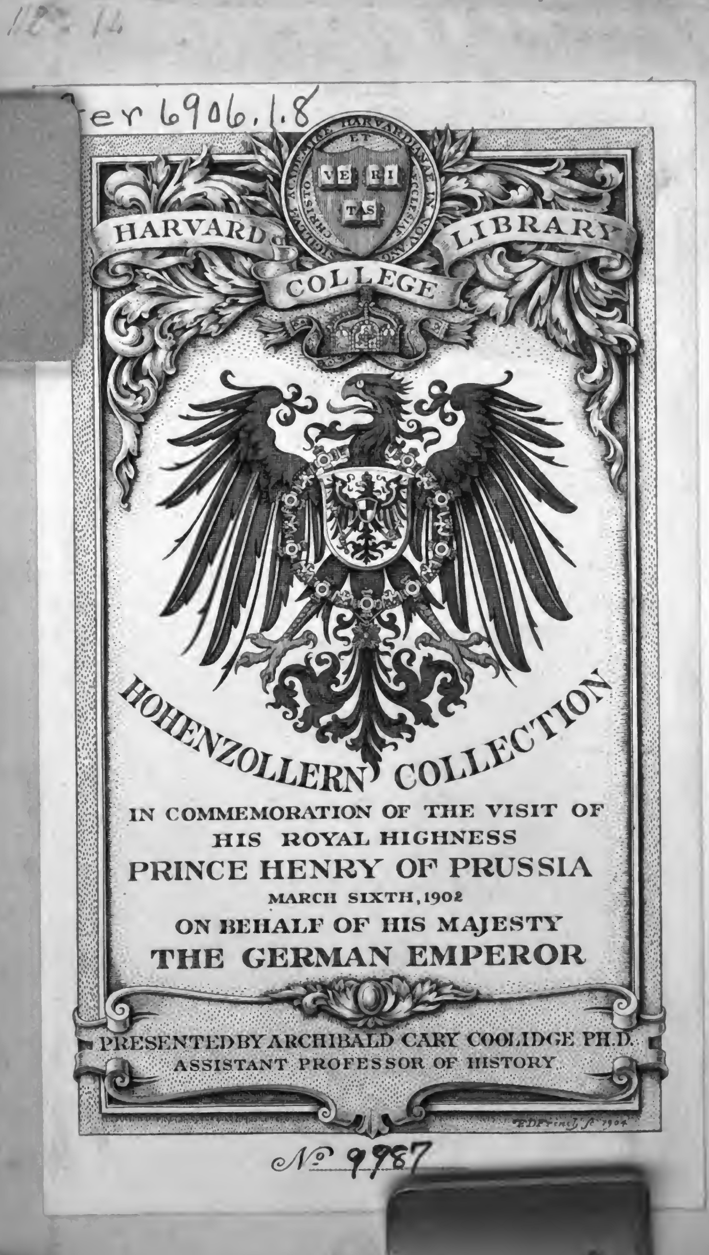



VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG SIGILLUM
HARVARD
COLLEGE
LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY
No 9987

Gesetz-

und

Statuten-Sammlung

der

Freien Stadt Frankfurt.

Dreizehnter Band:

28. October 1856.



Mit Hochobrigkeitlichem ausschließlichem Privilegium.

Frankfurt am Main,

Verlag von J. G. Holtzwart.

1856.

Druck von J. P. Streng in Frankfurt a. M.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

(Publicirt mit dem Amtsblatt vom 28. Oktober 1856.)

**

Gesetz-

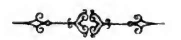
und

Statuten-Sammlung

der

Freien Stadt Frankfurt.

Dreizehnter Band.



Gesetz,

über die Einführung der über Strafrecht und Strafrechtspflege erlassenen Gesetze.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 8. September 1856 wie folgt:

Art. 1.

Von dem 1. Januar 1857 an erhalten im hiesigen Staate Gesetzeskraft:

a) das Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Hessen (Anlage A) mit Ausnahme des Art. 29, des Art. 129 Ziffer 1, von den Worten „gegen die Person" bis „zu machen", des Art. 137 Ziffer 2, von den Worten „nach den" bis zu den Worten „des Militärstrafgesetzbuchs", der Art. 147 bis 153 einschließlich, des Art. 442 und des Art. 471;

b) die Art. 1 bis 16 einschließlich des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 23. Februar 1849, Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs betreffend. (Anlage B):

1*

c) das in der Anlage **C** beiliegende Polizeistrafgesetz;
d) das in der Anlage **D** beigefügte Gesetz über das Verfahren in Strafsachen;
e) das in der Anlage **E** enthaltene Gesetz über die Taxen und Gebühren des Strafverfahrens;
f) das in der Anlage **F** enthaltene Gesetz über die Bestrafung der Ausgewiesenen.

Art. 2.

Von dem genannten Tage an sind, mit Ausnahme der im Art. 11 ausdrücklich aufgeführten, alle älteren Gesetze und Verordnungen über Strafrecht, Strafverfahren und Strafgerichtsbarkeit, sowie alle älteren Taxrollen und Taxordnungen, in so weit sie sich auf das Strafverfahren beziehen, aufgehoben.

Art. 3.

Mit dem 1. Januar 1857 finden, auch wegen früher vorgefallener Ehrenverletzungen, die Klagen auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung, sowie die ästimatorische Klage nicht mehr statt, ohne daß damit die Geltendmachung der durch Ehrenkränkungen entstandenen Entschädigungsansprüche, in so weit sie sonst nach den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze begründet sind, ausgeschlossen wird.

Jedoch sollen die bereits anhängigen, sowie die bis zum 1. Januar 1857 angebrachten Klagen auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung, sowie die ästimatorischen Injurien-Klagen nach dem bisherigen Recht verhandelt und entschieden werden.

Art. 4.

Alle übrigen Verbrechen, Vergehen und Polizei-Uebertretungen, welche in dem Strafgesetzbuch oder in dem Polizeistrafgesetz mit Strafe bedroht sind, jedoch vor dem 1. Januar 1857 begangen worden sind und von diesem Zeit-

punkt an zur gerichtlichen Aburtheilung kommen, sollen, die Sache mag in erster oder letzter Instanz anhängig sein, nach dem Strafgesetzbuch oder dem Polizeistrafgesetz beurtheilt werden, wenn nicht die zur Zeit der Verübung derselben gültig gewesenen Normen für den Angeschuldigten günstiger sind, als in welchem Falle die letzteren zur Anwendung kommen; solche Strafschärfungen, welche nicht durch das Strafgesetzbuch vorgeschrieben sind, dürfen jedoch in keinem Falle erkannt werden.

Art. 5.

An dem 1. Januar 1857 geht die weitere Verhandlung aller in erster Instanz noch nicht abgeurtheilten Strafsachen in dem Zustande, in welchem sie sich alsdann befinden, auf die neu eingesetzten Strafgerichte und Hülfsbehörden über.

Art. 6.

Die bis zu diesem Tage aufgenommenen Untersuchungs-Protokolle in solchen anhängigen Sachen werden als schriftliche Voruntersuchungen im Sinne und mit der Wirkung betrachtet, welche ihnen das Gesetz über das Verfahren in Strafsachen (Anlage D) beilegt.

Die formelle Gültigkeit dieser Protokolle und der dadurch beurkundeten Voruntersuchungen ist lediglich nach den Vorschriften des bisherigen Rechts zu beurtheilen.

Art. 7.

Die noch nicht beendigten Voruntersuchungen werden vom 1. Januar 1857 an nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen (Anlage D) fortgesetzt und zu Ende geführt.

Art. 8.

Die Berufungen gegen die am 1. Januar 1857 bereits

erlassenen Erkenntnisse des bisherigen Polizeigerichts oder gegen Strafbescheide der Verwaltungsämter und die Revisionen gegen Appellationsurtheile in dergleichen Strafsachen werden in dem bisherigen Verfahren nach Vorschrift des Gesetzes vom 8. Juni 1848 (Gesetzsammlung, Band 8, Seite 258, 259) weiter behandelt, und Rechtsmittel gegen Urtheile des Appellationsgerichts als bisherigen Criminalgerichts, nach den Vorschriften desselben Gesetzes erledigt.

Art. 9.

Für die Dauer des Jahres 1857 wählen das Stadtgericht den Vorsitzer des Zuchtpolizeigerichts, und das Appellationsgericht den Vorsitzer und die zwei übrigen Mitglieder der Anklagekammer in ihrer ersten nach dem 1. Januar 1857 stattfindenden Sitzung (Art. 5, Satz 1, und Art. 7, Satz 1, des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen, Anlage **D**).

Ebenso ernennt das Appellationsgericht für die erste Assisenperiode den Präsidenten des Assisenhofs und dessen Stellvertreter in seiner ersten nach dem 1. Januar 1857 stattfindenden Sitzung, und werden sodann die übrigen Mitglieder des Assisenhofs vom Präsidenten des Appellationsgerichts bestimmt. (Art. 9, Satz 3 und 4 ebenda.)

Art. 10.

Für das Jahr 1857 wird die im Abschnitt **X** des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen (Anlage **D**) vorgeschriebene Wahl der Geschwornen im Monat Januar vorgenommen.

Art. 11.

Durch die Gesetze in den Anlagen **A** bis **F** werden nicht aufgehoben:

1) Die Strafgesetze für das Linien-Militär vom 8.

August 1837 (Gesetzsammlung Bd. 5, S. 261 bis 312) und vom 8. Juni 1848, (Gesetzsammlung Bd. 8, S. 261);

2) die Art. 42 bis 52 der Stadtwehrordnung vom 10. Juni 1823 (Gesetzsammlung Bd. 3, S. 191 bis 194), die §§ 2 und 6 des Gesetzes vom 31. December 1833 (Gesetzsammlung Bd. 5, S. 168 und 169, 171 bis 174) und die Disciplinar- und Strafgesetze für die Stadtwehr vom 4. September 1838 (Gesetzsammlung Bd. 7, S. 55 bis 68), sowie die Art. 29 bis 51 der Verordnung über die Landwehr vom 10. Juni 1823 (Gesetzsammlung Bd. 3, S. 213 bis 221);

3) die Strafbestimmungen des Rekrutirungs-Gesetzes vom 17. September 1822 (Gesetzsammlung Bd. 3, S. 129.);

4) die Polizeigesetze und Verordnungen, namentlich über Forst-, Fischerei-, Jagd- und Feldfrevel, sowie über Flußschifffahrt, über Nahrungseingriffe und Gewerbsbeeinträchtigungen, über Handel und Gewerbe, über Gesundheitspflege, über Bauwesen, über Eisenbahn-, Post- und Münzwesen, insoweit sie nicht in dem Strafgesetzbuch (Anlage A) oder in dem Polizeistrafgesetz (Anlage C) als besondere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen behandelt sind;

5) die Strafbestimmungen hinsichtlich der Hazardspiele und verbotenen Lotterien;

6) alle Steuer- und Accis-Strafgesetze;

7) das Zollstrafgesetz vom 8. und 15. Mai 1838 (Gesetzsammlung Bd. 6, Abtheilung 3, S. 87 bis 115);

8) das Gesetz vom 20. Februar 1849 über den Schutz der persönlichen Freiheit (Gesetzsammlung Bd. 10, S. 216);

9) die Strafbestimmungen der Gesetze vom 19. November 1850 in Betreff der Standesbuchführung und der Civilehe (Gesetzsammlung Bd. 10, S. 345 u. f.);
10) die zum Schutz des Eisenbahn- und Telegraphen-Betriebs erlassenen Gesetze und Verordnungen vom 31. August und 9. November 1852 (Gesetzsammlung Bd. 11, S. 229 und 263);
11) das Gesetz vom 30. Januar 1855, das Vereinigungsrecht betreffend (Gesetzsammlung Bd. 12, S. 69);
12) die gegen den Nachdruck und gegen fälschliche Waarenbezeichnungen erlassenen Strafbestimmungen (Gesetzsammlung Bd. 12, S. 73 und 89).

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 16. September 1856.

Anlage A.

Strafgesetzbuch

für das Großherzogthum Hessen.

Ludwig II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um der Strafrechtspflege in Unseren sämmtlichen Landestheilen eine gleichmäßige und den Zeitverhältnissen angemessene Grundlage zu geben, finden Wir Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, das nachfolgende Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Hessen hiermit zu erlassen:

Erster Theil.

Von den Verbrechen und Vergehen und von deren Bestrafung im Allgemeinen.

Titel I.

Von den Handlungen und den Personen, welche den Strafgesetzen unterworfen sind.

Art. 1.

Nur diejenigen Handlungen oder Unterlassungen werden als Verbrechen oder Vergehen bestraft, welche vorher durch das Gesetz mit Strafe bedroht sind.

Art. 2.

Was in dem ersten Theile dieses Gesetzbuches hinsichtlich der strafbaren Handlungen bestimmt ist, gilt ebenfalls von den strafbaren Unterlassungen, und was hinsichtlich der Verbrechen vorgeschrieben ist, gilt ebenfalls von den Vergehen, wenn auch der Unterlassungen, beziehungsweise der Vergehen, nicht überall ausdrücklich erwähnt ist.

Art. 3.

Strafbare Handlungen, welche außerhalb der Grenzen des Großherzogthums angefangen, aber innerhalb derselben vollendet, oder innerhalb angefangen, aber außerhalb vollendet worden sind, werden ebenso betrachtet, als wären sie im Großherzogthum angefangen und vollendet worden.

Art. 4.

Inländer, welche sich einer durch das Gesetz mit Strafe bedrohten Handlung schuldig gemacht haben, werden nach den Bestimmungen desselben gerichtet, die Handlung mag im Großherzogthum oder im Auslande, an einem Inländer oder an einem Ausländer, wider den Großherzoglichen Staat, wider den deutschen Bund, oder wider einen deutschen Bundesstaat begangen worden sein.

Wegen Handlungen des Inländers, gegen einen nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staat im Inlande oder im Auslande verübt, können die Gerichte nur zufolge einer von dem Ministerium der Justiz erhaltenen Ermächtigung eine gerichtliche Verfolgung oder Bestrafung eintreten lassen.

Doch findet keine, beziehungsweise gelindere Strafe statt:

1) wenn die gegen einen Bundes- oder auswärtigen Staat, dessen Behörden oder Angehörige gerichtete, im Auslande verübte Handlung in den Gesetzen dieses Staats mit keiner oder mit gelinderer Strafe bedroht ist;
2) wenn der Inländer wegen des im Auslande begangenen Verbrechens bereits im Auslande bestraft oder freigesprochen worden ist;
3) wenn der Inländer wegen des im Auslande wider das Ausland, dessen Behörden oder Angehörige begangenen Verbrechens von dem Staate, gegen welchen, oder gegen dessen Behörden oder Angehörige das Verbrechen begangen wurde begnadigt worden ist;
4) wenn der Inländer wegen eines im Inlande gegen einen auswärtigen Staat, dessen Behörden oder Angehörige verübten Verbrechens bereits im Auslande bestraft oder freigesprochen worden ist.

Art. 5.

Ausländer werden nach den Bestimmungen des im Großherzogthum geltenden Gesetzes gerichtet:

1) wegen aller darin mit Strafe bedrohten Handlungen, welche innerhalb des Großherzogthums von ihnen begangen worden sind;
2) wenn sie sich zwar außerhalb des Großherzoglichen Gebietes, jedoch in Bezug auf den Großherzoglichen Staat, der Majestätsbeleidigung, des Hochverraths, des Landesverraths, des Aufruhrs, der Ueberschwemmung, der Fälschung von Großherzoglichen Stempeln oder Siegeln, von Großherzoglichem Stempelpapier oder von im Großherzogthum Cours habenden oder im Handelsverkehr befindlichen Münzen oder Staatspapieren schuldig gemacht haben.

Doch findet keine Strafe statt, wenn der Ausländer im Inlande gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Behörden ein Verbrechen begangen hat und in diesem Staate bestraft oder freigesprochen worden ist.

Art. 6.

Wer eine durch das Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung verübt hat, der oder dessen Nachlaß haftet insoweit für Zurückerstattung oder Entschädigung, dann für die Untersuchungs-, Verpflegungs- und Vollstreckungskosten, als er hierzu nach den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze und der Strafprozeßordnung schuldig ist.

Titel II.

Von den Strafen und deren Folgen.

Art. 7.

Die Strafen, welche bei Verbrechen und Vergehen in Anwendung kommen, sind:

1) Todesstrafe;
2) lebenslängliche Zuchthausstrafe;
3) Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit, nicht unter zwei Jahren und nicht über achtzehn Jahre;
4) Dienstentsetzung;
5) Correctionshausstrafe, nicht unter drei Monaten und nicht über zehn Jahre;
6) Festungsstrafe, in den Fällen des Tit. XXXV. des gegenwärtigen Gesetzbuchs;
7) Dienstentlassung;
8) Entziehung gewisser staatsbürgerlicher, bürgerlicher und Familienrechte, insofern diese Entziehung nicht schon als gesetzliche Folge einer anderen Strafe eintritt;
9) Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbbetriebs, entweder für immer oder auf bestimmte Zeit, nicht unter sechs Monaten und nicht über fünf Jahre;
10) Suspension von Dienst und Gehalt, nicht unter sieben Monaten und nicht über ein Jahr;
11) bürgerliches Gefängniß, nicht über drei Monate;
12) Geldstrafe, nicht unter einem Gulden und nicht über neunzig Gulden, insofern nicht bei einzelnen Vergehen eine höhere Geldstrafe bestimmt ist;
13) gerichtlicher Verweis.

Art. 8.

Die Todesstrafe wird durch öffentliche Enthauptung vollzogen.

Eine Schärfung der Todesstrafe findet nicht statt.

Art. 9.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden ausgezeichnet gekleidet und müssen ihre Strafe im Zuchthause verbüßen.

Während der Dauer der Strafzeit darf ihnen aus ihrem Vermögen oder von Anderen kein Geld, kein Nahrungsmittel, kein Kleidungsstück und überhaupt nichts abgegeben werden.

Art. 10.

Die Correctionshausstrafe wird in dem Correctionshause verbüßt.

Art. 11.

Den Gerichten ist gestattet, nach sorgfältiger Erwägung der bürgerlichen Verhältnisse und der Bildungsstufe des Schuldigen, die Vollziehung der Correctionshausstrafe auf einer Festung oder in einer dieser gleichgestellten Anstalt anzuordnen.

Art. 12.

Diejenigen, welche ihre Strafe im Zuchthause oder im Correctionshause verbüßen, werden zu den in diesen Strafanstalten eingeführten Arbeiten angehalten.

Art. 13.

Die Strafe des bürgerlichen Gefängnisses wird in den Orts- oder Bezirksgefängnissen, oder in jedem anderen zur Aufbewahrung eines Gefangenen tauglichen

Lokal, worüber die erkennenden Gerichte disponiren können, Zucht- und Correctionshaus ausgenommen, verbüßt.

Kann die zuerkannte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so muß sie im Gefängniß, und zwar mit vierundzwanzig Stunden für jeden Gulden, verbüßt werden.

Art. 14.

Hat ein gerichtlich erklärter Verschwender eine durch das Gesetz mit einer Geldstrafe bedrohte Handlung begangen, so ist von den Gerichten sogleich im Urtheil auszusprechen, daß die verwirkte Geldstrafe nach dem Maßstabe des vorhergehenden Artikels im Gefängniß zu verbüßen sei.

Kommt erst nach Zuerkennung einer Geldstrafe die Eigenschaft des Verurtheilten, als eines gerichtlich erklärten Verschwenders, zur Kenntniß des Gerichts, so hat dasselbe nach dem im ersten Absatze erwähnten Maßstabe die Geldstrafe in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Art. 15.

Der Verbüßung der Strafe in einer Strafanstalt ist es gleich zu achten, wenn der Sträfling auf Verfügung der competenten Behörde während der Dauer der Strafzeit an einen anderen Ort gebracht und dort festgehalten wird.

Art. 16.

Die im Art. 7 No. 3, 5 und 11 erwähnten Freiheitsstrafen können geschärft werden:

1) durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den anderen Tag, nach einander nicht über vier Wochen;
2) durch einsame Einsperrung ununterbrochen nicht länger als einen Monat;

3) durch Dunkelarrest, ununterbrochen nicht länger als vier Tage;
4) durch Verbindung der ersten mit der zweiten oder dritten Schärfungsart.

Art. 17.

Die lebenslängliche Zuchtshausstrafe kann, außer dem Falle des Art. 102, nicht geschärft werden.

Art. 18.

Vor dem Ablauf einer Zwischenzeit, welche der Dauer der stattgehabten Schärfung gleich kommt, kann die nämliche Schärfung nicht wieder eintreten, der Dunkelarrest nicht wieder vor Ablauf von drei Wochen.

Art. 19.

Die Zeit, während welcher die verschiedenen Schärfungen einzeln oder in Verbindung zur Anwendung kommen, darf bei Gefängnißstrafe nicht die Hälfte der Strafzeit übersteigen, und nicht ein Drittheil derselben bei Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre.

Art. 20.

Bei Zuchthausstrafe, sowie bei Correctionshausstrafe von längerer als einjähriger Dauer, finden die Schärfungen, einzeln oder in Verbindung, im zweiten und in den folgenden Jahren nicht über viermal des Jahres, nach Ablauf von fünf Jahren aber jährlich nichtmehr als einmal statt.

Art. 21.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels finden in dem Falle des Art. 102 keine Anwendung.

Art. 22.

Die rechtskräftige Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht als gesetzliche Folge nach sich:

1) die Unfähigkeit, Mitglied der Geschwornen zu sein;
2) den Verlust der Hof-, Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter, der Advocatur, und die Unfähigkeit zu solchen:
3) den Verlust der Ruhegehalte;
4) den Verlust der Orden, Ehrenzeichen und Titel;
5) die Unfähigkeit, an Wahlen in politischen, Gemeinde- oder kirchlichen Angelegenheiten als Wähler Antheil zu nehmen und bei diesen Wahlen gewählt zu werden;
6) die Unfähigkeit, Vormund oder Curator zu sein, ausgenommen über die eigenen Kinder.

Den Standesherrn und Patrimonialgerichtsherrn steht die Befugniß zu, auch ihre unwiderruflich angestellten Diener, welche rechtskräftig zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, zu entlassen.

Art. 23.

Die rechtskräftige Verurtheilung zur Correctionshausstrafe auf ein Jahr oder länger zieht als gesetzliche Folge nach sich:

1) die Unfähigkeit, Mitglied der Geschwornen zu sein;
2) den Verlust der Hof-, Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter und der Advocatur;
3) den Verlust der Ruhegehalte;
4) die Unfähigkeit, bei Wahlen in politschen, Gemeinde- oder kirchlichen Angelegenheiten gewählt zu werden.

Den Standesherrn und Patrimonialgerichtsherrn steht die Befugniß zu, auch ihre unwiderruflich angestellten Diener, welche rechtskräftig zur Correctionshausstrafe auf ein Jahr oder länger verurtheilt worden sind, zu entlassen.

Art. 24.

Die rechtskräftige Verurtheilung zur Correctionshausstrafe auf weniger als ein Jahr zieht Suspension von Dienst und Gehalt auf die Dauer der Strafzeit nach sich.

Geschah jedoch die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs, so treten folgende Nachtheile ein:

1) die Unfähigkeit, Mitglied der Geschwornen zu sein;
2) der Verlust der Hof-, Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter und der Advocatur;
3) der Verlust der Ruhegehalte.

Art. 25.

Mit der rechtskräftigen Verurtheilung zur Strafe des bürgerlichen Gefängnisses sind, wenn die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs erfolgt ist, ebenfalls die im vorhergehenden Artikel unter No. 1, 2 und 3 aufgezählten Nachtheile verbunden.

Art. 26.

Wenn ein Inländer im Auslande eine Strafe verbüßt hat, und wenn als Folge dieser Strafe dem Verurtheilten im Inlande eines der Rechte bestritten wird, welche nach Art. 22 bis 25 wegen erkannter Strafen verloren gehen sollen, so hat das zuständige inländische Gericht zu erkennen, ob und welche der in den gedachten Artikeln aufgezählten Folgen den Verurtheilten treffen sollen.

Art. 27.

Durch die Dienstentsetzung verliert der Verurtheilte die ihm verliehenen Orden und Ehrenzeichen, alle von ihm bekleideten Hof-, Staats-, Gemeinde- und sonstigen

öffentlichen Aemter, nebst den davon abhängenden Rechten, Besoldungen und Titeln, die Ruhegehalte, sowie die Ansprüche darauf, und die Advocatur; auch wird er dadurch zur Wiederanstellung, sowie zu den Verrichtungen eines Geschwornen unfähig.

Bekleidet der des Staatsdienstes Entsetzte zugleich ein nicht ohnehin widerrufliches standesherrliches oder patrimonialgerichtsherrliches Amt, so steht dem Standesherrn oder Patrimonialgerichtsherrn die Befugniß zu, jenen von diesem Amte zu entlassen.

Art. 28.

Die Strafe der Dienstentlassung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Besoldungen und Ruhegehalte zur Folge, jedoch ohne die Unfähigkeit zur Wiederanstellung nach sich zu ziehen.

Die als Strafe zuerkannte Suspension von Dienst und Gehalt beschränkt sich auf das bestimmte Amt oder die bestimmten Aemter und die davon abhängenden Besoldungen und Ruhegehalte, hinsichtlich welcher diese Strafe in dem Urtheile ausgesprochen worden ist.

Art. 29.

Die in der Verfassungsurkunde in Bezug auf Suspension und Verlust des Staatsbürgerrechts, sowie in Bezug auf die Fähigkeit, als Mitglied der einen oder der anderen Kammer der Landstände des Großherzogthums auf Landtagen zu erscheinen, enthaltenen Bestimmungen bleiben in Kraft und erleiden durch die Verfügungen der Art. 22 bis 28 dieses Gesetzbuchs keine Abänderung.

Art. 30.

Die Verurtheilungen zur Todes-, zur Zuchthausstrafe

oder zur Correctionshausstrafe von einem Jahre oder länger und die Verurtheilungen zur Dienstentsetzung sollen öffentlich bekannt gemacht werden.

In anderen Fällen findet öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung statt, insoweit solche die Gerichte im öffentlichen Interesse oder für die Ehre des Beleidigten oder eines Unschuldigen nothwendig erachten.

Art. 31.

Insofern es ohne Verletzung der Rechte Nichtschuldiger geschehen kann, haben die Gerichte bei Verurtheilungen in Strafsachen zugleich auch auf die Confiscation derjenigen Sachen, womit die strafbare Handlung begangen wurde, oder der mittelst derselben hervorgebrachten oder derjenigen Sachen, die zu der Hervorbringung gedient haben, oder die bestimmt waren, die strafbare Handlung damit zu begehen, ferner des für die strafbare Handlung versprochenen oder erhaltenen Lohnes oder Gewinnes, zu erkennen.

Art. 32.

Bei allen Verurtheilungen zu einer Freiheitsstrafe wird, wenn sich der Verurtheilte in Haft befindet, die Dauer der zuerkannten Strafzeit von dem Tage an gerechnet, an welchem entweder das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, oder der Verurtheilte, welcher dagegen ein Rechtsmittel eingelegt hat, seine einstweilige Abführung in die ihm durch das Erkenntniß angewiesene Strafanstalt verlangt, wenn diese Abführung, ohne dadurch die gerichtliche Verhandlung zu hindern, geschehen kann.

Art. 33.

Ist in einem Urtheile die Dauer irgend einer Strafe nach Monaten, Wochen oder Tagen bestimmt, so wird jeder

Monat zu dreißig Tagen, jede Woche zu sieben Tagen und jeder Tag zu vierundzwanzig Stunden gerechnet.

Art. 34.

Wenn ohne die Schuld eines in Haft befindlichen Angeschuldigten das Untersuchungsverfahren oder die endliche Aburtheilung verzögert worden ist und Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe auf bestimmte Zeit erfolgt, so sollen die Gerichte, ohne Berücksichtigung der Art der zuerkannten Freiheitsstrafe, die unverschuldet erlittene Haft, nach billigem Ermessen, an der Strafe in Abzug bringen; sie müssen jedoch in dem Urtheile bestimmt aussprechen, wie lange die Strafzeit ohne einen solchen Abzug gedauert haben würde.

Art. 35.

Gegen denjenigen, der zur Zuchthausstrafe verurtheilt wird, kann zugleich, wenn er nach Beschaffenheit des verübten Verbrechens und nach seiner Persönlichkeit für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden.

Sie darf auf nicht weniger als ein und nicht mehr als fünf Jahre angeordnet werden.

Art. 36.

Die Wirkungen der Stellung unter polizeiliche Aufsicht sind folgende:

1) die obere Polizeibehörde ist ermächtigt, zu bestimmen:
   a. daß der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte sich von seinem Wohnorte oder dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte ohne polizeiliche Erlaubniß nicht über Nacht entferne;
   b. daß er sich an einem bestimmten Orte nicht auf-

halten darf, wenn seine Anwesenheit daselbst besonders gefährlich erscheint;

2) die Gerichtsbehörden und die Polizeibehörden können zu jeder Zeit Haussuchung in seiner Wohnung vornehmen lassen.

Die Uebertretung der nach 1 a. und b. von der oberen Polizeibehörde gegebenen Vorschriften wird, auf geschehene Anzeige der Polizeibehörde, mit Gefängniß bestraft.

Titel III.

Von den Fällen, in welchen keine Bestrafung stattfindet.

Art. 37.

Wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit findet keine Bestrafung statt:

1) gegen Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; sie sind der häuslichen oder Schulzüchtigung zu überlassen, vorbehaltlich der nöthigenfalls polizeilich anzuordnenden Besserungsmittel;
2) gegen Taubstumme, wenn mit Gewißheit anzunehmen ist, die Sträflichkeit ihrer Handlung und deren Folgen sei von ihnen nicht erkannt gewesen;
3) gegen Personen, welche die mit Strafe bedrohte Handlung in einem Zustande verübt haben, in welchem das Bewußtsein der Strafbarkeit der That aufgehoben war, insbesondere im Schlafe, Nachtwandeln, Wahnsinne, völligem Blödsinne, in der Raserei, Verrücktheit, oder in

vorübergehender gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verstandes.

Art. 38.

Der Zustand vorübergehender Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, sowie der Zustand des Schlafs schließt jedoch die Zurechnung zur Strafe dann nicht aus, wenn sich der Thäter durch Getränke oder andere Mittel absichtlich in solchen versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn in Bezug auf die Handlung, wodurch er sich in jenen Zustand versetzt hat, und in Bezug auf die darin verübte That die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrlässigkeit vorhanden sind.

Art. 39.

Keiner Zurechnung unterliegen ferner Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch unwiderstehliche körperliche Gewalt genöthigt worden ist, oder durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen und anders nicht abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben des Genöthigten selbst, oder des Ehegatten, oder der Verwandten in auf- oder absteigender Linie, der Geschwister, der in gleichen Graden Verschwägerten, der Adoptiveltern oder der Adoptivkinder, der Pflegeltern oder Pflegkinder, sowie des Verlobten desselben, verbunden waren.

Art. 40.

Der bloße Befehl zur Begehung einer strafbaren Handlung macht den Vollbringer nicht straflos. Ist jedoch der Befehl dem Handelnden von seinem Vorgesetzten und in den gehörigen Formen ertheilt gewesen, und ist die befohlene Handlung nur als Mißbrauch oder Ueberschreitung

der Amtsgewalt, oder als Verletzung der Amtspflichten strafbar, so wird nur der Befehlende und nicht der Gehorchende verantwortlich.

Art. 41.

Nichtwissen des Gesetzes schließt die Zurechnung nicht aus; eben so wenig Unwissenheit oder Irrthum in Ansehung der Art und Größe der Strafe.

Art. 42.

Wer eine an sich unstrafbare Handlung zu begehen glaubt, die aber dennoch wegen ihm unbekannt gewesener Thatumstände strafbar ist, dem kann dieselbe nicht als mit Vorsatz begangen zur Strafe zugerechnet werden.

Art. 43.

Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, deren Strafbarkeit durch gewisse, ihm aber unbekannt gewesene Thatsachen oder Behältnisse vermehrt wird, dem ist solche nur insoweit als vorsätzlich verübt zuzurechnen, als sie nach den ihm bekannt gewesenen Thatsachen oder Verhältnissen in seiner Absicht gelegen hat.

Art. 44.

Hat die Mehrheit oder Gesammtheit einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft eine strafbare Handlung verübt, so dürfen nur die schuldigen einzelnen Mitglieder, nicht aber die moralische Person der Gemeinde oder Körperschaft bestraft werden.

Art. 45.

Wer außer dem Falle der Nothwehr eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, um eine gegenwärtige und drin-

gende Gefahr für sein eigenes oder für das Leben eines seiner im Art. 39 genannten Angehörigen abzuwenden, ist straflos.

Droht die Gefahr dem Leben, einer im Art. 39 nicht genannten Person, so ist die mit Strafe bedrohte Handlung nur insofern, als sie gegen fremdes Eigenthum gerichtet ist, straflos.

Hat aber der Thäter, oder mit Wissen desselben derjenige Angehörige, von welchem eine gegenwärtige und dringende Gefahr für sein Leben abgewendet werden soll, entweder den Zustand der Noth durch eigenes strafbares Verschulden herbeigeführt, oder hat er mehr gethan, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich war, so ist er insoweit den gesetzlichen Strafen unterworfen.

Art. 46.

In folgenden Fällen darf gegen einen begonnenen oder eben bevorstehenden rechtswidrigen Angriff, welcher unter den Umständen, unter denen er erfolgt, durch obrigkeitliche Hülfe nicht abgewendet werden kann, Selbstvertheidigung durch Privatgewalt stattfinden, nämlich:

1) gegen alle gewaltthätigen, mit Gefahr für Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit oder Keuschheit verbundenen, auf die Person selbst gerichteten Angriffe;
2) gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung oder Zerstörung, beziehungsweise auf Hinwegnahme liegenden oder beweglichen Besitzthums gerichtet sind;
3) gegen denjenigen, welcher bei einem Diebstahle ertappt oder zum Zwecke der Wiedererlangung des Besitzes alsbald verfolgt wird;
4) gegen denjenigen, welcher in eines Anderen Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht.

Art. 47.

Die in solcher rechten Nothwehr (Art. 46) geschehene Mißhandlung, Verwundung oder Tödtung des Angreifers ist straflos, wenn dabei die gesetzlichen Grenzen (Art. 48 und 49) nicht überschritten worden sind.

Art. 48.

Die gewaltsame Privatvertheidigung ist nicht straflos, wenn Zeit und Gelegenheit zu anderen, dem Angegriffenen nicht unbekannt gewesenen Mitteln vorhanden waren, durch welche derselbe, ohne alle andere Gefahr, sich dem Angriffe entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit bringen, oder sonst die Absicht des Angreifers vereiteln konnte.

Art. 49.

Bei eingetretener Nothwendigkeit einer gewaltsamen Privatvertheidigung darf diese nicht weiter ausgeübt und kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als unter den vorhandenen Umständen zur Abwendung der Gefahr nothwendig oder thunlich war.

Auch muß das angewendete lebensgefährliche Vertheidigungsmittel mit dem Werthe, den das bedrohte Eigenthum oder Besitzthum für den Angegriffenen hat, in einem angemessenen Verhältnisse stehen.

Art. 50.

Wer einem Anderen, der sich in rechter Nothwehr befindet, mit thätlicher Hülfe beisteht, gleichviel ob der Angegriffene im Stande gewesen, sich selbst zu vertheidigen oder nicht, hat für sich alle Rechte der Nothwehr, wie der Angegriffene selbst.

Art. 51.

In den Fällen des Art. 39, sowie der Art. 45 bis 50

ist bei Beurtheilung der Frage, ob und in welchem Maße eine Bestrafung eintreten soll, auf den Gemüthszustand des Angeklagten zur Zeit des behaupteten Nothzustandes nach Maßgabe des Orts und der Zeit des Vorfalls, der Persönlichkeit der Betheiligten und der Ansicht des Angeklagten über den größeren oder geringeren Grad der drohenden Gefahr, billige Rücksicht zu nehmen.

Art. 52.

Eine schuldhafte Ueberschreitung der Grenzen der rechten Nothwehr soll mit Gefängniß oder Geldbuße, in besonders schweren Fällen aber mit Correctionshaus bis zu 6 Monaten bestraft werden; es wäre denn aus allen Umständen mit Gewißheit zu entnehmen, daß die Grenzen der Nothwehr vorsätzlich überschritten worden sind, als in welchem Falle die gesetzliche Strafe des dadurch verübten Verbrechens eintritt.

Art. 53.

Die Tödtung, Verwundung oder Mißhandlung des rechtswidrigen Angreifers, welche erst nach geendigtem Angriffe und nachdem die Gefahr vorüber gewesen, erfolgt ist, unterliegt den gesetzlichen Strafen.

Art. 54.

In allen Fällen, in welchen der zweite Theil dieses Gesetzbuchs das Verfahren von der Klage des Beschädigten abhängig macht, wird eine solche Klage durch Verzicht des Beschädigten aufgehoben.

Doch bleibt der Verzicht wirkungslos, wenn der Angeschuldigte auf Verfolgung der Sache dringt.

Art. 55.

Der Verzicht auf die Klage ist bis zu der ersten ge-

richtlichen Vernehmung des Angeschuldigten zulässig, insofern nicht im zweiten Theile dieses Gesetzbuchs bei einzelnen Verbrechen oder Vergehen ein weiterer Zeitraum bestimmt ist.

Art. 56.

Haben mehrere an einem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen, so soll die gegen Einen Theilnehmer erhobene Klage auch gegen die Anderen gelten, und der hinsichtlich Eines derselben erklärte Verzicht auf die Klage auch in Betreff der Uebrigen wirken.

Titel IV.

Von der Fahrlässigkeit und von dem Vorsatze.

Art. 57.

Werden Handlungen, deren vorsätzliche Verübung das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedroht, aus Fahrlässigkeit begangen, so unterliegen sie nur in den Fällen einer Strafe, in welchen dieses im zweiten Theile dieses Gesetzbuchs ausdrücklich verfügt ist; aber selbst in diesen Fällen findet keine Bestrafung statt, wenn bei der Handlung oder Unterlassung die gewöhnlich gehörige Aufmerksamkeit und Vorsicht angewendet worden ist.

Art. 58.

Jede den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlung, zu welcher sich der Handelnde absichtlich bestimmt hat, und jeder strafbare Erfolg derselben, auf den seine Absicht gerichtet war, wird ihm zum Vorsatze zugerechnet.

Art. 59.

Bei einer wider eine Person erwiesenen, die Merkmale einer strafbaren Handlung an sich tragenden That wird weder für, noch gegen den Vorsatz vermuthet, sondern es ist unter Erwägung der erhobenen Umstände und ihres Zusammenhangs, dann der Angaben des Angeklagten zu beurtheilen, ob sie aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit begangen worden.

Art. 60.

War die Absicht des Handelnden nicht ausschließlich auf einen bestimmten Erfolg gerichtet, sondern unbestimmt auf einen oder den andern von mehreren möglichen Erfolgen, so wird ihm derjenige davon zum Vorsatze zugerechnet, der wirklich eingetreten ist.

Art. 61.

Wenn aus einer Handlung, welche auf einen bestimmten, vom Handelnden beabsichtigten Erfolg gerichtet war, ein anderer, von ihm nicht beabsichtigter Erfolg hervorging, so wird ihm die That in Bezug auf den beabsichtigten Erfolg zum Vorsatze, in Bezug auf den eingetretenen andern Erfolg aber zur Fahrlässigkeit zugerechnet, vorausgesetzt, daß die Bedingungen der Strafbarkeit der Fahrlässigkeit vorhanden sind.

Art. 62.

Hat der Erfolg einer vorsätzlichen Handlung wegen Zufalls, Irrthums oder Verwechselung eine andere Person oder eine andere Sache getroffen, als worauf die Absicht des Handelnden gerichtet war, so wird ihm die That mit dem wirklich eingetretenen Erfolge insoweit zum Vorsatze zugerechnet, als durch die Verschiedenheit zwischen

der verletzten Person oder Sache und derjenigen, auf welche die Absicht des Handelnden gerichtet war, nicht ein schwereres Verbrechen begründet wird.

Titel V.

Von der Vollendung und vom Versuch.

Art. 63.

Die volle, im Gesetz einem Verbrechen bestimmte Strafe findet Anwendung, wenn dasselbe seinem gesetzlichen Begriffe nach als vollendet erscheint.

Gehört zu dem gesetzlichen Begriffe, daß die Handlung einen bestimmten Erfolg gehabt habe, so ist das Verbrechen erst mit dem Eintritte dieses Erfolges für vollendet zu halten.

Art. 64.

Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens angefangen worden ist, sind als Versuch dieses Verbrechens strafbar.

Art. 65.

Ist durch Handlungen die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen worden, so unterliegen sie nur in denjenigen Fällen einer Strafe, für welche dieß ausnahmsweise ausdrücklich im Gesetz angeordnet ist.

Besteht die Vorbereitungshandlung selbst aus einer schon an sich strafbaren That, so tritt die hierdurch verwirkte Strafe ein.

Art. 66.

Wegen Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten, vom Gesetz im Falle der Vollendung mit Todes- oder mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens blos vorbereitet wurde, können die Gerichte gegen den Urheber derselben, insofern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, die Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkennen.

Art. 67.

Die Wahl von Mitteln, welche zwar ihrer Beschaffenheit nach unter gewöhnlichen Umständen zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens gedient haben würden, jedoch unter den obgewalteten besonderen Verhältnissen und nach der Art, Stärke oder Quantität, wie sie angewendet wurden, die Ausführung des Verbrechens oder Vergehens nicht bewirken konnten, hindert die Bestrafung des Versuchs eben so wenig, als wenn der Handelnde aus Verwechselung oder Irrthum sich eines untauglichen Mittels bedient hat, während er ein an und für sich taugliches anzuwenden glaubte, oder wenn derselbe irrigerweise bei einer Person oder Sache eine Eigenschaft vorausgesetzt hat, ohne welche das beabsichtigte Verbrechen an derselben nicht begangen werden konnte.

Dagegen ist kein strafbarer Versuch vorhanden, wenn zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens aus Unverstand oder abergläubischem Wahne solche Mittel gebraucht wurden, welche dazu unter keinerlei Umständen dienlich sein konnten.

Art. 68.

Die Strafe des Versuchs besteht, wenn das vollendete Verbrechen getroffen haben würde:

1) Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe:
 in Zuchthausstrafe bis zu sechszehn Jahren;
2) Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit:
 in höchstens zwei Drittheilen dieser Strafe und mindestens sechs Monaten Correctionshaus;
3) Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe oder nur Correctionshausstrafe:
 in höchstens zwei Drittheilen dieser Strafen oder bürgerlichem Gefängniß;
4) Gefängniß- oder Geldstrafe:
 in höchstens zwei Drittheilen dieser Strafen und wenigstens in gerichtlichem Verweise;
5) Dienstentsetzung:
 in Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt;
6) Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt:
 in diesem Falle treten Disciplinarstrafen ein;
7) Entziehung gewisser staatsbürgerlicher, bürgerlicher oder Familienrechte, oder Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen und selbstständigen Gewerbbetriebs:
 in Gefängniß- oder Geldstrafe.

Bei der Zumessung dieser Strafen innerhalb der vorgeschriebenen Schranken haben sich die Gerichte vorzüglich nach dem Grade zu richten, in welchem sich der Versuch der Vollendung des Verbrechens genähert hat, so daß in der Regel der höchste Grad der Strafe nur den beendigten, der mittlere Grad der Strafe den nächsten und der geringste Grad der Strafe den entfernteren Versuch trifft.

Der Versuch ist für beendigt zu achten, wenn der Thäter alles gethan hat, was von seiner Seite zur Voll-

endung eines Verbrechens nöthig war, ohne daß jedoch der nach dem gesetzlichen Begriffe dieses Verbrechens zur Vollendung gehörige Erfolg eingetreten ist.

Art. 69.

Der noch nicht beendigte Versuch, als solcher, ist straflos, wenn der Thäter nachweist, daß er nicht wegen physischen Unvermögens oder anderer zufälliger, von seinem Willen unabhängiger Umstände, sondern freiwillig und aus Reue von dem Unternehmen, und zwar gänzlich abgestanden ist.

Art. 70.

Enthalten Versuchshandlungen selbst ein eigenes Verbrechen, so tritt die hierdurch verwirkte Strafe ein, insofern nicht die Strafe des Versuchs, als solchen, bedeutender sein sollte.

Kann jedoch wegen Reue (Art. 69.) diese letztere Strafe nicht erkannt werden, so behält es bei der durch die Versuchshandlung, als eigenes Verbrechen betrachtet, verwirkten Strafe sein Bewenden.

Titel VI.

Von Urhebern, Gehülfen und Begünstigern.

§ I. Urheber.

Art. 71.

Als Urheber eines Verbrechens ist nicht nur derjenige zu bestrafen, welcher dasselbe begangen hat, sondern auch der Anstifter (intellectuelle Urheber), welcher Ursache

des Verbrechens dadurch geworden ist, daß er den Thäter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat.

Dahin gehört, wer absichtlich durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Geben oder Versprechen eines Lohns, absichtliche Bewirkung oder Benutzung eines Irrthums und dergleichen, den Urheber zur Begehung des Verbrechens bestimmt hat.

Art. 72.

Der Anstifter (intellectuelle Urheber) bleibt straflos, wenn er entweder vor einem Anfange der Ausführung den ertheilten Befehl oder Auftrag, wodurch er zur Begehung des Verbrechens bestimmt hatte, zurückgenommen und das Verbrechen auf diese oder sonstige Weise verhindert, oder der Obrigkeit so zeitig davon Anzeige gemacht hat, daß dasselbe verhindert werden konnte.

Art. 73.

Wer in der Absicht, die von dem Anderen beschlossene That zu befördern, bei Vollbringung der Haupthandlung einen solchen unmittelbaren Beistand geleistet hat, ohne welchen das Verbrechen unter den vorhandenen Umständen nicht hätte vollbracht werden können, soll mit der Strafe des Urhebers belegt werden. Die Strafe ist gegen ihn, wie gegen den Urheber, innerhalb der gesetzlichen Grenzen, nach der Größe seiner Mitwirkung auszumessen.

§ II. Complott.

Art. 74.

Die Verabredung Mehrerer zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens, zu dessen Begriff nicht schon das Zusammenwirken mehrerer Personen

gehört, hat in Bezug auf die Zurechnung des Erfolges die Wirkung, daß, wenn das verabredete Verbrechen ausgeführt wurde, jeder Theilnehmer, welcher in Folge der Verabredung vor oder bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe, innerhalb deren gesetzlicher Grenze, nach Maßgabe seiner Schuld getroffen wird.

Art. 75.

Diejenigen, welche zuerst ein solches Complott veranlaßt und zu Stande gebracht (Anstifter), dann diejenigen, welche das Unternehmen zur Zeit der Vollbringung geleitet haben (Anführer), sind innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Strafe höher als die gemeinen Theilnehmer zu bestrafen. Gegen letztere ist die Strafe innerhalb dieser Grenzen nach Beschaffenheit und Größe ihrer Mitwirkung auszumessen.

Art. 76.

Wurde das Unternehmen, ehe es zu einem Anfange der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben, so bleiben die Theilnehmer straflos; andernfalls wird die bloße Eingehung der Verbindung als nicht beendigter Versuch des beabsichtigten Verbrechens bestraft.

Art. 77.

Der Anstifter wird selbst dann, wenn er weder vor, noch bei, noch nach der That auf irgend eine Weise mitgewirkt, noch auch sich durch seine Gegenwart bei der Ausführung zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der Strafe des Urhebers getroffen, der gemeine Theilnehmer aber in gleichem Falle von der Strafe des beendigten Versuchs.

Art. 78.

Hatte der Anstifter im Falle des vorhergehenden Artikels vor der That die Uebrigen von der Ausführung, soviel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht, oder denselben seinen Austritt aus der Verbindung ausdrücklich erklärt, so trifft ihn die Strafe des beendigten Versuchs; den gemeinen Theilnehmer aber in gleichem Falle die Strafe des nicht beendigten Versuchs.

Auch den Anstifter trifft nur die Strafe des nicht beendigten Versuchs, wenn er neben der ausdrücklichen Erklärung seines Austritts die Uebrigen zugleich, soviel an ihm lag, von der Ausführung abzuhalten sich bemüht hat; der gemeine Theilnehmer bleibt in gleichem Falle straflos.

Art. 79.

Sowohl der Anstifter, als andere Theilnehmer, welche der Obrigkeit von dem Complott so zeitig Anzeige gemacht haben, daß das Verbrechen noch verhindert werden konnte, sind straflos.

Art. 80.

Die Ehefrau des Urhebers, die unter seiner Gewalt und Pflege stehenden Verwandten in absteigender Linie und die seiner Aufsicht anvertrauten Minderjährigen, werden, wenn sie auch als Miturheber seines Verbrechens oder Theilnehmer am Complott erscheinen, doch nur als Gehülfen bestraft, es müßte sich denn aus den Umständen ergeben, daß sie nicht wegen ihrer Abhängigkeit von dem Urheber zu der strafbaren That mitgewirkt haben.

Art. 81.

Die Gesetze wider das Complott (Art. 74 bis 80) sind

auch auf die von einer Bande ausgeführten Verbrechen anzuwenden.

Unter Banden werden solche Verbindungen verstanden, die zur Verübung mehrerer, einzeln noch unbestimmten Verbrechen derselben Art, oder solcher Verbrechen, welche nach Art. 94 Nr. 1, 3, 4 und 7 als gleichartig gelten, eingegangen sind.

Den einzelnen Mitgliedern einer Bande sind indessen nicht alle von derselben verübten Verbrechen anzurechnen, sondern jeder Mitgenosse der Bande ist bloß in Ansehung derjenigen Verbrechen als Miturheber zu betrachten, zu welchen er vor, bei oder nach der That mitgewirkt, oder zu deren Mitausführung er durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich bereit gezeigt hat.

Art. 82.

Jeder, welcher der Bande beigetreten ist, soll schon wegen des bloßen Beitritts zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden, wenn er auch an den von der Bande verübten Verbrechen in keiner Art Antheil genommen hat.

Er bleibt wegen des Beitritts zur Bande straflos, wenn er das Dasein derselben der Obrigkeit angezeigt hat.

§ III. Gehülfen.

Art. 83.

Wer das Verbrechen eines Anderen vorsätzlich erleichtert oder befördert, ist, außer dem Falle des Art. 73, als Gehülfe zu bestrafen.

Als Gehülfe ist namentlich anzusehen:

1) wer den verbrecherischen Entschluß Anderer durch Rath, Ueberredung, Belehrung, Verführung oder Lob

befördert oder bestärkt, dem Verbrecher Mittel oder Gelegenheit zur Ausführung anzeigt oder verschafft, oder Hindernisse der Ausführung wegräumt;
2) wer im Zeitpunkte der Ausführung der That durch Wachestehen, Kundschaftgeben oder auf andere Weise Beistand leistet, oder die Entstehung der verbrecherischen Wirkung oder die Größe derselben befördert;
3) wer dem Verbrecher in Folge einer der That vorhergegangenen Zusage durch Handlungen, die eine Begünstigung (Art. 87) ausmachen, nach der That förderlich geworden ist.

Art. 84.

Die Strafe des Gehülfen ist im Verhältnisse zur Strafe, welche auf dem von dem Urheber verübten Verbrechen steht, nach demjenigen Maßstabe herabzusetzen, welchen der Art. 68 für die Strafe des Versuchs im Verhältnisse zur Strafe des vollendeten Verbrechens bestimmt. Besteht die Strafe des Urhebers in der Dienstentsetzung, Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt und ist der als Gehülfe zu Strafende kein Staatsbeamter oder öffentlicher Diener, so tritt gegen denselben im ersten Falle Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Monat, und in den beiden anderen Fällen Gefängnißstrafe oder Geldstrafe ein.

Art. 85.

Die im Art. 80 genannten Personen werden, wenn sie als Gehülfen erscheinen, mit den gelinderen der im Art. 84 und den einzelnen Nummern des Art. 68 bestimmten Strafen belegt, es müßte sich denn aus den Umständen ergeben, daß sie nicht wegen ihrer Abhängigkeit von dem Urheber zu der strafbaren That mitgewirkt haben.

Art. 86.

Wer dem Urheber Beihülfe zugesagt, aber nicht geleistet hat, ist nur dann straflos, wenn er vor Ausführung der That entweder die Zurücknahme seiner Zusage dem Urheber ausdrücklich erklärt, oder von dessen Vorhaben der Obrigkeit so zeitig Anzeige gemacht hat, daß dasselbe verhindert werden konnte.

§ IV. Begünstiger.

Art. 87.

Wer, ohne vorheriges Einverständniß, erst nach vollbrachter That dem Urheber oder Gehülfen in Beziehung auf das Verbrechen wissentlich Vorschub leistet, macht sich der Begünstigung schuldig.

Dahin gehört namentlich:

1) wer wissentlich Verbrecher bei sich aufnimmt, verbirgt, oder ihnen zur Flucht behülflich ist;
2) wer Verbrechern vorsätzlich durch Vertilgung der Spuren des Verbrechens oder der Beweismittel Hülfe leistet, oder zu solcher Vertilgung mitwirkt;
3) wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich in Verwahrung nimmt, verheimlicht, an sich bringt, oder zu deren Absatz an Andere verhilft.

Art. 88.

Mit der auf die Begünstigung gesetzten Strafe wird belegt:

1) wer von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn oder Vortheil zieht;
2) wer seine Ehefrau oder die unter seiner häuslichen Gewalt stehenden Kinder oder Pflegkinder, wenn es ohne Anzeige bei der Obrigkeit geschehen kann, an

der Ausführung der von ihnen beabsichtigten That nicht hindert.

Art. 89.

Die Begünstigung wird mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit des begangenen Verbrechens, sowie auf die Beweggründe und die durch die Begünstigung entstandenen Nachtheile, mit Correctionshaus bis zu einem Jahr, Gefängniß oder Geldbuße bestraft.

Art. 90.

Wer gewerbsmäßig entweder die Urheber oder Gehülfen, oder die Gegenstände des Verbrechens bei sich aufnimmt, verbirgt, verheimlicht, oder die letzteren ankauft, eintauscht, an Zahlungsstatt oder als Geschenk, oder zum Verhandeln, Zerstören, Umändern oder Unkennbarmachen übernimmt, ist mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des Gewerbbetriebs, falls solcher zum verbrecherischen Verkehr mißbraucht worden ist.

Art. 91.

Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Verschwägerte in demselben Grade, Pflegeltern und Pflegkinder, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Vormünder und Mündel des Schuldigen sind von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese blos zum Schutze des Thäters gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung stattgefunden hat.

Art. 92.

Wer vermöge seines Amtes oder öffentlichen Dienstes, oder wer vermöge eines besondern, von seinen Vorgesetzten

erhaltenen Befehls oder Auftrags, die Begehung von Verbrechen zu verhindern verpflichtet ist, soll, wenn er die Verhinderung eines Verbrechens vorsätzlich unterläßt, als Gehülfe des Thäters bestraft werden.

Art. 93.

Wer vermöge seines Amtes oder öffentlichen Dienstes, oder vermöge eines besondern von seinen Vorgesetzten erhaltenen Befehls oder Auftrags, die Verpflichtnng hat, die ihm bekannt gewordenen Verbrechen anzuzeigen, ist, wenn er diese Anzeige im Einverständniß mit dem Urheber oder dessen Gehülfen unterläßt, als Gehülfe des Thäters oder als Begünstiger zu bestrafen.

Titel VII.

Von dem Rückfalle.

Art. 94.

Die Verbrechen, bei welchen die abermalige Begehung als Rückfall bestraft werden soll, sind folgende:

1) Falschmünzen, Münzfälschung, Fälschung der Großherzoglichen Siegel, des Großherzoglichen Stempelpapiers, der Staatspapiere, und Fälschungen in Amtshandlungen;
2) Kindesmord, Abtreibung der Leibesfrucht und Aussetzung;
3) Mord und Vergiftung;
4) Todtschlag, Körperverletzung und Theilnahme an Raufhändeln;

5) Unzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit, doppelte Ehe, Ehebruch und Entführung;
6) Falsche Anzeige und Verläumdung;
7) Raub, Diebstahl, Erpressung, Unterschlagung, Betrug, Fälschung, Wilderei und Diebshehlerei;
8) Brandstiftung und Eigenthumsbeschädigung;
9) Meineid und Eidesbruch.

Art. 95.

Es wird jedoch in jedem Straffalle, der als Rückfall bestraft werden soll, vorausgesetzt:

1) daß der Uebertreter wegen des früheren Verbrechens vor der abermaligen Begehung von einem inländischen oder ausländischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt war, und diese Strafe vor der abermaligen Begehung ganz oder theilweise verbüßt hat;
2) daß die zuerkannt werdende Strafe in einer Freiheitsstrafe besteht, und
3) daß das frühere und das neue Verbrechen Uebertretungen von gleicher Art und mit Vorsatz verübt sind.

Art. 96.

Als ausländische Erkenntnisse im Sinne des Art. 95 sind nur die Erkenntnisse der Gerichte der zum deutschen Bunde gehörigen und der den Mitgliedern des deutschen Bundes weiter in Europa zustehenden, und aller derjenigen Staaten zu betrachten, deren Gebiete unmittelbar an die Staaten des deutschen Bundes grenzen.

Art. 97.

Als gleichartig gelten, außer den Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, die unter jeder einzelnen Nummer des Art. 94 zusammengestellten strafbaren Handlungen.

Art. 98.

Die Strafe des Rückfalls ist auch dann verwirkt, wenn die frühere Strafe nur wegen Versuchs erkannt worden und nun ein versuchtes oder ein vollendetes Verbrechen zu bestrafen ist, oder wenn der jetzt als Urheber zu Bestrafende früher als Gehülfe bestraft wurde.

Dieselbe Bestimmung tritt im umgekehrten Falle ein.

Art. 99.

Bei einem Rückfalle ist die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen in ihrer Dauer zu verlängern, und durch erlaubte Zusätze zu schärfen.

Die Gerichte haben hierbei theils auf die Größe der bereits erlittenen Strafe, theils auf den längeren oder kürzeren Zwischenraum zwischen dem Zeitpunkte der überstandenen Strafe und dem neuen Verbrechen, theils auf den inmittelst von dem Thäter geführten Lebenswandel Rücksicht zu nehmen.

Art. 100.

Findet das Gericht bei einem zweiten oder weiteren Rückfalle die nach dem Gesetze zulässige dreimonatliche Gefängnißstrafe und deren Schärfung nicht zureichend, so hat es auf Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre zu erkennen.

Reicht die im Gesetze gedrohte Gefängnißstrafe nicht bis zu drei Monaten, so kann wegen des zweiten Rückfalls die Strafzeit bis zu drei Monaten verlängert, zur Correctionshausstrafe in der angegebenen Art, aber erst bei dem dritten und jedem weiteren Rückfalle übergegangen werden.

Art. 101.

Bei einem zweiten und jedem weiteren Rückfalle

kann, wenn nicht für einzelne Fälle ein Anderes gesetzlich bestimmt ist, das höchste Maß der im Gesetze bestimmten Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe um ein Viertheil, jedoch nicht um mehr, als um ein Jahr überschritten werden, insofern nach Art. 7 die Natur der Strafart diese Verlängerung der Strafzeit zuläßt.

Art. 102.

Wer, nachdem er zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt und nicht begnadigt worden ist, ein neues, nicht mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen verübt, soll mit den bei der zeitlichen Zuchthausstrafe zulässigen Schärfungen als Strafe belegt werden.

Art. 103.

Der Rückfall verliert die Eigenschaft eines Schärfungsgrundes, wenn seit dem Tage der beendigten Strafverbüßung bis zur Begehung des neuen Verbrechens die im Art. 125 für das bestrafte Verbrechen bestimmte Verjährungszeit abgelaufen ist.

Titel VIII.

Von dem Zusammentreffen (der Concurrenz) mehrerer gleichzeitig zu bestrafender Verbrechen oder Vergehen.

Art. 104.

Ist ein zu Bestrafender mehrerer Verbrechen oder Vergehen schuldig, so sollen die sämmtlichen verwirkten Strafen, soweit sie ihrer Natur nach neben einander be-

stehen können, gleichzeitig gegen denselben erkannt werden, jedoch mit Beobachtung der in den folgenden Art. 105, 106, 107, 108, 109 und 110 enthaltenen Ausnahmen und Vorschriften.

Art. 105.

Trifft die Todesstrafe mit irgend einer anderen Strafe zusammen, so darf nur auf die erste erkannt werden.

Dasselbe ist der Fall, wenn neben der lebenslänglichen Zuchthausstrafe noch eine geringere Strafe verwirkt ist.

Art. 106.

Trifft die Gefängnißstrafe mit einer anderen Freiheitsstrafe auf bestimmte Zeit zusammen, so bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, bei der Zumessung der letzteren, jedoch nur innerhalb der für die Dauer derselben bestimmten Grenzen, auf diesen erschwerenden Umstand Rücksicht zu nehmen.

Art. 107.

Sind zugleich Zuchthausstrafen auf bestimmte Zeit und Correctionshausstrafen verwirkt, so werden die Correctionshausstrafen, jedoch nur in der Hälfte ihrer Dauer, als Zuchthausstrafe in Ansatz gebracht.

Art. 108.

Sind nur Zuchthausstrafen auf bestimmte Zeit oder nur Correctionshausstrafen verwirkt, oder wird in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels die Correctionshausstrafe in Zuchthausstrafe verwandelt, so sollen die Gerichte die wegen der schwersten That zu verhängende Strafe ganz in Aufrechnung bringen.

Die wegen der übrigen Verbrechen verwirkten Strafen sind nur bis zu zwei Drittheilen anzusetzen.

Art. 109.

Es darf jedoch in keinem Falle die vereinigte Zuchthausstrafe die Dauer von achtzehn Jahren, und die vereinigte Correctionshausstrafe die Dauer von zehn Jahren übersteigen.

Art. 110.

Sind nur Gefängnißstrafen verwirkt, so haben die Gerichte nach den Vorschriften des Art. 108 zu verfahren.

In keinem Falle darf die Dauer der vereinigten Gefängnißstrafe drei Monate übersteigen.

Nur bei Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung und Betrug muß, wenn die geschärfte Gefängnißstrafe nicht ausreicht, zu einer höheren Strafart übergegangen werden. Jedoch darf in Fällen dieser Art die Correctionshausstrafe nicht auf länger als drei Jahre erkannt werden. Reicht diese Strafe nicht aus, so ist zur Zuchthausstrafe überzugehen.

Art. 111.

Mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes durch Handlungen, welche zusammen als Ausführung des nämlichen, auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlusses erscheinen, ebenso mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, welche als Folgen der nämlichen fahrlässigen Handlung zu betrachten sind, werden als Bestandtheile oder Fortsetzungen einer und derselben That angesehen und als ein einziges (fortgesetztes) Verbrechen bestraft, wobei jedoch die Fortsetzungen und deren Zahl als Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen in Betracht kommen.

Art. 112.

Ein fortgesetztes, nach der Vorschrift des vorher-

gehenden Artikels zu bestrafendes Verbrechen wird auch dann angenommen, wenn die mehrfachen Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes in Bezug auf dasselbe fortdauernde Verhältniß verübt worden sind.

Art. 113.

Sind durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze zugleich übertreten worden, so wird der Schuldige zu der Strafe verurtheilt, die auf die schwerste Uebertretung gesetzt ist, wobei jedoch die gleichzeitigen anderen Uebertretungen ebenfalls als Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen in Betracht kommen.

Titel IX.

Von der Milderung der Strafen.

Art. 114.

Die Zulässigkeit einer milderen Strafe, als das Gesetz gedroht hat (Strafmilderung), wird begründet:

1) durch das jugendliche Alter des Schuldigen, nach den in den Art. 115 und 116 aufgestellten Bestimmungen;
2) durch diejenigen Zustände, welche nach dem Art. 37, Nr. 2 und 3 beim Dasein des dort vorausgesetzten Grades gänzliche Straflosigkeit bewirken, insofern sie im einzelnen Falle in geringerem, aber doch in so hohem Grade vorhanden sind, daß die gesetzliche Strafe auch in ihrem geringsten Maße

im Mißverhältniß mit der Verschuldung stehen würde. Wegen dieses Milderungsgrundes, insofern derselbe nicht mit dem jugendlichen Alter zusammentrifft, darf aber die Strafe nicht weiter herabgesetzt werden, als es die im Art. 116 in Bezug auf das jugendliche Alter gegebenen Vorschriften gestatten.

Art. 115.

Hat ein Schuldiger zur Zeit der That zwar das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt gehabt, so ist von den Gerichten vorerst in Erwägung zu ziehen, ob er mit hinlänglicher Unterscheidungskraft gehandelt hat? Wird diese Frage verneint, so soll die Strafe, womit das Gesetz die That bedroht, nicht gegen ihn verhängt, sondern er soll nach Umständen und nach dem Alter, in welchem er zur Zeit der Verurtheilung steht, der häuslichen Züchtigung oder polizeilich anzuordnenden Besserungsmitteln überlassen werden.

Art. 116.

Wird im Falle des vorhergehenden Artikels die bemerkte Frage bejaht, so soll dennoch nicht auf die gesetzliche Strafe, womit die verübte That bedroht ist, erkannt werden, sondern es treten folgende geringere Strafen ein, nämlich:

1) statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe:
   Correctionshausstrafe von wenigstens fünf und höchstens zehn Jahren;
2) statt der Zuchthausstrafe von wenigstens fünf und höchstens achtzehn Jahren:
   Correctionshausstrafe von wenigstens einem Jahr und höchstens fünf Jahren;

3) statt der Zuchthausstrafe von weniger als fünf Jahren:
Correctionshausstrafe bis zu einem Jahr;
4) statt der Correctionshausstrafe von wenigstens fünf Jahren:
dieselbe Strafe, jedoch nur von wenigstens sechs Monaten und höchstens drei Jahren;
5) statt der Correctionshausstrafe von weniger als fünf Jahren:
dieselbe Strafe, jedoch nur bis zu sechs Monaten oder Gefängnißstrafe;
6) statt der Gefängniß- oder Geldstrafe:
gerichtlicher Verweis.

Art. 117.

Auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe dürfen die Gerichte, wenn der Schuldige zur Zeit der That zwar das sechszehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, in keinem Falle erkennen, sondern es tritt statt dieser Strafen Zuchthausstrafe von wenigstens zehn und höchstens achtzehn Jahren ein.

Titel X.

Von Zumessung der Strafe.

Art. 118.

Soweit das Gesetz die Strafe der Art oder Größe nach unbestimmt gelassen hat, wird sie vom Richter innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles bestimmt.

Art. 119.

Bei dieser Bestimmung hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rücksicht zu nehmen.

Art. 120.

Rücksichtlich der Bösartigkeit und Stärke des auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens steigt die Strafbarkeit insbesondere:

1) je zahlreichere und wichtigere sittliche Beweggründe für die Unterlassung der That vorhanden waren, je vielfältigere und größere Pflichten von dem Thäter verletzt wurden, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe deutlich zu erkennen;
2) je mehrere und größere Hindernisse die That erschwerten, und je mehr Grausamkeit, Geflissenheit, List oder Dreistigkeit zur Vorbereitung oder Vollbringung derselben angewendet wurden;
3) je geringfügiger die äußeren Veranlassungen zur That waren, und je mehr der Thäter ohne äußere Veranlassung die Gelegenheit dazu selbst aufgesucht hat;
4) je mehr der Thäter durch seinen früheren Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt, insbesondere je öfter und in je kürzeren Zwischenräumen wegen früher verübter Verbrechen oder Vergehen er schon Strafe erstanden hat, oder ihm bereits Strafurtheile verkündigt worden sind.

Art. 121.

Dagegen vermindert sich die Strafbarkeit des einzelnen Falles insbesondere:

1) wenn der Thäter zur Zeit des begangenen Verbrechens zwischen dem vollendeten sechszehnten und dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre gestanden hat;
2) wenn er den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;
3) wenn er durch Noth oder durch Ueberredung, Verführung, Befehl oder Drohung zur strafbaren Handlung verleitet worden ist, ohne daß die Einwirkung von der Art war, daß dadurch alle Strafbarkeit des Handelnden ausgeschlossen wird;
4) wenn eine ungesuchte, unerwartet eingetretene Gelegenheit die Entstehung und gleichzeitige Ausführung des verbrecherischen Entschlusses veranlaßt hat;
5) wenn der Thäter in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat;
6) wenn sein voriger Lebenswandel oder seine Handlungen und sein Benehmen bei oder nach der That zeigen, daß keine Verdorbenheit des Willens vorhanden ist, wie namentlich wenn er die schädlichen Folgen der strafbaren Handlung selbst zu verhindern, oder den schon verursachten Schaden wieder gut zu machen, aus freiem Antriebe thätig bemüht war;
7) wenn er neben dem Bekenntnisse seiner eigenen Schuld seine Mitschuldigen entdeckt, oder aus eigenem Antriebe zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit angegeben hat;

8) wenn er sich selbst dem Gerichte als den Schuldigen angegeben, oder im Anfange der Untersuchung und ohne noch überführt zu sein, seine Schuld bekannt hat.

Art. 122.

Die Gerichte sind ermächtigt, in denjenigen Fällen, in welchen nach dem zweiten Theile dieses Gesetzbuches nur Correctionshausstrafe angedroht ist und das geringste Maß dieser Strafe in drei Monaten besteht, wegen vorliegender Strafminderungsgründe diese Strafe auf Gefängniß bis zu einem Monat herabzusetzen.

Titel XI.

Von der Erlöschung der Strafbarkeit durch den Tod und durch Verjährung.

Art. 123.

Der Tod des Schuldigen hebt dessen Strafe auf, mit Ausnahme der rechtskräftig zuerkannten Geldstrafe.

Art. 124.

Die Strafbarkeit der That erlischt, wenn von dem Tage ihrer Verübung an, die im folgenden Artikel bestimmte gesetzliche Verjährungszeit abgelaufen ist, ohne daß eine Unterbrechung derselben statt hatte.

Art. 125.

Die Verjährungszeit ist bestimmt:

1) auf zwanzig Jahre bei Verbrechen, welche mit Todes= oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind;
2) auf zehn Jahre bei solchen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlungen, welche mit mehr als einjähriger Correctionshausstrafe, mit Zuchthausstrafe, mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung bedroht sind, wenn deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen stattfindet;
3) auf fünf Jahre bei den übrigen strafbaren Handlungen, deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen stattfindet;
4) auf drei Jahre bei denjenigen strafbaren Handlungen, welche nur auf Klage der Betheiligten untersucht werden können, mit Ausnahme der Ehrenkränkungen;
5) auf ein Jahr bei Ehrenkränkungen.

Hatte jedoch der Betheiligte vor Ablauf der unter Nr. 4 und 5 bestimmten Zeit die erforderliche Anzeige oder Klage bei der einschlagenden Gerichts= oder Polizeibehörde übergeben, so gilt auch hier die fünfjährige Verjährungszeit.

Art. 126.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede gerichtliche Handlung, welche wegen der verübten That gegen den Angeschuldigten gerichtet wurde.

Art. 127.

Die Verjährungszeit lauft von Neuem von der letzten gerichtlichen Handlung an, die gegen den Angeschuldigten ge=

richtet war; die Strafbarkeit der That erlischt aber nur dann, wenn ohne seine Schuld oder Veranlassung während dieses Zeitraums kein Urtheil erfolgt ist.

Art. 128.

Die Vollziehbarkeit der einmal rechtskräftig zuerkannten Strafen wird durch keinen Zeitverlauf aufgehoben.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen.

Titel XII.

Vom Hochverrathe und vom Landesverrathe.

§. 1. Hochverrath.

Art. 129.

Das Verbrechen des Hochverraths wird begangen durch Angriff oder Verschwörung:

1) gegen die Person des Großherzogs oder des Verwesers des Großherzogthums, wenn eine solche Unternehmung dahin abzielt, den Regenten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder demselben auf irgend eine Weise die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen;
2) gegen die Selbstständigkeit des Staats, geschehe dieses, um das ganze Großherzogthum einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder um einen Theil seines Gebietes vom Ganzen loszureißen;
3) gegen die Staatsverfassung, sofern durch eine solche Unternehmung die gewaltsame Abänderung der Verfassung des Großherzogthums bezweckt wird.

Eine Verschwörung ist vorhanden, sobald zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines Angriffs verabredet haben.

Art. 130.

Hochverräther sind zu bestrafen:

1) im Falle eines hochverrätherischen Angriffs, mit dem Tode;
2) im Falle einer hochverrätherischen Verschwörung, welche noch keinen Angriff zur Folge hatte, die Anstifter mit Zuchthaus von acht bis sechszehn Jahren, die übrigen Theilnehmer mit Zuchthaus von fünf bis zehn Jahren.

Art. 131.

Wer in hochverräthischer Absicht irgend eine Handlung begeht, welche als Vorbereitung des im Art. 129 bezeichneten Verbrechens anzusehen ist, soll mit Correctionshaus bis zu vier Jahren bestraft werden.

Dahin gehört:

wer zu einer hochverrätherischen Handlung auffordert, Anderen hochverrätherische Plane mittheilt, aufreizende Schriften verbreitet, Waffen oder andere zu diesem Zwecke dienliche Mittel anschafft oder bereit hält.

Ist eine hochverrätherische Unternehmung weiter gediehen, so hat der Thäter Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe von zwei bis acht Jahren verwirkt, insbesondere, wenn derselbe öffentlich durch Rede oder Schrift zu hochverrätherischen Handlungen aufgefordert, Verbindungszeichen aufgesteckt oder ausgetheilt, bewaffnete Mannschaft angeworben oder eingeübt, Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken gehalten, oder solchen im Bewußt-

sein dieses Zweckes beigewohnt, Waffen oder sonstige zum Angriffe dienliche Mittel ausgetheilt oder angenommen hat.

Art 132.

Wurde die Verschwörung, ehe es zu einer vorbereitenden Handlung kam, freiwillig aufgegeben, so trifft den Anstifter Correctionshaus bis zu fünf, den gemeinen Theilnehmer aber Correctionshaus bis zu drei Jahren.

Art. 133.

Sind in Folge der Verschwörung vorbereitende oder Versuchshandlungen unternommen worden, so trifft den Anstifter, wenn er daran keinen Antheil genommen, vor der That den Uebrigen seinen Austritt angezeigt und sie, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht hat, fünf- bis zehnjährige Zuchthausstrafe, den gemeinen Theilnehmer aber, der keinen Antheil genommen und vor der That entweder den Uebrigen seinen Austritt angezeigt, oder dieselben, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht hat, vier- bis sechsjährige Zuchthausstrafe, und falls er beides gethan hat, drei- bis fünfjährige Correctionshausstrafe.

Art. 134.

Jeder Angehörige des Großherzogthums, sowie jeder, welcher unter dem Schutze der Gesetze des Großherzogthums wohnt, ist, wenn er von einer hochverrätherischen Verschwörung oder Unternehmung Wissenschaft erhält, schuldig, dieselbe einer obrigkeitlichen Stelle längstens binnen achtundvierzig Stunden nach erlangter Wissenschaft, wofern nicht die dringende Gefahr eine schleunigere Anzeige nothwendig macht, anzuzeigen.

Wer dieses unterläßt, soll deßwegen mit Gefängniß, wenn aber die Verschwörung oder der Plan zur Ausfüh-

rung gebracht wurde, mit Correctionshaus bis zu vier Jahren bestraft werden.

Bei Zumessung dieser Strafe ist besonders auch darauf, ob der Schuldige die Verschwörung oder den Plan mißbilligt oder sich denselben widersetzt, oder die Urheber davon abzubringen versucht hat, und im Falle einer verspäteten Anzeige außerdem auf die Dringlichkeit der Umstände Rücksicht zu nehmen.

Die im Art. 91 genannten Personen sind jedoch mit der Strafe der unterlassenen Anzeige zu verschonen.

Art. 135.

Wer, in eine hochverrätherische Verschwörung oder Unternehmung verwickelt, vor deren wirklichem Ausbruche und ehe die Staatsgewalt auf anderem Wege Nachricht davon erhalten hat, sich und seine Mitschuldigen der Obrigkeit angiebt, ist straffrei.

§ II. Landesverrath.

Art. 136.

Des Landesverraths macht sich schuldig:

1) jeder Großherzogliche Unterthan, sowie jeder, der während seines zeitlichen Aufenthalts im Großherzogthum den Rechtsschutz genießt, und der
   a) einen anderen Staat zu einem wider das Großherzogthum ausgebrochenen Kriege ausdrücklich aufgefordert oder ihm in feindseliger Absicht Veranlassung oder Gelegenheit dazu gegeben, insbesondere denselben durch Verrath von Staatsgeheimnissen absichtlich zu diesem Kriege aufgereizt hat;
   b) in einem wider das Großherzogthum ausge-

brochenen Kriege den Feind mit Vorsatz unterstützt, namentlich

c) Militärpersonen von den Großherzoglichen oder verbündeten Truppen zum Aufstande, zur Widersetzlichkeit, zur Desertion, zum Ueberlaufen oder zu sonstiger Untreue verleitet, oder

d) einem feindlichen Spion, wissend, daß er ein solcher ist, in verrätherischer Absicht Vorschub geleistet hat;

2) wer dem Feinde als Spion gedient hat;

3) wer dem Feinde besetzte Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungsposten verrätherischer Weise übergeben oder durch Verrath deren Uebergabe oder Wegnahme bewirkt hat;

4) wer dem Feinde Operationsplane, Risse von Festungen oder Lagern mitgetheilt, Magazine verrathen oder ihn durch Werbung oder Uebersendung von Mannschaft, Munition oder sonstigen Kriegsbedürfnissen vorsätzlich unterstützt hat;

5) jeder Großherzogliche Unterthan, welcher nach eingetretenem Kriegszustande zum Feinde übergegangen ist und die Waffen wider sein Vaterland oder dessen Verbündete getragen hat.

Wenn landesverrätherische Handlungen auf Vernichtung des Staats oder eines wesentlichen Bestandtheils desselben wecken, so begründen sie den Begriff des Hochverraths.

Art. 137.

Der Landesverrath wird bestraft:

1) mit Zuchthaus von fünf bis sechszehn Jahren, bei erschwerenden Umständen aber mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe; im Falle No. 5 des vorhergehenden Artikels sind jedoch die Gerichte ermächtigt, auf

Correctionshaus von zwei bis acht Jahren zu erkennen, wenn die persönlichen Verhältnisse des Thäters, seine Beweggründe zum Eintritt in den Kriegsdienst des Feindes und die Beschaffenheit seines Dienstes eine mildere Strafe rechtfertigen sollten;

2) nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches:
   a) wenn die unter No. 1 Lit. c des vorhergehenden Artikels aufgezählten Handlungen von Ausländern begangen werden (Art. 175 des Militärstrafgesetzbuchs);
   b) im Falle No. 2 des vorhergehenden Artikels (Art. 171 und 172 des Militärstrafgesetzbuches) und
   c) wenn die unter No. 4 des vorhergehenden Artikels genannte Werbung von Ausländern an Großherzoglichen Militärpersonen oder an noch nicht im Militärdienst stehenden jungen Leuten verübt wird (Art. 173 und 174 des Militärstrafgesetzbuches).

Art. 138.

Was im Art. 135 in Beziehung auf die Theilnahme an einer hochverrätherischen Verschwörung verordnet worden ist, gilt auch von den Theilnehmern an einer landesverrätherischen Verschwörung.

§ III. Hoch- und Landesverrath gegen den deutschen Bund.

Art. 139.

Unternehmungen, welche gegen das Dasein, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet sind, sollen nach Maßgabe der Art. 130, 131, 132, 133, 134 und 135 beurtheilt und bestraft werden.

Ist eine der im Art. 136 bezeichneten landesverrätherischen Handlungen gegen den deutschen Bund verübt worden, so kommen die Strafbestimmungen der Art. 137 und 138 zur Anwendung.

Titel XIII.

Von der Gefährdung der Rechte und Verhältnisse des Großherzogthums in Beziehung zu anderen Staaten.

Art. 140.

Wer, um den Großherzoglichen Staat zu benachtheiligen, die Staatsgränze verrückt, oder die Gränzzeichen vernichtet oder verändert, wird mit Correctionshaus von eins bis drei, oder Zuchthaus bis zehn Jahren bestraft.

Art. 141.

Wer, um den Großherzoglichen Staat zu benachtheiligen, Urkunden, Schriften oder andere Beweismittel, welche sich auf Rechte oder Ansprüche des Staats gegen einen andern Staat, oder umgekehrt, beziehen, unterdrückt, vernichtet oder ausliefert, oder wer mit dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit und Gefährlichkeit seiner Handlung, jedoch ohne hoch- oder landesverrätherische Absicht, ein ihm von der Großherzoglichen Staats-Regierung aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtigen Staate zum Nachtheile des Großherzoglichen Staats geführt hat, soll zu Correctionshausstrafe von ein bis drei, oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren verurtheilt werden.

Art. 142.

Bei Zumessung der in den Art. 140 und 141 bestimmten Strafen ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Staat durch die bezeichneten Handlungen einen Schaden erlitten hat und welchen.

Art. 143.

Wer Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- oder sonstige Staatsverträge vorsätzlich verletzt, oder denselben zuwiderhandelt, ob er gleich weiß, daß er dadurch die Großherzogliche Staatsregierung in ein feindliches Verhältniß zu anderen Staaten versetzen kann, soll mit Correctionshaus von ein bis vier Jahren bestraft werden.

Art. 144.

Wer, ohne Erlaubniß der Staatsregierung und innerhalb der Grenzen des Großherzogthums, nicht zu Gunsten des Feindes (Art. 136. Nr. 4), Werbung für auswärtige Kriegsdienste treibt, soll zu Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Wenn aber dadurch Militärpersonen zur Desertion, oder Militärpflichtige zum Austritt verleitet worden sind, so tritt Correctionshausstrafe von ein bis zu vier Jahren ein.

Die nicht zu Gunsten des Feindes geschehene Verleitung von Militärpersonen zur Desertion, ohne Anwerbung für auswärtige Kriegsdienste, oder zur Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte (Art. 136. Nr. 1. Lit. b und c), wird mit Gefängniß, und unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 145.

Wer thätlich oder mündlich, oder in einer Schrift oder

bildlichen Darstellung die Häupter fremder Staaten beleidigt, verspottet oder schmäht, wird, sofern die Handlung nicht als ein schwereres Verbrechen oder Vergehen einer höheren Strafe unterliegt, nach den im Titel **XXXVII.** enthaltenen Grundsätzen, mit Gefängniß, oder unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 146.

Wer thätlich oder mündlich, oder in einer Schrift oder bildlichen Darstellung die bei dem Großherzoglichen Hofe accreditirten diplomatischen Agenten fremder Staaten in dieser ihrer Eigenschaft beleidigt, verspottet oder schmäht, wird, sofern die Handlung nicht als ein schwereres Verbrechen oder Vergehen einer höheren Strafe unterliegt, nach den im Titel **XXXVII.** enthaltenen Grundsätzen, mit Gefängniß bestraft.

In dem Falle des gegenwärtigen, wie des vorhergehenden Artikels findet die strafgerichtliche Einschreitung nur auf Verlangen der Staatsregierung statt.

Titel XIV.

Von der Beleidigung der Majestät.

Art. 147.

Wer außer dem Falle des Hochverraths die geheiligte Person des Großherzogs thätlich beleidigt, wird bestraft:

1) im Falle einer hierdurch zugefügten körperlichen Verletzung oder Mißhandlung, mit lebenslänglichem Zuchthaus, und unter erschwerenden Umständen mit dem Tode;

2) in anderen Fällen mit Zuchthaus von acht bis sechs=zehn Jahren.

Art. 148.

Wer in Gegenwart des Großherzogs denselben durch Rede, Schrift, durch Zeichen oder bildliche Darstellung beleidigt, oder mit thätlicher Beleidigung bedroht, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

Art. 149.

Wer öffentlich oder in verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellung die Person des Großherzogs oder dessen Regierungshandlungen, insofern bei diesen seiner Person und nicht bloß seiner Behörden erwähnt wird, schmäht oder der Geringschätzung Preis zu geben sucht, oder wer dergleichen Schriften oder Darstellungen vorsätzlich verbreitet oder für den Zweck dieser Verbreitung vorsätzlich Abdrücke, Abschriften u. d. m. fertigt, wird mit Correctionshaus bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 150.

Wer auf andere, als die in den vorstehenden Artikeln bemerkte Weise die Majestät des Großherzogs angreift, wird mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft.

Art. 151.

Wegen der in den Art. 148, 149 und 150 bezeichneten strafbaren Handlungen darf von den Behörden keine Untersuchung wider den Thäter eingeleitet werden, bevor sie deßhalb von dem Ministerium der Justiz Verfügung erhalten haben.

Titel XV.

Von der thätlichen und wörtlichen Beleidigung der Mitglieder der Großherzoglichen Familie und des Verwesers des Großherzogthums.

Art. 152.

Sind die im vorhergehenden Titel XIV, Art. 147, 148, 149 und 150 bezeichneten Handlungen gegen die Großherzogin, gegen den Erbgroßherzog, gegen die Erbgroßherzogin oder gegen den Verweser des Großherzogthums begangen worden, so treten folgende Strafen ein:

Nämlich:

1) statt der im Art. 147 unter Nr. 1 bestimmten Strafe acht bis sechszehn Jahre Zuchthaus;
2) statt der daselbst unter Nr. 2 bestimmten Strafe, Zuchthaus von drei bis sechs Jahren;
3) statt der im Art. 148 bestimmten Strafe, Correctionshaus bis zu drei Jahren;
4) statt der im Artikel 149 bestimmten Strafe, Gefängniß von sechs Wochen bis zu drei Monaten, oder Correctionshaus bis zu achtzehn Monaten;
5) statt der im Art. 150 bestimmten Strafe, Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen.

Der Art. 151 des vorhergehenden Titels ist auch auf die Fälle unter Nr. 3, 4 und 5 des gegenwärtigen Artikels anzuwenden.

Art. 153.

Wer gegen ein anderes Mitglied des Großherzoglichen Hauses eine ehrenkränkende Handlung begeht, wird nach

den in dem Titel **XXXVII.** enthaltenen Grundsätzen mit Gefängniß oder mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren, und im Falle der falschen Anzeige oder Verläumdung (Art. 303 und 304) mit Correctionshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Titel XVI.

Von dem Aufruhr und Auflauf.

Art. 154.

Hat eine zusammengerottete Mehrheit von Menschen auf irgend eine Weise öffentlich zu erkennen gegeben, daß sie die Absicht habe, sich gegen die Obrigkeit gewaltsam aufzulehnen, geschehe dieses, um das Einschreiten der Behörden gegen eine von ihr bezweckte Widerrechtlichkeit unbeachtet zu lassen, oder zu verhindern, oder um eine Verfügung oder die Unterlassung oder die Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen, so ist Aufruhr vorhanden.

Art. 155.

Wenn die Zusammengerotteten freiwillig, oder auf Befehl der Obrigkeit oder deren Diener, sogleich wieder auseinander gehen und zur Pflicht zurückkehren, so sollen nur die Anstifter und Anführer, und zwar wenn die Zusammengerotteten freiwillig auseinander gegangen und zur Pflicht zurückgekehrt sind, mit Gefängniß, wenn dieß aber erst nach vorausgegangenem Befehl der Obrigkeit oder deren

Diener geschehen ist, mit Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 156.

Wenn die Aufrührer wider den Befehl der Obrigkeit, deren Diener oder der bewaffneten Macht, in ihrer Zusammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen oder Drohen hartnäckigen Trotz zu erkennen gegeben haben, jedoch die Ruhe wieder hergestellt worden ist, ehe noch jene an Personen oder Sachen Gewalt verübt hatten, so sollen:

1) die Anstifter und Anführer mit Correctionshaus von ein bis fünf Jahren;
2) die bewaffneten Theilnehmer mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren, die unbewaffneten Theilnehmer hingegen mit Gefängniß oder mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 157.

Sind von der zusammengerotteten Menge wirkliche Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt worden, so sollen die Theilnehmer des Aufruhrs nach folgendem Unterschiede bestraft werden:

1) diejenigen, welche Todtschlag, Raub oder Brandstiftung begangen haben, mit dem Tode, oder, wenn bei den beiden zuletzt genannten Verbrechen Strafminderungsgründe eintreten, mit lebenslänglichem Zuchthause;
2) diejenigen, welche Personen thätlich mißhandelt haben, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren, und zwar nicht unter fünf Jahren, sofern diese Mißhandlung an obrigkeitlichen Personen, deren Dienern, oder beorderten Militärpersonen geschehen ist;

3) diejenigen, welche Plünderung oder Zerstörung verübt, an Gebäuden durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen oder Niederreißen Gewalt ausgeübt, in Gebäuden oder anderen liegenden Gründen Verwüstungen angerichtet haben, oder diejenigen, welche mit Waffen versehen waren, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren;
4) die übrigen Theilnehmer mit Correctionshaus bis zu vier Jahren.

Art. 158.

Waren die Aufrührer freiwillig, oder auf Befehl der Obrigkeit oder ihrer Diener auseinander gegangen, es waren aber von einem oder dem anderen unbedeutende Excesse, jedoch nicht gegen die Obrigkeit, deren Diener oder die bewaffnete Macht, verübt worden, so können die unter Nr. 2 und 3 des vorhergehenden Artikels bestimmten Strafen bis zu drei Monaten Correctionshaus herabgesetzt werden.

Art. 159.

Die Anstifter und die Anführer bei einem Aufruhr, welcher zu dem im Art. 157 bezeichneten Grade gediehen ist, sollen bestraft werden:

1) mit lebenslänglichem oder zeitlichem Zuchthaus von zwölf bis sechszehn Jahren, wenn Mord, Todtschlag, Raub oder Brandstiftung vorgefallen ist;
2) mit Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren, wenn ein Verbrechen von der im Art. 157 Nr. 2 oder 3 genannten Art verübt worden ist;
3) in den übrigen Fällen mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Art. 160.

Ergibt sich, daß Anstifter, Anführer oder gemeine Theilnehmer, welche an den im Art. 157 unter Nr. 1, 2 und 3 aufgezählten Verbrechen keinen Antheil genommen haben, angelegentlich bemüht gewesen sind, die Uebrigen von deren Begehung abzuhalten, so soll hierauf bei Zumessung der in dem vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen strafmindernde Rücksicht genommen werden.

Art. 161.

Was in den vorhergehenden Artikeln dieses Titels verordnet ist, gilt auch von an sich rechtmäßigen oder erlaubten Versammlungen, welche aber ihre Vereinigung mißbrauchen, um Handlungen zu begehen, welche Aufruhr begründen.

Art. 162.

Wer zu einem Aufruhr mündlich vor einer versammelten Volksmenge, oder schriftlich durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze, bestimmt und deutlich aufgefordert hat; wer in der bestimmten Absicht, einen Aufruhr zu verursachen, abergläubische Prophezeihungen oder falsche Nachrichten, die eine solche Zusammenrottung zu veranlassen geeignet sind, verbreitet hat, soll bestraft werden:

1) wenn der Aufruhr wirklich erfolgt ist, als dessen Anstifter;
2) außer diesem Falle nach den Bestimmungen des Art. 155.

Art. 163.

Hat sich eine Menschenmenge zusammengerottet, welche jedoch auf keine Weise zu erkennen giebt, daß sie die Absicht habe, einen gesetzwidrigen Zweck durch ihre Vereinigung zu erreichen, so unterliegen die Theilnehmer an einem

solchen Auflaufe nur insofern einer Strafe, als sie sich dabei einer besondern, durch das Gesetz für strafbar erklärten Handlung schuldig gemacht haben; jedoch ist bei Bestrafung dieser That der Auflauf als ein Erschwerungsgrund zu betrachten.

Die auf die Widersetzung gegen die Obrigkeit oder die bewaffnete Macht (Art. 173 und 174) verhängte Strafe tritt ein gegen diejenigen, welche der Obrigkeit, deren Dienern, oder der bewaffneten Macht thätlichen Widerstand geleistet haben, nachdem sie vorher durch die Obrigkeit oder durch den Befehlshaber der bewaffneten Macht im Namen des Großherzogs laut und vernehmlich aufgefordert worden waren, auseinander zu gehen.

Titel XVII.

Von Gewaltthätigkeiten und Drohungen.

Art. 164.

Wenn in fremde Wohnungen oder andere liegende Gründe mehrere hierzu vereinigte Personen widerrechtlich einfallen, so sollen, insofern ihre Handlung nicht als Aufruhr oder als ein schwereres Verbrechen zu ahnden ist, bestraft werden:

1) wenn Gewalt an Personen verübt wurde, die Anstifter und Anführer mit Correctionshaus bis zu drei Jahren, die gemeinen Theilnehmer bis zu zwei Jahren;
2) wenn Gewalt an Sachen verübt wurde, die Anstifter und Anführer mit Correctionshaus bis zu einem

Jahre, die gemeinen Theilnehmer mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten;

3) wenn keine Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, die Anstifter und Anführer mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten, die gemeinen Theilnehmer mit Gefängniß oder Geldbuße.

Art. 165.

Wer ohne die im vorhergehenden Artikel genannte Verbindung in eines Anderen Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, soll auf Klage des Betheiligten bestraft werden:

1) wenn Gewalt gegen Personen oder Sachen verübt wurde, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu achtzehn Monaten;

2) wenn weder gegen Personen, noch gegen Sachen Gewalt verübt wurde, mit Gefängniß bis zu einem Monat oder Geldbuße bis zu dreißig Gulden.

In den Fällen dieses und des vorhergehenden Artikels gilt der Gebrauch von Waffen und Werkzeugen, oder wenn der Thäter sich mit solchen versehen hatte, als Erschwerungsgrund.

Art. 166.

Wer durch Gewaltthätigkeit die gottesdienstlichen Verrichtungen, oder den Gottesdienst einer vom Staate anerkannten oder geduldeten Religionspartei vorsätzlich entweder stört (Art. 193.) oder verhindert, oder solchen Personen, die beiwohnen wollen, den Zutritt rechtswidrig verwehrt, soll mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 167.

Wer, um eine Beleidigung zu rächen, oder um ein behauptetes Recht eigenmächtig zu verfolgen, gegen die Person des Anderen eine Gewaltthätigkeit sich erlaubt, wird auf Klage des Betheiligten mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft.

Art. 168.

Wer auf sonstige Weise einen Anderen durch Verübung widerrechtlicher Gewalt oder durch Drohung, insofern, was die Drohung betrifft, die Verwirklichung derselben mit Grund zu befürchten steht, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf Klage des Genöthigten mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 169.

Eltern, Pflegeltern oder Vormünder, welche ihr Kind oder ihren Pflegbefohlenen durch thätlichen Zwang oder fortgesetzte Drohungen zur Eingehung einer Ehe genöthigt haben, sollen, wenn die Ehe deshalb von dem zuständigen Gericht für ungültig erklärt worden ist, auf Klage der Betheiligten mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 170.

Sind in Fällen der Art. 166, 167 und 168 Waffen gebraucht, oder sind die dort bezeichneten Verbrechen von Mehreren vereint verübt worden, so können die Gerichte das in den Art. 166 und 168 bestimmte höchste Strafmaß auf das Doppelte erhöhen und im Falle des Art. 167 bis zu sechs Monaten Correctionsstrafe erkennen.

Art. 171.

Wer gegen einen Anderen, ohne die Absicht, ihn zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, mündlich oder schriftlich gefährliche Drohungen ausgestoßen hat, wird, sofern nicht bei einzelnen Verbrechen schwerere Strafe darauf gesetzt ist, wenn die Verwirklichung der Drohung mit Grund zu befürchten steht, auf Klage des Bedrohten mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft, oder, nach Maßgabe der Umstände, zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf sechs Monate bis zu vier Jahren oder zur Sicherheitsleistung für eine Zeit von gleicher Dauer verurtheilt.

Titel XVIII.

Von der Widersetzung und von dem Ungehorsam gegen gewisse obrigkeitliche Verfügungen.

Art. 172.

Wer den Befehlen und Anordnungen der Obrigkeit gewaltsamen Widerstand leistet; wer eine obrigkeitliche Person durch Gewalt oder Drohung mit derselben zu einer Amtshandlung zu nöthigen oder davon abzuhalten sucht; wer an einer obrigkeitlichen Person während der Ausübung ihres Amtes Thätlichkeiten verübt; wer an derselben wegen einer Amtshandlung auf thätliche oder gewaltsame Weise Rache zu nehmen sucht, ist, vorausgesetzt, daß diese Handlungen nicht das Merkmal des Aufruhrs (Art. 154.) an sich tragen, der Widersetzung gegen die Obrigkeit schuldig.

Art. 173.

Dieses Verbrechen wird bestraft:

1) mit Correctionshaus bis zu vier Jahren, wenn bei demselben eine obrigkeitliche Person thätlich mißhandelt oder mit Waffen bedroht wurde. Bei Zumessung dieser Strafe ist, außer der Beschaffenheit der Mißhandlung, besonders darauf zu achten, ob solche von mehreren oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist;
2) in anderen Fällen findet Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre und bei geringerem Grade der Widersetzung Gefängnißstrafe statt.

Art. 174.

Wer der bewaffneten Macht bei Vollziehung der ihr ertheilten Befehle, wer den Dienern der Justiz, den Dienern der gerichtlichen oder verwaltenden Polizei, den Gensd'armen, den Feld- oder Forstschützen, den zur Erhebung oder Beitreibung der Steuern und Abgaben oder Geldstrafen bestellten Personen, den gerichtlich angestellten Verwahrern, während sie mit Vollstreckung der Gesetze und Verordnungen, der Befehle oder Verfügungen der öffentlichen Gewalt, der richterlichen Urtheile, Verfügungen oder Befehle begriffen sind, gewaltsamen Widerstand entgegensetzt, oder einen thätlichen Angriff auf ihre Person macht, oder sie damit bedroht, ist im Falle des Art. 173. No. 1 mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren, im Falle des Art. 173. No. 2 mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten oder mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 175.

Wenn die in den Art. 172, 173 und 174 gedachte Widersetzung in anderer Beziehung strafbarer ist, so treten

diese höheren Strafen ein, und bei Zumessung derselben haben die Gerichte es als einen erschwerenden Umstand zu betrachten, daß durch die Gewaltthätigkeit oder Mißhandlung zugleich eine Widersetzung stattgefunden hat.

Art. 176.

Hat derjenige, gegen den die Widersetzung verübt worden ist, durch gesetzwidriges Verfahren selbst dazu Veranlassung gegeben, so ist die Strafe innerhalb ihrer gesetzlichen Grenzen zu mindern; auch kann in leichteren Fällen auf Geldstrafe erkannt werden.

Art. 177.

Mitglieder von Corporationen oder Behörden, welche, nachdem diese von der Regierung für aufgelöst erklärt worden sind, dennoch ebenso zu handeln fortfahren, als wäre keine Auflösung erfolgt, sowie Mitglieder ständischer Versammlungen in den durch den zweiten Absatz des Art. 63 der Verfassungsurkunde für strafbar erklärten Fällen, sollen mit Gefängniß oder Geldbuße, und unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 178.

Wer obrigkeitlich sequestrirte, gepfändete oder mit Beschlag belegte Gegenstände in der Absicht vernichtet, verdirbt, veräußert oder verbraucht, um dadurch Ungehorsam gegen die Obrigkeit zu bezeigen, oder deren Verfügung zu vereiteln, soll, wenn die Handlung in anderer Beziehung nicht strafbarer erscheint, zu Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Art. 179.

Wer, um die Bekanntmachung, Beobachtung oder Vollziehung der Gesetze, Verordnungen oder obrigkeitlichen Ver-

fügungen zu verhindern, oder in ehrenkränkender Absicht öffentlich angeschlagene obrigkeitliche Erlasse abreißt, vernichtet, verändert, besudelt oder unleserlich macht, soll zu Gefängnißstrafe von fünf Tagen bis zu zwei Monaten verurtheilt werden.

Art. 180.

Wer unbefugter Weise Gerichts= oder andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verschlossen gehalten werden, wissentlich und absichtlich ablöst, beschädigt oder erbricht, soll zu Geldstrafe bis zu dreißig Gulden verurtheilt werden.

Liegen erschwerende Umstände vor, so können die Gerichte auch auf Gefängnißstrafe erkennen.

Art. 181.

Wer vor einer Versammlung, oder an öffentlichen Orten, oder in öffentlichen Lehrvorträgen, oder in verbreiteten Schriften zur Widersetzung oder zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit, obwohl ohne Erfolg auffordert, wird mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Titel XIX

Von strafbaren Privatvereinen und Verbindungen.

Art. 182.

Hat die Obrigkeit die Bildung irgend eines Privatvereins oder einer Privatverbindung verboten, oder die Auflösung einer bereits bestehenden befohlen, so sollen diejenigen, welche jenem Verbote zuwidergehandelt, sowie diejenigen,

welche den Verein oder die Verbindung dennoch fortgesetzt haben, bestraft werden, und zwar:

1) die Anstifter oder Vorstände:
mit Gefängniß von zehn Tagen bis zu einem Monat;

2) die übrigen Mitglieder:
mit Gefängnißstrafe von drei bis fünfzehn Tagen.

Der letzteren Strafe unterliegen auch diejenigen, welche sich nach der ihnen bekannt gewordenen obrigkeitlichen Auflösungsverfügung noch in den Verein oder in die Verbindung haben aufnehmen lassen oder derselben beigetreten sind.

Ueberdies können die Gerichte die Confiscation der Papiere, Literalien und Bücher solcher Vereine oder Verbindungen aussprechen.

Art. 183.

Hat die Staatsregierung den Beitritt oder die Theilnahme an einer im Auslande gestifteten oder bestehenden Verbindung, oder an einem solchen Vereine verboten, so werden diejenigen, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, mit Gefängniß von ein bis fünfzehn Tagen, und wenn sie für den verbotenen Beitritt geworben haben, mit Gefängniß von zehn Tagen bis zu einem Monat bestraft.

Art. 184.

Fabrikanten und Handwerker, welche, um die Obrigkeit, oder ihre Arbeiter zu gewissen Handlungen oder Bedingnissen zu nöthigen, die Einstellung ihrer Gewerbe mit einander verabredet, oder zu einer solchen Uebereinkunft aufgefordert haben; Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen und Lehrjungen verschiedener Fabriken oder Meister, welche, um die Obrigkeit, ihre Fabrikherrn oder ihre Meister zu gewissen Handlungen oder Bedingnissen zu nöthigen, sich zum Einstellen

ihrer Arbeiten verabredet, oder zu einer solchen Uebereinkunft aufgefordert haben, sollen, wenn sie nicht auf Befehl der Obrigkeit sogleich davon abgestanden sind, zu Gefängnißstrafe von fünf Tagen bis zu einem Monat, und die Anstifter oder Rädelsführer zu Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat verurtheilt werden.

Art. 185.

Ist durch die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Verabredungen oder Aufforderungen ein Aufruhr entstanden, so sollen diejenigen, welche die Verabredung bewirkt oder zuerst dazu aufgefordert haben, insofern sie diesen Erfolg voraussehen konnten und denselben zu verhüten nicht thätig bemüht waren, mit Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

Titel XX.

Von Verletzung der Amts- und Dienstehre.

Art. 186.

Wer die Staatsbehörden im Allgemeinen oder einzelne derselben, oder deren Verfügungen durch Schmähungen oder herabwürdigenden Spott angreift, soll bestraft werden:

1) mit Correctionshaus bis zu einem Jahre, wenn dies in einer öffentlichen Versammlung, oder an einem öffentlichen Orte oder in einem verbreiteten gedruckten oder nicht gedruckten Aufsatze, oder in einer bildlichen Darstellung, welche öffentlich ausgehängt oder durch den Druck oder auf sonstige Weise verbreitet wurde, geschehen ist;

2) mit Gefängniß oder Geldbuße, wenn die Schmähungen oder der Spott in einer bei einer öffentlichen Behörde eingereichten Schrift, oder vor einem in Verrichtung seines Amtes begriffenen Staats- oder öffentlichen Diener geäußert worden sind.

Art. 187.

Wer einen Staats- oder öffentlichen Beamten, oder einen Militär von Officiersrang, während seiner Dienstverrichtung oder in Beziehung auf dieselbe, durch herabwürdigende Worte, Geberden oder Handlungen beleidigt, soll bestraft werden:

1) wenn die Beleidigung durch Thätlichkeiten begangen wurde und insofern die That nicht in anderer Beziehung strafbarer erscheint, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren;
2) wenn die Beleidigung nicht durch Thätlichkeiten, aber vor einer öffentlichen Versammlung oder an einem öffentlichen Orte, oder durch verbreitete gedruckte oder nicht gedruckte Aufsätze, oder durch bildliche Darstellungen, welche öffentlich ausgehängt, aufgelegt oder ausgestellt, oder durch den Druck oder auf sonstige Weise verbreitet worden sind, begangen wurde, mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten oder Gefängniß;
3) in allen anderen Fällen mit Gefängniß oder Geldbuße.

Bei Zumessung dieser Strafen haben die Gerichte, neben der Schwere der Beleidigung an sich, auch auf den Grad des Rangs der beleidigten Behörde oder Person Rücksicht zu nehmen.

Art. 188.

Die Bestimmungen des Art. 186 finden auch Anwendung auf die Ständekammern und ständischen Ausschüsse.

Art. 189.

Wer Wachen auf ihren Posten, wer Militärpersonen, welche nicht Officiersrang haben, Gensd'armen oder obrigkeitliche Diener, während ihrer Dienstverrichtungen oder in Beziehung auf dieselben durch herabwürdigende Worte, Gebehrden oder Handlungen beleidigt, soll bestraft werden:

1) im Falle Nr. 1 des Art. 187:
   mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu neun Monaten;
2) im Falle Nr. 2 des Art. 187, und wenn eine Wache auf ihrem Posten, jedoch nicht thätlich, beleidigt worden ist:
   mit Gefängniß bis zu einem Monat oder Geldbuße;
3) in allen anderen Fällen:
   mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder mit Geldbuße.

Art. 190.

Die Verletzung der Amts- und Dienstehre darf nur auf Klage des Beleidigten oder auf Verlangen der ihm vorgesetzten Behörde bestraft werden.

Art. 191.

Wer sich in rechtswidriger Absicht die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes oder einer ihm nicht zustehenden öffentlichen Berechtigung anmaßt, soll, wenn hierbei kein anderes Verbrechen concurrirt, mit Gefängnißstrafe oder mit Geldbuße belegt werden.

Art. 192.

Die Anmaßung von Amtstiteln, Orden oder Ehrenzeichen wird mit Gefängniß bis zu einem Monat oder mit Geldbuße bis zu dreißig Gulden bestraft.

Titel XXI.

Von Störung religiöser Handlungen, Mißbrauch und Herabwürdigung der Religion.

Art. 193.

Wer den Gottesdienst oder eine religiöse Feierlichkeit einer vom Staate anerkannten oder geduldeten Religionspartei, zwar nicht durch Gewaltthätigkeit (Art. 166), jedoch absichtlich durch Schreien, Lärmen oder auf sonstige Weise stört, oder durch unanständiges Betragen dabei Aergerniß giebt, soll zu Gefängnißstrafe bis zu einem Monat verurtheilt werden.

Art. 194.

Wer einen Religionsdiener während seiner geistlichen Amtsverrichtung thätlich beleidigt, schmäht, lästert, oder mit Beleidigung bedroht, oder solche Handlungen gegen ihn begeht, welche Verachtung ausdrücken, soll mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 195.

Wer die Gegenstände der Verehrung einer vom Staate anerkannten oder geduldeten Religionspartei, oder ihre

Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche durch Ausdrücke des Spottes oder der Verachtung öffentlich in Rede, Schrift oder bildlicher Darstellung, oder durch beschimpfende Handlungen herabwürdigt, oder zur Verfolgung einer solchen Religionspartei auffordert, soll mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Macht sich ein Religionsdiener eines Vergehens dieser Art schuldig, so kann unter erschwerenden Umständen die Strafe bis zu vier Jahren Correctionshaus erhöht werden.

Art. 196.

Wer solche religiöse Meinungen oder Lehren verbreitet, durch welche die Verletzung der Gesetze, der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten für erlaubt erklärt wird, soll zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Hat er für die Lehren Anhänger geworben, um deren Befolgung im bürgerlichen Leben zu bewirken, so tritt Correctionshausstrafe von ein bis vier Jahren ein.

Titel XXII.

Von der unerlaubten Befreiung der Gefangenen.

Art. 197.

Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit vorsätzlich befreit, soll bestraft werden:

1) mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, wenn die Befreiung durch Ueber=

mannung der Bewachung, Erbrechen des Gefängnisses, oder auf sonstige gewaltthätige Weise geschehen ist;

2) mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre, wenn die Befreiung durch Einsteigen in das Gefängniß, oder auf sonstige unerlaubte Weise, jedoch ohne Gewaltthätigkeit, bewirkt worden ist.

Art. 198.

Bei Zumessung der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen haben die Gerichte vorzugsweise zu beachten:

1) den Grad der angewendeten Gewalt;

2) die Natur und Größe des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen der Befreite verhaftet war;

3) ob ein Gefangener oder ob mehrere Gefangene befreit wurden.

Als besonderer Minderungsgrund ist der Umstand zu betrachten, wenn der Befreite nur wegen Schulden oder wegen einer Polizeiübertretung verhaftet war, oder wenn die Befreiung von dem Ehegatten, den Descendenten, Ascendenten oder Geschwistern des Gefangenen bewirkt worden ist, als in welchen Fällen, wenn keine Gewalt gegen Personen verübt wurde, bis auf Gefängnißstrafe von acht Tagen herabgegangen werden kann.

Art. 199.

Haben diejenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung eines Gefangenen aufgetragen war oder oblag mögen sie in öffentlichen Pflichten stehen oder nicht, dessen Entweichung vorsätzlich bewirkt, oder dazu Hülfe oder Vorschub geleistet, so sollen sie zu Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren verurtheilt werden.

War der Gefangene nur wegen Schulden oder wegen

eines im höchsten Maße nur mit vierjähriger Correctionshausstrafe bedrohten Verbrechens, oder wegen einer Polizeiübertretung verhaftet, so tritt Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre ein.

Eine durch Fahrlässigkeit derjenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung eines Gefangenen aufgetragen war oder oblag, bewirkte Entweichung wird an den Schuldigen im Falle geringer Fahrlässigkeit mit Gefängniß bis zu einem Monat oder mit Geldbuße bis zu dreißig Gulden, im Falle grober Fahrlässigkeit mit Gefängniß oder mit Geldbuße bestraft.

Art. 200.

Der Gefangene, welcher, außer dem Falle des Art. 301, sich selbst befreit oder durch Mitwirkung Anderer befreit worden ist, verwirkt dadurch allein keine weitere Strafe, als die ihn etwa nach den Bestimmungen trifft, welche über die Gefängnißpolizei und Handhabung der Ordnung in den öffentlichen Strafanstalten bestehen.

Hat er aber, um zur Freiheit zu gelangen, Gewalt an Personen oder sonstige strafbare Handlungen verübt, so sind die deßhalb verwirkten Strafen gegen ihn zu erkennen.

Art. 201.

Gegen Gefangene, welche im Complott entweichen, soll bloß darum Gefängniß- oder Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Die Gerichte können jedoch statt dieser Strafe die bereits erkannt gewesenen Strafen mit den durch den Art. 16 gestatteten Zusätzen schärfen.

Titel XXIII.

Von Verletzung der gesetzlichen Wahl- und Stimmrechte.

Art. 202.

Wer in Bezug auf vorzunehmende, gesetzlich angeordnete Wahlen oder in Bezug auf eine in der Ständeversammlung abzugebende Stimme, einem Wähler oder einem Ständemitgliede mittel- oder unmittelbar Geld oder andere Vermögensvortheile zum Geschenke giebt oder verspricht, soll ebenso wie der Wähler oder das Ständemitglied, welche das Geschenk oder das Versprechen annehmen, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

Die Bestimmungen des Art. 455 kommen auch hier zur Anwendung.

Art. 203.

Wer Wahlzettel bei gesetzlich angeordneten Wahlen verfälscht oder unterdrückt, oder betrüglich austauscht, oder absichtlich einen anderen Namen darauf setzt, als ihm angegeben worden, soll mit Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

Titel XXIV.

Von den Münzverbrechen und Vergehen.

Art. 204.

Wer die im Großherzogthum im Allgemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr im Umlauf befindlichen Mün-

zen, in der Absicht, sie als Geld in Umlauf zu bringen, unbefugter Weise nachmacht, ist des Falschmünzens schuldig.

Art. 205.

Sind die nachgemachten Münzen bereits in Umlauf gesetzt worden, so wird das Falschmünzen bestraft und zwar:

1) mit Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren, wenn das Verbrechen an Münzen begangen worden ist, die nicht zu der Scheidemünze gehören;
2) mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn das Verbrechen an bloßer Scheidemünze verübt worden ist.

Art. 206.

Die Strafen des vorhergehenden Artikels treffen auch diejenigen, welche im Einverständnisse mit einem Falschmünzer, dessen Gehülfen oder Begünstiger die falschen Münzen verbreiten.

Art. 207.

Sind die nachgemachten Münzen noch nicht in Umlauf gesetzt worden, so wird das Falschmünzen bestraft:

1) mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn das Verbrechen an Münzen, welche nicht zur Scheidemünze gehören, verübt wurde;
2) mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, wenn das Verbrechen an bloßer Scheidemünze begangen wurde.

Art. 208.

Bei Zumessung der in den vorhergehenden Artikeln angedrohten Strafen haben die Gerichte vorzüglich auf die etwa vorhandene Verbindung mehrerer zur Begehung des Verbrechens, auf die Größe des Nennwerths, auf den innern Werth, auf die Menge der ausgegebenen oder verfertigten falschen Münzen, auf den Grad ihrer Aehnlichkeit mit den ächten und darauf, ob die nachgemachten Münzsorten im allgemeinen Verkehr oder nur im Handelsverkehr angenommen zu werden pflegen, Rücksicht zu nehmen.

Art. 209.

Wer die im Großherzogthum im Allgemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr im Umlauf befindlichen ächten Münzen durch Beschneiden, Durchbohren oder auf sonstige Weise in ihrem Werthe verringert, wer verrufenen Münzsorten den Schein geltender, oder geringeren Münzsorten das Ansehen höherer, desgleichen wer bereits im Umlauf befindlichen falschen Münzen durch eine Veränderung das Ansehen gültiger oder höherer Münzen giebt, und die auf die eine oder die andere Art verfälschten Münzen als ächte oder unverfälschte in Umlauf setzt, ist der **Münzfälschung** schuldig.

Art. 210.

Die Münzfälschung wird bestraft mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Sind jedoch nur wenige verfälschte Münzen in Umlauf gesetzt worden, so können die Gerichte auch auf Gefängnißstrafe nicht unter zehn Tagen erkennen.

Art. 211.

Wer die im Großherzogthum im Allgemeinen, oder auch nur im Handelsverkehr im Umlauf befindlichen ächten Mün-

zen durch Beschneiden, Durchbohren oder auf sonstige Weise in ihrem Werthe verringert und ohne betrügliche Absicht wieder ausgiebt, wird mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft.

Art. 212.

Wer zum Zwecke der Verübung von den in den Art. 204 und 209 bezeichneten Münzverbrechen Stempel oder andere zum Nachmachen oder Fälschen ächter Münzen dienliche Werkzeuge, Oefen, Schmelztiegel 2c. angeschafft hat, wird, wenn auch davon noch kein Gebrauch gemacht worden ist, mit Gefängniß bestraft.

Art 213.

Wer, ohne mit einem Falschmünzer oder Münzfälscher, dessen Gehülfen oder Begünstiger im Einverständnisse zu sein, jedoch wissentlich entweder unächte oder verfälschte Münzen einwechselt, einkauft oder auf sonstige Weise an sich bringt, und als ächt oder vollgültig wieder ausgiebt, oder außer Cours gesetzte (verrufene) Münzen zur Verbreitung einführt, soll,

1) wenn dies gewerbsmäßig betrieben wurde, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, und
2) wenn kein gewerbsmäßiger Betrieb stattgefunden hat, mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 214.

Wer nachgemachte oder verrufene Münzen, welche er selbst in gutem Glauben eingenommen hat, nach erkannter Täuschung als ächte oder geltende ausgiebt, soll zu Geldstrafe bis zu sechzig Gulden verurtheilt werden.

Art. 215.

Erscheinen die in den Art. 213 und 214 bezeichneten

Handlungen, als Betrug betrachtet, strafbarer, so treten die darauf gesetzten höheren Strafen ein.

Art. 216.

Die Confiscation der zum Falschmünzen oder zur Münzfälschung dienenden Werkzeuge und Materialien, sowie der vorräthigen falschen, verfälschten oder verrufenen Münzen, findet in allen Fällen neben den in den vorstehenden Artikeln dieses Titels verhängten Strafen statt; unbeschadet des Rechts derjenigen, welche die Münzen in gutem Glauben eingenommen haben, auf deren Metallwerth.

Art. 217.

Gegen denjenigen, der zur Fertigung falscher Münzen oder von Werkzeugen der im Art. 212 bezeichneten Art sein Gewerbe mißbraucht, kann, und gegen den Rückfälligen dieser Art muß zugleich die Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe auf bestimmte Zeit oder auf immer ausgesprochen werden.

Titel XXV.

Von der Fälschung der Staatspapiere und des Großherzoglichen Stempelpapiers.

Art. 218.

Wer Großherzogliche oder ausländische, auf den Inhaber lautende Staatsschuldverschreibungen, oder die dazu gehörigen Zinsanweisungen, wer Papiergeld oder sonstige für den Verkehr bestimmte Staatsschuldscheine oder

Anweisungen nachmacht oder verfälscht, ist der Fälschung der Staatspapiere schuldig.

Art. 219.

Die Fälschung der Staatspapiere wird nach folgenden Vorschriften bestraft:

1) ist das nachgemachte oder verfälschte Staatspapier bereits an einen Dritten abgegeben, oder auf sonstige Weise in Verkehr gebracht worden, mit Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren;
2) ist das nachgemachte oder verfälschte Staatspapier weder an einen Dritten abgegeben, noch auf sonstige Weise in Verkehr gebracht worden, mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren.

Art. 220.

Die Strafe des vorhergehenden Artikels unter No. 1 trifft auch denjenigen, welcher im Einverständnisse mit dem Verfälscher der Staatspapiere, dessen Gehülfen oder Begünstiger dieselben ausgiebt.

Art. 221.

Wer nachgemachte oder verfälschte Staatspapiere, ohne mit dem Verfälscher, dessen Gehülfen oder Begünstiger im Einverständnisse zu sein, jedoch wissentlich an sich bringt und solche für ächt oder unverfälscht an Andere abgiebt, soll zu Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren verurtheilt werden.

Art. 222.

Wer nachgemachte oder verfälschte Staatspapiere in gutem Glauben als ächt oder unverfälscht angenommen, aber nach erkannter Täuschung als ächt oder unverfälscht

an einen Anderen abgegeben hat, soll zu Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Art. 223.

Wer das Großherzogliche Stempelpapier nachmacht oder verfälscht, soll folgendermaßen bestraft werden:

1) ist das nachgemachte oder verfälschte Stempelpapier bereits an einen Dritten abgegeben oder zu Acten verwendet worden, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren;
2) ist das nachgemachte oder verfälschte Stempelpapier weder an einen Dritten abgegeben, noch zu Acten verwendet worden, so tritt Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Ist jedoch die strafbare Handlung in den unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Fällen nur an wenigen Stempelbogen von geringem Werthe verübt worden, so können die Gerichte im Falle Nr. 1 auf Gefängnißstrafe nicht unter zehn Tagen oder auf Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten, und im Falle Nr. 2 auf Gefängnißstrafe nicht unter zehn Tagen erkennen.

Art. 224.

Die Strafe unter Nr. 1 des vorhergehenden Artikels trifft auch den, welcher im Einverständnisse mit dem Verfälscher, dessen Gehülfen oder Begünstiger das nachgemachte oder verfälschte Stempelpapier als ächtes verwendet oder in Umlauf bringt.

Art. 225.

Wer nachgemachtes oder verfälschtes Stempelpapier, ohne mit dem Verfälscher, dessen Gehülfen oder Begünstiger im Einverständnisse zu sein, jedoch wissentlich,

an sich bringt und solches für ächt oder unverfälscht an Andere abgiebt oder verwendet, soll zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Die Gerichte können jedoch auch auf Gefängnißstrafe von zehn Tagen bis zu drei Monaten erkennen, wenn das abgegebene oder verwendete Stempelpapier nur in wenigen Bogen von geringem Werthe bestand.

Art. 226.

Wer nachgemachtes oder verfälschtes Stempelpapier in gutem Glauben als ächt oder unverfälscht angenommen hat und solches nach erkannter Täuschung als ächt oder unverfälscht an Andere abgiebt oder verwendet, soll zu Geldstrafe bis zu sechszig Gulden verurtheilt werden.

Art. 227.

Die in den Art. 215, 216 und 217 enthaltenen Bestimmungen finden auch bei den in diesem Titel bezeichneten Fällen analoge Anwendung, vorbehältlich der Rechte Dritter aus bloß verfälschten Papieren.

Titel XXVI.

Von unbefugter Verfertigung der öffentlichen Siegel und Stempel.

Art. 228.

Wer das Großherzogliche Staatssiegel für sich oder einen Anderen ohne amtlichen Auftrag verfertigt oder verfertigen läßt, soll, wenn noch kein Mißbrauch da-

mit verübt worden ist, zu Geldbuße oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Art. 229.

Wer sich der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlung hinsichtlich des Amtssiegels einer öffentlichen Behörde schuldig macht, wird mit Geldbuße bis zu sechszig Gulden oder Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

Art. 230.

Wer sich der im Artikel 228 bezeichneten Handlung hinsichtlich solcher Stempel schuldig macht, mit welchen Gegenstände unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, ist mit Geldbuße bis zu dreißig Gulden oder Gefängniß bis zu einem Monat zu bestrafen.

Art. 231.

Ist mit einem unerlaubter Weise verfertigten Staats- oder Amtssiegel oder mit einem der in dem Art. 230 bezeichneten Stempel bereits Mißbrauch verübt worden, so soll, wenn die Handlung nicht als Fälschung von Urkunden oder von Stempelpapier, oder als Betrug strafbar erscheint, der Thäter mit Geldbuße oder Gefängniß, unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 232.

Die unerlaubter Weise gemachten Siegel oder Stempel, desgleichen die damit etwa gesiegelten Papiere oder gestempelten Gegenstände, werden, unbeschadet der Rechte eines Dritten, confiscirt.

Titel XXVII.

Vom Meineide und vom Eidesbruch.

Art. 233.

Wer als Zeuge, als Denunciant, als Sach- oder Kunstverständiger, als Betheiligter in eigener Sache, als Bevollmächtigter, als Curator oder Vormund, oder als Gemeinschuldner, vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde einen Eid wissentlich falsch geschworen hat, ist des Meineids schuldig.

Die von der Staatsregierung statt des Eides für zulässig anerkannten feierlichen Betheuerungsformeln christlicher Religionssecten, sowie bei Behauptungen und Aussagen die Beziehungen auf einen schon geleisteten Eid oder auf eine abgegebene anerkannt feierliche Betheuerungsformel christlicher Religionssecten, sind dem Eide selbst gleich zu halten.

Art. 234.

Der Würderungseid in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten läßt keine Untersuchung wegen Meineids zu.

Art. 235.

Der Meineid wird mit Correctionshaus von ein bis drei oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Bei Zumessung dieser Strafe haben die Gerichte auch auf die Größe der durch den Meineid verursachten Rechtsverletzung Rücksicht zu nehmen.

Auch da, wo in Folge dieses und der nachfolgenden Artikel nur auf Correctionshaus erkannt wird, treffen den Verurtheilten die im Titel II. aufgezählten Folgen der Zuchthausstrafe. Ueberdieß wird jeder wegen Meineids rechtskräftig Verurtheilte dadurch unfähig, das Amt eines Sachverständigen zu verrichten, Zeuge bei einem feierlichen Acte zu sein, und vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen.

Art. 236.

Wurde Jemand im Strafverfahren als Zeuge über Thatsachen vernommen, über welche er (wie sich später ergab) nur als Angeklagter vernommen werden konnte, und hat er diese Thatsachen wider besseres Wissen abgeläugnet, verschwiegen oder entstellt vorgetragen, so tritt, wenn eine eidliche Erhärtung der Aussagen statt hatte, Gefängniß oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten ein.

Art. 237.

Ist der Meineid zu dem Zwecke geschworen worden, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, und ist der Unschuldige zu einer Zuchthausstrafe von wenigstens zehn Jahren oder zur Todesstrafe verurtheilt worden, so sollen wegen dieses Verbrechens folgende härtere Strafen, als die im Art. 235 bestimmten, erkannt werden, nämlich

1) Zuchthausstrafe auf Lebenszeit, wenn die Todesstrafe an dem Angeschuldigten vollstreckt worden ist;
2) Zuchthausstrafe von zehn bis sechszehn Jahren, wenn auf Todesstrafe erkannt, diese Strafe jedoch noch nicht vollstreckt, oder wenn der Angeschuldigte zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist;
3) Zuchthausstrafe von fünf bis zehn Jahren, wenn der

Angeschuldigte zur Zuchthausstrafe von zehn bis sechszehn Jahren verurtheilt worden ist.

Eine Verwandlung der dem unschuldig Verurtheilten zuerkannten Strafe vor der Vollstreckung im Wege der Gnade wird ebenso betrachtet, als wäre die hiernach bestimmte Strafe im Urtheile zuerkannt gewesen.

Art. 238.

Hatte der Meineid den Zweck, einem Schuldigen eine höhere Strafe, als die auf der wirklich verübten That stehende, zuzuziehen, so ist, unter der im Art. 237 enthaltenen Voraussetzung,

1) in dem daselbst unter 1 bemerkten Falle:
auf Zuchthausstrafe von zehn bis sechszehn Jahren;
2) in dem daselbst unter 2 bemerkten Falle:
auf Zuchthausstrafe von fünf bis zehn Jahren

zu erkennen.

Art. 239.

Wurde ein Angeschuldigter, der gar keine oder nur eine geringere Strafe verschuldet, auf den Grund eines falschen Zeugnisses oder Gutachtens, welches ein oder mehrere Zeugen oder Kunstverständige in der Absicht abgelegt haben, um seine Verurtheilung zur Todesstrafe herbeizuführen, zum Tode verurtheilt und das Urtheil vollstreckt, so werden die Zeugen oder Kunstverständigen mit dem Tode bestraft.

Art. 240.

Wenn der Meineidige, bevor bei der Obrigkeit eine Anzeige gegen ihn gemacht oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden, und so lange durch den Meineid noch kein Schaden entstanden, oder wenn der vollständige Er-

satz des gestifteten Schadens binnen einer von dem Richter anberaumten Frist erfolgt ist, den falschen Eid widerrufen hat, so tritt statt der im Art. 235 bestimmten Strafe Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre ein.

Art. 241.

Wer auf Handgelöbniß an Eidesstatt ein falsches Zeugniß abgelegt hat, oder wer sich zu einem falschen Eide vor Gericht bereit erklärt hat, diesen aber, weil er von den Parteien oder vom Gegentheil für geleistet angenommen worden ist, nicht abgeschworen hat, soll zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Art. 242.

Wer die Erfüllung einer gültigen Verbindlichkeit, welche sich auf einzelne bestimmte Handlungen, Leistungen oder Unterlassungen bezieht, durch einen vor Gericht oder vor einer anderen öffentlichen Behörde abgelegten Eid angelobt, diese eidliche Zusage aber vorsätzlich gebrochen hat, soll zu Correctionshausstrafe von ein bis vier Jahren verurtheilt werden.

Art. 243.

Wer sich wissentlich des Bruchs eines an Eidesstatt abgelegten Handgelöbnisses schuldig macht, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft.

Titel XXVIII.

Von Landstreichern und Bettlern.

Art. 244.

Wer ohne erlaubten Zweck und ohne einen ordentlichen Erwerbszweig oder zureichende Mittel zum Unterhalte, außerhalb seines Wohnorts, oder ohne einen Wohnort zu haben, herumzieht, ist der Landstreicherei schuldig.

Art. 245.

Landstreicher werden bestraft:

1) wenn sie zum erstenmale betreten werden, mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten;
2) wenn sie, nach bereits wegen Landstreicherei erlittener Strafe, zum zweitenmale betreten werden, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren;
3) bei weiteren Rückfällen, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Art. 246.

Bei Zumessung der in dem vorhergehenden Artikel angedrohten Strafe ist als erschwerend zu betrachten, wenn die Landstreicher

1) Pässe, Wanderbücher, Kundschaften, Marschrouten oder Zeugnisse, die falsch oder verfälscht sind, bei sich führen;
2) mit Waffen oder Werkzeugen versehen sind, die für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlich erscheinen;

3) mit anderen Landstreichern, die nicht zu ihrer Familie gehören, in Gemeinschaft herumziehen;
4) verkleidet sind, oder sich auf sonstige Art unkenntlich zu machen suchen.

Art. 247.

Bettler aus Gewohnheit, d. h. solche, welche, im Verlaufe des letzten Jahres zweimal polizeilich bestraft, abermals betteln, werden mit geschärftem Gefängniß bis zu sechs Wochen, bei weiteren Rückfällen aber mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 248.

Bei Zumessung der in dem vorhergehenden Artikel angedrohten Strafe ist als erschwerend zu betrachten, wenn die Bettler

1) unter Drohungen oder auf falsche Zeugnisse hin betteln;
2) von sich oder ihren Begleitern erdichtete Wunden, Gebrechen oder Unglücksfälle vorschützen;
3) bettelnd in fremden Wohnungen betreten werden;
4) wenn die in dem Art. 246 unter No. 1, 2 und 4 aufgezählten Umstände eintreten.

Art. 249.

Bettler nicht aus Gewohnheit, welche unter Drohungen oder auf falsche Zeugnisse hin betteln, oder durch Verkleidung, erdichtete Wunden, Gebrechen oder Unglücksfälle, von sich oder ihren Begleitern Mitleid zu erregen suchen, werden mit geschärftem Gefängniß bestraft.

Art. 250.

In allen Fällen kann, und bei Rückfällen muß ge-

gen den Landstreicher und ebenso gegen den Bettler zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht bis zu vier Jahren erkannt werden.

Titel XXIX.

Von der Tödtung.

Art. 251.

Jede Beschädigung eines Menschen wird als tödtlich betrachtet, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat.

Es hat demnach auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung keinen Einfluß, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon abgewendet worden oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige zweckmäßige Hülfe derselbe hätte verhindert werden können, ob die Beschädigung unmittelbar, oder nur durch andere, jedoch aus ihr entstandene Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.

Art. 252.

Wer die rechtswidrige Tödtung eines Menschen mit Vorbedacht verübt, oder wer die That zwar im Affect vollbringt, aber in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses, wird als Mörder mit dem Tode bestraft.

Art. 253.

Wer ohne Vorbedacht, im Affect den Entschluß zur Tödtung eines Anderen faßt und ausführt, wird als Todtschläger mit Zuchthaus von acht bis sechszehn Jahren, und unter besonders erschwerenden Umständen mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Bei Zumessung dieser Strafe haben die Gerichte unter Anderem als einen erschwerenden Umstand zu betrachten, wenn die That von dem Urheber eines Raufhandels oder an Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, an dem Bruder oder der Schwester, oder von einem Ehegatten an dem anderen, oder an einer Schwangeren, deren Zustand dem Thäter bekannt war, oder an einem im Dienste befindlichen öffentlichen Beamten verübt worden ist.

Art. 254.

Hat jedoch der Getödtete selbst, ohne alle oder doch ohne gerechte Veranlassung, durch schwere Beleidigung oder thätliche Mißhandlung des Todtschlägers oder seiner im Art. 39 genannten Angehörigen den Affect desselben hervorgerufen und ist die Tödtung unmittelbar darauf verübt worden, so tritt Correctionshausstrafe von ein bis acht Jahren ein.

Bei Zumessung dieser Strafe haben die Gerichte vorzüglich auf den Grad des Affects, auf die erste Veranlassung und auf die Größe und Ungerechtigkeit der von dem Getödteten zugefügten Beleidigungen und Mißhandlungen Rücksicht zu nehmen.

Art. 255.

Wer den Tod eines Menschen durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird mit Correctionshaus bis zu zwei

Jahren bestraft, jedoch ist bei geringerer Fahrlässigkeit auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

Art. 256.

Wenn Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker und Andere, welche zu Ausübung ihrer Kunst öffentlich ermächtigt sind, durch Fahrlässigkeit bei Ausübung derselben den Tod eines Menschen verschuldet haben, so kann neben der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafe zugleich auf zeitliche, und im Wiederholungsfalle auf bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden.

Art. 257.

Wer einen Anderen auf dessen ernstliches und bestimmtes Verlangen tödtet, wird mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 258.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugebornes Kind durch Handlungen oder Unterlassungen absichtlich um das Leben gebracht hat, ist des Kindesmordes schuldig.

Die von der Mutter absichtlich verübte Tödtung ihres unehelichen Kindes in und während der Geburt ist dem Kindesmorde gleich zu bestrafen.

Art. 259.

Die Kindesmörderin wird bestraft:

1) mit Zuchthaus von zehn bis sechszehn Jahren, wenn sie in Folge des schon vor der Entbindung gefaßten Entschlusses, ihr Kind zu tödten, die That verübt hat;

2) mit Zuchthaus von vier bis zehn Jahren in allen übrigen Fällen.

Bei Zumessung dieser Strafen ist vorzugsweise Rücksicht zu nehmen:

1) auf die längere oder kürzere Zeit, welche zwischen der Geburt und der Tödtung des Kindes verflossen ist;

2) auf den durch den Geburtsact oder durch äußere Umstände mehr oder weniger gestörten Gemüthszustand;

3) darauf, ob die Mutter bereits früher und wie oft außerehelich geboren hat;

4) auf die mehr oder minder günstige Aussicht der Mutter, das Kind ernähren zu können.

Erschwerungsgrund ist es, wenn die Thäterin als öffentliche Hure lebte; war aber das Kind aus Nothzucht erzeugt (Art. 329), so ist statt der unter Nr. 1 bestimmten Strafe auf die unter Nr. 2 bestimmte, und im Falle Nr. 2 auf Correctionshausstrafe von zwei bis vier Jahren zu erkennen.

Art. 260.

Ergiebt sich, daß das getödtete Kind wegen zu frühzeitiger Geburt oder besonderer Mißbildung das Leben außer Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, so tritt statt der im Art. 259 bestimmten Strafen Correctionshausstrafe ein und zwar:

1) von zwei bis acht Jahren:
in dem unter Nr. 1 im Art. 259 bestimmten Falle, und

2) von sechs Monaten bis zu vier Jahren:
in allen übrigen Fällen.

Art. 261.

Eine außerehelich Schwangere, welche ihre Niederkunft verheimlicht, soll bestraft werden:

1) wenn sie dieses in der Absicht gethan hat, um ihr Kind zu tödten oder auszusetzen, die Ausführung dieses Vorsatzes aber wegen äußerer Hindernisse unterblieben ist, mit Correctionshaus bis zu vier Jahren;
2) wenn sie ohne jene Absicht hülflos geboren und sie dadurch die todte Geburt oder das Absterben des Kindes veranlaßt hat, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Monat.

Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die außerehelich Schwangere unter Umständen wo sie zu der Entbindung den Beistand einer anderen Person haben konnte, absichtlich entweder ohne Beisein Anderer oder nur in Gegenwart solcher Personen geboren hat, die mit ihr zu dem im gegenwärtigen Artikel mit Strafe bedrohten Handlungen einverstanden waren.

Titel XXX.

Von der Körperverletzung.

Art. 262.

Wer rechtswidrig mit Vorbedacht, jedoch ohne die Absicht zu tödten, einen Anderen an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, soll folgendermaßen bestraft werden:

1) mit Zuchthaus von fünf bis fünfzehn Jahren, wenn

der Verletzte durch die Verletzung des Lebens beraubt worden, oder in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung versetzt ist;

2) mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn der Verletzte eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubt oder wesentlich verunstaltet worden ist;

3) mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Verletzte in anderer Weise an einem Theile seines Körpers verstümmelt oder verunstaltet ist, oder wenn ihm die Mißhandlung eine länger andauernde, jedoch nicht für immer bleibende Krankheit oder Unfähigkeit zu seinen Berufsarbeiten verursacht hat:

4) mit Gefängniß nicht unter 14 Tagen, wenn eine geringere Körperverletzung zugefügt, oder die Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von ganz kurzer Dauer war.

Als Erschwerungsgrund ist anzusehen, wenn die Verletzung in verabredeter Vereinigung Mehrerer, mittelst hinterlistigen Anfalls oder mit Waffen verübt wurde.

Art. 263.

Ist die Körperverletzung ohne Vorbedacht, im Affect beschlossen und ausgeführt worden, so treten folgende Strafen ein:

1) in den Fällen des Art. 262 Nr. 1 und 2: Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren;

2) in den daselbst unter Nr. 3 bemerkten Fällen: Correctionshaus bis zu zwei Jahren;

3) in den daselbst unter Nr. 4 bemerkten Fällen: Gefängniß bis zu zwei Monaten oder Geldbuße bis zu sechszig Gulden.

Art. 264.

War jedoch der Affect, ohne alle oder doch ohne gerechte Veranlassung, durch grobe Beleidigung oder anderes pflichtwidriges Betragen gegen den Thäter oder die im Art. 39 genannten Angehörigen desselben von dem Verletzten selbst hervorgerufen, so treten, statt der im Art. 263 gedrohten Strafen, folgende Strafen ein:

1) in den daselbst unter Nr. 1 bemerkten Fällen: Correctionshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren;
2) in den daselbst unter No. 2 bemerkten Fällen: Correctionshaus bis zu einem Jahre;
3) in den daselbst unter No. 3 bemerkten Fällen; Gefängniß bis zu einem Monate oder Geldbuße bis zu dreißig Gulden.

Art. 265.

Bei Zumessung der in den Art. 262, 263 und 264 angedrohten Strafen ist es als ein die Strafbarkeit mindernder Umstand zu betrachten, wenn die Absicht des Handelnden auf einen geringeren, als den wirklich eingetretenen Erfolg gerichtet, und dieser letztere nicht als wahrscheinliche Folge der Handlung vorauszusehen war.

Die Gerichte sind selbst ermächtigt, aus diesem Grunde in den Fällen des Art. 262 Nr. 1, 2 und 3, und der Art. 263 und 264, Nr. 1 und 2 die Strafe auf den für die nächste niedere Classe bestimmten Grad herabzusetzen.

Art. 266.

Hat Jemand an seinen Blutsverwandten in aufsteigender

Linie, an seinen Pflegeltern, Erziehern oder Vormündern, überhaupt an solchen Personen, welchen er vorzügliche Achtung schuldig ist, oder an einer Schwangeren, deren Zustand ihm bekannt gewesen, sich vorsätzlich einer Körperverletzung schuldig gemacht, so kann die im Art. 262 unter Nr. 4 bestimmte Strafe bis auf sechs Monate Correctionshaus, und die im Art. 263 unter Nr. 3 bestimmte Strafe bis auf drei Monate Gefängniß erhöht werden.

Art. 267.

Ist in Folge der im vorhergehenden Artikel erwähnten Mißhandlung einer Schwangeren dieselbe mit einem todten oder einem nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder ist das Kind nach der Geburt in Folge der Mißhandlung gestorben, so tritt Correctionshausstrafe von ein bis fünf Jahren ein.

Art. 268.

Ist die Körperverletzung mit Vorsatz an einer Person verübt worden, welche unter der Aufsicht, Gewalt oder Pflege des Thäters steht, so können die Gerichte, wenn noch weitere schwere Mißhandlungen zu besorgen sind, neben der Strafe noch verfügen, daß der Mißhandelte der Gewalt der ihn mißhandelt habenden Eltern, Pflegeltern, Vormünder oder Aufseher entzogen, und auf deren Kosten oder auf Kosten der Armenanstalten in andere Pflege und Aufsicht gegeben werden soll.

Art. 269.

Wer aus Fahrlässigkeit einem Anderen eine der im Art. 262 bezeichneten Verletzungen zufügt, wird, vorausgesetzt, daß sie den Tod des Verletzten nicht zur Folge gehabt hat, im Falle Nr. 1 und 2 mit Correctionshaus bis

zu sechs Monaten, im Falle Nr. 3 mit Gefängniß oder mit Geldbuße bestraft.

Die Fahrlässigkeit im Falle des Art. 267 wird mit Gefängniß bestraft.

Art. 270.

Wenn die im Art. 256 genannten Personen aus Fahrlässigkeit bei Ausübung ihrer Kunst eine Verletzung der im Art. 262 unter Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art verschuldet haben, so kann nach Umständen neben den im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen zugleich auf zeitliche Entziehung der Befugniß zur Ausübung ihrer Kunst erkannt werden.

Art. 271.

Wurden körperliche Mißhandlungen gegen eine Person längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, so soll gegen den Schuldigen, wenn er nicht nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel strenger zu bestrafen ist, Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Art. 272.

Die mit oder ohne Vorbedacht verübte, im Art. 262 unter Nr. 4 bezeichnete Körperverletzung, und die daselbst unter Nr. 3 bezeichnete, wenn diese durch Fahrlässigkeit bewirkt wurde, sollen, sofern nicht deren Zufügung mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verbunden gewesen ist, nur auf Klage des Beschädigten bestraft werden; diejenigen Fälle ausgenommen, wo die gesetzlichen Vertreter desselben sich der Körperverletzung schuldig gemacht haben und der Beschädigte außer Stand ist, sich selbst an die Obrigkeit zu wenden.

Titel XXXI.

Von Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln.

Art. 273.

Die bei Raufhändeln oder Schlägereien, als Folge vorsätzlicher, ohne Vorbedacht zugefügter Verletzungen, eingetretene Tödtung wird in folgender Weise bestraft:

1) wenn dem Getödteten von verschiedenen Theilnehmern mehrere Verletzungen zugefügt sind, deren jede für sich einzeln als tödtlich erscheint, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung, insofern er den Vorsatz (Art. 58, 60, 62) zu tödten gehabt hat, von der Strafe des Todtschlags (Art. 253) getroffen, oder von der in den Art. 263 unter Nr. 1. 264, Nr. 1 und 265 bestimmten Strafe der nicht beabsichtigten, durch eine vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung, wenn sie ihm bloß in dieser Art zugerechnet werden kann;
2) sind unter den mehreren Verletzungen einzelne tödtlich und andere nicht tödtlich, so werden die Urheber der ersteren ebenso wie im Falle Nr. 1 bestraft, die Urheber der anderen hingegen nach den gesetzlichen Strafbestimmungen über das Verbrechen der Körperverletzung (Art. 263, 264, 265);
3) waren die von verschiedenen Theilnehmern zugefügten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so wird jeder Urheber einer solchen Verletzung von der Strafe

der nicht beabsichtigten, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung (Art. 263 und 264 Nr. 1 Art. 265) getroffen;

4) sind im Falle Nr. 2 die Urheber der Verletzungen zwar bekannt, aber es bleibt ungewiß, wem von ihnen die tödtlichen oder nicht tödtlichen Verletzungen zu zurechnen sind, so werden sie insgesammt als schuldig der nicht beabsichtigten, durch vorsätzliche Körperverletzung veranlaßten Tödtung mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft;

5) sind die wirklichen Urheber der Verletzungen des Getödteten nicht auszumitteln, oder hat er nur eine Verletzung erhalten und es bleibt ungewiß, von wem sie zugefügt wurde, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit ihm gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, mit Correctionshaus bis zu vier Jahren bestraft. Sind jedoch in Ansehung einzelner Theilnehmer Gründe vorhanden, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber einer Verletzung seien, so werden dieselben von gar keiner oder bloß von Gefängnißstrafe getroffen.

Art. 274.

Ist bei Raufhändeln oder Schlägereien Jemand ohne Vorbedacht verwundet oder sonst beschädigt worden, so werden die Theilnehmer in folgender Weise bestraft:

1) wenn erwiesen ist, von welchen Theilnehmern die einzelnen Verletzungen zugefügt sind, so ist jeder derselben als Urheber der von ihm selbst bewirkten Beschädigung nach den Bestimmungen der Art. 263, 264 und 265 zu bestrafen;

2) wenn dagegen die Urheber der einzelnen Verletzungen

nicht ausgemittelt werden können, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit dem Verletzten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, von Gefängnißstrafe oder von Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren getroffen, deren Maß im einzelnen Falle sich vorzüglich nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigungen (Art. 262) richtet;

3) die nämlichen Strafen treten gegen die Urheber der einzelnen Verletzungen auch dann ein, wenn diese die erfolgte Beschädigung nicht einzeln, sondern bloß durch ihr Zusammentreffen hervorgebracht haben;

4) sind die Urheber einzelner Verletzungen ausgemittelt, die Urheber anderer aber ungewiß, so wird die durch die letzteren hervorgebrachte Beschädigung allen Theilnehmern insgesammt, die erweislich mit dem Verletzten gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, in der Art zugerechnet, daß gegen sie ebenfalls die unter Nr. 2 gedrohten Strafen eintreten.

In den Fällen Nr. 2 und Nr. 4 werden jedoch diejenigen Theilnehmer, in Ansehung derer Gründe vorhanden sind, welche gegen die Annahme sprechen, daß sie Urheber solcher Verletzungen seien, von gar keiner oder blos von Gefängnißstrafe getroffen.

Art. 275.

Auf diejenigen Theilnehmer, bezüglich welcher sich durch die Untersuchung als glaubhaft herausstellt, daß sie gegen ihre Absicht in den Raufhandel verwickelt wurden, oder daß sie blos zur Abwendung dringender Gefahr für Leib oder Leben der im Art. 39 bezeichneten Personen sich in den Raufhandel, nach dessen Entstehung, eingemischt haben, finden die Bestimmungen der Art. 273 und 274, insoweit

sich dieselben von den sonstigen im gegenwärtigen Gesetzbuche enthaltenen Grundsätzen entfernen, keine Anwendung.

Titel XXXII.

Von der Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Vergiftung.

Art. 276.

Wer einem Anderen Gift oder andere Substanzen, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift den Tod bewirken können, beigebracht und dadurch den Tod desselben verursacht hat, wird mit dem Tode bestraft, sollte auch seine Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet gewesen sein.

War die Absicht nicht auf Tödtung, sondern nur auf Beschädigung gerichtet und treten strafmindernde Umstände hinzu, so können die Gerichte statt auf Todesstrafe auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkennen.

Art. 277.

Wer in der Absicht, Andere an der Gesundheit zu beschädigen oder zu tödten,

1) Brunnen,
2) zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmte, in fremdem Besitze befindliche Waaren, oder solche in fremdem Besitze befindliche Sachen vergiftet, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit oder am Leben beschädigt werden kann; oder wer

3) solchen in fremdem Besitze befindlichen Sachen Substanzen beimischt oder zusetzt, von denen ihm bekannt ist, daß sie auf gleiche Weise, wie Gift, den Tod bewirken können; oder wer
4) die unter Nr. 2 und 3 aufgezählten Handlungen mit in eigenem Besitze befindlichen Sachen oder Waaren vornimmt und solche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche aussetzt oder auf irgend eine Weise zum Verbrauche an Andere abgiebt,

soll, wenn dadurch der Tod oder ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit eines Anderen erfolgte, mit dem Tode, in allen anderen Fällen aber mit Zuchthaus von fünf bis sechszehn Jahren bestraft werden.

Art. 278.

Wer ohne Absicht zu tödten, jedoch mit der Absicht zu beschädigen, einem Anderen Gift oder andere Substanzen, von denen ihm bekannt war, daß sie wie Gift wirken, beigebracht hat, soll bestraft werden:

1) mit Zuchthaus von acht bis sechszehn Jahren, wenn dadurch eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung verursacht ist;
2) mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn die verursachte Beschädigung von geringerer Art ist.

Art. 279.

Geschah die im Art. 276 mit Strafe bedrohte Handlung aus Fahrlässigkeit, so kommen, wenn der Tod eines Menschen erfolgte, die Strafen des Art. 255 zur Anwendung. Wurde eine Beschädigung verursacht, oder erfolgte im Falle des Art. 277 auch keine Beschädigung, so tritt Correctionshaus bis zu einem Jahre oder Ge-

fängniß, bei besonders strafmindernden Umständen aber Geldbuße ein.

Art. 280.

Wer Nahrungsmitteln, Arzneistoffen oder anderen Waaren, die er gewerbsmäßig absetzt, Dinge, welche der Gesundheit gefährlich sind, wissentlich beimischt oder zusetzt, wird, insofern die Handlung im einzelnen Falle nicht in ein bestimmtes anderes, schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß oder Geldbuße, in allen Fällen mit Confiscation der so zugerichteten Waaren und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung des öffentlichen Gewerbbetriebs bestraft.

Titel XXXIII.

Von der Abtreibung der Leibesfrucht.

Art. 281.

Wenn eine Schwangere in rechtswidriger Absicht durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet oder vor der gehörigen Reife abtreibt, oder wenn das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt, oder wenn die Schwangere dieses durch Andere bewirken läßt, so wird sie bestraft:

1) mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren, wenn die Zeugung außer der Ehe;
2) mit Correctionshaus von ein bis sechs Jahren, wenn die Zeugung in der Ehe geschehen war.

Art. 282.

Die gleiche Strafe trifft auch den Mitschuldigen, der mit der Einwilligung oder auf Verlangen der Schwangeren die Mittel angewendet hat.

Art. 283.

Verübte ein Schuldiger der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Art das Verbrechen gewerbsmäßig, so findet Zuchthausstrafe von vier bis zehn Jahren statt.

Art. 284.

Geschah die im Art. 281 mit Strafe bedrohte Handlung durch einen Anderen ohne oder wider den Willen der Schwangeren, so wird, insofern die That nicht als Körperverletzung oder Tödtung strafbarer ist, der Thäter folgendermaßen bestraft:

1) mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn dadurch der Tod der Schwangeren verursacht ist und dem Thäter bekannt war, daß die angewendeten Mittel diesen Erfolg haben konnten;
2) mit Zuchthaus von acht bis sechszehn Jahren, wenn die Schwangere ohne die in vorhergehender No. 1 angeführte Voraussetzung dadurch das Leben verloren hat, oder wenn sie durch die angewendeten Mittel in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Geisteszerrüttung oder Krankheit versetzt worden ist;
3) mit Zuchthaus von vier bis zehn Jahren, wenn die Schwangere dadurch in Lebensgefahr gesetzt oder wenn sie mit einem todten oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder das Kind nach der Geburt in Folge der durch die angewendeten Mittel erlittenen Mißhandlung gestorben ist;

4) mit Correctionshaus von ein bis vier Jahren in allen anderen Fällen, auch wenn die angewendeten Mittel keinen nachtheiligen Erfolg gehabt haben.

Art. 285.

Bei Zumessung der in den Art. 282, 283 und 284 bestimmten Strafen wird es als Erschwerungsgrund betrachtet, wenn eine der im Art. 256 genannten Personen der schuldige oder mitschuldige Theil war, und muß dann gleichzeitig auf bleibende Entziehung der Befugniß zur Ausübung seiner Kunst erkannt werden.

Titel XXXIV.

Von der Aussetzung hülfloser Kinder oder anderer hülfloser Personen.

Art. 286.

Eltern, welche ihr Kind in der Absicht, sich von der Sorge für dasselbe zu befreien, in einem Alter oder Zustande, in welchem es sich selbst zu helfen unvermögend ist, hülflos verlassen oder in gleichem Zustande von sich entfernen, machen sich des Verbrechens der Aussetzung schuldig.

Desselben Verbrechens machen sich unter der nämlichen Voraussetzung auch Andere schuldig, wenn sie gegen fremde Kinder in solchem Alter oder Zustande, oder gegen andere hülflose Personen, die ihrer Obhut anvertraut, oder zu deren Verpflegung, Erziehung, Ernährung, Bewahrung, Transportirung oder Aufnahme sie rechtlich verpflichtet sind, solche Handlung begehen.

Art. 287.

Ist die Aussetzung auf eine solche Art, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschehen, daß eine Gefahr für das Leben des Ausgesetzten von dem Thäter nicht befürchtet werden konnte, so soll derselbe bestraft werden:

1) mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren, wenn demungeachtet der Ausgesetzte dabei um das Leben gekommen ist;
2) mit Correctionshaus bis zu einem Jahre, wenn er nicht um das Leben gekommen; wobei die Gerichte darauf Rücksicht zu nehmen haben, ob der Ausgesetzte mehr oder weniger Schaden gelitten, oder ganz unversehrt geblieben ist.

Art. 288.

Geschah die Aussetzung auf eine dem Leben des Ausgesetzten zwar nicht ungefährliche Art, jedoch dergestalt, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen, daß dessen Rettung mit Wahrscheinlichkeit von dem Thäter erwartet werden konnte, so ist derselbe zu verurtheilen:

1) zu Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, wenn der Ausgesetzte sein Leben verloren hat;
2) zu Correctionshausstrafe von ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren, wenn er nicht um das Leben gekommen ist, jedoch Schaden erlitten hat;
3) zu Correctionshausstrafe zu sechs bis achtzehn Monaten, wenn er unbeschädigt geblieben ist.

Art. 289.

Ist die Aussetzung auf eine solche Art, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen geschehen, daß der Thä-

ter die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwarten konnte, so treten folgende Strafen ein:

1) Zuchthausstrafe von zehn bis sechszehn Jahren, wenn der Tod erfolgte;
2) Zuchthausstrafe von vier bis zehn Jahren, im Falle der Beschädigung des Ausgesetzten;
3) Correctionshausstrafe von zwei bis vier Jahren, wenn derselbe keinen Schaden erlitten hat.

Art. 290.

Die Gerichte haben das Maß der in den Art. 287, 288, 289 angedrohten Strafen um die Hälfte herabzusetzen, wenn die Aussetzung von der Mutter an ihrem neugebornen unehelichen Kinde verübt worden ist.

Art. 291.

Eltern, welche ihr noch unerzogenes oder gebrechliches Kind Bettlern, Landstreichern oder umherziehenden Gauklern in gewinnsüchtiger Absicht, oder um sich der Pflicht für die Ernährung und Pflege desselben zu entziehen, überlassen oder übergeben, sollen zu Correctionshausstrafe bis zu drei oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren verurtheilt werden.

Auch können die Gerichte wegen künftiger Pflege und Erziehung des Kindes, wie im Art. 268 verordnet, verfügen.

Titel XXXV.

Vom Zweikampfe (Duell).

Art. 292.

Wer einen Anderen wegen einer Beleidigung zum Kampfe mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, wird, wenn der Zweikampf wirklich vor sich gegangen ist, bestraft:

1) mit Festungsstrafe von drei bis sechs Jahren, wenn der Zweikampf auf den Tod eines Theils verabredet und auch ein Theil wirklich getödtet wurde;
2) mit Festungsstrafe von ein bis drei Jahren, wenn ohne eine solche Verabredung Einer getödtet, oder wenn ein Theil oder beide Theile auf die im Art. 262, No. 1, 2 oder 3 bemerkte Weise verletzt wurde;
3) mit Festungsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren, wenn eine geringere Verletzung eingetreten ist;
4) mit Festungsstrafe von ein bis drei Monaten, wenn der Zweikampf keine Verletzung zur Folge gehabt hat. Eben diese Strafe trifft auch denjenigen der Duellanten, welcher in den unter No. 2 und 3 bemerkten Fällen im Zweikampfe eine nicht tödtliche Körperverletzung erlitten hat; insofern sein Gegner nicht ebenfalls von ihm verletzt worden ist.

Art. 293.

Die Gerichte haben das Maß der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen um die Hälfte herabzusetzen, wenn sich aus den Umständen ergiebt, daß einer der Duellanten, er mag der Herausforderer oder der Herausgefor-

derte sein, wegen der Beschaffenheit der ihm zugefügten Beleidigung oder wegen anderer Verhältnisse dem Zweikampfe als vermeintlichem Ehrenrettungsmittel nicht ausweichen konnte, ohne sich bedeutendem Nachtheil auszusetzen.

Art. 294.

Diejenigen, welche Andere zum Zweikampfe angereizt haben, werden als Gehülfen bestraft.

Diejenigen, welche bei dem Zweikampfe als Sekundanten oder bestellte Zeugen sich eingefunden haben, oder Cartelträger gewesen sind, werden in den im Art. 292 unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Fällen mit Festungsstrafe bis zu drei Monaten, und in dem Falle unter Nr. 3 mit gerichtlichem Verweise bestraft. Sie sind von aller Strafe freizusprechen, wenn sie sich ernstlich bemüht haben, das Duell zu verhindern, oder während des Kampfes den schädlichen Erfolg desselben abzuwenden.

Art. 295.

Ist im einzelnen Falle

1) das schwerere Verbrechen des Mordes oder der vorbedächtlichen Körperverletzung bei demjenigen, der das Duell oder die Herausforderung absichtlich veranlaßt hat, vorhanden, oder ist
2) die eingetretene Tödtung oder Körperverletzung die Folge einer vorsätzlichen Verletzung der hergebrachten oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes,

so kommen die Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung (Tit. XXIX und XXX) zur Anwendung.

Titel XXXVI.

Von Verletzung der persönlichen Freiheit.

§ 1. Entführung.

Art. 296.

Wer sich einer Frauensperson ohne ihren Willen durch Gewalt, List, gefährliche Drohungen oder Betrug bemächtigt und dieselbe, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, oder sie zu solchem Zwecke einem Anderen zu überliefern, hinwegführt, oder sie zu gleichem Zwecke wider ihren Willen in seiner Gewalt zurückhält, soll mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

Dieselbe Strafe trifft auch den, welcher eine Person unter fünfzehn Jahren, obschon mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, in der vorerwähnten Absicht hinwegführt oder in seiner Gewalt zurückhält.

Bei Zumessung dieser Strafe ist auf die persönlichen Verhältnisse des Entführers und der Entführten, sowie auf den Grad der gebrauchten unerlaubten Mittel, und ob die Entführte längere oder kürzere Zeit in der Gewalt des Entführers zurückgehalten worden ist, Rücksicht zu nehmen.

Erschwerungsgrund ist es, wenn die Entführte zum unehelichen Beischlaf gebracht wurde.

Art. 297.

Wer, außer dem Falle des zweiten Absatzes des Art. 296, eine ledige Frauensperson, die sich noch unter der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder befindet, zum Zwecke

der Eingehung der Ehe oder Befriedigung der Wollust, mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder entführt, soll mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Bei Zumessung dieser Strafe ist auf die persönlichen Verhältnisse des Entführers und der Entführten, sowie auf das Lebensalter der Letztern Rücksicht zu nehmen; auch findet hier der im vorigen Artikel erwähnte Erschwerungsgrund Anwendung.

Findet die That in der Handlungsweise der Eltern oder Vormünder gegen die Entführte eine Entschuldigung, so können die Gerichte statt auf Correctionshausstrafe auf Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat erkennen.

Ist eine verheirathete Person mit ihrem Willen zu dem angegebenen Zwecke aus der Gewalt ihres Ehegatten entführt worden, so sollen, insofern nicht die Strafe der doppelten Ehe eintreten muß, der Entführer und die Entführte zu Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. War der Entführer zur Zeit der That selbst verheirathet, so ist dies hinsichtlich beider als Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe zu betrachten.

Art. 298.

Bestrafung wegen Entführung findet nur auf Klage der Entführten, ihres Ehemannes, ihrer Eltern, insofern sie noch unter deren Gewalt steht, oder ihres Vormundes, nie aber dann statt, wenn der Entführer die Entführte geheirathet hat und die Ehe nicht von denjenigen als nichtig angefochten worden ist, welche dazu nach den bürgerlichen Gesetzen berechtigt sind; auch darf der Entführer nicht eher verurtheilt werden, als bis die Ehe durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des zuständigen Gerichts für nichtig erklärt worden ist.

§ 11. Menschenraub.

Art. 299.

Wer widerrechtlich sich eines Menschen wider dessen Willen durch Gewalt oder List, gefährliche Drohungen oder Betrug, oder vor dessen zurückgelegtem sechszehnten Jahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt, daß derselbe dem Schutze des Staats, oder denjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, ist folgendermaßen zu bestrafen:

1) mit Zuchthaus von acht bis sechszehn Jahren, wenn der Geraubte im Auslande zu auswärtigem Schiffs- oder Kriegsdienste genöthigt, oder in Sclaverei oder Leibeigenschaft versetzt, oder in entfernte Weltgegenden geführt und da seinem Schicksale überlassen worden ist;
2) mit Zuchthaus von vier bis zehn Jahren, wenn zwar keine der vorbemerkten Voraussetzungen eingetreten ist, der Thäter aber die Absicht hatte, den Geraubten für immer oder auf eine längere oder unbestimmte Zeit seinen Standes-, Familien- oder Gewerbsverhältnissen zu entreißen;
3) in anderen Fällen mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Art. 300.

Wenn Minderjährige, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, ihren Aufenthaltsort verlassen, um sich dadurch der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder zu entziehen, so sollen diejenigen, welche ihnen hierzu wissentlich und durch angewendete Gewalt, List, gefährliche Drohungen oder Betrug behülflich gewesen waren, wenn die That nicht

in sonstiger Beziehung strafbarer erscheint, auf Klage der Eltern oder Vormünder zu Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat, und bei besonders erschwerenden Umständen zu Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

§ III. Widerrechtliche Gefangenhaltung.

Art. 301.

Wer einen Anderen in widerrechtlicher Absicht einsperrt oder auf sonstige Weise gefangen hält, wird bestraft:

1) wenn die Freiheitsberaubung nicht über einen Monat gedauert hat, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren;
2) wenn sie über einen Monat gedauert hat, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Art. 302.

Wurde das Verbrechen gegen Blutsverwandte in aufsteigender Linie verübt, oder hat derjenige, gegen den es verübt wurde, durch die Beschaffenheit des Orts, oder die Art der Gefangenhaltung Mißhandlungen erlitten, die für das Leben oder die Gesundheit desselben, oder für dessen Gemüths- oder Geisteszustand von besonders nachtheiligen Folgen waren, so sind die Gerichte ermächtigt, in dem Falle des vorhergehenden Artikels Nr. 1 zu der unter Nr. 2 bestimmten Strafe überzugehen, und im Falle Nr. 2 die Zuchthausstrafe bis auf sechszehn Jahre zu erhöhen.

Titel XXXVII.

Von den Angriffen auf die Ehre.

Art. 303.

Wer einen Anderen, um eine Untersuchung oder Bestrafung gegen ihn zu veranlassen, bei der Obrigkeit wissentlich falsch einer mit Strafe bedrohten Handlung beschuldigt, soll wegen falscher Anzeige (Denunciation) mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen oder Correctionshaus bis zu drei Jahren bestraft werden.

Die Gerichte können überdieß auf Antrag der Betheiligten verordnen, daß das gegen den Schuldigen ergangene Strafurtheil auf dessen Kosten durch den Druck bekannt gemacht werden soll.

Art. 304.

Wer, den Fall des vorhergehenden Artikels ausgenommen, einen Anderen wissentlich falsch einer bestimmten unsittlichen oder verbrecherischen Handlung beschuldigt, welche, wenn sie wahr wäre, denselben in der öffentlichen oder seiner Standesgenossen Meinung verächtlich machen oder herabsetzen würde, ist des Verbrechens der Verläumdung schuldig.

Es ist gleichgültig, ob der Verläumdete genannt, oder auf eine sonstige Weise kenntlich bezeichnet worden ist.

Art. 305.

Wer Jemanden einer im vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlung beschuldigt, ohne daß die wissentlich falsche Eigenschaft der Beschuldigung erhellt, jedoch ohne

daß er zureichende Gründe hatte, die Thatsache für wahr zu halten, ist ebenfalls der Verläumdung schuldig, sofern nicht:

1) die Beschuldigung unter der ausdrücklichen Verwahrung geschah, daß die deßfallsige Mittheilung nur eine vertrauliche sein sollte und die Ernstlichkeit dieser Verwahrung aus den Umständen hervorgeht, oder
2) eine solche Verwahrung, wenn auch nicht ausdrücklich geschehen, doch stillschweigend aus den Umständen erhellt.

Art. 306.

Die Verläumdung wird bestraft:

1) Im Falle des Art. 304 mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren;
2) im Falle des Art. 305 mit Gefängniß oder mit Correctionshaus bis zu neun Monaten, oder Geldbuße bis zu fünfhundert Gulden.

Ist die Verläumdung in einem gedruckten Aufsatze oder einer bildlichen Darstellung verbreitet, oder der Aufsatz oder die bildliche Darstellung in einem oder mehreren Exemplaren öffentlich angeheftet worden, so soll neben der verwirkten Freiheitsstrafe auf Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Gulden erkannt werden.

Art. 307.

Bei Zumessung der im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen haben die Gerichte zu berücksichtigen:

1) die Größe der Beschuldigung und des etwa dadurch entstandenen Schadens;
2) den Grad und die mehr oder minder boshafte Art der Verbreitung;

3) ob die Verläumdung bei Gericht oder an öffentlichen Orten, oder vor Personen, die auf das Fortkommen und das bürgerliche Wohl des Verläumdeten Einwirkung haben, geschehen ist;
4) die persönlichen Verhältnisse des Verläumders zu dem Verläumdeten, und ob insbesondere der erstere dem letzteren zu besonderer Achtung oder Ehrerbietung verpflichtet war.

Art. 308.

Wer einem Anderen rechtswidrig durch Rede, Schrift, Zeichen, bildliche Darstellung oder Thätlichkeit Verachtung bezeigt, oder ihn verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen bezüchtigt, macht sich der Ehrenkränkung schuldig.

Zu den Ehrenkränkungen gehören auch:
1) diejenigen Handlungen, die eine Verletzung der Schamhaftigkeit desjenigen enthalten, gegen welchen sie verübt sind, insofern die Handlung nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht, und
2) an und für sich wahre Beschuldigungen, welche in einer solchen Form oder unter solchen Umständen vorgebracht worden sind, welche die Absicht, den Beschuldigten zugleich zu beleidigen, zu erkennen geben.

Art. 309.

Ist die Ehrenkränkung unter einem oder mehreren der nachfolgenden Umstände begangen worden, nämlich:
1) wenn die Ehrenkränkung für die Standesverhältnisse des Beleidigten, seinen Geschäftsbetrieb oder sein Fortkommen nachtheilige Folgen haben konnte;
2) wenn sie gegen Personen, denen der Beleidiger zu besonderer Achtung oder Ehrerbietung verpflichtet war, verübt wurde;

3) wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Orte, oder vor einer Versammlung oder vor der Obrigkeit geschehen ist;

so wird auf Gefängniß oder Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten, oder Geldbuße bis zu dreihundert Gulden erkannt.

Im Falle einer thätlichen Ehrenkränkung dieser Art kann die Correctionshausstrafe bis auf ein Jahr und die Geldbuße bis auf sechshundert Gulden erhöht werden.

Art. 310.

Ist die Ehrenkränkung vermittelst bleibender Zeichen, sei es durch Druck, Lithographie, Schrift oder auf sonstige Weise, jedoch unter dem wahren Namen des Beleidigers verbreitet oder veröffentlicht worden, so findet Gefängnißstrafe oder Geldbuße bis zu hundert und fünfzig Gulden statt.

Treten einer oder mehrere der im vorhergehenden Artikel unter Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Umstände hinzu, so kann auf Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten und zugleich auf Geldbuße bis zu dreihundert Gulden erkannt werden.

Art. 311.

Ist die Ehrenkränkung auf die im vorhergehenden Artikel angegebene Weise verbreitet oder veröffentlicht worden, und hat sich der Thäter entweder gar nicht, oder nicht mit seinem wahren Namen genannt, so ist der Beleidiger zu Gefängnißstrafe und zugleich zu einer Geldbuße von fünfzig bis hundert und fünfzig Gulden zu verurtheilen.

Treten einer oder mehrere der im Art. 309 unter Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Umstände hinzu, so kann auf Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre und zugleich auf Geldbuße bis zu dreihundert Gulden erkannt werden.

Art. 312.

Ist die Ehrenkränkung durch keinen der in den Art. 309, 310 und 311 genannten Umstände erschwert, jedoch eine thätliche, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldbuße bis zu hundert und fünfzig Gulden ein.

Art. 313.

Ist die Beleidigung keine thätliche und ist dieselbe durch keinen der in den Art. 309, 310 und 311 genannten Umstände erschwert, so hat gegen den Beleidiger nur eine Polizeistrafe statt.

Art. 314.

Es ist Strafminderungsgrund, wenn der Beleidiger durch ein unbefugtes, unanständiges oder unschickliches Benehmen des Anderen gereizt wurde.

Wer auf der Stelle wieder beleidigt, kann selbst von aller Strafe befreit werden.

Art. 315.

Der Beweis der Wahrheit der vorgebrachten Thatsachen hebt das Dasein der Beleidigung auf, ausgenommen nicht bloß den Fall des Art. 308. Nr. 2, sondern auch wenn die Beschuldigung in einer bildlichen Darstellung verbreitet wurde.

Art. 316.

Wenn dem Beleidigten verächtliche Eigenschaften oder Gesinnungen beigelegt wurden, so hat der Beleidiger, um durch die Einrede und den Beweis der Wahrheit das Dasein der Beleidigung aufzuheben, Handlungen anzuführen und zu erweisen, aus welchen das Dasein dieser Eigenschaften oder Gesinnungen hervorgeht.

Art. 317.

Macht der als Verläumder Angeklagte von der Thatsache, deren er den Anderen bezüchtigt hat, bei der Obrigkeit Anzeige, so soll während des Untersuchungsprozesses über diese Thatsache mit dem Verfahren und mit dem Erkenntnisse hinsichtlich der Verläumdung eingehalten werden.

Art. 318.

In allen Fällen kann der Beleidigte, sofern die Beleidigung öffentlich geschah, den öffentlichen Anschlag des Strafurtheils verlangen, und wenn sie in öffentlichen Blättern verübt wurde, sich überdies zur öffentlichen Verkündigung des Urtheils, auf Kosten des Beleidigers, eben derselben Blätter oder, wenn sie in ausländischen geschah, zugleich auch anderer, vom Gerichte zu bestimmender, inländischer Blätter bedienen.

Art. 319.

Verläumdungen und Beleidigungen können nur auf Klage des Beleidigten bestraft werden, mit Vorbehalt des Verfahrens von Amts wegen gegen die etwa dabei zugleich vorgefallenen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Zurücknahme der Klage ist bis zu rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse gestattet.

Art. 320.

Die Schriften und bildlichen Darstellungen, welche Verläumdungen oder sonstige Beleidigungen enthalten, sind jedesmal von dem Gerichte zu confisciren.

Art. 321.

Wer durch Handlungen, welche, gegen Lebende verübt, zur Classe der Verläumdungen gehören würden, das An-

denken eines Verstorbenen verunglimpft, oder ihn verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen bezüchtigt, wird auf Klage der Eltern, Großeltern, Kinder oder Enkel, oder des Ehegatten, oder der Geschwister desselben von der Strafe der Verläumdung oder Ehrenkränkung getroffen.

Titel XXXVIII.

Von der doppelten Ehe und vom Ehebruch.

Art. 322.

Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder gültiger Ehe eine neue Ehe schließt, soll mit Correctionshaus von ein bis drei Jahren, und falls er der Person, mit welcher er die neue Ehe schloß, seinen Ehestand verheimlichte, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft werden.

Befand er sich jedoch hinsichtlich der Auflösung der früheren Ehe im Irrthum, so tritt, wenn der Irrthum unverschuldet war, keine Strafe ein, bei verschuldetem Irrthum aber ist er nach Maßgabe der größeren oder geringeren Fahrlässigkeit mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 323.

Standen im Falle des ersten Absatzes des vorhergehenden Artikels beide Theile noch in gültigen Ehen, so soll jeder von ihnen, wenn er von des Andern Ehestand unterrichtet war, zu Correctionshausstrafe von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren verurtheilt werden.

Art. 324.

Eine ledige Person, welche sich mit einer anderen, noch

in fortdauernder gültiger Ehe lebenden, verheirathet, ob ihr gleich dieses Verhältniß bekannt war, soll zu Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Art. 325.

War die frühere, in gesetzlich gültiger Form abgeschlossene Ehe nichtig, so trifft den Ehegatten, welchem dieses Verhältniß bei Abschluß der weiteren Ehe bekannt gewesen ist, Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren, die ledige Person aber, welche von solcher Ungültigkeit Kenntniß hatte, Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten.

Art. 326.

Wegen wissentlicher Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch soll der schuldige Ehegatte mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten oder Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen, oder mit Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Gulden bestraft werden.

Begeht ein verheiratheter Mann mit eines Anderen Ehefrau den Ehebruch, so ist dies hinsichtlich beider als ein besonderer Erschwerungsgrund bei Zumessung der Strafe zu betrachten.

Ist der Ehebruch mit einer nicht verheiratheten Person begangen worden, so soll die letztere zu Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen oder Geldbuße von fünf und zwanzig bis hundert und fünfzig Gulden verurtheilt werden, wenn sie von der bestehenden ehelichen Verbindung ihres Mitschuldigen zur Zeit der That Kenntniß hatte.

Das Verbrechen des Ehebruchs ist für vollendet zu achten, wenn körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Art. 327.

Der Ehebruch wird nur auf Klage des beleidigten Gatten zur Untersuchung und Strafe gezogen.

Hat jedoch der beleidigte Ehegatte die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich oder stillschweigend verziehen, so ist er nicht mehr zur Klage berechtigt.

Art. 328.

Wenn der beleidigte Theil erst nach erhobener Klage, jedoch vor gefälltem Strafurtheile, dem angeschuldigten Ehegatten verzeiht, oder die Klage zurücknimmt, so findet keine Strafe statt.

Titel XXXIX.

Von der Unzucht und Verletzung der Schamhaftigkeit.

§ I. Nothzucht.

Art. 329.

Wer eine Frauensperson durch körperliche Gewalt, gefährliche, mit der Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen oder arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, seinen Lüsten Widerstand zu leisten, und in solchem Zustande sie schändet, ist der Nothzucht schuldig.

Art. 330.

Der Nothzüchtiger soll bestraft werden:

1) wenn die genothzüchtigte Person in Folge der erlittenen Mißhandlung gestorben ist, mit Zuchthausstrafe auf Lebenszeit; jedoch kann bei strafmindernden Umständen auf Zuchthausstrafe von zwölf bis sechszehn Jahren erkannt werden;

2) wenn die genothzüchtigte Person durch die That an ihrer Gesundheit bedeutenden Nachtheil erlitten hat, mit Zuchthaus von acht bis sechszehn Jahren;
3) in allen andern Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§ II. Verführung zur Unzucht.

Art. 331.

Wer eine Frauensperson, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, zur Unzucht verführt und mißbraucht, ist, nach Verschiedenheit der im Art. 330 genannten Fälle, mit der auf die Nothzucht gesetzten Strafe zu belegen.

Unter strafmindernden Umständen kann jedoch im Falle des Art. 330. Nr. 2 bis auf vier Jahre Zuchthaus herabgegangen, und im Falle Nr. 3 auf Correctionshaus bis zu drei Jahren erkannt werden.

Art. 332.

Die im vorhergehenden Artikel angedrohten Strafen sollen auch dann eintreten, wenn eine Frauensperson einen noch nicht vierzehn Jahre alten Knaben zur Unzucht verführt und dieselbe mit ihm verübt.

Art. 333.

Haben Pflegeltern, Vormünder, Beichtväter, Erzieher oder Lehrer ihre Pflegkinder, Mündel, Beichtkinder oder Zöglinge zum Beischlafe oder zur Unzucht verführt und mißbraucht, so sind die Thäter, wenn die von ihnen verführte Person das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Art. 334.

Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher eine wahnsinnige, blödsinnige, oder in dem Zustande der Betäubung, sowie in einem sonst willens- oder bewußtlosen Zustande befindliche Person schändet.

§ III. Blutschande.

Art. 335.

Der Beischlaf zwischen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie wird

1) an ersteren mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren;
2) an letztern, wenn sie das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft; erscheint aber der Descendent als der Verführer, so ist auf Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Art. 336.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, nämlich zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Stiefgroßeltern und Stiefenkeln, Schwiegereltern und Schwiegersöhnen oder Schwiegertöchtern, soll

1) an den Ascendenten mit Correctionshaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren;
2) an den Descendenten, sofern sie das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß nicht unter einem Monat oder mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 337.

Leibliche, voll- oder halbbürtige Geschwister, welche mit

einander Unzucht treiben, sind zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren zu verurtheilen. Erscheint eines derselben als der Verführer, so sollen die Gerichte den verführten Theil nur zu Gefängnißstrafe, jedoch nicht unter einem Monat, verurtheilen.

§ IV. Widernatürliche Unzucht.

Art. 338.

Wer sich widernatürlicher Unzucht schuldig macht, soll, insofern sein Verbrechen nicht nach einer anderen Bestimmung dieses Gesetzbuchs mit härterer Strafe bedroht ist, mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Ist eine Person unter den im Art. 329 bezeichneten Umständen zur widernatürlichen Unzucht genöthigt worden, so ist der Thäter, nach Verschiedenheit der im Art. 330 genannten Fälle, mit der auf die Nothzucht gesetzten Strafe zu belegen.

§ V. Kuppelei.

Art. 339.

Wer gewerbsmäßig zur Unzucht Anderer Gelegenheit verschafft oder Vorschub leistet, sei es durch Gewährung kürzeren oder längeren Aufenthalts, Zuführen, Unterhandeln, Verführung u. s. w., ist wegen Kuppelei mit Correctionshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Art. 340.

Haben Ehemänner, Eltern, Großeltern oder die im Art. 333 genannten Personen, im Sinne des vorhergehenden Artikels ihren Ehefrauen, Kindern, Enkeln, Pflegkindern, Mündeln, Beichtkindern oder Zöglingen zur Unzucht Ge-

legenheit verschafft oder Vorschub geleistet, so tritt Correctionshaus bis zu drei Jahren, und wenn dieß gewerbsmäßig geschieht, Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren ein.

§ VI. Verletzung der Schamhaftigkeit.

Art. 341.

Wer durch Ausstellung oder Verbreitung unzüchtiger Darstellungen oder durch öffentliche Vornahme unzüchtiger Handlungen die Schamhaftigkeit verletzt, soll zu Geldbuße oder Gefängnißstrafe, und bei grober Verletzung der Sittlichkeit zu Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten verurtheilt werden.

In allen Fällen ist die Confiscation der bildlichen Darstellungen auszusprechen.

§ VII. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 342.

In allen Fällen, in welchen die Unzucht durch Beischlaf verübt wird, ist das Verbrechen für vollendet zu achten, wenn körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Art. 343

Ascendenten, welche sich der in den Art. 329 bis 340 erwähnten Verbrechen gegen einen Descendenten schuldig machen, sollen zugleich ihrer elterlichen Rechte für verlustig erklärt werden.

Titel XL.

Von dem Raube.

Art. 344.

Wer in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache rechtswidrig zu gewinnen (Art. 354, 355), gegen die Person des Besitzers oder gegen andere, am Orte der That anwesende Personen körperliche Gewalt oder gefährliche, mit der Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen verübt, macht sich des Raubes schuldig.

Art. 345.

Wer sich zu einem Diebstahle, außer den zu dessen Verübung mitgebrachten Werkzeugen, mit Waffen noch besonders versehen und damit, um die entwendeten Sachen in Sicherheit zu bringen, Gewalt oder Drohungen der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Art angewendet hat, ist ebenfalls des Raubes schuldig.

Art. 346.

Der Raub wird nach folgenden Bestimmungen bestraft:

1) mit dem Tod ist der Räuber zu bestrafen,
   - a) welcher eine Person getödtet oder lebensgefährlich beschädigt,
   - b) welcher eine Person eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder dieselbe in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung versetzt;
   - c) welcher eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Sachen abzupressen, körperlich gepeinigt hat.

Unter strafmindernden Umständen kann jedoch auf lebenslängliche oder zeitliche Zuchthausstrafe von zehn bis sechszehn Jahren erkannt werden.

2) Zuchthausstrafe auf Lebenszeit trifft den Anführer einer Räuberbande, wenn er nicht zur Todesstrafe zu verurtheilen ist.

3) In allen anderen Fällen soll auf Zuchthausstrafe von fünf bis sechszehn Jahren erkannt werden.

Art. 347.

Als Erschwerungsgründe im Falle Nr. 3 des vorhergehenden Artikels sind beim Raube insbesondere folgende Umstände anzusehen:

a) wenn sich der Räuber mit Waffen versehen hatte;
b) wenn der Raub zur Nachtzeit mit gewaltsamem Eindringen in ein bewohntes Gebäude verbunden war;
c) wenn eine gemeine oder eine solche Noth, welche den Beraubten besonders betroffen hat, zur Verübung des Raubes benutzt worden ist;
d) wenn der Raub von mehreren Personen in Verbindung begangen worden ist;
e) wenn sich der Räuber durch Masken, Schwärzen und dergleichen Mittel unkenntlich, oder durch falsche Amtskleidung, Uniform oder vorgezeigten falschen Befehl der Obrigkeit, als eine andere Person geltend zu machen gesucht hat;
f) wenn der Raub auf öffentlichen Wegen begangen worden ist.

Art. 348.

Hat ein zu bestrafender Räuber vorher schon zweimal wegen Raubs oder wegen Erpressung, oder wegen beider

Strafe erlitten, so können die Gerichte, wenn sie wegen der aus allen Umständen erhellenden besonderen Gefährlichkeit des Schuldigen die im Tit. **VII.** von dem Rückfalle, verordnete Schärfung der Strafe für zu gering achten, die im Art. 346 unter Nr. 3 angedrohte Zuchthausstrafe von fünf bis sechszehn Jahren bis auf Lebenszeit erhöhen.

Titel XLI.

Von der Erpressung.

Art. 349.

Wer, außer dem Falle des Raubes, durch Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genöthigt hat, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist des Verbrechens der Erpressung schuldig.

Art. 350.

Ist die Erpressung mittelst Gewalt oder gefährlicher, mit der Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundener Drohungen verübt worden, so treten nach Verschiedenheit der in den Art. 346, 347 und 348 bezeichneten Fälle die Strafen des Raubes ein.

Art. 351.

Hat der Thäter die Erpressung durch Bedrohung mit künftigem Mord oder Brand verübt, so tritt Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

Art. 352.

Ist die Erpressung durch Erregung der Furcht vor künftigen minder gefährlichen Mißhandlungen oder Beschädigungen, oder durch Bedrohung mit Denunciation, Verläumdung, Klage, Ablegung oder Verweigerung eines Zeugnisses, oder durch andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten geschehen, so soll der Schuldige mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Drohung und die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils zu Correctionshausstrafe bis zu drei oder Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren verurtheilt werden.

Die Gerichte können jedoch, wenn das angedrohte Uebel nur geringfügig war und für den Bedrohten aus der Erpressung gar kein oder nur ein geringer Vermögensnachtheil erfolgt ist, auch auf Gefängnißstrafe nicht unter zehn Tagen erkennen.

Art. 353.

Wer in der Absicht einer Erpressung mittelst aufgesteckter Brandzeichen, oder durch Briefe, oder auf sonstige Weise mit Drohungen von Mord, Raub, Ueberschwemmung oder Brandlegung, über ganze Orte oder Gegenden Beunruhigung oder Besorgniß verbreitet, soll zu Correctionshausstrafe von ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren, und wenn er seine Absicht erreicht hat, zu Zuchthausstrafe von fünf bis sechszehn Jahren verurtheilt werden.

Titel XLII.

Vom Diebstahle.

Art. 354.

Wer von einer fremden beweglichen Sache, ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Inhabers, jedoch ohne Gewalt an einer Person, Besitz ergreift, um dieselbe rechtswidrig zu gewinnen, macht sich des Diebstahls schuldig.

Entwendungen, welche nach den Vorschriften der Forst-, Jagd-, Fischerei- oder Feldrüge-Strafordnung bestraft werden, sind nicht als Diebstähle zu betrachten.

Art. 355.

Es ist gleichgültig, ob der Dieb die Sache für sich zu behalten, oder sie einem Dritten, sei es auch unentgeltlich, zu überlassen beabsichtigte.

Art. 356.

Die widerrechtliche Wegnahme der eigenen Sache aus dem Besitze des Nutznießers, Pfandgläubigers, oder sonstigen rechtmäßigen Inhabers ist nicht als Diebstahl, sondern nach Verschiedenheit der Fälle als Selbsthülfe oder Betrug zu beurtheilen.

Art. 357.

Der Erbe, welcher aus einer noch nicht angetretenen oder ungetheilten Erbschaft etwas, in dessen Besitz er sich nicht befindet, entwendet (Art. 354), desgleichen Miteigenthümer oder Gesellschaftsgenossen, welche an der gemeinschaftlichen Kasse oder Sache, in deren Besitz sie sich nicht

befinden, eine Entwendung verüben, sind des Diebstahls schuldig. Bei Schätzung des Betrags des Diebstahls ist jedoch nur der den übrigen Betheiligten zugehörige oder anfallende Theil in Anschlag zu bringen.

Art. 358.

Entwendungen, welche unter Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, oder unter in gemeinschaftlichem Haushalte lebenden Geschwistern, oder im zweiten Grade der Seitenlinie Verschwägerten, sowie zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern vorfallen, sollen nur auf Klage des Hauptes der Familie oder des Bestohlenen bestraft werden.

Bei Ausmittelung der Strafe solcher Entwendungen kommen vorausgegangene, wegen Diebstahls oder wegen gleichartiger Verbrechen oder Vergehen (Art. 94 Nr. 7) verhängte Strafen nur als Erschwerungsgründe in Betracht. Auch ist kein Rückfall anzunehmen, wenn Jemand wegen solcher Entwendungen schon früher Strafe verwirkt und nun einen eigentlichen Diebstahl oder ein gleichartiges Verbrechen oder Vergehen verübt hat.

Art. 359.

Aus Hunger oder Lüsternheit und innerhalb dieser Grenzen, zum unmittelbaren Genusse, an Eß- oder Trinkwaaren verübte Entwendungen sollen, insofern nicht die Merkmale eines ausgezeichneten Diebstahls dabei eintreten, nur polizeilich bestraft werden.

Art. 360.

Der Betrag des Diebstahls wird nach dem gemeinen Werthe bestimmt, welchen die gestohlene Sache zur Zeit der Entwendung gehabt hat. Hat die Sache, besonderer

Verhältnisse wegen, für den Bestohlenen einen höheren Werth, als ihr im gewöhnlichen Verkehr beigelegt wird, und hatte der Dieb Kenntniß von diesem Verhältniß, oder wurde mit Hinwegnahme oder Trennung der entwendeten Sache ein besonderer Schaden angerichtet, so sind diese Umstände bei Zumessung der Strafe als Erschwerungsgründe anzusehen.

Ist der Betrag des Werthes mit Bestimmtheit weder bekannt, noch auszumitteln, so bleibt dem Ermessen der Gerichte überlassen, bei Zumessung der Strafe auch auf den ungefähren Betrag desselben Rücksicht zu nehmen.

Art. 361.

Wenn Mehrere einen Diebstahl verübt haben, so wird derselbe, ohne Berücksichtigung der etwaigen Vertheilung des Gestohlenen, einem Jeden derselben zum Behufe der Strafzumessnng nach dem vollen Betrage der entwendeten Summe zugerechnet.

Art. 362.

Wenn der Werth des Entwendeten die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt und wenn bei der That weder einer der im Art. 364, noch einer der im Art. 366 angeführten Umstände eintritt, so ist ein solcher kleiner Diebstahl mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 363.

Derjenige Diebstahl, welcher weder als kleiner Diebstahl unter den vorhergehenden Artikel fällt, noch durch einen der im Art. 366 angeführten Umstände ein ausgezeichneter ist, wird als einfacher Diebstahl mit Correctionshaus bis zu drei, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Gerichte können jedoch, wenn bei einem ersten Diebstahle der Werth des Entwendeten fünf Gulden nicht übersteigt, auch auf Gefängnißstrafe erkennen.

Art. 364.

Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem einfachen Diebstahle folgende Umstände anzusehen:

1) wenn der Diebstahl in einem unbewohnten Gebäude, und zwar entweder mit äußerem oder innerem Einbruch, oder durch Einsteigen von Außen verübt worden ist;
2) wenn sich der Dieb, in der Absicht zu stehlen, in einer fremden Wohnung verborgen und darin zur Nachtzeit gestohlen hat;
3) wenn der Diebstahl an einer zum Gottesdienste geweihten Sache, aber nicht an einem zum Gottesdienste geweihten Orte, oder an einem zum Gottesdienste bestimmten Orte und während des Gottesdienstes, aber an einer nicht zum Gottesdienste geweihten Sache verübt worden ist;
4) wenn die Entwendung an öffentlichen Brunnen oder Wasserleitungen, an dazu oder zum Bergbau oder zu sonstigen Zwecken im Freien aufgestellten Maschinen, an öffentlichen Denkmälern, an Brücken oder Schleußen stattgefunden hat;
5) wenn Vieh von der Weide, aus dem Pferche oder Trieb, wenn Schwemm- oder Floßholz, Tuch von der Bleiche, Bienenstöcke von dem Stande, auf dem Felde stehende Ackergeräthschaften, oder andere Sachen, welche nicht besonders verwahrt werden können, gestohlen worden sind;
6) wenn Jemand Obstbäume, Bäume auf oder neben Chausseen oder öffentlichen Wegen, oder auf öffentlichen Plätzen, Bäume in Garten- sowie öffentlichen Anlagen, oder Reben gestohlen hat;
7) wenn der Dieb auf einer Messe, auf einem Jahr- oder Wochenmarkte, oder im Gedränge einer an

öffentlichen Orten versammelten Volksmenge gestohlen hat;

8) wenn der Diebstahl mit Anwendung falscher Schlüssel verübt worden ist, oder mit Anwendung der rechten Schlüssel, welche sich der Dieb durch List oder heimlich zu verschaffen gewußt hat;

unter falschen Schlüsseln sind alle Sperrwerkzeuge, Haken, Dietriche, Hauptschlüssel, nachgemachte, veränderte und solche Schlüssel, welche nicht für das damit geöffnete Schloß bestimmt waren, verstanden; —

9) wenn der Diebstahl von mehreren Personen in Verbindung verübt worden ist;

10) wenn der Dieb in einem Gast- oder Wirthshause gestohlen hat, in welchem er als Gast aufgenommen war, oder wenn der Wirth oder dessen Dienstboten den aufgenommenen Gast bestohlen haben;

11) wenn der Diebstahl von Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, von Taglöhnern oder solchen Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste leisten, und deswegen im Hause aus- und eingehen, an der Dienstherrschaft, dem Meister, Hausherrn, oder an Jemanden, der sich mit demselben in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet, verübt worden ist;

12) wenn der Dieb eine gemeine oder eine solche Noth, welche den Bestohlenen besonders betroffen hat, zur Verübung des Diebstahls benutzt hat;

13) wenn Gegenstände, welche eine noch nicht beerdigte Leiche an sich getragen hat, entwendet worden sind.

Art. 365.

Bei Zumessung der im Art. 363 bestimmten Corrections- oder Zuchthausstrafe haben die Gerichte auch auf

den Werth der gestohlenen Sachen Rücksicht zu nehmen und die Strafe nach folgenden Normen zuzuerkennen:

Nämlich

1) nicht unter sechs Monaten, wenn der Werth des Entwendeten fünfzig Gulden, aber nicht zweihundert Gulden beträgt;

2) nicht unter zwei Jahren, wenn der Werth des Entwendeten zweihundert Gulden oder mehr beträgt.

Tritt zugleich einer der im Art. 364 bemerkten Erschwerungsgründe ein, so darf in den Fällen des gegenwärtigen Artikels und zwar im Falle Nr. 1 nicht unter einem Jahre, und im Falle Nr. 2 nicht unter zwei und einem halben Jahre erkannt werden.

Wenn der Betrag des Diebstahls die hier angegebenen Summen nur um ein Weniges nicht erreicht oder übersteigt, so sind die Gerichte an solche geringe Unterschiede nicht gebunden.

Art. 366.

Der Diebstahl ist ein ausgezeichneter, wenn einer der folgenden Umstände dabei eintritt:

Nämlich

1) wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder in einer Kirche, und zwar entweder mit äußerem oder innerem Einbruch, oder durch Einsteigen von Außen verübt worden ist;

2) wenn sich der Dieb zu einem Diebstahle mit Waffen versehen hatte;

3) wenn der Dieb, ohne sich vorher mit Waffen versehen zu haben, entweder erst ergriffene Waffen, oder die zur Verübung des Diebstahs mitgebrachten Werkzeuge als Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung der Personen gebraucht hat, welche die

Hinwegbringung der entwendeten Sachen verhindern wollten;

4) wenn der Diebstahl von einer Bande verübt worden ist;

5) wenn der Diebstahl auf öffentlicher Straße an dem Gepäcke der Reisenden oder an den von Fuhrleuten, Boten oder durch die Post verführten Sachen mittelst Abschneiden, Ablösen, Eröffnen oder Erbrechen der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel, der Koffer, Kisten, Mantelsäcke, Ballen ꝛc. begangen worden ist;

6) wenn eine zum Gottesdienste geweihte Sache aus einem zum Gottesdienste geweihten Ort entwendet worden ist.

Art. 367.

Zu den bewohnten Gebäuden werden gerechnet:

1) alle Häuser, Gebäude, Schiffe und Hütten, in welchen Menschen wirklich wohnen, sollte sich auch zur Zeit des begangenen Diebstahls Niemand darin aufgehalten haben;

2) der zu einem bewohnten Gebäude gehörige umschlossene Hofraum und alle darin befindlichen Gebäulichkeiten jeder Art.

Ein umschlossener Hofraum ist der, in welchen man nur durch den Gebrauch von Schlüsseln, durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann.

Art. 368.

Aeußeren Einbruch begeht, wer sich auf irgend eine gewaltsame Weise entweder einen vorher nicht vorhanden gewesenen oder geschlossenen Eingang eröffnet, oder eine vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sich sonst eine Oeffnung verschafft, mittelst welcher er den vor-

handenen Eingang zum Eindringen sich öffnen, oder auch, ohne einzudringen, die Entwendung im Innern vollbringen kann.

Der innere Einbruch wird durch gewaltsames Eröffnen von Thüren, Wänden, Eingängen oder Durchgängen im Inneren, von Schränken, Kisten oder anderen ähnlichen Behältnissen begangen.

Art. 369.

Der Eintritt in Häuser oder andere Gebäude, oder umschlossene Hofräume, der über Mauern, Thüren, Dachwerk oder jede andere Einfriedigung bewerkstelligt wurde, ist als Einsteigen von Außen zu betrachten. Das Eintreten oder Einschlüpfen durch eine unter oder über der Erde befindliche Oeffnung, die nicht angebracht worden ist, um zum Eingange zu dienen, wird als Einsteigen angesehen.

Art. 370.

Unter Waffen versteht das Gesetz hier und überall nicht nur alle Gattungen eigentlicher Gewehre und Waffen, sondern auch alle anderen Werkzeuge, Maschinen oder Geräthschaften, mit welchen man schießen, stechen, schneiden, hauen oder zerquetschen kann.

Wurden dergleichen Werkzeuge, Maschinen oder Geräthschaften nicht zum Angriff oder zur Vertheidigung, sondern zu einem anderen Zwecke mitgeführt, so werden sie nur dann als Waffen angesehen, wenn sie wirklich zum persönlichen Angriff oder zur Vertheidigung gebraucht worden sind.

Art. 371.

Der ausgezeichnete Diebstahl wird mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Die Gerichte können jedoch bei einem ersten Diebstahle, wenn die Gefährlichkeit der Handlung durch die Umstände sehr gemindert wird (den im Art. 366, Nr. 4 bemerkten Fall ausgenommen) und wenn der Werth des Entwendeten die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt, die Correctionshausstrafe bis auf drei Monate herabsetzen.

Art. 372.

Bei Zumessung der im vorhergehenden Artikel bestimmten Strafen haben die Gerichte sich nach folgenden Regeln zu richten:

I. Wenn nur einer der im Art. 366 bezeichneten Umstände vorliegt, so ist auf den Werth der gestohlenen Sache in der Art Rücksicht zu nehmen, daß die Strafe,

1) wenn der Werth fünfzig Gulden, aber nicht zweihundert Gulden beträgt,

nicht unter zwei Jahren,

2) wenn der Werth zweihundert Gulden oder mehr beträgt,

nicht unter vier Jahren

bestimmt werden darf.

II. Wenn zwei oder mehrere der im Art. 366 bezeichneten Umstände zugleich eingetreten sind, so ist die Strafe nicht unter zwei Jahren, und wenn der Werth der gestohlenen Sache fünfzig Gulden oder mehr beträgt, nicht unter vier Jahren zu bestimmen.

Art. 373.

Wer schon einmal wegen Diebstahls oder wegen eines der übrigen im Art. 94, Nr. 7 genannten Verbrechen Correctionsoder Zuchthausstrafe erlitten hat, ist wegen eines

Diebstahls, der an sich nur Gefängnißstrafe zur Folge haben würde, zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren zu verurtheilen.

Dieselbe Strafe tritt wegen eines solchen Diebstahls ein, wenn der Dieb zweimal wegen früherer Diebstähle Gefängnißstrafe erlitten hat.

Hat der Dieb vorher einmal wegen Diebstahls Gefängnißstrafe von mehr als einem Monat erlitten, so können die Gerichte, wenn sie die nach Art. 362 durch den neuen Diebstahl an sich verwirkte Gefängnißstrafe und deren Schärfung nicht zureichend finden, auf Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren erkennen.

Art. 374.

Hat der Dieb, an welchem ein ausgezeichneter Diebstahl zu bestrafen ist, vorher schon zweimal wegen Diebstahls oder wegen eines der übrigen im Art. 94, Nr. 7 genannten Verbrechen Correctionshausstrafe von einem Jahre oder mehr, oder Zuchthausstrafe erlitten, so können die Gerichte die Zuchthausstrafe bis auf zwölf Jahre erhöhen, wenn sie wegen der aus allen Umständen erhellenden besonderen Gefährlichkeit des Schuldigen die im Tit. VII., von dem Rückfalle, verordnete Schärfung der Strafe für zu gering erachten.

Art. 375.

Ist Jemand wegen mehrerer Diebstähle zu bestrafen, von denen keiner mit einer höheren, als fünfjährigen Zuchthausstrafe bedroht ist, und deren zusammengerechneter Werthbetrag nicht mehr als hundert Gulden beträgt, so soll die in Gemäßheit des Titels vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen (Tit. VII. Art. 107, 108, 109 und 119, Absatz 3) eintretende Zuchthausstrafe das Maß von fünf

Jahren nicht übersteigen; unbeschadet der Anwendbarkeit der Vorschriften über den Rückfall.

Art. 376.

Wenn der Dieb, ehe eine beschuldigende Anzeige gegen ihn geschehen, oder eine amtliche Einschreitung stattgefunden hat, aus freiem Antriebe die entwendete Sache zurückgegeben oder die gänzliche Zufriedenstellung des Beschädigten bewirkt hat, so ist bei kleinen oder einfachen Diebstählen die verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Ist der Diebstahl ein ausgezeichneter gewesen, so gilt der völlige Ersatz oder die Zufriedenstellung nur als Minderungsgrund bei Zumessung der Strafe.

Art. 377.

Diebstähle, an Gegenständen verübt, welche einer bereits zu ihrer Ruhestätte gebrachten Leiche beigegeben waren, sowie die Entwendung einer Leiche oder eines Theils derselben, werden bestraft:

1) wenn die Entwendung von Todtengräbern oder anderen auf dem Friedhofe angestellten Aufsehern begangen wurde, mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu acht Jahren;
2) wenn sie nicht von diesen Personen begangen wurde, mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Art. 378.

Geschah die Entwendung einer Leiche oder eines Theils derselben von anderen, als den im vorhergehenden Artikel unter Nr. 1 genannten Personen und nicht in gewinnsüch-

tiger Absicht, insbesondere zu bloß wissenschaftlichen Zwecken, so tritt Geldbuße, Gefängnißstrafe oder Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten ein.

Titel XLIII.

Von der Unterschlagung.

Art. 379.

Wer sich eine fremde bewegliche Sache, die ihm zur Bewahrung oder Verwaltung, oder in Folge eines anderen, die Verbindlichkeit zur Rückgabe oder Ablieferung derselben begründenden Rechtsgeschäfts anvertraut oder übergeben worden ist, in der Absicht, sie dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten zu entziehen, widerrechtlich zueignet, macht sich der Unterschlagung schuldig.

Art. 380.

Die Unterschlagung ist vollendet, wenn der Besitzer entweder:

1) dem zur Zurückforderung Berechtigten den Besitz oder Gewahrsam abgeläugnet oder
2) die Sache ganz oder zum Theil verbraucht oder veräußert, oder sonst eine Handlung, wozu nur der Eigenthümer berechtigt ist, damit vorgenommen hat.

Hat der Besitzer aber in den unter Nr. 2 gedachten Fällen auf erfolgte Zurückforderung die gänzliche Zufriedenstellung des Berechtigten sogleich bewirkt und ist die Unterschlagung an einer vertretbaren Sache begangen worden, so findet keine Bestrafung statt.

Art. 381.

Wer eine Sache findet, oder zufällig in deren Besitz kommt, von der er vernünftigerweise nicht annehmen konnte, daß der Eigenthümer sie aufgegeben habe, macht sich der Unterschlagung schuldig, wenn er entweder dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer verschweigt oder abläugnet, die Sache gefunden oder in Besitz bekommen zu haben, oder wenn er, nachdem ihm der Eigenthümer oder Verlierer bereits auf andere Weise bekannt worden, oder eine erlassene öffentliche Aufforderung an den Finder oder Besitzer bereits zu seiner Kenntniß gekommen war, die Zurückerstattung oder Anzeige unterläßt, ohne Entschuldigungsgründe nachzeigen zu können, welche jede rechtswidrige Absicht beseitigen.

Als vollgültige Entschuldigung ist insbesondere zu betrachten, wenn der Obrigkeit von dem Finden oder dem Besitzerlangen des verlorenen Gegenstandes vor einem Einschreiten der Behörden Anzeige gemacht worden ist.

Art. 382.

Die Unterschlagung wird nach dem Werthe des Unterschlagenen und je nachdem einer der im folgenden Artikel bemerkten Erschwerungsgründe vorliegt oder nicht, wie der einfache oder wie der kleine Diebstahl, nach den Bestimmungen der Art. 362, 363 und 365 bestraft; jedoch soll die Freiheitsstrafe um ein Viertheil, und im Falle des Art. 381 um die Hälfte ihrer Dauer geringer bemessen werden.

Art. 383.

Als besondere Erschwerungsgründe sind folgende Umstände anzusehen:

1) wenn Handelsleute, welche den Commissions- oder Speditionshandel treiben, Fuhrleute, Frachtleute oder

Schiffsleute, öffentliche Boten, Inhaber öffentlicher Pfandhäuser, insofern sie nicht Staats- oder öffentliche Diener sind, desgleichen die bei solchen Geschäften oder Gewerben bestellten Personen, z. B. Handelsdiener, Schreiber, Aufseher, Fuhr- oder Schiffsknechte und dergleichen, sich an Sachen, die ihnen vermöge solcher Geschäfte oder Gewerbe anvertraut worden sind, einer Unterschlagung schuldig gemacht haben;

2) wenn Vormünder oder Curatoren am Vermögen ihrer Pflegbefohlenen, bei Concurs- oder Debitsachen gerichtlich bestellte oder bestätigte Massecuratoren, Güterpfleger oder Sequestrationsverwalter an dem zur Masse gehörigen Vermögen, Testamentsexecutoren an der Erbmasse, Verwalter des Kirchen-, Stiftungs- oder Communalvermögens (soweit sie nicht unter den Staats- oder öffentlichen Dienern begriffen sind), am Vermögen der Kirchen, Stiftungen oder Communen eine Unterschlagung begangen haben.

Art. 384.

Was bei dem Diebstahl über Ausschließung des Verfahrens von Amtswegen im Verhältniß zu Ehegatten und nahen Verwandten (Art. 358), ferner über die Entwendung von Eß- und Trinkwaaren (Art. 359), über die Betragsberechnung (Art. 360 und 361), über den Rückfall im Art. 373, über das Zusammentreffen im Art. 375 und über das Zurückgeben der Sache oder die Zufriedenstellung des Beschädigten im Art. 376 verordnet ist, kommt auch bei der Unterschlagung zur Anwendung.

Titel XLIV.

Von der Schriftfälschung und vom Betruge.

§ I. Schriftfälschung.

Art. 385.

Wer eine Schrift oder sonstige Urkunde nachmacht oder mit einer falschen Unterschrift oder einem falschen Siegel versieht, oder ein ächtes Siegel zur Ausstellung einer falschen Schrift oder sonstigen falschen Urkunde mißbraucht, oder den Inhalt einer ächten Schrift oder Urkunde, durch Veränderung, Zusatz, Auslöschung von Worten, Buchstaben, Zahlen, Unterscheidungszeichen oder auf sonstige Weise entstellt und von einer solchen falschen oder verfälschten Schrift oder Urkunde Gebrauch gemacht hat, um Anderen zu schaden, oder sich oder Anderen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, ist der Schriftfälschung schuldig.

Art. 386.

Die Schriftfälschung wird bestraft:

I. mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn sie verübt worden ist:
   a) an Urkunden, welche mit der Unterschrift des Großherzogs, oder mit dem Großherzoglichen Staatssiegel, oder mit dem Siegel des Großherzoglichen Staatsraths oder eines der Großherzoglichen Ministerien ausgefertigt sind;
   b) an Urkunden, welche von Staatsbehörden ausgefertigt oder beglaubigt sind;

c) an gerichtlichen Urtheilen, an Protocollen der Gerichte oder anderer Staatsbehörden und an beglaubigten Abschriften derselben, desgleichen an den mit den vorschriftsmäßigen Beglaubigungs- oder Expeditionszeichen versehenen Concepten oder amtlichen Ausfertigungen, welche bei den Acten der Gerichte oder anderer Staatsbehörden aufbewahrt werden;

d) an den unter amtlichem Glauben aufgestellten oder geführt werdenden Inventarien, Grund-, Flur- und Hypothekenbüchern, Steuercatastern, Saal- und Lagerbüchern, Geburts-, Tauf-, Heiraths- oder Sterbregistern (Civilstandsregistern) sowie an den hieraus mit amtlicher Beglaubigung gefertigten Auszügen;

e) an Notariatsacten und Notariatsprotocollen;

f) an Wechseln und sonstigen Handels-Creditpapieren;

g) an Creditpapieren bestätigter Corporationen und Creditvereine;

h) an Testamenten, insofern deren Fälschung nicht unter eine der vorhergehenden Bestimmungen fällt;

II. mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren in allen anderen Fällen.

Die Gerichte können jedoch, wenn die Gefährlichkeit der Fälschung durch die Umstände sehr gemindert wird, und wenn der Thäter den durch die Fälschung bezweckten Vortheil nicht erreicht hat, auch durch die Fälschung weder dem Staate, noch Privaten ein wirklicher Nachtheil zugefügt worden ist, die Correctionshausstrafe im Falle unter I. bis auf drei Monate herabsetzen, und im Falle unter II. statt derselben auf Gefängnißstrafe erkennen.

Bei Zumessung dieser Strafen ist auf die Wichtigkeit der verfälschten Urkunde oder Schrift, auf Art und Beschaffenheit des davon gemachten Gebrauchs und auf die Größe des dadurch verursachten oder bezielten Schadens, und zwar zu I. nach Analogie der im Art. 372, und zu II. nach Analogie der im Art 365 gegebenen Bestimmungen, Rücksicht zu nehmen.

Art. 387.

Die im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen sind auch auf den anwendbar, welcher zwar die Fälschung der Urkunde oder Schrift nicht selbst verübt, jedoch von einer Urkunde oder Schrift, ob er gleich wußte, daß sie falsch oder verfälscht sei, Gebrauch gemacht hat, um Anderen zu schaden, oder sich oder Anderen unerlaubten Vortheil zu verschaffen.

Dasselbe gilt von dem, welcher, um einem Anderen zu schaden, rechtswidrig gültige Urkunden vernichtet oder unterdrückt.

Art. 388.

Von den in den Art. 385, 386 und 387 enthaltenen Verfügungen sind die an Reisepässen, Wanderbüchern, Kundschaften, Heimathscheinen oder Marschzetteln verübten Fälschungen ausgenommen, in Ansehung derer die in dem nachfolgenden Artikel bestimmten Strafen eintreten.

Art. 389.

1) Wer einen falschen Reisepaß macht, oder einen ursprünglich ächten Reisepaß verfälscht, oder von einem falschen oder verfälschten Reisepaß wissentlich Gebrauch macht;
2) wer in einem Reisepaß einen untergeschobenen Na=

men annimmt, oder von einem ächten für einen Anderen ausgestellten Reisepaß, als sei er für ihn ausgestellt, Gebrauch macht, oder wer einen für ihn ausgestellten Reisepaß einem Anderen zum Gebrauch überläßt, oder wer als Zeuge dazu mitwirkt, daß ein Reisepaß unter einem untergeschobenen Namen verabfolgt wird,

soll mit Geldbuße oder Gefängniß, oder unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Dieselben Strafen treten ein, wenn die unter 1 und 2 bezeichneten Handlungen in Bezug auf Wanderbücher, Kundschaften, Heimathscheine oder Marschzettel verübt worden sind.

Art. 390.

Wer in der Absicht, eine Fälschung zu begehen, oder zu solcher behülflich zu sein, das Siegel einer öffentlichen Behörde verfertigt oder verfertigen läßt, wer zu gleichem Zwecke Stempel, womit Papier, Waaren, Maaß, Gewicht und andere Gegenstände unter öffentlicher Autorität bezeichnet werden, nachmacht oder verfälscht, nachmachen oder verfälschen läßt, oder wer sich zu solchen Zwecken unbefugter Weise in den Besitz von ächten Siegeln oder Stempeln setzt, wird, insofern seine Handlung nicht unter die Bestimmungen des Art. 212 fällt, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§ II. Betrug.

Art. 391.

Wer in der Absicht, die Rechte eines Anderen zu benachtheiligen, oder sich oder Anderen einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, mit Verletzung einer besonderen

Rechtspflicht wissentlich falsche Thatsachen für wahr ausgiebt, oder wahre Thatsachen vorenthält oder unterdrückt, oder auch ohne Verletzung einer besonderen Rechtspflicht arglistiger Weise täuschende Handlungen vornimmt, oder den Irrthum eines Anderen, den er nicht selbst veranlaßt hat, durch sein Benehmen unterhält und dadurch den Andern in Schaden gebracht hat, ist des Betrugs schuldig.

Art. 392.

Wo in Vertragsverhältnissen nach civilrechtlichen Grundsätzen wegen rechtswidriger Täuschung auf Aufhebung des Geschäfts oder auf Schadenersatz geklagt werden kann, hat es hierbei sein Bewenden, und das Strafgesetz kommt in solchen Fällen nicht zur Anwendung, ausgenommen wenn ein Theil den anderen durch besondere Arglist zur Eingehung des Vertrags im Ganzen oder einzelner Bestimmungen desselben verleitet hatte.

Auch darf bei Vertragsverhältnissen wegen Betrugs nur auf Klage des Beschädigten eingeschritten werden.

Art. 393.

Wenn der Werth des Gegenstandes, um welchen Jemand betrogen worden ist, die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt, und wenn bei der That keiner der in den Art. 395 und 397 angeführten Umstände eintritt, so ist ein solcher kleiner Betrug mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 394.

Derjenige Betrug, welcher weder als kleiner Betrug unter den vorhergehenden Artikel fällt, noch durch einen der im Art. 397 angeführten Umstände ausgezeichnet ist,

wird als einfacher Betrug mit Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Gerichte können jedoch, wenn bei einem ersten Betruge der Gegenstand des Betrugs den Werth von fünf Gulden nicht übersteigt, auf Gefängnißstrafe erkennen.

Art. 395.

Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem einfachen Betruge folgende Umstände zu betrachten:

wenn der Betrug

1) durch Mißbrauch der Religion, einer religiösen Handlung oder einer durch die Religion geheiligten Sache;

oder

2) durch Gebrauch falscher Amtskleidung, oder fälschliche Beilegung eines Amtes oder öffentlichen Dienstes;

oder

3) durch Mißbrauch, Veränderung oder Nachahmung der gesetzlichen Zeichen, womit der Werth, der Gehalt oder die Eigenschaft einer Sache beurkundet wird;

oder

4) von mehreren Personen in Verbindung;

oder

5) durch Gebrauch falschen Maaßes oder Gewichts bei einem offenen Gewerbe;

oder

6) dadurch, daß Jemand Nahrungs- oder Arzneimittel, wissend, daß solche mit der Gesundheit nachtheiligen Dingen verfälscht sind, absetzt;

oder

7) dadurch verübt worden ist, daß verordnete Arzneimittel mit anderen wohlfeileren, oder mit sonstigen

Substanzen verwechselt oder in der vorgeschriebenen Menge verkürzt werden.

Art. 396.

Was bei dem Diebstahl über die Betragsberechnung (Art. 360 und 361), über die bei Zumessung der Strafe auf den Werth des Entwendeten zu nehmende Rücksicht (Art. 365), über den Rückfall im Art. 373, über das Zusammentreffen im Art. 375 und über das Zurückgeben der Sache oder die Zufriedenstellung des Beschädigten im Art. 376 verordnet ist, kommt auch bei dem Betruge zur Anwendung.

Art. 397.

Mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren werden bestraft:

1) wer ein ihm anvertrautes, nur mit einer Unterschrift versehenes Papier (Blankett) in betrüglicher Absicht mit einer Schuldverschreibung oder einem Befreiungsscheine (Quittung), oder mit irgend einem anderen Aufsatze, welcher der Person oder dem Vermögen desjenigen, der unterzeichnet hat, nachtheilig sein kann, ausfüllt oder ausfüllen läßt, und davon Gebrauch gemacht hat. War das nur mit einer Unterschrift versehene Papier ihm nicht anvertraut, so soll er als Schriftverfälscher verfolgt und bestraft werden;
2) Personen, welche vermöge ihres Gewerbes Gold, Silber oder Edelsteine verkaufen oder verarbeiten, und wissentlich Waaren von unedlen oder geringhaltigen Metallen als probmäßig, oder unächte Steine als Edelsteine absetzen, oder die ihnen anvertrauten Metalle oder Edelsteine gegen geringhaltige Metalle oder Steine vertauschen;

3) wer in seine Handelsbücher, wo solche nach den Gesetzen als Beweismittel für ihn vor Gericht zugelassen werden, falsche Einträge macht und sie zur Begründung oder Entkräftung von Rechtsansprüchen gebraucht;
4) Spieler von Profession, welche sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listiger Ränke oder Kunstgriffe bedienen;
5) wer durch Beilegung eines falschen Namens, falschen Standes oder falschen Amtes, oder durch den Gebrauch falscher Schriften oder Urkunden die Vollziehung einer für nichtig erkannten Ehe bewirkt hat;
6) wer in betrügerischer Absicht sich selbst oder einem Anderen die Rechte des Familienstandes in einer fremden Familie fälschlich beilegt, oder auf betrügerische Weise den wahren Familienstand eines Menschen zu dessen Nachtheil unterdrückt oder verändert;
7) wer durch Anwendung betrügerischer Mittel Jemanden zum Aufgeben seines Nahrungsstandes oder zur Auswanderung verleitet hat.

Die Gerichte können jedoch in den vorstehenden Fällen die bestimmte Correctionshausstrafe bis auf drei Monate herabsetzen, wenn es sich von einem ersten Betruge handelt, der verursachte Schaden geringfügig ist und die Strafbarkeit der That durch die Umstände sehr gemindert wird.

§ III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 398.

Betrügereien oder Schriftfälschungen, welche unter den im Art. 358 genannten Personen vorfallen, sollen nur auf Klage des Hauptes der Familie oder des durch die Schriftfälschung Beschädigten oder des Betrogenen bestraft werden.

Art. 399.

Hat der, an welchem eine Schriftfälschung oder ein Betrug zu bestrafen ist, vorher schon zweimal wegen Schriftfälschung, wegen Betrugs oder wegen eines der übrigen, im Art. 94 Nr. 7 genannten Verbrechen Correctionshausstrafe von einem Jahre oder mehr, oder Zuchthausstrafe erlitten, so können die Gerichte die in den Art. 386 und 397 bestimmte Zuchthausstrafe von höchstens zehn Jahren bis auf zwölf Jahre erhöhen, wenn sie wegen der aus allen Umständen erhellenden besonderen Gefährlichkeit des Schuldigen die im Tit. VII. von dem Rückfalle, verordnete Schärfung der Strafe für zu gering erachten.

Titel XLV.

Vom Wucher und von Vervortheilung einer unter fremden Gewalt befindlichen Person.

Art. 400.

Wer einen Anderen in Creditgeschäften durch einen von den bürgerlichen Gesetzen für wucherlich erklärten Vertrag übervortheilt, soll auf Klage der Betheiligten und wenn er bereits unerlaubten Vortheil bezogen hat, nach folgendem Unterschiede bestraft werden:

1) bei unverkleidetem Wucher mit einer Geldstrafe, welche dem zwei- bis vierfachen Betrage des bezogenen unerlaubten Vortheils gleichsteht;
2) bei verkleidetem Wucher, außer der unter Nr. 1 angedrohten Geldstrafe, mit Gefängniß nicht unter zehn Tagen;

3) bei gewerbsmäßigem Wucher mit dem vierfachen Betrage des bezogenen unerlaubten Vortheils, oder mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre, und zugleich mit Geldbuße von fünfzig bis tausend Gulden.

Ein wucherlicher Contract heißt verkleidet, wenn das wahre Verhältniß der Zinsen zum Capitale nicht unmittelbar aus dem Contracte selbst mit Bestimmtheit und Klarheit ersehen werden kann.

Art. 401.

Wer die Bedürfnisse, Schwächen oder Leidenschaften eines Minderjährigen oder wegen Geistesschwäche oder Verschwendung unter Curatel Stehenden (wissend, daß er ein solcher ist) zu dessen Schaden mißbraucht, um sich Schuldverschreibungen, Quittungen oder Befreiungsscheine für Darlehn in Geld oder Mobiliargegenständen oder Handelseffecten, oder sonstige verbindliche Papiere von ihm unterzeichnen zu lassen, unter welcher Form dieses Geschäft gemacht oder worin es eingekleidet sein mag, soll auf Klage des Vaters, Vormundes oder Curators des Benachtheiligten zu Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate, in eine Geldstrafe von dreißig bis zweihundert Gulden, und wenn dieser Mißbrauch gewerbsmäßig betrieben wird, auch ohne Klage der genannten Personen, neben jener Geldstrafe zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Titel XLVI.

Von Vervortheilung der Gläubiger bei Concursen und Bankerotten.

Art. 402.

Wer bei bevorstehendem oder ausgebrochenem Concurse, oder bei bevorstehendem Fallimente, durch betrügerische Handlungen einzelne seiner Gläubiger vor anderen begünstigt, oder um seine Gläubiger zu verkürzen, Geld oder geldeswerthe Sachen heimlich zurückbehält oder auf die Seite schafft, Activforderungen verschweigt oder deren Bezahlung heimlich annimmt, erdichtete Gläubiger aufstellt, oder auf sonstige betrügerische Weise seine Zahlungsunfähigkeit vergrößert, soll, wenn er nicht als Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant sich dadurch eines betrüglichen Bankerotts schuldig gemacht hat (Art. 403), nach den im Titel **XLIV. § II.** vom Betruge enthaltenen Bestimmungen bestraft werden.

Art. 403.

Ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gekommen ist, soll des betrügerischen Bankerotts in folgenden Fällen für schuldig erkannt werden, wenn er nicht solche Umstände zu erweisen vermag, durch welche die Voraussetzung einer betrügerischen Absicht gegen seine Gläubiger gänzlich beseitigt wird:

Nämlich

1) wenn er seine Handelsbücher auf die Seite geschafft

hat, oder wenn die vorgelegten Handelsbücher falsche Einträge enthalten;

2) wenn er Ausgaben oder einen erlittenen Verlust fälschlich angegeben hat;
3) wenn er in den letzten sechs Monaten vor Einstellung seiner Zahlungen beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat und deren Verwendung nachzuweisen nicht im Stande ist;
4) wenn er Geld, geldeswerthe Sachen oder Papiere, oder Activforderungen verheimlicht, oder auf die Seite geschafft hat, oder wenn er falsche Schulden, mit oder ohne Vorwissen des erdichteten Gläubigers, angegeben hat;
5) wenn er seine Gläubiger durch falsche oder verkleidete Geschäfte verkürzt hat;
6) wenn er dasjenige, was er in Handelsgeschäften an Geld oder geldeswerthen Sachen oder Papieren in Folge eines besondern Auftrags oder eines Depositums von einem Anderen erhalten, zum Nachtheile des Vollmachtgebers oder Deponenten für sich verwendet hat.

Dem betrügerischen Bankerott ist gleich zu achten, wenn ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant in der Absicht, seine Gläubiger durch einen Nachlaßvertrag zu beschädigen, sich fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben und dadurch den Nachlaßvertrag zu Stande gebracht hat.

Art. 404.

Des einfachen Bankerotts soll ein Handelsmann, Wechsler oder Fabrikant, welcher in den Zustand der Zahlungsunfähigkeit gekommen ist, in folgenden Fällen für schuldig geachtet werden:

1) wenn er die zu seinem Geschäfte nach Gesetzen oder

Handelssitte erforderlichen Bücher gar nicht geführt hat, oder wenn in den geführten Büchern sich eine solche Unordnung findet, daß man daraus seinen Activ- und Passivstand nicht übersehen kann;

2) wenn er unmäßigen Aufwand in seinem Hauswesen gemacht oder große Summen entweder im Spiele verloren, oder durch Ueppigkeit und Leichtsinn verschwendet hat;

3) wenn er seine Unternehmungen so weit über sein Vermögen getrieben, daß deren Mißlingen seinen Fall hervorbringen konnte, und daraus auch seine Zahlungsunfähigkeit entstanden ist;

4) wenn aus seinem Inventar oder den sonstigen Verhältnissen hervorgeht, daß, ungeachtet sein Activvermögen um fünfzig Procent geringer, als sein Passivvermögen war, er nichtsdestoweniger beträchtliche Summen aufgenommen, oder Waaren oder Creditpapiere unter dem laufenden Preise verkauft hat;

5) wenn er Wechsel oder andere in Handelscirkulation kommende Creditpapiere für eine Summe unterzeichnet hat, die, wie aus seinem Inventar oder den sonstigen Verhältnissen hervorgeht, dreimal so hoch ist, als sein Activvermögen.

Art. 405.

Der betrügerische Bankerott soll mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und der einfache Bankerott mit Gefängniß nicht unter einem Monat oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Bei Zumessung dieser Strafen haben die Gerichte auf die Größe des den Gläubigern verursachten Verlustes und

darauf, ob mehrere der in den Art. 403 und 404 erwähnten Umstände zugleich vorhanden sind, Rücksicht zu nehmen.

Art. 406.

Die in den Art. 403, 404 und 405 enthaltenen Bestimmungen sind auch auf Mäkler, Wechselagenten, Sensale und auf Frauenspersonen, welche ein Handelsgeschäft auf eigene Rechnung betreiben, anwendbar.

Titel XLVII.

Von Benachtheiligungen durch Vormünder, Curatoren, Güterpfleger, Sequestrationsverwalter und Testaments-Executoren.

Art. 407.

Vormünder, Curatoren, Massecuratoren, Güterpfleger und Testamentsexecutoren, welche, auch ohne Unterschlagung oder Betrug, ihren Pflegbefohlenen oder Massen absichtlich zum Nachtheil handeln, sollen:

1) wenn sie sich dadurch eigenen Vortheil verschafft haben, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

   Die Gerichte könnn jedoch, wenn der erzielte Vortheil die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt und keine besonderen Erschwerungsgründe vorliegen, auch auf Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat erkennen.

2) In allen anderen Fällen tritt Gefängniß oder Geldbuße ein.

Titel XLVIII.

Von der Pflichtverletzung der Schiedsrichter und Sachverständigen.

Art. 408.

Wer als Schiedsrichter in einer Sache sich in Beziehung auf das von ihm abzugebende Urtheil bestechen läßt, oder aus Gunst oder Ungunst ein Urtheil fällt, von welchem er wußte, daß es ein ungerechtes ist, soll zu Correctionshausstrafe bis zu drei, oder Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren verurtheilt werden.

Wer den Schiedsrichter bestochen hat, wird mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 409.

Vereidigte Sachverständige oder Schätzer, welche sich in Beziehung auf das von ihnen abzugebende Gutachten haben bestechen lassen, oder Jemanden durch ihr Gutachten vorsätzlich oder mittelst absichtlich unrichtiger Schätzung in Schaden gebracht haben, sollen, insofern die im Tit. XXVII, vom Meineide, enthaltenen Bestimmungen nicht gegen sie in Anwendung kommen können, zu Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren verurtheilt werden.

Gleicher Strafe unterliegt, wer einen vereidigten Sachverständigen oder Schätzer bestochen hat.

Titel XLIX.

Von Verletzung fremder Geheimnisse.

Art. 410.

Wer in der Absicht, Jemanden zu schaden, oder in der Absicht, sich oder einem Dritten rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, versiegelte Briefe oder andere versiegelte Urkunden, die nicht an ihn gerichtet sind, eigenmächtig öffnet, um unbefugter Weise zur Kenntniß des Inhalts zu gelangen, oder zu gleichem Zwecke offener Briefe oder Urkunden sich unbefugter Weise durch Gewalt oder List bemächtigt, soll, insofern ihn nicht nach einer anderen Bestimmung dieses Gesetzbuchs eine härtere Strafe trifft, auf Klage des Verletzten mit Gefängniß bis zu zwei Monaten, oder mit Geldbuße bis zu sechszig Gulden bestraft werden.

Titel L.

Von der Brandstiftung.

Art. 411.

Wer Wohnungen oder andere Aufenthaltsorte von Menschen, oder solche Gebäude oder Sachen, welche menschlichen Wohnungen oder Aufenthaltsorten nahe sind und diesen das Feuer mittheilen könnten, vorsätzlich in Brand gesetzt hat, soll bestraft werden:

1) mit dem Tode:

wenn in Folge des ausgebrochenen Feuers ein

Mensch getödtet worden ist, wofern der Brandstifter diesen Erfolg vorhersehen konnte;

2) mit Zuchthaus auf Lebenszeit:
   a) wenn der Verbrecher in Städten, Dörfern oder Flecken an verschiedenen Orten zugleich Brand gelegt hat, und das Feuer wenigstens an einem Orte ausgebrochen ist;
   b) wenn an einem Gebäude Brandstiftung verübt worden ist, in welchem bedeutende Pulvervorräthe vorhanden waren, vorausgesetzt, daß der Brandstifter hiervon Wissenschaft hatte;
   c) wenn in Folge des ausgebrochenen Feuers ein Mensch lebensgefährlich beschädigt worden ist, wofern der Brandstifter diesen Erfolg voraussehen konnte;
   d) wenn die Brandstiftung zur Begehung eines Mordes verübt wurde, insofern zur Vollführung des letzteren Verbrechens wenigstens ein strafbarer Versuch gemacht worden ist;

3) mit Zuchthaus von acht bis sechszehn Jahren in allen übrigen Fällen.

In den Fällen Nr. 3 haben die Gerichte bei Zumessung der Strafe hauptsächlich auf die größere oder geringere Gefährlichkeit für Menschenleben, und unter Anderem auch auf die nähere oder entferntere Gefahr der Verbreitung des Feuers, ob insbesondere die Brandstiftung bei Tag oder Nacht verübt wurde, und auf die Größe des verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen.

Art. 412.

Wer Waldungen, Torfmoore, Kohlengruben, noch nicht abgeerntete Fruchtfluren, einsam stehende unbewohnte Gebäude, unbewohnte Schiffe oder Schiffsmühlen, abgeson-

dert liegende Magazine, Vorräthe von Früchten, von Bau- oder Brennmaterialien oder ähnlichen Gegenständen, oder solche Sachen, wodurch jenen genannten Gegenständen das Feuer mitgetheilt werden könnte, ohne Gefahr für das Leben Anderer, sowie für Wohnungen oder Aufenthaltsorte von Menschen, vorsätzlich in Brand gesetzt hat, soll, nach der größeren oder geringeren, mit seiner Handlung verbundenen Gefahr für Eigenthum, und nach der Größe des verursachten Schadens, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Sollte jedoch der gestiftete Schaden gering sein und sollten noch sonstige strafmindernde Umstände eintreten, so können die Gerichte auf Correctionshausstrafe von ein bis zwei Jahren erkennen.

Art. 413.

Alle anderen durch die Art. 411 und 412 nicht vorgesehenen Fälle von Brandstiftung werden nach den im Tit. LII., von der Eigenthumsbeschädigung aus Bosheit, enthaltenen Bestimmungen bestraft.

Art. 414.

Das Anzünden der eigenen Wohnung oder Sache, ohne Gefahr für Menschen oder fremdes Eigenthum, ist nur dann strafbar, wenn es in der Absicht, dadurch ein anderes Verbrechen, namentlich einen Betrug an einer Brandversicherungsanstalt zu verüben, geschehen ist; in diesem Falle tritt Correctionshausstrafe bis zu drei oder Zuchthaus bis zu vier Jahren ein.

Hat der Brandstifter diese betrügerische Absicht wirklich erreicht, so können die Gerichte die Zuchthausstrafe bis auf zehn Jahre erhöhen.

Art. 415.

In allen Fällen ist die Brandstiftung für vollendet (das Feuer für ausgebrochen) zu erachten, sobald sich dasselbe anderen Sachen, außer den Brandmaterialien mitgetheilt hat.

Art. 416.

Der Brandstifter, welcher das eben ausgebrochene Feuer auf der Stelle, aus freier Entschließung, wieder gelöscht hat, so daß außer dem durch den bloßen Ausbruch desselben bewirkten Schaden kein weiterer entstanden ist, soll zu Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Art. 417.

Ist das Feuer erst nach dem Ausbruche und nachdem es bereits einigen weiteren Schaden gestiftet hat, jedoch vor dessen fernerer Verbreitung, und ohne daß ein Mensch dabei verletzt wurde, aus freier Entschließung des Brandstifters von diesem selbst oder durch seine Veranstaltung gelöscht worden, so soll eine Verminderung der bestimmten Strafe in der Art eintreten, daß statt der Zuchthausstrafe auf Lebenszeit, eine solche von fünf bis zehn Jahren, statt der im Art. 411 Nr. 3 bestimmten Strafen Zuchthaus bis zu vier, und statt der im Art. 412 bestimmten Strafen Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren stattfindet.

Art. 418.

Wer die pflichtmäßige Vorsicht im Gebrauche des Feuers und Lichts versäumt, wer insbesondere die zur Verhütung der Feuersgefahr gegebenen Polizeivorschriften vernachlässigt und dadurch einen Brand der in den Art. 411 oder 412 bemerkten Art verursacht, durch welchen eine Beschädigung des Eigenthums Anderer entsteht, soll

mit Gefängniß oder Geldbuße bis zu hundert Gulden bestraft werden.

Ist durch einen solchen Brand die Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen verursacht worden, so finden die Bestimmungen der Art. 255 und 269 Anwendung.

Art. 419.

Die vorbedächtliche (nicht im Affect geschehene) Androhung einer Brandstiftung wird, wenn sie keine Erpressung zum Zwecke hatte, mit Correctionshaus bis zu einem Jahre, und wenn sie über ganze Orte oder Gegenden Besorgniß verbreitete, mit Correctionshaus von ein bis drei, oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft.

Auch ist in Fällen dieses Artikels jedesmal zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen.

Titel LI.

Von der Ueberschwemmung.

Art. 420.

Wer in der Absicht, Anderen zu schaden, vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht hat, wodurch voraussichtlich eine gemeine Gefahr für Leben oder Eigenthum entstehen konnte, soll bestraft werden:

1) mit dem Tode:
   wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch getödtet worden ist, wofern der Thäter diesen Erfolg voraussehen konnte;
2) mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe:

a) wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch lebensgefährlich beschädigt worden ist, wofern der Thäter diesen Erfolg voraussehen konnte;

b) wenn die Ueberschwemmung unter den im Art. 411 Nr. 2. Lit. d. bezeichneten Umständen verübt wurde;

3) mit Correctionshaus von ein bis drei, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren in allen anderen Fällen.

Bei Zumessung der unter Nr. 3 angedrohten Strafe haben die Gerichte unter Anderem auf die Größe des entstandenen Schadens, sowie darauf, ob die Ueberschwemmung zur Nachtzeit verursacht worden, ob der beschädigte Deich oder Damm einem der größeren Flüsse angehört, und ob die That gerade zur Zeit eines hohen Wasserstandes oder eines Eisganges verübt worden, sowie auf den größeren oder geringeren Grad der Gefährlichkeit für Leben oder Eigenthum Anderer Rücksicht zu nehmen.

Art. 421.

Wer eine solche Ueberschwemmung durch Fahrlässigkeit verursacht, wird nach den Bestimmungen des Art. 418 bestraft.

Art. 422.

Die vorbedächtliche (nicht im Affect geschehene) Androhung einer Ueberschwemmung der im Art. 420 bezeichneten Art soll, wenn sie keine Erpressung zum Zwecke hatte und unter Umständen geschehen ist, welche die Ausführung möglich machten und erwarten ließen, mit Correctionshaus bis zu einem Jahre, und wenn sie Besorgniß über ganze Orte oder Gegenden verbreitete, mit Correctionshaus von ein bis drei, oder Zuchthaus bis zu vier Jahren bestraft werden.

Auch ist in Fällen dieses Artikels jedesmal zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht zu erkennen.

Art. 423.

Die vorsätzlich verursachte Ueberschwemmung, durch welche keine gemeine Gefahr für Leben oder Eigenthum entstehen konnte, wird nach den im Titel LII. enthaltenen Bestimmungen bestraft.

Titel LII.

Von anderen Beschädigungen fremden Eigenthums.

Art. 424.

Wer, außer den in diesem Gesetzbuche besonders behandelten Fällen, fremdes Eigenthum widerrechtlich vorsätzlich zerstört oder beschädigt, soll, wenn der Betrag des angerichteten Schadens die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigt und wenn keiner der im Art. 425 bezeichneten Umstände eintritt, mit Gefängniß oder Geldbuße bestraft werden.

Beträgt der angerichtete Schaden mehr als fünfzig Gulden, so ist auf Correctionshausstrafe bis zu vier Jahren zu erkennen.

Art. 425.

Correctionshausstrafe bis zu vier Jahren tritt ferner ein, wenn die vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung (Art. 424) durch einen der nachfolgenden Umstände ausgezeichnet ist:

1) wenn die That mittelst Einbrechens oder Einsteigens in Gebäude, oder mit Gebrauch von Waffen verübt wurde;
2) wenn die Zerstörung oder Beschädigung an Großherzoglichen oder öffentlichen Gebäuden, an Brücken, Deichen, Dämmen, Schleußen, Kanälen, an öffentlichen Brunnen oder Wasserleitungen, an Löschgeräthschaften, an öffentlichen Denkmälern, Grabmälern, Friedhöfen, an Gegenständen, welche zu öffentlichen Kunst- oder wissenschaftlichen Sammlungen gehören, an Vieh auf der Weide oder im Pferche, an im Freien aufgestellten Maschinen, Ackergeräthschaften und Fabrikaten oder anderen Sachen, welche nicht besonders verwahrt werden können, verübt wurde;
3) wenn die Zerstörung oder Beschädigung an einem der im Art. 364 Nr. 6 genannten Gegenstände verübt wurde;
4) wenn die Zerstörung oder Beschädigung von mehreren Personen in Verbindung verübt wurde;
5) wenn die Zerstörung oder Beschädigung mit Gewaltthätigkeit gegen eine Person verübt wurde, oder
6) wenn die That aus Rache wegen Amtshandlungen verübt wurde.

Die Gerichte können jedoch, wenn der Betrag des angerichteten Schadens die Summe von zehn Gulden nicht übersteigt, statt auf Correctionshausstrafe auf Gefängnißstrafe oder Geldbuße erkennen.

Dagegen können die Gerichte in Fällen ausgezeichneter Bosheit statt auf Correctionshausstrafe auf Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren erkennen.

Art. 426.

Bei Zumessung der in den Art. 424 und 425 angedrohten

Strafen haben die Gerichte besonders darauf zu achten, ob die Eigenthumsbeschädigung aus Bosheit oder aus Muthwillen verübt, ingleichen wie groß der dadurch verübte Schaden oder die entstandene Gefahr gewesen ist, und ob ein Ersatz stattgefunden hat oder nicht.

Art. 427.

Die Beschädigung fremden Eigenthums soll in den Fällen der Art. 424 und 425, Nr. 4 und 5, und im Falle Nr. 3, wenn die Zerstörung oder Beschädigung an Privateigenthum verübt wurde, nur auf Klage des Beschädigten bestraft werden.

Art. 428.

Die in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen sind auf solche Eigenthumsbeschädigungen nicht anwendbar, über welche in den Forst-, Jagd-, Fischerei-, Feld- oder Polizeistrafordnungen und in dem Gesetze über den Nachdruck besondere Verfügungen bestehen.

Titel LIII.

Von Beschädigung durch Veränderung der Grenzzeichen.

Art. 429.

Wer die Dreieckssteine, die Grenzzeichen des Grundeigenthums oder andere Gerechtsame, oder die zur Bezeichnung der Höhe und Abtheilung des Wassers bestimmten Aichpfähle, Fachbäume oder sonstigen Vorrichtungen verrückt,

verändert, vernichtet oder unkenntlich macht, oder das Geheimniß (die Unterlage) der Grenzsteine hinwegnimmt, verrückt, verändert oder vernichtet, um dadurch Anderen zu schaden oder sich unerlaubten Vortheil zu verschaffen, soll mit Correctionshaus von ein bis fünf Jahren bestraft werden.

Art. 430.

Sind die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Handlungen zwar ohne die daselbst vorausgesetzte Absicht, jedoch vorsätzlich verübt worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis zu dreißig Gulden ein.

Titel LIV.

Von der Wilderei.

Art. 431.

Wer gewerbsmäßig in fremdem Jagdbezirk, ohne Erlaubniß des darin zur Jagd Berechtigten, in gewinnsüchtiger Absicht jagdbare Thiere todtschießt oder anschießt, oder mit Schußwaffe jagt, ist der Wilderei schuldig.

Einer gewerbsmäßigen Ausübung des Jagdrechts ist es gleich zu achten:

1) wenn der Thäter bereits früher dreimal wegen in gewinnsüchtiger Absicht mit Schußwaffe verübten Jagdfrevels bestraft worden ist und abermals auf einem solchen betreten wird;
2) wenn die Beeinträchtigung des Jagdrechts durch Schußwaffe von einer Bande verübt wird.

Der Wilderer wird mit Correctionshaus von ein bis vier Jahren und im Falle Nr. 2 mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 432.

Wer schon einmal wegen Wilderei bestraft worden ist, wird bei weiteren Rückfällen mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

Art. 433.

Bei Zumessung der in den Art. 431 und 432 bestimmten Strafen haben die Gerichte auf die Zahl der Jagdgänge, die verschiedene Art des erlegten Wildes, den dem Jagdberechtigten verursachten Schaden, darauf, ob die That von mehreren Personen in Verbindung oder in ganz eingefriedigtem Bezirke verübt wurde, und darauf Rücksicht zu nehmen, ob sich der Thäter zur Ausübung der Jagd absichtlich unkenntlich gemacht hatte.

Als Strafminderungsgrund ist anzusehen, wenn sich der Thäter dem Jagdberechtigten oder dem zum Schutze der Jagd bestellten Aufseher, von dem er betreten wurde, ohne alle Widersetzung sogleich ergeben, oder die Schußwaffe von sich geworfen hat.

Art. 434.

Hat sich der Thäter dem Jagdberechtigten oder einem zum Schutze der Jagd bestellten Diener oder Beamten, von dem er betreten wurde, widersetzt oder denselben beleidigt, auf lebensgefährliche Weise bedroht, oder ihn verwundet oder getödtet, so finden die Grundsätze über Zusammentreffen der Verbrechen Anwendung.

Art. 435.

Sonstige Beeinträchtigungen des Jagdrechts werden nach

den deßhalb bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen bestraft.

Art. 436.

In allen Fällen, in welchen gegen einen Wilderer auf Strafe erkannt wird, findet die Confiscation der zum Verbrechen benutzten Schußwaffe statt, vorbehältlich der Rechte eines unschuldigen Dritten.

Titel LV.

Von Beschädigung der Thiere durch Vergiftung oder Verbreitung von Viehseuchen.

Art. 437.

Wer, um Thiere Anderer zu beschädigen oder zu tödten, Weiden, Wiesen, Viehtränken oder Teiche vergiftet, oder wer eine Viehseuche absichtlich verbreitet hat, soll verurtheilt werden:

1) wenn Thiere eines Anderen dadurch wirklich getödtet oder beschädigt worden sind, und zwar:
   a) wenn sich die Tödtung oder Beschädigung auf die Thiere ganzer Gemeinden oder Gegenden erstreckt hat, zu Zuchthausstrafe von vier bis zehn Jahren;
   b) wenn nur die Thiere Einzelner dadurch beschädigt oder getödtet worden sind, zu Correctionshausstrafe bis zu drei oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren;

2) wenn keine Thiere Anderer beschädigt oder getödtet worden sind, zu Correctionshausstrafe bis zu vier Jahren, nach Maßgabe der größeren oder geringeren Gefährlichkeit der That.

Hat der Thäter aus freier Entschließung jede nachtheilige Folge seiner That verhindert, so können die Gerichte auch auf Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat erkennen.

Art. 438.

Hat Jemand aus Fahrlässigkeit eine Viehseuche verbreitet, so soll derselbe, nach dem Grade der Fahrlässigkeit und der Größe des entstandenen Schadens, mit Gefängniß oder Geldbuße von zwanzig bis hundert Gulden bestraft werden.

Titel LVI.

Von den besonderen Verbrechen und Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.

§ I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 439.

Die in diesem Titel enthaltenen Strafbestimmungen sind auf alle Staatsbeamte und öffentlichen Diener anwendbar, auch auf diejenigen, welche Gemeindeämter bekleiden oder bei den Stadt- und Landgemeinden und bei den diesen untergeordneten öffentlichen Anstalten, Stiftungen oder sonstigen öffentlichen Verwaltungen angestellt und entweder eidlich oder durch Handgelöbniß an Eidesstatt verpflichtet werden.

Art. 440.

Wenn Personen, welche, ohne öffentliche Diener zu sein, zur Aushülfe im öffentlichen Dienste angenommen und verpflichtet sind, Handlungen begehen, die nicht unter den Begriff eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens fallen, die aber, wären jene Personen öffentliche Diener, nach den in dem gegenwärtigen Titel enthaltenen Strafbestimmungen geahndet werden würden, so treten die im Art. 441 an die Stelle der Dienstentsetzung, Dienstentlassung und Suspension von Dienst und Gehalt festgesetzten Strafen ein.

Art. 441.

Kann die wegen begangener Dienstverbrechen oder Vergehen verwirkte Strafe der Dienstentsetzung, der Dienstentlassung oder der Suspension von Dienst und Gehalt gegen den Schuldigen darum nicht ausgesprochen werden, weil derselbe zur Zeit der Urtheilsfällung schon aus dem Dienstverhältniß entlassen (nicht bloß in Ruhestand versetzt) worden war, so tritt:

statt der Dienstentsetzung:
Correctionshausstrafe von ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren,

statt der Dienstentlassung:
Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren,

und statt der Suspension von Dienst und Gehalt:
Gefängnißstrafe ein.

Art. 442.

Wenn die Gerichte in Gemäßheit des letzten Absatzes des Art. 6 des Gesetzes vom 18. Januar 1831, „das Verfahren gegen Kassebeamte, welche Recesse machen, betreffend", den Receß oder Defect der Kassebeamten als begründet erachten, die Dienstentlassnng aussprechen und die Frage,

ob sich der Angeschuldigte eines Betrugs oder der Unterschlagung schuldig gemacht hat, einer weiteren Untersuchung und Aburtheilung vorbehalten, so haben sie bei letzterer den Angeschuldigten nicht als einen im Sinne des vorstehenden Artikels Entlassenen zu betrachten, sondern gegen denselben gerade so zu erkennen, als wäre die von ihnen ausgesprochene Dienstentlassung noch nicht erfolgt.

Art. 443.

Ist mit dem Dienste oder den Diensten, welche der Schuldige bekleidet, kein Gehalt verbunden, so können die Gerichte neben der Dienstentsetzung, neben der Dienstentlassung und neben der Suspension vom Dienst, auf Correctionshaus bis zu zwei Jahren oder auf Gefängnißstrafe erkennen.

Art. 444.

Diejenigen Dienstpflichtverletzungen der Staats- oder öffentlichen Diener, worüber dieser Titel keine Bestimmungen enthält, werden disciplinarisch bestraft.

Art. 445.

Wenn ein Staats- oder öffentlicher Diener sein Amt zu Begehung gemeiner Verbrechen oder Vergehen mißbraucht, so finden zwar, soweit ein solcher Mißbrauch nicht als ein besonderes Dienstverbrechen oder Vergehen bezeichnet ist, die gegen solche Handlungen angedrohten Strafen statt, jedoch soll die Eigenschaft des Thäters als Staats- oder öffentlichen Dieners für einen erschwerenden Umstand gelten.

Art. 446.

In welchen Fällen die wegen eines gemeinen Verbrechens

oder Vergehens zuerkannte Freiheitsstrafe den Verlust der Staats-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Aemter zur nothwendigen Folge hat, ist in den Art. 22 bis 25 des Tit. II. bestimmt.

Wenn ein Staats- oder öffentlicher Diener, außer den Fällen des zweiten Absatzes des Art. 24, wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zu Correctionshausstrafe von weniger als ein Jahr rechtskräftig verurtheilt ist (Art. 24), so bleibt es der Beurtheilung im Wege der Verwaltung überlassen, ob jenes Verbrechen oder Vergehen die Beibehaltung seines Dienstes gestatte oder ob er zu entlassen sei.

Art. 447.

Finden die Gerichte in den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Titels Suspension von Dienst und Gehalt angedroht ist, daß die Disciplinarstrafbefugniß der Administrativbehörden ausreicht, so ist an diese die Sache zurück zu verweisen.

§ II. Von den einzelnen Dienstverbrechen und Vergehen.

Art. 448.

Wenn gegen einen Staats- oder öffentlichen Diener, wegen unsittlicher, der Würde des Dienstes zuwiderlaufender Aufführung, wegen Unfleißes, Nachlässigkeit im Dienst, Unfolgsamkeit, Anmaßung gegen Vorgesetzte, Verletzung des Dienstgeheimnisses, verachtenden oder herabwürdigenden Spottes gegen die Staatsregierung oder gegen Dienstvorgesetzte als solche, das höchste Maß der Disciplinarstrafe erschöpft worden und sich der Diener ein ähnliches Vergehen wiederholt zu Schulden kommen läßt, oder der Fall an und für sich, oder wegen der großen Zahl bereits

früher gegen den Diener verhängter Disciplinarstrafen so schwerer Natur ist, daß das höchste Maß der Disciplinarstrafe gegen den Thäter nicht ausreichen würde, so ist gegen einen solchen Diener Suspension von Dienst und Gehalt oder Dienstentlassung zu erkennen.

Art. 449.

Ist die Verletzung des Dienstgeheimnisses aus eigennütziger oder sonst rechtswidriger Absicht geschehen, oder ist dadurch der Staat oder ein Private in Schaden gebracht worden, so soll, auch wenn noch keine Disciplinarstrafe gegen den Schuldigen verhängt war, wofern die Handlung nicht in anderer Beziehung als strafbarer erscheint, derselbe nach der Größe des bezielten Vortheils oder gestifteten Schadens zur Suspension von Dienst und Gehalt oder zur Dienstentlassung verurtheilt werden.

Art. 450.

Ein Staats- oder öffentlicher Diener soll wegen Bestechung bestraft werden, und zwar:

1) mit Suspension von Dienst und Gehalt,
wenn er in Bezug auf die an sich pflichtmäßige Vornahme oder Unterlassung einer zu seinem amtlichen Wirkungskreise gehörigen Handlung ein Geschenk oder sonst einen Vortheil, zu dessen Annahme er nicht befugt war, angenommen, oder zur Annahme des Versprochenen oder Anerbotenen sich bereit erklärt hat;
2) mit Dienstentlassung,
wenn er ein Geschenk oder sonst einen Vortheil angenommen, oder zur Annahme des Versprochenen oder Anerbotenen sich bereit erklärt hat, um zum Vortheil eines Anderen oder zum Nachtheil des Staates oder eines Privaten eine pflichtwidrige amt-

liche Handlung vorzunehmen, oder eine amtliche Handlung pflichtwidrig zu unterlassen;

3) mit Dienstentsetzung,

wenn er sich, unter der unter Nr. 2 bemerkten Voraussetzung der bezweckten pflichtwidrigen Amtshandlung oder Unterlassung wirklich schuldig gemacht hat, insofern deshalb nicht in anderer Beziehung eine schwerere Strafe verwirkt worden ist.

Art. 451.

Ein Staats- oder öffentlicher Diener, welcher für eine vollzogene Amtshandlung, ohne ein desfallsiges vorausgegangenes Versprechen oder Anerbieten, ein Geschenk oder sonst einen Vortheil, zu dessen Annahme er nicht befugt war, angenommen hat, wird,

1) wenn die Amtshandlung pflichtwidrig war und in anderer Beziehung nicht strafbarer erscheint,

mit der Dienstentlassung,

und

2) wenn die Amtshandlung nicht pflichtwidrig, er auch schon einmal wegen einer gleichen Verfehlung disciplinarisch bestraft worden war,

mit Suspension von Dienst und Gehalt

bestraft.

Art. 452.

Geschworne, welche sich, es sei zum Vortheil oder zum Nachtheil eines Angeschuldigten, über den sie zu erkennen berufen sind, haben bestechen lassen, sollen zu Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren verurtheilt werden.

Art. 453.

Wenn einem Staats- oder öffentlichen Diener in Bezug

auf solche Amtshandlungen, wegen welcher nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel Bestechung stattfindet, ein Geschenk oder eine Belohnung auf irgend eine Weise selbst zugekommen, oder einem seiner Familienangehörigen von einer Partei oder einem Sollicitanten gegeben worden ist, und er unterläßt, in den ersten drei Tagen nach dem Empfange oder nach der erhaltenen Kenntniß entweder die Rückgabe des Geschenks oder der Belohnung zu bewirken, oder bei seinem Amtsvorgesetzten Anzeige davon zu machen, so soll er, falls er nicht nachweisen kann, durch besondere, ihn völlig entschuldigende Umstände daran verhindert gewesen zu sein, mit dem Einwande, daß er das Geschenk oder die Belohnung nicht angenommen habe oder nicht habe annehmen wollen, nicht mehr gehört werden.

Art. 454.

Wer einem Staats- oder öffentlichen Diener, oder dessen Familienangehörigen irgend ein Geschenk oder sonst einen Vortheil in Beziehung auf eine zu dessen Wirkungskreise gehörige Amtshandlung verspricht, anbietet oder giebt, versprechen, anbieten oder geben läßt, dessen Annahme den Staats- oder öffentlichen Diener nach den Bestimmungen der Art. 450 und 451 strafbar gemacht hat oder gemacht haben würde, soll, auch wenn das Versprechen oder Gegebene nicht angenommen worden ist, folgendermaßen bestraft werden:

1) mit Gefängniß oder mit Geldbuße, wenn der im Art. 450 unter Nr. 1 oder im Art. 451 unter Nr. 2 bemerkte Fall eintritt;
2) mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu vier Jahren, wenn einer der im Art. 450 unter Nr. 2 und 3, oder im Art. 451 unter Nr. 1 bezeichneten Fälle eintritt.

Die in gegenwärtigem Artikel enthaltenen Bestimmungen sind auch auf diejenigen anwendbar, welche einen Geschwornen bestochen, oder zu bestechen versucht haben.

Art. 455.

Das gegebene Geschenk wird in allen Fällen confiscirt. Kann dasselbe nicht mehr herbeigeschafft werden, so hat der Empfänger, oder, wenn die Rückgabe erfolgt ist, der Geber den Werth zu ersetzen.

Art. 456.

Ein Staats- oder öffentlicher Diener, welcher in der Absicht, dem Staate oder Privaten zu schaden, oder sich oder Anderen unerlaubten Vortheil zuzuwenden, entweder

a. bei Abfassung oder Aufnahme der in sein Amt einschlagenden Urkunden, Berichte oder Protokolle die Verhandlungen, Willenserklärungen, oder Aussagen der Betheiligten oder Zeugen durch Auslassung, Zusatz oder Veränderung entstellt, oder in denselben erdichtete oder unterschobene Personen, oder Abwesende als anwesend aufführt, oder Unterschriften nachmacht;

oder:

b. unter amtlichem Glauben unwahre Thatsachen wissentlich als wahre bekräftigt oder beurkundet;

oder:

c. Acten, Urkunden, Schriften oder Sachen, die ihm seines Amtes wegen anvertraut oder zur Aufbewahrung übergeben worden sind, verfälscht, wissentlich vernichtet, unterdrückt, verheimlicht oder auf die Seite schafft,

soll zur Dienstentsetzung, bei besonders strafmindernden Umständen zur Dienstentlassung, wenn aber die That als

vollendete Fälschung oder als vollendeter Betrug erscheint, zur Dienstentsetzung und zu den auf diese Verbrechen gesetzten Strafen verurtheilt werden.

Art. 457.

Staatsdiener, welche ihren Amtspflichten zuwider eine ihnen obliegende Untersuchung oder die zur Einleitung oder Fortsetzung derselben erforderlichen Handlungen unterlassen, oder Angeschuldigte eigenmächtig oder ohne gesetzlich zureichende Gründe aus der Untersuchung entlassen, sollen,

1) wofern dieß aus eigennütziger Absicht oder um einem Anderen zu schaden geschehen ist und wenn auf der angeschuldigten Handlung Correctionshausstrafe, Dienstentlassung oder eine noch höhere Strafe steht, mit Suspension von Dienst und Gehalt oder mit Dienstentlassung,
2) in allen anderen Fällen mit Suspension von Dienst und Gehalt bestraft werden.

Bei besonders strafmindernden Umständen können jedoch die Gerichte auch im Falle Nr. 1 auf Suspension von Dienst und Gehalt erkennen.

Art. 458.

Gerichtliche, Polizei- oder sonstige Untersuchungsbeamten, welche durch unerlaubte Zwangsmaßregeln einem Unschuldigen ein unwahres Geständniß, oder einem Zeugen eine falsche Aussage abgepreßt haben, sollen, wenn dadurch die Verurtheilung eines Unschuldigen zur Dienstentlassung oder zu einer Correctionshaus-, Zuchthaus- oder höheren Strafe bewirkt worden ist, mit Suspension von Dienst und Gehalt, oder, wenn die Zwangsmaßregeln ausgezeichnet hart waren, mit Dienstentlassung bestraft werden.

Sind die Zwangsmaßregeln aus Rachsucht oder Haß verfügt worden, so sollen die Gerichte, auch wenn keine Verurtheilung eines Unschuldigen erfolgt war, auf diese Strafen, war aber eine solche Verurtheilung eingetreten, auf Dienstentsetzung erkennen.

Art. 459.

Gerichtsdiener, Gefängnißwächter, Wärter oder Aufseher, Wachen oder Gerichtsboten, welche einen ihrer Obhut anvertrauten Gefangenen aus Bosheit, Rachsucht, Haß oder Muthwillen mißhandeln, sollen, wenn der Grad der Mißhandlung nach Tit. XXX nicht eine schwerere Strafe nach sich zieht, zu Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

War die Mißhandlung sehr geringfügig, so können die Gerichte auf Gefängnißstrafe erkennen.

Art. 460.

Ein Staatsdiener, welcher gegen einen Verurtheilten eine Strafe vollstrecken läßt, wozu derselbe entweder überhaupt oder in dem Maße nicht verurtheilt war, oder welcher die dem Verurtheilten zu Theil gewordene Begnadigung ganz oder theilweise unberücksichtigt läßt, soll, falls dieses aus Eigennutz, Rachsucht oder Haß gegen den Verurtheilten geschehen ist, wenn die widerrechtlich vollstreckte Strafe bestand:

1) in Gefängnißstrafe, mit Suspension von Dienst und Gehalt;
2) in Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe, mit der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, und wenn jene rechtswidrig vollstreckte Freiheitsstrafe länger als zwei Jahre gedauert hat, außer der Dienstentsetzung mit Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren;
3) in der Todesstrafe, als Mörder bestraft werden.

Art. 461.

Richter, welche vorsätzlich über einen Unschuldigen Strafe verhängen oder einen Schuldigen vorsätzlich entweder mit einer härteren oder geringeren Strafe, als solcher den Gesetzen zufolge verwirkt hat, belegen oder ihn ganz freisprechen, sollen mit der Dienstentlassung bestraft werden.

Ueberdieß ist auch noch auf Correctionshausstrafe von ein bis drei oder Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren zu erkennen, wenn der Unschuldige in Folge der ungerechten Verurtheilung eine Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe von zwei oder mehr Jahren verbüßt hat.

Auf Todesstrafe wird erkannt, wenn in Folge des ungerechten Urtheils an einem Unschuldigen die Todesstrafe vollzogen worden ist.

Art. 462.

Geschworne, welche vorsätzlich einen Schuldigen für nicht schuldig oder einen Unschuldigen für schuldig erklären, sollen mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

Ist der Unschuldige zu einer höheren, als einer Strafe von zwei Jahren verurtheilt worden, so trifft den Geschwornen jedenfalls die gegen ersteren ausgesprochene Strafe.

Wurde lebenslängliche Zuchthausstrafe oder Todesstrafe ausgesprochen, so wird gegen den Geschwornen auf lebenslängliche Zuchthausstrafe; und im Falle die Todesstrafe vollstreckt worden ist, auf die Todesstrafe erkannt.

Art. 463.

Richter, welche bei Leitung oder Entscheidung eines Rechtsstreits vorsätzlich Ungerechtigkeiten begehen, sollen mit der Dienstentsetzung bestraft werden.

Art. 464.

Ein Staatsdiener, welcher begehrt oder befiehlt, begehren

oder befehlen läßt, daß die bewaffnete Macht gegen die Vollstreckung eines Gesetzes oder einer Verordnung, oder gegen die Erhebung einer gesetzlichen Staatsabgabe, oder gegen die Vollziehung eines richterlichen Urtheils oder einer richterlichen Verfügung, oder jedes anderen, von einer verfassungsmäßigen Behörde innerhalb ihrer Competenz erlassenen, Befehls in Thätigkeit gesetzt oder gebraucht werde, ist mit Suspension von Dienst und Gehalt, mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung zu bestrafen.

Art. 465.

Ein Staats- oder öffentlicher Diener, welcher, um einen unerlaubten Vortheil zu erlangen, mit irgend einem durch seine Amtsgewalt zu bewirkenden Nachtheile, droht, soll, wenn die Handlung nicht als Erpressung strafbarer erscheint, mit Suspension von Dienst und Gehalt, oder mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden.

Bei Erkennung dieser Strafe haben die Gerichte auf die Beschaffenheit der Drohung und die Größe des beabsichtigten oder erpreßten Vortheils, und darauf, ob der Schuldige bereits früher wegen einer solchen Handlung disciplinarisch oder gerichtlich bestraft worden ist, Rücksicht zu nehmen.

Art. 466.

Jeder Staats- oder öffentliche Diener, welcher aus Eigennutz einem Privaten an Steuern, Abgaben, Taxen, Stempeln, Sporteln oder anderen Leistungen etwas abnimmt, was diesem überhaupt nicht, oder wenigstens nicht in der geforderten Größe zu zahlen obliegt, soll bestraft werden:

1) mit Suspension von Dienst und Gehalt oder mit Dienstentlassung, wenn er entweder

a. wegen einer solchen Handlung schon einmal disciplinarisch bestraft worden ist;
   oder

b. wenn er zur Erhebung der widerrechtlich angesetzten Zahlung Zwangsmittel hat anwenden lassen oder selbst angewendet hat;
   oder

c. wenn das widerrechtlich Erhobene die Summe von fünfzehn Gulden oder mehr, aber weniger als fünfzig Gulden beträgt;

2) mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung, wenn entweder

a. der Schuldige wegen einer solchen Handlung schon einmal mit Suspension von Dienst und Gehalt gerichtlich bestraft worden ist;
   oder

b. wenn das widerrechtlich Erhobene die Summe von fünfzig Gulden oder mehr beträgt.

Art. 467.

Die im vorhergehenden Artikel bestimmten Strafen finden auch gegen Staats- oder öffentliche Diener statt, welche die Ansetzung oder Erhebung dieser Abgaben, welchen Namen sie immer haben mögen, den von ihnen bestellten Schreibern oder Gehülfen überlassen, wenn hieraus eine in dem vorhergehenden Artikel berührte Bedrückung entstanden ist, insoweit dieses mit Wissen des Staats- oder öffentlichen Dieners zu seinem eigenen oder zum Vortheil der Schreiber oder Gehülfen geschah.

Art. 468.

Ein Staats- oder öffentlicher Diener, der sich durch Geltendmachung seiner Amtsgewalt Gelder oder geldes-

werthe Sachen, die seiner Verwaltung nicht anvertraut sind, zu seinem Privatvortheile zueignet, soll, wenn die Handlung nicht in anderer Beziehung strafbarer erscheint, mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden.

Art. 469.

Ein Staats- oder öffentlicher Diener, der Geld oder geldeswerthe Sachen, die ihm vermöge seines Dienstes zur Verwahrung, Verwaltung, Verrechnung oder Ablieferung an eine andere Behörde, oder an einen Privaten übergeben, oder von ihm in Empfang genommen oder erhoben worden sind, sich selbst zueignet, macht sich, es seien die Gelder oder geldeswerthen Sachen Staats- oder Privateigenthum, des Verbrechens der Veruntreuung im Dienste schuldig.

Art. 470.

Die Veruntreuung im Dienste wird mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung bestraft; auch kann neben diesen Strafen auf Correctionshaus bis zu drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Bei Zumessung dieser Strafe ist insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Diener vor dem Urtheile ganz oder theilweise Ersatz geleistet hat, auch ob er nachweisen kann, bei der Zueignung die Absicht, Ersatz leisten zu wollen, unter solchen Umständen gehabt zu haben, welche ihn mit Wahrscheinlichkeit voraussehen ließen, den wirklichen Ersatz alsbald leisten zu können.

Art. 471.

Sämmtliche Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Januar 1831, „das Verfahren gegen Kassebeamte, welche Recesse machen, betreffend," bleiben fortwährend in Kraft, jedoch

findet die Vorschrift des Art. 6 jenes Gesetzes, daß die Strafe der Cassation verhängt werden soll, keine fernere Anwendung.

Art. 472.

Hat ein Staats- oder öffentlicher Diener durch Fälschung der Rechnungen oder der zum Eintragen oder zur Controle der Einnahme und Ausgabe bestimmten Bücher und Register, oder durch Erstattung unrichtiger Kassenberichte oder durch Beiseitschaffung der Acten, die verübte Veruntreuung im Dienste oder den vorhandenen Abgang zu verstecken versucht; hat er eingegangene Posten zu diesem Zwecke absichtlich nicht verrechnet, oder von ihm nicht geleistete Zahlungen als Ausgaben in Rechnung gebracht; hat er wissentlich unverkaufte Sachen als verkauft, oder verkaufte als nicht verkauft eingetragen; hat er zur Verbergung eines Defects falsche Belege vorgelegt, zur Verdeckung seines Abgangs oder seiner Veruntreuung Geld sich mit dem Vorbehalte verschafft, dasselbe nach beendigter Kassenuntersuchung zurückzugeben, oder in Beziehung auf Zeit oder Gegenstände der Einnahme und Ausgabe irgend einen anderen Betrug gespielt, so ist er, neben der Dienstentsetzung, nach der Größe des verursachten Schadens, zu Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu verurtheilen.

Art. 473.

Die im vorhergehenden Artikel bestimmte Strafe trifft auch denjenigen Staats- oder öffentlichen Diener, welcher die Flucht ergriffen und die ihm anvertraut gewesenen Gelder oder geldeswerthen Sachen sämmtlich oder zum Theil mitgenommen hat.

Art. 474.

Bei der Post angestellte Beamte oder Diener, welche der

Post anvertraute Briefe oder Pakete, ohne Werth, unterschlagen oder ohne obrigkeitliche Verfügung an andere Personen, als an die Adressaten oder Aufgeber, abgeben, oder, außer dem Falle der gesetzlichen Eröffnung von unbestellbaren Briefen oder Paketen, der Post anvertraute Briefe oder Pakete, oder andere verschlossene Gegenstände, ohne Willen dessen, an den sie gerichtet sind, oder des Aufgebers, unbefugt erbrechen, werden, neben den aus anderen Gründen etwa verwirkten Strafen, mit Dienstentlassung oder in schweren Fällen mit Dienstentsetzung bestraft.

Werden gleichzeitig Geld oder geldeswerthe Sachen unterschlagen, so tritt, neben der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung, noch außerdem Correctionshaus von ein bis drei oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

Art. 475.

Wenn ein Staats- oder öffentlicher Diener, außer den in den vorhergehenden Artikeln besonders genannten Fällen, seinen Dienstpflichten vorsätzlich zuwider gehandelt hat, und wenn dieses aus Haß oder Rachsucht, oder um sich oder Anderen einen unerlaubten Vortheil zuzuwenden, oder um den Staat oder Private in Schaden zu bringen, geschehen ist, so soll er nach Analogie der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen mit Suspension von Dienst und Gehalt, oder mit Dienstentlassung oder mit Dienstentsetzung bestraft werden.

Bei Zuerkennung dieser verschiedenen Strafen ist vorzüglich auf die Wichtigkeit der verletzten Dienstpflicht, auf die Gefährlichkeit oder Niederträchtigkeit des Beweggrundes und die Absicht des Uebertreters, sowie auf die Größe und Bedeutendheit des bewirkten Schadens oder Nachtheils Rücksicht zu nehmen.

Titel LVII.

Von besonderen Pflichtverletzungen gewisser, zu öffentlichen Verrichtungen aufgestellter Personen.

Art. 476.

Personen, die zum Dienste des Publikums für besondere Geschäfte vom Staate ernannt oder ermächtigt, und desfalls förmlich verpflichtet worden sind, namentlich Rechtsanwälte, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, Feldmesser, welche durch Verübung eines Verbrechens oder Vergehens die übernommenen besonderen Pflichten verletzen, trifft die auf solche Handlungen gesetzte Strafe, und soll ihre Eigenschaft für einen erschwerenden Umstand gelten; überdieß trifft sie auch in Fällen, in welchen Staatsdiener die Strafe der Dienstentsetzung oder der Dienstentlassung verwirkt hätten, immerwährende oder zeitliche Entziehung des Rechts zur Ausübung ihrer Berechtigung oder ihrer Kunst.

Art. 477.

Wenn eine der im vorhergehenden Artikel genannten Personen, mit Ausnahme der Rechtsanwälte, wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zu Zuchthausstrafe überhaupt, oder zu Correctionshausstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, so ist im Wege der Verwaltung in Erwägung zu ziehen und darüber zu entscheiden, ob derselbe durch die bestrafte That des Verträuens, durch welches die Uebertragung der öffentlichen Berechtigung bedingt wird, sich unwürdig gemacht habe, und zutreffenden Falls die bleibende oder zeitliche Entziehung jener Berechtigung anzuordnen.

Art. 478.

In welchen Fällen die wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zuerkannte Freiheitsstrafe den Verlust der Advocatur zur nothwendigen Folge hat, ist in den Art. 22 bis 25 des Tit. II. bestimmt.

Wenn ein Rechtsanwalt, außer den Fällen des zweiten Absatzes des Art. 24, wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zu Correctionshausstrafe von weniger als einem Jahre rechtskräftig verurtheilt ist (Art. 24.), so bleibt es der Beurtheilung im Wege der Verwaltung überlassen, ob jenes Verbrechen oder Vergehen die Belassung der Advocatur gestatte, oder er von derselben zu entfernen sei.

Art. 479.

Verpflichtete Rechtsanwälte, Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker, welchen vermöge ihres Berufs Privatgeheimnisse anvertraut werden, sollen, wenn sie ein solches Geheimniß Anderen unbefugter Weise mittheilen, und solches in der Absicht, Jemanden zu schaden oder sich einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen, geschehen ist, auf Klage des Betheiligten, mit Gefängniß oder Geldbuße, im Wiederholungsfalle aber zugleich mit zeitlicher Entziehung der öffentlichen Berechtigung bestraft werden.

Art. 480.

Verpflichtete Rechtsanwälte, welche im Einverständnisse mit der Gegenpartei, dieser zu Gunsten und ihrer eigenen zum Nachtheile handeln, oder in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand dienen, sollen mit bleibender Entziehung des Rechts zur Praxis und mit Gefängniß bestraft werden.

Art. 481.

Verpflichtete Rechtsanwälte, welche wegen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten schon im Disciplinarwege von der Praxis suspendirt waren, und sich einer derartigen Handlung, weshalb sie die Disciplinarstrafe erlitten haben, nochmals schuldig machen, sind mit zeitlicher Entziehung, und im weiteren Wiederholungsfalle mit bleibender Entziehung des Rechts zur Praxis zu bestrafen.

Titel LVIII.

Von dem Verbrechen der Amtserschleichung.

Art. 482.

Wer durch Betrug oder Bestechung ein öffentliches Amt oder die Präsentation zu solchem, oder die nur durch Staatsprüfung zu erlangende Berechtigung zur Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft, oder den Genuß einer Stiftung, oder die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes erschleicht, wird neben der Strafe des Betrugs, oder im Falle der Bestechung neben Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren, und in leichteren Fällen, neben Geldbuße oder Gefängnißstrafe, mit dem Verluste des erschlichenen Amtes oder Genusses, oder der erschlichenen Berechtigung bestraft.

Art. 483.

Wenn derjenige, dem die Präsentation zu einem Amte oder Stiftungsgenusse, oder die Ernennung zu solchen, aus eigenem Rechte zusteht, sich für eine solche Präsentation oder Ernennung Geld oder andere Vermögensvortheile zum

Geschenke geben oder versprechen läßt, so wird derselbe mit dem zwei= bis fünffachen Betrage des Gegebenen oder Versprochenen, und außerdem mit dem Verluste seines Präsentations= oder Ernennungsrechts auf Lebenszeit zum Vortheile des zunächst Berechtigten bestraft.

Art. 484.

Ueber das gegebene Geschenk wird nach den Bestimmungen des Art. 455 verfügt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats=Siegels.

Darmstadt, am 17. September 1841.

(L. S.)

Ludwig.

du Thil.

Anlage B.

Gesetz,

die

Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs betreffend.

Ludwig III. Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wenngleich das Strafgesetzbuch gegenwärtig einer vollständigen Revision nicht unterzogen werden kann, so bedürfen doch einige mit dem Verfahren in Strafsachen in genauem Zusammenhange stehende Bestimmungen dieses Gesetzbuchs sofort einer Abänderung, und haben Wir deshalb mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

I. Verbrechen eines Inländers im Auslande.

Art. 1.

Die im Tit. I. des Strafgesetzbuches: „Von den Hand-
„lungen und Personen, welche den Strafgesetzen unterwor-
„fen sind" im Art. 4, Satz 3 enthaltenen Worte: „be-
„ziehungsweise gelindere", fallen weg, und die daselbst
unter Ziffer 1 folgende Bestimmung:

„wenn die gegen einen Bundes- oder auswärtigen
„Staat, dessen Behörden oder Angehörige gerich-
„tete, im Auslande verübte Handlung in den
„Gesetzen dieses Staates mit keiner oder mit ge-
„linderer Strafe bedroht ist;"

ist aufgehoben.

II. Klagen des Beschädigten und Verzicht.

Art. 2.

(Statt des Art. 54 des Strafgesetzbuchs.)

Der Art. 54 des Strafgesetzbuchs im Tit. III. „Von
„den Fällen, in welchen keine Bestrafung stattfindet", ist
„aufgehoben und wird durch folgenden Artikel ersetzt:

„In allen Fällen, in welchen der zweite Theil dieses
„Gesetzbuchs das Verfahren von der Klage des Beschädig-
„ten abhängig macht, wird eine solche Klage durch Ver-
„zicht des Beschädigten aufgehoben, wenn der Angeschuldigte
„den Verzicht annimmt."

„In Folge dieses Verzichtes ist der Kläger in die
„dem Staate verursachten Kosten zu verurtheilen, insofern
„nicht der Beklagte dieselben durch eine Erklärung vor
„Gericht übernimmt; in welchem Falle die Verbindlichkeit
„zur Zahlung der Kosten durch Urtheil gegen ihn auszu-
„sprechen ist."

Art. 3.

(Statt des Art. 165 des Strafgesetzbuchs.)

Der Art. 165 des Strafgesetzbuchs im Tit. XVII. „Von Gewaltthätigkeiten" ist aufgehoben, und folgender Artikel tritt an dessen Stelle:

„Wer ohne die im vorhergehenden Artikel genannte „Verbindung in eines Anderen Wohnung oder dazu ge„hörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, soll „bestraft werden:

„1) wenn Gewalt gegen Personen oder Sachen ver„übt wurde, mit Gefängniß- oder Correctionshaus „bis zu achtzehn Monaten;

„2) wenn weder gegen Personen noch gegen Sachen „Gewalt verübt wurde, mit Gefängniß bis zu einem „Monat oder Geldbuße bis zu dreißig Gulden;

„jedoch im Falle Nr. 2 nur auf Klage des Betheiligten.

„Der Gebrauch von Waffen und Werkzeugen, oder „wenn der Thäter sich mit solchen „versehen hatte, gilt in „den Fällen dieses und des vorhergehenden Artikels als Er„schwerungsgrund."

Art. 4.

In dem Artikel 168 desselben Titels XVII. fallen die Worte „auf Klage des Genöthigten" weg.

Art. 5.

(Statt des Art. 427 des Strafgesetzbuchs.)

Der Artikel 427 des Strafgesetzbuchs im Tit. LII. „Von anderen Beschädigungen „fremden Eigenthums" ist aufgehoben, und wird durch folgenden Artikel ersetzt:

„Die Beschädigung fremden Eigenthums soll in den „Fällen des ersten Absatzes des Art. 424 nur auf Klage „des Beschädigten bestraft werden."

III. Zusammentreffen mehrerer Verbrechen.

Art. 6.

Die Artikel 104, 105, 106, 107, 108, 109 und 110 des Strafgesetzbuchs im Tit. III., dessen Ueberschrift künftig so lauten wird:

„Von dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen"

sind aufgehoben, und werden durch folgende Artikel ersetzt:

Art. 7.

(Statt des Art. 104 des Strafgesetzbuchs.)

„Ist ein zu Bestrafender mehrerer Verbrechen oder „Vergehen schuldig, so sollen die sämmtlichen verwirkten „Strafen, so weit sie ihrer Natur nach neben einander be„stehen können, gegen denselben erkannt werden, jedoch mit „Beobachtung derjenigen Ausnahmen und Vorschriften, „welche in den folgenden Artikeln 8 bis 16 dieses Gesetzes „und im besonderen Theile des Strafgesetzbuchs Titel XLII., „XLIII. und XLIV. „vom Diebstahle", „„von der Unter„schlagung"", „„von der Schriftverfälschung"" und „„vom „„Betruge"", „Art. 375, 384 und 396 enthalten sind."

Art. 8.

(Statt des Art. 105 des Strafgesetzbuchs.)

„Trifft die Todesstrafe mit irgend einer anderen Strafe „zusammen, so darf nur die erste erkannt werden."

„Dasselbe ist der Fall, wenn neben der lebenslänglichen „Zuchthausstrafe noch eine geringere Strafe verwirkt ist."

Art. 9.

(Statt des Art. 106 des Strafgesetzbuchs.)

„Trifft die Gefängnißstrafe mit einer anderen Freiheits„strafe auf bestimmte Zeit zusammen, so bleibt es dem richter„lichen Ermessen überlassen, bei der Zumessung der letzteren, „jedoch nur innerhalb der für die Dauer derselben bestimm-

„ten Grenzen, auf diesen erschwerenden Umstand Rücksicht „zu nehmen.

„Wird in einem solchen Falle nur wegen des erschwerenden Umstandes Correctionshausstrafe von einem Jahr oder „mehr erkannt, so zieht dies nur diejenigen gesetzlichen Folgen „nach sich, welche in Gemäßheit der Art. 24 und 30 des „Strafgesetzbuchs an die Verurtheilung zur Correctionshausstrafe von weniger als einem Jahre geknüpft sind, und „dieses ist im Urtheil zu bemerken."

Art. 10.

(Statt des Art. 108 des Strafgesetzbuchs.)

„Sind nur Zuchthausstrafen auf bestimmte Zeit, oder „nur Correctionshausstrafen verwirkt, so sollen die Gerichte die wegen der schwersten That zu verhängende „Strafe ganz in Ansatz bringen.

„Die wegen der übrigen Verbrechen verwirkten Strafen „sind von einem Drittheile bis zu zwei Drittheilen aufzurechnen."

Art. 11.

(Statt des Art. 107 des Strafgesetzbuchs.)

„Sind zugleich Zuchthausstrafen und Correctionshausstrafen verwirkt, so wird auf die Correctionshausstrafen eben so, als wenn auch diese in Zuchthausstrafe „bestünden, die im zweiten Absatz des vorhergehenden Art. „10 enthaltene Bestimmung zur Anwendung gebracht; jedoch darf die Dauer der hiernach zuzusetzenden Correctionshausstrafe nur zur Hälfte als Zuchthausstrafe in Ansatz gebracht werden."

Art. 12.

(Statt des Art. 109 des Strafgesetzbuchs.)

„In keinem Falle darf die vereinigte Zuchthausstrafe

„die Dauer von achtzehn Jahren und die vereinigte Correc-
„tionshausstrafe die Dauer von zehn Jahren übersteigen."

Art. 13.

(Statt des Art. 110 des Strafgesetzbuchs.)

„Sind nur Gefängnißstrafen verwirkt, so haben die Ge-
„richte nach den Vorschriften des obigen Art. 10 zu ver-
„fahren.

„Die Dauer der vereinigten Gefängnißstrafe darf aber
„drei Monate nicht übersteigen.

„Nur bei Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung und Be-
„trug muß, wenn die geschärfte Gefängnißstrafe nicht aus-
„reicht, zu Correctionshausstrafe übergegangen werden, die
„jedoch in Fällen solcher Art nicht auf länger als drei
„Jahre zu erkennen ist."

Art. 14.

„Festungsstrafen von mehr als drei Monaten werden,
„sie mögen nur unter sich, oder zugleich mit Zuchthaus-
„oder mit Correctionshausstrafen zusammentreffen, nach
„denselben Grundsätzen, als wenn sie Correctionshausstra-
„fen wären, behandelt. „(Art. 10 und 11 des gegenwär-
tigen Gesetzes.)

„Diese zugleich mit Correctionshausstrafe verwirkte
„Festungsstrafe ist in Correctionshausstrafe zu verwandeln,
„wobei jedoch, wenn die ursprüngliche Correctionshaus-
„strafe hierdurch auf ein Jahr oder weiter erhöht wird,
„in Hinsicht der Folgen der vereinigten Strafe, der Schluß
„satz des obigen Artikels 9 zur Anwendung kommt.

„Sind nur Festungsstrafen verwirkt, so darf bei deren
„Vereinigung nie die Dauer von sieben Jahren überschritten
„werden.

„Treffen Festungsstrafen von drei Monaten oder weniger

„unter sich oder mit anderen Freiheitsstrafen zusammen, „so sind sie nach den von Gefängnißstrafen geltenden „Grundsätzen zu behandeln. (Art. 9 und 13 des gegen= „wärtigen Gesetzes.)“

Art. 15.

„Umfaßt die Untersuchung mehrere Verbrechen, deren „abermalige Begehung nach Art. 94 des Strafgesetzbuchs „als Rückfall strafbar ist, so kommt die Strafe des Rück= „falls nur einmal, und zwar bei dem schwersten dieser „Verbrechen in Anwendung.“

Art. 16.

„Die Bestimmungen der vorstehenden Art. 7 bis 15 „finden nicht blos Anwendung, wenn die mehreren Ver= „brechen Gegenstand desselben Strafurtheils sind, sondern „auch dann, wenn ein von dem Verurtheilten vor jener „Verurtheilung begangenes Verbrechen erst nach derselben „Gegenstand eines Strafurtheils wird, insofern er die bei „der ersten Verurtheilung gegen ihn erkannte Strafe nicht „bereits erstanden hat.

„In einem solchen Falle ist zur Erhöhung oder Ver= „wandlung der in dem ersten Urtheile ausgesprochenen „Freiheitsstrafe dasjenige Gericht zuständig, welches das „spätere Urtheil erläßt.“

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, den 23. Februar 1849.

(L. S.) gez. **Ludwig.**

gez. **Kilian.**

Anlage C.

Polizei-Strafgesetz.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 5. October 1855 wie folgt:

Art. 1.

Polizeistrafen sind: Gefängniß, Geldbuße und Confiscation oder Wegnahme einzelner bestimmter Gegenstände.

Art. 2.

Kann die erkannte Geldbuße nicht beigetrieben werden, so tritt an deren Stelle Gefängnißstrafe, und zwar in dem Verhältniß von 24 Stunden für jeden Gulden.

Art. 3.

Gegenstände, welche durch die bei Strafe verbotenen Handlungen hervorgebracht worden sind, sowie Stoffe oder Werkzeuge, welche zur Ausführung bei Strafe verbotener Handlungen gedient haben oder dienen sollten, sind zu confisciren oder zu vernichten.

Art. 4.

Mit einer Geldbuße bis fünf Gulden einschließlich wird bestraft:

1) wer vernachlässigt, Oefen, Kamine, Schornsteine oder Werkstätten in welchen Feuer gebraucht wird, oder andere Feuerstellen in baulichem Stande erhalten, ausbessern oder reinigen zu lassen;
2) wer dem Verbote, an gewissen Orten Feuerwerke abzubrennen, entgegen handelt;
3) wer die Reinigung der Straßen und Durchgänge, wo dieselbe den Einwohnern obliegt, nicht besorgt;
4) wer die öffentlichen Wege versperrt, indem er darauf ohne Noth Baumaterialien oder andere Sachen absetzen oder liegen läßt, welche den freien oder sichern Durchgang hindern oder schmälern;
5) wer, Gesetzen oder Verordnungen zuwider, die von ihm auf den Straßen und Plätzen abgelegten Materialien oder ausgegrabenen Vertiefungen zu erleuchten unterlassen hat;
6) wer versäumt oder verweigert hat, Verordnungen oder Beschlüssen hinsichtlich der Straßen und Wege-Polizei Folge zu leisten, oder den von der zuständigen Verwaltungsbehörde erlassenen Aufforderungen zu gehorchen, Gebäude, welche dem Einsturz drohen, ausbessern oder niederreißen zu lassen;

7) wer vor Gebäude Sachen stellt oder wirft, die durch ihr Fallen oder durch ihre Ausdünstung schädlich werden können;

8) wer auf den Straßen, Wegen, Plätzen, öffentlichen Orten oder auf den Feldern Pflugscharen, Brech- oder Hebeisen oder andere Geräthe, Werkzeuge oder Waffen, welche von Dieben oder andern Uebelthätern mißbraucht werden können, liegen läßt;

9) wer das Abraupen in Gärten und Feldern, wo diese Maßregel durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschrieben ist, unterläßt;

10) wer unvorsichtiger Weise Flüssigkeiten oder Unrath auf Jemanden schüttet;

11) wer den von den zuständigen Verwaltungsstellen oder Gemeindebehörden innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und guten Ordnung erlassenen und gehörig verkündigten Verordnungen oder Vorschriften nicht Folge leistet, sofern nicht für dergleichen Fälle besondere Strafen schon sonst gesetzlich bestimmt sind.

In den Fällen unter 2 und 8 sind stets die dorten gedachten Geräthschaften, Werkzeuge und Waffen zu confisciren.

Gegen Uebertreter der Vorschriften unter 2 kann statt oder neben der Geldstrafe und beziehungsweisen Confiscation nach Beschaffenheit der Umstände auf eine höchstens dreitägige Gefängnißstrafe erkannt werden.

Art. 5.

Mit einer Geldbuße bis zehn Gulden einschließlich wird bestraft:

1) wer der Herbstordnung oder anderen dergleichen verordnungsmäßigen Geboten entgegen handelt;

2) wer den polizeilichen Verordnungen über Anzeige der Ankunft oder Abreise Fremder, über deren Beherbergung und Aufenthalt zuwider handelt;

3) Fuhrleute, Kärner oder Führer irgend eines Fuhrwerks oder Lastthiers, wenn sie entweder der bestehenden Ordnung zuwider ihre Pferde, Zug- oder Lastthiere nicht so zur Hand haben, daß sie sie zu leiten vermögen, oder wenn sie nicht auf der vorgeschriebenen Seite der Straßen, Brücken oder Wege bleiben, oder wenn sie vorschriftswidrig ausweichen, oder wenn sie nicht in die bestimmte Reihe rücken, oder wenn sie bei dem Zusammentreffen mit andern Fuhrwerken ihnen nicht wenigstens die Hälfte der Straßen, Brücken oder Fuhrwege freilassen;

4) wer seine Zug-, Last- oder Reitthiere in der Stadt oder in einem Dorfe frei und ohne Aufsicht herumlaufen läßt, oder wer die Verordnungen in Hinsicht des Beladens der Wagen oder des schnellen und ungeschickten Fahrens übertritt;

4a.) wer durch Mißhandeln, durch Ueberladen oder durch Hetzen auf dem Transporte sich einer Grausamkeit gegen Thiere schuldig macht, oder einheimische Singvögel einfängt oder ihre Nester zerstört;

5) wer auf den Straßen, Wegen, Plätzen oder sonst an öffentlichen Orten Lotterie- oder andere Glücksspiele errichtet oder hält;

6) wer verfälschte Getränke verkauft oder absetzt, und zwar mit Vorbehalt der höheren Strafe, wenn diese Getränke der Gesundheit schädliche Beimischungen enthalten (Strafgesetzbuch Art. 395 unter 6);

7) wer Wahnsinnige oder Rasende, die unter seiner Obhut stehen, ohne Aufsicht umhergehen läßt; wer bösartige oder wilde Thiere frei herumlaufen läßt;

wer seine Hunde anreizt oder wenigstens nicht zurückhält, wenn sie Vorübergehende anfallen oder verfolgen, sofern nicht dadurch ein Nachtheil oder Schaden verursacht wurde;

8) wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath gegen die Häuser, Gebäude oder Einfriedigungen Anderer oder in Gärten oder geschlossene Grundstücke wirft; ferner wer absichtlich harte Körper, Flüssigkeiten oder Unrath auf Jemand wirft;

9) wer verdorbene oder verfälschte Eßwaaren zum Verkauf ausstellt, mit Vorbehalt der höheren Strafe, wenn die Eßwaaren der Gesundheit schädliche Beimischungen enthalten (Strafgesetzbuch Art. 395 unter 6).

In dem Falle unter 5 sind stets die Tische und sonstigen Einrichtungen für die Lotterien und Glücksspiele, ferner die vorhandenen Einsätze, Kassen und sonstigen Baarschaften, endlich die Loose und die zur Verloosung bestimmten Gegenstände zu confisciren.

Ebenso sind in den Fällen unter 6 und 9 stets die verfälschten Getränke und die verdorbenen oder schädlichen Eßwaaren auszuschütten und zu vernichten.

Gegen Uebertreter der Vorschriften unter 3, 4, 6 und 9 kann statt oder neben der Geldstrafe und beziehungsweise Wegnahme der Getränke und Eßwaaren, nach Beschaffenheit der Umstände, auf eine höchstens fünftägige Gefängnißstrafe erkannt werden.

Art. 6.

Mit einer Geldbuße bis fünfzehn Gulden einschließlich wird bestraft;

1) wer, außer den im Strafgesetzbuch besonders behandelten Fällen, fremdes bewegliches Eigenthum

widerrechtlich vorsätzlich zerstört oder beschädigt, wenn der Betrag des angerichteten Schadens die Summe von 10 Gulden nicht übersteigt, und wenn keiner der in Art. 425 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Umstände eintritt;

2) wer Wahnsinnige oder Rasende, die unter seiner Obhut stehen, ohne Aufsicht umhergehen, oder wer bösartige oder wilde Thiere frei herumlaufen läßt, und dadurch den Tod oder die Verwundung von Thieren, welche einem andern gehören, verursacht hat;

3) wer einen solchen Schaden durch zu schnelles Fahren, ungeschickte Lenkung oder zu schweres Beladen von Wagen, Zug-, Last- oder Reitthieren, oder durch unvorsichtigen oder ungeschickten Gebrauch von Waffen, durch Werfen mit Steinen oder anderen harten Körpern veranlaßt hat;

4) wer einen Schaden der nämlichen Art dadurch veranlaßt hat, daß er Häuser oder Gebäude verfallen läßt, oder deren Ausbesserung und bauliche Unterhaltung vernachlässigt, oder, ohne die angeordneten oder gebräuchlichen Vorsichtsmaßregeln oder Warnungszeichen anzuwenden, in oder an den Straßen, Gassen, Plätzen oder auf öffentlichen Wegen Aufschüttungen, Aushöhlungen oder irgend andere Werke gemacht hat;

5) wer falsches Maaß oder Gewicht in seinen Magazinen, Läden, Werkstätten oder Geschäftsräumen, oder in den Verkaufshallen auf den Messen oder Märkten hat, und zwar mit Vorbehalt der schärferen Strafen im Falle des Gebrauchs dieser falschen Maaße oder Gewichte (Strafgesetzbuch Art. 395 unter 5);

6) wer Maaße oder Gewichte braucht, die von den gesetzlich eingeführten oder anerkannten abweichen;
7) Bäcker oder Metzger, welche Brod oder Fleisch um höheren Preis, als die gesetzlich bestimmte und bekannt gemachte Taxe erlaubt, verkaufen;
8) wer ein Gewerbe damit treibt, zu wahrsagen, Zeichen zu deuten oder Träume auszulegen;
9) wer durch öffentliches Aergerniß erregenden oder nächtlichen Lärm die Ruhe der Einwohner stört.

In den Fällen unter 5 und 6 sind stets die falschen oder von den gesetzlich eingeführten oder anerkannten abweichenden Maaße und Gewichte, und in dem Falle unter 8 die zum Wahrsagen, Zeichendeuten oder Traumauslegen dienenden oder dazu bestimmten Werkzeuge, Geräthschaften und Kleidungen zu confisciren.

Gegen Uebertreter der Vorschriften unter 3, 5, 6, 7, 8 und 9 kann statt oder neben der Geldstrafe und beziehungsweisen Confiscation nach Beschaffenheit der Umstände auf eine höchstens achttägige Gefängnißstrafe erkannt werden.

Art. 7.

Bettler, insofern sie nicht unter die Vorschriften des Strafgesetzbuchs fallen, werden mit höchstens achttägigem Gefängniß bestraft.

Art. 8.

Aus Hunger oder Lüsternheit und innerhalb dieser Grenzen, zum unmittelbaren Genusse, an Eß- oder Trinkwaaren verübte Entwendungen werden, insofern nicht die Merkmale eines ausgezeichneten Diebstahls dabei eintreten, oder insofern sie nicht als Feldpolizeivergehen erscheinen,

mit höchstens achttägigem Gefängniß, oder mit Geldbuße bis zu 15 Gulden einschließlich bestraft (Strafgesetzbuch Art. 359).

Art. 9.

Nicht thätliche Ehrenkränkungen, die durch keinen der in den Art. 309, 310 und 311 des Strafgesetzbuchs genannten Umstände erschwert sind, werden mit höchstens achttägigem Gefängniß, oder mit Geldbuße bis zu 15 Gulden einschließlich bestraft.

Art. 10.

Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar weder in dem Strafgesetzbuch, noch in dem gegenwärtigen Gesetz, wohl aber in besondern Gesetzen oder Verordnungen mit Strafe bedroht oder bei Strafe verboten sind, namentlich Uebertretungen des Recrutirungs-Gesetzes und des § 2 des Gesetzes vom 31. December 1833 (Gesetzsamml. Bd. 5, Seite 168 und 169), der Polizeigesetze und Verordnungen, insbesondere über Forst-, Fischerei-, Jagd- und Feldfrevel, sowie über Flußschifffahrt, über Nahrungseingriffe und Gewerbsbeeinträchtigungen, über Handel und Gewerbe, über Markt-Polizei, über Gesundheitspflege, über Bauwesen, über Eisenbahn-, Post- und Münzwesen, der Gesetze und Verordnungen gegen Hazardspiele und verbotene Lotterien, der Steuer- und Accis-Strafgesetze, gehören zu den Polizeiübertretungen, selbst wenn sie mit Geldstrafen, welche den Betrag von 15 Gulden übersteigen, oder mit Freiheitsstrafen von mehr als achttägiger Dauer bedroht sind.

Wenn jedoch in solchen Gesetzen oder Verordnungen unbestimmte, dem richterlichen Ermessen überlassene Strafen angedroht sind, kann keine Geldbuße über 15 Gulden und keine Gefängnißstrafe über acht Tage erkannt werden.

Art. 11.

Die in dem Art. 6 unter 1 bis 3 und in Art. 8 und 9 aufgeführten Uebertretungen können nur auf Klage des Beschädigten oder Beleidigten bestraft werden.

Art. 12.

Wegen der in den Art. 4, 5 und 6 aufgeführten Uebertretungen ist im Wiederholungsfalle neben der Geldbuße und Confiscation immer auf eine Gefängnißstrafe und zwar von 3 Tagen in den Fällen des Art. 4, von fünf Tagen in den Fällen des Art. 5, und von 8 Tagen in den Fällen des Art. 6 zu erkennen.

Wegen der in den Art. 8 und 9 aufgeführten Uebertretungen kann im Wiederholungsfalle auf geschärfte Gefängnißstrafe (Strafgesetzbuch Art. 16) von höchstens achttägiger Dauer erkannt werden.

Ein Wiederholungsfall ist vorhanden, wenn gegen den Schuldigen im Laufe der zuletzt verflossenen 12 Monate wegen einer gleichartigen (Strafgesetzbuch Art. 97) Gesetzesübertretung von einem hiesigen Gerichte ein Straferkenntniß erlassen worden war.

Der Art. 98 des Strafgesetzbuchs findet auch auf Polizeiübertretungen Anwendung.

Art. 13.

Wenn mildernde Umstände bei einer Polizeiübertretung vorhanden sind, so kann das Gericht, selbst bei dem Wiederholungsfalle, die Gefängnißstrafe sogar unter die Dauer eines Tages herabsetzen oder die Geldbuße ermäßigen, oder auf Gefängnißstrafe allein, oder auf Geldbuße allein erkennen, ohne jedoch in irgend einem Falle eine Geldbuße von weniger als 30 Kreuzern ansetzen zu dürfen.

Art. 14.

Die Verjährungszeit aller von dem Rügegericht zu verfolgenden strafbaren Handlungen oder Unterlassungen, ist auf Ein Jahr bestimmt, insofern besondere Gesetze für einzelne Vergehen oder Uebertretungen nicht kürzere Verjährungsfristen festsetzen.

Die Vorschriften des Tit. XI. des Strafgesetzbuchs finden im Uebrigen auch auf Polizeiübertretungen Anwendung.

Art. 15.

Alle mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung am 16. September 1856.

Anlage D.

Gesetz,

über das

Verfahren in Strafsachen.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßige Beschlüsse der Gesetzgebenden Versammlung vom 1. October 1855 und 15. Mai 1856 wie folgt:

I. Strafgerichte und Behörden. Besetzung der Strafgerichte. Unfähigkeit und Ablehnung der Richter.

Art. 1.

Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen sollen fortan im Wege des öffentlich-mündlichen Anklageverfahrens verfolgt und abgeurtheilt werden.

Art. 2.

Zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit sind berufen:

1) das Rügegericht,
2) das Stadtgericht,
3) das Appellationsgericht,
4) der Assisenhof,
5) der Cassationshof.

Außerdem haben die Gerichte und deren Vorsitzer die ihnen in einzelnen Fällen durch dieses Gesetz ertheilte Strafbefugniß.

Ebenso bleibt den übrigen städtischen Behörden die Befugniß, Ordnungsstrafen zu erkennen, sofern ihnen dieselbe gesetzlich ertheilt ist.

Art. 3.

Das Rügegericht besteht aus einem einzigen Richter.

Je nach dem Bedürfnisse können mehrere Rügegerichte gebildet werden.

Art. 4.

Eine Abtheilung des Stadtgerichts, bestehend aus drei Richtern, entscheidet als Zuchtpolizeigericht in erster Instanz in allen nach dem Gesetz zu dessen Zuständigkeit gehörigen Sachen und in zweiter Instanz über alle Berufungen gegen Erkenntnisse des Rügegerichts.

Art. 5.

Das Stadtgericht wählt vor Ablauf eines jeden Jahres aus seiner Mitte den Vorsitzer des Zuchtpolizeigerichts für die Dauer des nächsten Jahres. Dasselbe bestimmt auch die zwei übrigen Mitglieder des Zuchtpolizeigerichts, und zwar so, daß dieselben nach einer gewissen Reihefolge in dasselbe eintreten und wieder austreten. Kein Mitglied des

Gerichts ist verpflichtet, länger als drei Jahre nach einander Vorsitzer des Zuchtpolizeigerichts zu sein. Der Stadtgerichts-Director ist nicht verpflichtet, an den Arbeiten des Zuchtpolizeigerichts Theil zu nehmen.

Art. 6.

Das Appellationsgericht bildet die Berufungsinstanz in allen, in erster Instanz dem Zuchtpolizeigericht überwiesenen Sachen. Eine Abtheilung des Appellationsgerichts, bestehend aus drei Richtern, bildet die Anklagekammer.

Art. 7.

Das Appellationsgericht wählt vor Ablauf eines jeden Jahres aus seiner Mitte den Vorsitzer und die zwei übrigen Mitglieder der Anklagekammer für die Dauer des nächsten Jahres.

Niemand kann genöthigt werden, mehr als drei Jahre hinter einander Mitglied der Anklagekammer zu sein.

Art. 8.

Bei allen Verhandlungen und Erkenntnissen des Stadtgerichts und des Appellationsgerichts sollen mindestens drei Richter mitwirken und bei der Entscheidung einer Sache dürfen nur diejenigen Richter zugezogen werden, welche bei der Verhandlung mitgewirkt haben. Muß ein neuer Richter eintreten, so ist die Verhandlung zu wiederholen.

Art. 9.

Der Assisenhof besteht aus wenigstens drei Mitgliedern des Appellationsgerichts oder Stadtgerichts, die bei der Verhandlung und Entscheidung über die einzelne Sache die gleichen sein müssen.

Den Präsidenten und dessen Stellvertreter für die ein-

zelne Assisenperiode ernennt das Appellationsgericht aus den Mitgliedern des Appellations- oder Stadtgerichts.

Diese Ernennung hat stets schon während des Laufes einer Assisenperiode für die nächstfolgende zu geschehen.

Die übrigen Mitglieder des Assisenhofes bestimmt der Präsident des Appellationsgerichts sofort nach der Ernennung des Assisenpräsidenten.

Art. 10.

In den Assisen werden zur Entscheidung über die Schuldfrage Geschworne hinzugezogen, sofern nicht das Gesetz eine Ausnahme verfügt.

Art. 11.

Ueber die Zahl und Dauer der Sitzungen des Rügegerichts, des Zuchtpolizeigerichts und des Appellationsgerichts werden besondere Senats-Verordnungen das Nöthige bestimmen.

Außerordentliche Sitzungen werden nach Bedürfniß von den Vorsitzern angeordnet und durch Anschlag an das Gerichtsbrett zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Anklagekammer hält wöchentlich wenigstens Eine Sitzung.

Art. 12.

Die Assisen sind von dem Appellationsgericht alle drei Monate anzuordnen. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft können jedoch außerordentliche Assisen von dem Appellationsgericht angeordnet werden.

Tag und Stunde der Eröffnung der Assisen werden von dem Appellationsgericht bestimmt. Die betreffende Verfügung ist in dem Amtsblatt bekannt zu machen. Die weiteren Sitzungen zur Verhandlung der einzelnen Sachen bestimmt der Präsident des Assisenhofs.

In der Regel sind alle bei der Eröffnung der Assisen zur Aburtheilung reifen Sachen auch vor dieselben zu bringen. Doch kann die Aburtheilung einer Sache einer außerordentlichen Assise vorbehalten, oder bis zu den nächsten ordentlichen Assisen verschoben werden.

Art. 13.

Das Ober-Appellationsgericht in Lübeck bildet den Cassationshof.

Bis zur Einführung des bei demselben zu beobachtenden Verfahrens tritt rücksichtlich der an den Cassationshof verwiesenen Sachen die Actenversendung an deutsche Spruchcollegien unter den in den Art. 337—346 und 364 dieses Gesetzes getroffenen näheren Bestimmungen ein.

Der Senat wird hierzu drei Spruchcollegien für die Dauer dieses provisorii bezeichnen.

Art. 14.

Im Falle der Nothwendigkeit wegen Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger Verhinderung der ordentlichen Mitglieder des Stadtgerichts und Appellationsgerichts können Ergänzungsrichter einberufen werden.

Zu diesem Behufe sollen Stadtgericht und Appellationsgericht vor dem Ablaufe eines jeden Jahres für die Dauer des folgenden eine Anzahl hiesiger Rechtsgelehrten, welche die gesetzlichen Richtereigenschaften haben, dem Senat zur Auswahl als Ergänzungsrichter in Vorschlag bringen. Der Senat wird bei der Wahl die Ordnung der Einberufung bestimmen.

Die Verpflichtung des Einberufenen, sofern derselbe den Richtereid noch nicht geleistet hat, geschieht durch das einberufende Gericht.

Art. 15.

Für alle Untersuchungen, ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit des Zuchtpolizeigerichts und Assisengerichts, besteht ein Untersuchungsrichter nebst seinem Actuar.

Beide werden von dem Senat ernannt, von welchem auch die Hülfsinquirenten und deren Actuare bestellt werden.

Der Untersuchungsrichter ist zunächst dem Appellationsgericht untergeordnet.

Art. 16.

Die Verrichtungen des öffentlichen Anklägers werden ausgeübt durch eine Staatsanwaltschaft, welche, abgesehen von dem Cassationshofe, bei den hiesigen Gerichten gebildet wird durch den Oberstaatsanwalt, den Staatsanwalt und nöthigenfalls Substituten.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den hiesigen Gerichten bilden eine einzige Behörde, deren Verrichtungen und Geschäfte sich nach innerer Ordnung vertheilen. Dem Oberstaatsanwalt und, in dessen Verhinderung dem Staatsanwalt steht die Leitung und Entscheidung überall, wo es auf eine solche ankommt, ausschließlich zu.

Bei dem Rügegericht werden jedoch die Geschäfte der Staatsanwaltschaft durch einen der Polizeicommissäre versehen, vorbehaltlich der Ausnahme, wenn ein Verwaltungsamt seine Sache durch einen seiner Beamten zu führen wünscht.

Art. 17.

Die Staatsanwaltschaft steht unmittelbar unter dem Senat.

Art. 18.

Bei außerordentlichem Bedürfniß kann sich die Staats-

anwaltschaft für einzelne Sachen und Amtsverrichtungen durch hiesige Advocaten mit Vollmacht vertreten lassen.

Ein Anwalt, welcher zur Vertretung der Staatsanwaltschaft berufen worden ist, darf nicht in derselben Sache oder einer mit dieser connexen Sache, in welcher er für die Staatsanwaltschaft aufgetreten ist, als Vertheidiger oder Consulent thätig sein, oder umgekehrt.

Art. 19.

In derselben Sache können mehrere Beamten der Staatsanwaltschaft nach einander oder gleichzeitig mit einander für die Verfolgung der öffentlichen Klage thätig sein und bei der Verhandlung im Gericht auftreten.

Art. 20.

Für Bestellung einer Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Appellationsgericht zu Lübeck wird durch besondere gesetzliche Bestimmung Anordnung getroffen werden.

Art. 21.

Bei dem Appellationsgericht, Stadtgericht, Rügegericht und dem Untersuchungsrichter sind die nöthigen Gerichtsschreiber oder Secretaire und eben so bei der Staatsanwaltschaft die erforderlichen Schreiber anzustellen.

Art. 22.

Richter, welche in einer Sache als Mitglieder der Anklagekammer erkannt haben, können in derselben Sache als Richter des Zuchtpolizeigerichts, des Appellationsgerichts oder des Assisenhofs nicht mitwirken.

Richter, welche in erster Instanz erkannt haben, können in derselben Sache nicht in höherer Instanz mitwirken.

Art. 23.

Die Mitglieder der Gerichte, sowie auch die Gerichtsschreiber dürfen in einer Sache ihr Amt nicht ausüben, wenn sie mit dem Beschuldigten oder Angeklagten, dem Privatkläger oder der Civilpartei durch das Band der Ehe oder durch Verlöbniß, durch Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie, als Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Bruder, Schwager, Oheim oder Neffe verbunden sind.

Durch die Auflösung eines solchen, die Unfähigkeit begründenden Verhältnisses hört dieselbe nicht auf.

Art. 24.

Unfähig, sein Amt in einer Sache auszuüben, ist auch derjenige Richter, welcher in dieser Sache als Zeuge vernommen worden oder noch zu vernehmen ist, oder früher als Beamter der Staatsanwaltschaft oder als Vertheidiger oder als Anwalt thätig war.

Art. 25.

Der Angeschuldigte oder Angeklagte, die Staatsanwaltschaft, der Privatkläger und die Civilpartei können Richter und Gerichtsschreiber ablehnen, wenn sie Gründe anzugeben und zu bescheinigen vermögen, welche geeignet sind, gegen den Abzulehnenden den Verdacht zu erregen, daß er bei der in Frage stehenden Sache befangen sei.

Ein Bestärkungseid ist zur Bescheinigung der Ablehnungsgründe unzulässig, wohl aber ist die Bestätigung der Wahrheit des Ablehnungsgrundes durch den Abzulehnenden selbst genügende Bescheinigung.

Art. 26.

Ablehnungsgesuche gegen Mitglieder des Zuchtpolizei-

gerichts, des Appellationsgerichts oder des Cassationshofes, oder gegen Gerichtsschreiber bei den genannten Gerichtshöfen müssen bei dem Gericht, welchem der Abgelehnte angehört, spätestens vor Beginn der zur Verhandlung anberaumten Sitzung schriftlich überreicht werden.

Ablehnungsgesuche gegen Mitglieder der Anklagekammer sind bei dem Oberstaatsanwalt schriftlich zu übergeben, und zwar so zeitig, daß dieser sie mit den Acten der Anklagekammer vorlegen kann.

Art. 27.

In diesen Gesuchen müssen die Gründe der Ablehnung genau angegeben und wo möglich sogleich urkundlich bescheinigt sein.

Art. 28.

Der abgelehnte Richter oder Gerichtsschreiber wird augenblicklich darüber gehört, es wird die Staatsbehörde vernommen, von dem Gerichte darüber sofort berathen und das Geeignete nach Lage der Sache beschlossen.

Art. 29.

Der Beschluß wird dem ablehnenden Theil alsbald mitgetheilt und, ohne Rücksicht auf eine dagegen angezeigte Berufung, sofort in Vollzug gesetzt. Die Kosten, welche sowohl durch das Verfahren an sich, als auch durch die in Folge der Gesuche etwa nöthig gewordenen Aussetzung der Hauptsache entstehen, fallen dem unterliegenden Antragsteller zur Last.

Art. 30.

Ablehnungen des Rügerichters oder des Gerichtsschreibers bei dem Rügegericht sind spätestens vor Beginn der zur Verhandlung bestimmten Sitzung bei dem Zuchtpolizei-

gericht vorzubringen. Ablehnungen des Untersuchungsrichters oder des Actuars bei demselben sind bei der Anklagekammer schriftlich vorzubringen. Es gelten auch hier die Vorschriften der Art. 27, 28 und 29.

Art. 31.

Wird einer Ablehnung in den Fällen des Art. 26 Statt gegeben, so ergänzt sich das Gericht unverzüglich nach Maßgabe des Art. 14. Wird einer Ablehnung in den Fällen des Art. 30 Statt gegeben, so hat das darüber erkennende Gericht die geeignete Verfügung zu treffen.

Art. 32.

Jedem Richter und Gerichtsschreiber wird zur Pflicht gemacht, die ihm bekannten, seine Person betreffenden Unfähigkeits- und Ablehnungsgründe selbst dem Gerichte zu eröffnen. Die Staatsanwaltschaft wird darüber vernommen, das Gericht entscheidet und verfügt dann, ob dieser Richter oder Gerichtsschreiber sich der Mitwirkung bei der fraglichen Sache zu enthalten habe.

Art. 33.

Gegen die Beamten der Staatsanwaltschaft, sowie gegen die Gerichtsschreiber bei der Anklagekammer ist keine Ablehnung zulässig.

II. Zuständigkeit.

Art. 34.

Der Cassationshof ist in den Fällen zuständig, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes an ihn gelangen können.

Art. 35.

Dem Assisengerichte sind zugewiesen:

1) alle strafbaren Handlungen,

welche

a) mit Todesstrafe,

b) mit lebenslänglicher oder mit zeitlicher Zuchthausstrafe allein ohne alternativ angedrohte Correctionshausstrafe,

c) mit einer zeitlichen Zuchthausstrafe und gleichzeitig alternativ mit Correctionshausstrafe oder mit Correctionshausstrafe, in so fern die eine oder andere dieser Strafen im Maximum das Maaß von fünf Jahren übersteigt,

d) mit Dienstentsetzung allein oder alternativ mit Dienstentlassung oder Suspension vom Dienst und Gehalt oder mit den diese Strafarten nach Artikel 441 des Strafgesetzbuchs vertretenden Strafen

bedroht sind;

2) außerdem die in den folgenden Artikeln des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechen

a) Art. 157, No. 4 (Tit. XVI. vom Aufruhr),

b) Art. 207, No. 2 und Art. 210 (Tit. XXIV. von den Münzverbrechen und Vergehen),

c) Art. 221 (Tit. XXV. von der Fälschung der Staatspapiere),

d) Art. 235 (Tit. XXVII. vom Meineid),

e) Art. 292 (Tit. XXV. vom Duell),

f) Art. 323 (Tit. XXXVIII. von der doppelten Ehe),

g) Art. 351 und 353 (Tit. XLI. von der Erpressung).

Art. 36

Das Zuchtpolizeigericht erkennt über alle in dem

Strafgesetzbuch vorgesehenen strafbaren Handlungen, welche nicht nach den Bestimmungen des vorstehenden Art. 35 zur Zuständigkeit der Assisen gehören, mit Ausnahme der im Art. 6 unter 1, Art. 9 und 10 des Polizeistrafgesetzes angeführten, zur Zuständigkeit des Rügegerichts gehörigen Uebertretungen. Das Zuchtpolizeigericht erkennt auch:

1) über die den Eisenbahn- und Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen und Vergehen (Gesetz vom 31. August 1852), in so weit sie nicht nach Art. 35 zur Zuständigkeit der Assisen gehören,
2) über die Bestrafung des Nachdrucks (Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845),
3) über die Bestrafung des Gebrauchs falscher Waarenbezeichnungen (Gesetz vom 22. Mai 1855).

Art. 37.

Alle in dem Polizeistrafgesetz vorgesehenen Uebertretungen, sowie die in sonstigen Gesetzen und Verordnungen mit Strafe bedrohten und keinem andern Strafgericht zugewiesenen Handlungen oder Unterlassungen gehören vor das Rügegericht.

Art. 38.

Die Verwaltungsämter können, bevor sie strafbare Handlungen, die lediglich mit Geldbußen bedroht sind, vor dem Rügegericht verfolgen, den Beschuldigten vorfordern und, wenn sich derselbe der verlangten Geldbuße unterwirft, dieselbe ohne vorgängiges Verfahren bei dem Rügegericht erheben oder auf den Grund eines Auszuges aus dem Protokolle auf dem Wege der Hülfsvollstreckung beitreiben lassen.

Wenn indessen die Geldbuße wegen Unvermögens nicht beizutreiben und mithin in Gefängniß zu verwandeln ist, so

ist das Verfahren vor dem Rügegericht einzuleiten und dessen Urtheil zu erwirken.

Art. 39.

Die Strafe des Rückfalls hat auf die Bestimmung der Zuständigkeit keinen Einfluß.

Art. 40.

Hat der eines sonst zur Zuständigkeit der Assisen gehörigen Verbrechens Beschuldigte zur Zeit der That zwar das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt, so wird, mit Ausnahme des Falles des Art. 116 No. 1 des Strafgesetzbuchs, das Zuchtpolizeigericht zuständig, es sei denn, die Sache müßte wegen älterer Theilnehmer desselben Verbrechens vor die Assisen gebracht werden.

Art. 41.

In Bezug auf Ausländer und außerhalb des Staatsgebiets begangene strafbare Handlungen kann, außer den Fällen der Art. 3 bis 5 des Strafgesetzbuchs, die Zuständigkeit des Assisenhofs und Zuchtpolizeigerichts auch durch Connexität begründet werden.

Art. 42.

Connexität ist insbesondere vorhanden, wenn zwischen verschiedenen Personen, als Urhebern einer oder mehrerer strafbaren Handlungen in Ansehung ihrer Entstehung oder Ausführung, oder in Beziehung auf die Sicherung der durch sie gewonnenen Sachen, oder der Personen der Theilnehmer, ein Zusammenhang besteht.

Art. 43.

Das Assisengericht kann durch Connexität auch in Bezug auf Vergehungen zuständig werden, welche außerdem zur Zuständigkeit des Zuchtpolizeigerichts gehören würden.

In gleicher Weise kann das Zuchtpolizeigericht durch Connexität für Sachen zuständig werden, die sonst vor das Rügegericht gehören würden.

Art. 44.

Auch ohne Connexität kann das Assisengericht für zuchtpolizeigerichtliche Vergehen und das Zuchtpolizeigericht für rügegerichtliche Uebertretungen zuständig werden, wenn dieselbe Person mehrerer strafbaren Handlungen beschuldigt ist, von denen nur eine der Zuständigkeit der Assisen, beziehungsweise des Zuchtpolizeigerichts zufällt.

III. Oeffentliche Klage.

Privatklage und Civilpartei.

Art. 45.

Die gerichtliche Verfolgung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, so weit nicht die Privatklage zugelassen ist, geschieht durch die Staatsanwaltschaft im Wege der öffentlichen Klage.

Art. 46.

Der Senat kann der Staatsanwaltschaft Weisungen zur Einleitung von gerichtlichen Verfolgungen ertheilen. Er kann von ihr Berichte und Aufklärungen über bereits eingeleitete Verfolgungen verlangen.

Art. 47.

In den Fällen, wo das Gesetz die Einleitung des Strafverfahrens von dem Antrage der Regierung abhängig

macht, hat die Staatsanwaltschaft die Weisung des Senats abzuwarten. Wenn die Strafbarkeit von einer vorgängigen Entscheidung des Civilrichters abhängt, so ruht die Anklage, bis diese Entscheidung erfolgt ist.

Art. 48.

Bei allen zur Zuständigkeit des Zuchtpolizeigerichts und Rügegerichts gehörigen strafbaren Handlungen, deren Verfolgung das Gesetz von dem Antrage des Verletzten abhängig macht, findet die Privatklage des Verletzten unter folgenden Vorschriften statt:

Bei Angriffen auf die Ehre (Art. 304 bis 321 des Strafgesetzbuchs), dem Ehebruch (Art. 326 bis 328), der Verletzung fremder Geheimnisse (Art. 410), sowie bei allen Uebertretungen, die nur auf Klage des Verletzten verfolgt werden (Art. 11 des Polizeistrafgesetzes), ist nur die Privatklage, mit Ausschluß der Staatsanwaltschaft, zulässig.

In allen andern Fällen kann der Betheiligte entweder seine Klage selbstständig erheben oder die Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich um die Einleitung eines Strafverfahrens ersuchen.

Lehnt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung ab, wozu sie, ohne Angabe von Gründen, befugt ist, so bleibt dem Betheiligten die Anstellung einer Privatklage noch überlassen.

In Fällen des Art. 190 des Strafgesetzbuchs können bei einer Ablehnung der Staatsanwaltschaft die Betheiligten oder die betreffenden Behörden noch ein Gesuch an den Senat um eine Weisung an die Staatsanwaltschaft richten.

Art. 49.

Bei allen übrigen strafbaren Handlungen, bei denen nicht nach den Vorschriften des vorstehenden Artikels die

Privatklage ausschließlich oder electiv zugelassen ist, findet nur die öffentliche Klage statt.

Art. 50.

Mit der strafrechtlichen Privatklage, wo sie stattfindet, können die aus der strafrechtlichen Handlung entspringenden Ansprüche und Schadenersatz zugleich geltend gemacht werden, in welchem Falle die Untersuchung und Aburtheilung sich über die Civilansprüche mitzuerstrecken hat.

Art. 51.

Bei der öffentlichen Klage kann der Verletzte wegen seiner Civilansprüche adhäriren.

In Rügegerichts- und Zuchtpolizeigerichtssachen kann die Civiladhäsion geschehen in jeder Lage des Prozesses bis zur Entscheidung in der Hauptsache, bei Assisensachen aber bis zum Urtheil des Assisenhofs.

Die Adhäsion geschieht durch mündlichen Antrag zu Protokoll bei dem Untersuchungsrichter oder mündlichen oder schriftlichen Antrag bei dem Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist.

Das Gericht entscheidet über die Civiladhäsion, wenn sich ihre Liquidität aus der Untersuchung und Verhandlung ergiebt. Außerdem weist dasselbe die Partei an den Civilrichter.

Art. 52.

Jedenfalls bleibt dem Verletzten wegen seiner Ansprüche auf Entschädigung der Rechtsweg bei dem zuständigen Civilgericht offen.

Jedoch ruht die Klage im Civilgericht im Falle der öffentlichen Klage bis zur Entscheidung über diese, es sei denn, daß die letztere nicht fortgesetzt würde.

Auch kann mit der strafrechtlichen Privatklage nicht zugleich die Klage im Civilgericht wegen derselben Ansprüche verbunden werden.

Art. 53.

Das Fallenlassen der Privatklage, sowie ein Vergleich unter den Parteien ist zulässig.

Die Civiladhäsion kann gleichfalls wieder zurückgenommen werden.

Der Kläger, welcher die Privatklage fallen läßt und der Civiladhärent, welcher seine Adhäsion zurücknimmt, ist in die dem Staate verursachten Kosten zu verurtheilen, in so fern nicht der Beklagte oder Angeschuldigte dieselben durch eine Erklärung vor Gericht übernimmt, in welchem Falle die Verbindlichkeit zur Zahlung der Kosten durch Urtheil gegen ihn auszusprechen ist.

Art. 54.

Bei der Privatklage und bei der Civiladhäsion steht den Parteien die Ergreifung der gesetzlichen Rechtsmittel zu.

Gegen alle von dem Zuchtpolizeigericht in erster Instanz erlassenen Erkenntnisse des Rügegerichts, welche Gefängnißstrafe aussprechen, oder zu mehr als fünf Gulden Geldbuße oder Entschädigung zusammengenommen verurtheilen, oder Vergehen oder Uebertretungen zum Gegenstande haben, für welche Gefängnißstrafe, Geldstrafe über fünf Gulden, oder eine unbestimmte Strafe gesetzlich angedroht ist, kann das Rechtsmittel der Berufung von allen Betheiligten ergriffen werden.

Art. 55.

Den Parteien der Privatklage, sowie dem Civiladhärenten, ist es gestattet, sich durch hiesige Advocaten

vertreten zu lassen. Sie müssen sich durch einen hiesigen Anwalt vertreten lassen, wenn sie nicht im Staatsgebiet ihren Wohnsitz haben. Haben sie in diesem Fall nicht mindestens einen Insinuations-Mandatar bestellt, so können sie keinen Einwand und keine Beschwerde daraus ableiten, daß ihnen eine gesetzlich erforderliche Zustellung nicht geschehen sei.

IV. Allgemeine Vorschriften.

1. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.

Art. 56.

Die Verhandlungen des Rügegerichts, des Stadtgerichts, als Zuchtpolizeigericht und rügegerichtliche Berufungsinstanz, und des Assisengerichts sind öffentlich und mündlich, sofern nicht das Gesetz eine Ausnahme vorschreibt.

Art. 57.

Bei allen Verhandlungen der obigen Gerichte über die öffentliche Klage muß ein Beamter der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise ein Vertreter derselben (Art. 16. 18) und ein Gerichtsschreiber anwesend sein.

Art. 58.

Die Gerichte sind ermächtigt, auf den Antrag der Staatsbehörde oder von Amtswegen durch öffentlich zu verkündendes Urtheil aus Rücksichten der Sittlichkeit oder zur Aufrechthaltung der Würde des Gerichts, im Falle hartnäckiger Ruhestörung, die Ausschließung der Oeffentlichkeit für die ganze Verhandlung oder nur für einen Theil derselben zu verfügen.

Die Berathung über einen solchen Beschluß ist nach dem Ermessen des Vorsitzenden öffentlich oder im Berathungszimmer.

Nach Verkündigung der Ausschließung der Oeffentlichkeit haben sich alle bei der Verhandlung nicht beschäftigten oder betheiligten Personen, mit Ausnahme von Gerichtspersonen und Advocaten, sofort aus dem Sitzungssaal zu entfernen. Wenn aus Rücksichten der Sittlichkeit nicht öffentlich verhandelt werden soll, so haben sich auch die nicht beschäftigten oder nicht betheiligten Gerichtspersonen und Advocaten zu entfernen.

Art. 59.

Gegen Störer der Ruhe und Ordnung verfügt der Vorsitzende des Gerichts je nach Umständen durch Verwarnung, Entfernung aus dem Sitzungssaal, oder Gefängniß bis zu 24 Stunden. Die Verhängung der Gefängnißstrafe ist in dem Sitzungsprotokoll zu erwähnen.

Stört der Beschuldigte oder Angeklagte selbst die Verhandlung, so daß seine Entfernung oder Abführung ins Gefängniß nothwendig wird, so wird die Verhandlung fortgesetzt und das Urtheil gesprochen, wie wenn er anwesend wäre.

Art. 60.

Bei strafbaren Handlungen, die im Sitzungssaal während einer Gerichtssitzung verübt werden, sind Thäter und Zeugen sofort von dem Vorsitzenden des Gerichts zu vernehmen und es ist darüber ein besonderes Protokoll aufzunehmen.

Hierauf kann das Gericht, das Zuchtpolizeigericht und Rügegericht jedoch nur, wenn die That ihre Zuständigkeit nicht überschreitet, entweder sofort über jene erkennen, und zwar der Assisenhof ohne Zuziehung von Geschwornen

oder das Gericht kann, wenn der Thatbestand noch besonderer Aufklärung bedarf oder die Richter es sonst für angemessen finden, das aufgenommene Protokoll der Staatsanwaltschaft zur Weiterverfolgung übermitteln.

Zugleich kann in den geeigneten Fällen die Verhaftung des Beschuldigten stattfinden.

Dabei ist die Staatsanwaltschaft mit ihren Anträgen zu hören, und, wenn es sich um eine That handelt, für welche sonst die Assisen zuständig wären, vor der sofortigen Aburtheilung ein Vertheidiger des Thäters zu bestellen.

Ist während der Verhandlung über eine Privatklage eine strafbare Handlung, die Gegenstand der öffentlichen Klage ist, vorgekommen, so wird das Protokoll der Staatsanwaltschaft sofort übermittelt, die in derselben oder einer andern Sitzung die Verfolgung betreiben wird.

2. Protokolle und Urtheile.

Art. 61.

Ueber die Verhandlungen vor dem Untersuchungsrichter ist von dessen Actuar ein Protokoll zu führen.

Dies Protokoll hat die Bezeichnung des Orts, Jahres und Tages der Aufnahme und die Benennung der gegenwärtigen Personen, die Verhandlung selbst und die Aussagen der vernommenen Personen zu enthalten.

Es ist den bei der Verhandlung gegenwärtigen Personen vorzulesen, und daß es vorgelesen und genehmigt worden, darin zu bemerken. Die vernommenen Personen haben es zu unterzeichnen, und wenn sie nicht unterzeichnen können, oder sich dessen oder der Genehmigung des Protokolls weigern, so ist hiervon, sowie von dem Grunde Erwähnung zu thun.

Auch über die Verhandlungen in den Sitzungen des

Rügegerichts, des Zuchtpolizeigerichts, des Appellationsgerichts und des Assisenhofes wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll geführt.

Dieses Protokoll beginnt mit der Bezeichnung der Sitzung, dem Datum und der Benennung der Richter, des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers, weiset die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten nach und enthält, vorbehaltlich dessen, was in den einschlägigen Artikeln über den Inhalt bestimmt ist, die Erklärungen der Beschuldigten oder Angeklagten und der Zeugen über die ihnen vorzulegenden allgemeinen Fragen, die Anträge der Staatsanwaltschaft und der Parteien, und den entscheidenden Theil des Endurtheils.

Von den Aussagen der Beschuldigten oder Angeklagten und der Zeugen, sowie der Sachverständigen, zu der Sache selbst wird nur das Wesentlichste beurkundet. Es kann unter Bezugnahme auf die früheren Erklärungen geschehen. Abweichungen von diesen Erklärungen und die etwa erforderlichen Zusätze, sowie Geständnisse der Beschuldigten oder Angeklagten, kann der Richter oder Vorsitzende des Gerichts auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder der Parteien, oder von Amtswegen vermerken lassen.

Das Protokoll wird am Schluß von dem Richter oder Vorsitzenden des Gerichts und dem Gerichtsschreiber unterschrieben und bei den betreffenden Acten aufbewahrt.

Art. 62.

In den Sitzungsprotokollen werden auch die Entscheidungen, zu welchen Anträge der Staatsanwaltschaft oder der Parteien während der Verhandlungen Veranlassung geben, beurkundet.

Ueber alle Anträge der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten oder Angeklagten, welche ihnen nach dem

Gesetz zustehen, müssen die Gerichte eine Entscheidung erlassen, sofern denselben nicht stattgegeben wird.

Art. 63.

Bei der Abfassung der Sitzungsprotokolle und aller andern Protokolle, von welchen in gegenwärtigem Gesetz die Rede ist, sind Rasuren, Veränderungen und Einschaltungen zwischen oder über den Zeilen unstatthaft. Durchstreichungen und Zusätze am Rande müssen von den Beamten, beziehungsweise den anderen Personen, welche das Protokoll selbst zu unterschreiben haben, besonders genehmigt werden. Andernfalls werden sie als nicht vorhanden angesehen.

Art. 64.

Die Verkündigung der Urtheile in den Gerichtssitzungen geschieht mündlich durch den Vorsitzenden als Organ des Gerichts.

Art. 65.

Ueber Entscheidungen der Gerichte, welche durch Anträge der Staatsanwaltschaft oder der Parteien während der öffentlichen Verhandlung nothwendig werden, findet außer der protokollarischen Eintragung des eigentlichen Entscheidungsspruchs weiter keine schriftliche Aufnahme statt.

Art. 66.

Die Endurtheile sind nicht blos mündlich zu verkündigen, sondern auch durch den Gerichtsschreiber schriftlich nach Inhalt des Sitzungsprotokolls aufzunehmen und, nachdem sie von dem Präsidenten und den übrigen Richtern, sowie dem Gerichtsschreiber unterzeichnet worden, in ein besonderes Register einzuheften.

Diese Urtheile müssen enthalten:

a) Das Datum der Entscheidung,
b) die Namen der Richter, der Beamten, der Staatsanwaltschaft im Falle der öffentlichen Klage und des Gerichtsschreibers,
c) im Falle der Privatklage Bezeichnung des Klägers und im Falle der Civiladhäsion des Adhärenten nach Namen, Stand und Wohnort,
d) die Erwähnung, daß Staatsanwaltschaft und Parteien mit ihren Anträgen gehört,
e) Bezeichnung des Verurtheilten nach Namen, Stand, Alter, Wohnort oder Heimath,
f) die Entscheidungsgründe und Erwähnung der betreffenden Gesetze, bei Assisensachen mit Anführung des Spruchs der Geschwornen,
g) den Entscheidungsspruch des Gerichts, der bei rügegerichtlichen und zuchtpolizeilichen Sachen insbesondere die That bezeichnen muß, welcher der Verurtheilte von dem betreffenden Gericht für schuldig erkannt worden ist.

Art. 67.

Von der Urschrift geschehen die beglaubigten abschriftlichen Ausfertigungen mit der Unterschrift des Gerichtsschreibers und Beidrückung des Gerichtssiegels.

Art. 68.

Ueber den Inhalt der Erkenntnisse der Anklagekammer auf die Anträge der Staatsanwaltschaft nach geschlossener Untersuchung bestimmt Art. 167.

Sie sind schriftlich aufzunehmen und in die Urtheilsregister einzutragen.

Das Gleiche gilt von den Erkenntnissen des Zuchtpolizeigerichts auf die angebrachte Klage der Staatsanwaltschaft (Art. 274).

Andere gerichtliche Verfügungen und Entscheidungen ergehen schriftlich zu den Acten.

3. Ladungen und Zustellungen.

Art. 69.

Alle Ladungen, welche eine rechtliche Wirkung in Bezug auf die Folgen des Ungehorsams nach sich ziehen sollen, müssen durch schriftlichen Befehl erlassen werden.

Art. 70.

Die schriftliche Ladung muß die Bezeichnung der betreffenden Behörde, die möglichst genaue Bezeichnung des Vorzuladenden, den Grund der Vorladung, wenigstens im Allgemeinen, Tag und Stunde der anbefohlenen Erscheinung und die Angaben der Folgen des Ungehorsams enthalten.

Die Ladung ist von dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

Art. 71.

Die Besorgung der Ladungen in hiesigem Gebiet liegt den Gerichtsdienern ob, welche für den richtigen Vollzug verantwortlich sind

Auswärtige können durch Ersuchen der zuständigen Behörde geladen werden.

Art. 72.

Die Ladung ist in beglaubigter Abschrift dem Vorzuladenden in Person, oder wenn er nicht getroffen wird, mit gleicher Wirkung seinem Ehegatten oder Hausgenossen, einem erwachsenen Angehörigen oder Dienstboten oder dem von ihm bestellten Anwalt oder Bevollmächtigten zu behändigen.

Art. 73.

Kann eine an einen Angeschuldigten ergehende Ladung in obiger Weise nicht zugestellt werden, oder lehnen die Personen, welchen die Ladung statt des Vorgeladenen behändigt werden kann, dieses ab, so kann die Ladung in öffentliche Blätter eingerückt und an das Gerichtsbrett angeschlagen werden.

Art. 74.

Alle Zustellungen geschehen in derselben Weise wie die Behändigung der Ladungen.

Kann die Zustellung nicht geschehen, so ist die Anschlagung an das Gerichtsbrett ihr gleich zu achten.

Art. 75.

Den Vollzug der Ladungen und anderer Zustellungen hat der Gerichtsdiener sowohl auf der Urschrift der Ladung oder auf dem Zustellungsbefehl, als auf der zu behändigenden Abschrift der Ladung oder auf dem zuzustellenden Schriftstück zu beurkunden. Diese Urkunde soll das Datum nach Tag und Stunde und die Bescheinigung an wen, beziehungsweise wo die Zustellung geschehen ist, enthalten und mit der Unterschrift des Gerichtsdieners versehen sein.

4) Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher.

Art. 76.

Wer ein Zeugniß ablegt, schwört folgenden Eid:

„Ich schwöre, die ganze Wahrheit und nichts „als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott „helfe."

Vor Ablegung des Zeugeneides kann der Zeuge von dem Richter auf die Wichtigkeit des Eides aufmerksam gemacht werden.

Es ist gestattet, während der Vernehmung der Zeugen an die geschehene Ableistung des Eides zu erinnern.

Art. 77.

Ein Amts- oder Dienst-Eid entbindet nicht von der Pflicht zum Zeugeneid.

Art. 78.

Zum eidlichen Zeugniß unfähig sind:
1) wegen Meineids gerichtlich Verurtheilte,
2) Personen unter sechszehn Jahren,
3) für die einzelne Sache solche, welche darin als Denuncianten belohnt worden sind,
sofern die Staatsanwaltschaft oder eine Partei gegen sie vor ihrer Vernehmung Einspruch erhebt.

Art. 79.

Zum Zeugniß sind in der einzelnen Sache für oder gegen den Beschuldigten oder Angeklagten nicht zuzulassen, auch wenn sie nur zu Einem der Angeklagten in diesem Verhältniß stehen: der Ehegatte, auch nach getrennter Ehe, Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, Adoptiveltern und Kinder, Geschwister voller und halber Geburt und Verschwägerte in gleichem Grade.

Art. 80.

Zeugniß abzulehnen sind befugt:
1) Geistliche, über Dinge, welche ihnen in der Beichte oder sonst als Seelsorger anvertraut worden sind;
2) Staatsbeamte und sonstige in öffentlichem Dienste

stehende Personen, in Ansehung solcher Gegenstände, welche sie zu verschweigen amtlich verpflichtet sind, es sei denn, daß sie durch die dazu zuständige Behörde der Pflicht zur Geheimhaltung entbunden wurden;

3) Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Angeschuldigten vertraut worden ist.

Art. 81.

Jeder Zeuge kann die Beantwortung von Fragen ablehnen, auf welche er zu seiner eignen Schande oder zur Schande einer Person aussagen müßte, zu der er in einem der im Art. 79 erwähnten Verhältnisse steht.

Art. 82.

Alle in den vorstehenden Art. 78, 79 und 80 aufgeführten Personen können unbeeidigt vernommen werden.

Die in Art. 79 und 80 Genannten können die Vernehmung ablehnen.

Art. 83.

Die Zeugen sind überall vor ihrer Vernehmung zu beeidigen, in so fern sie überhaupt beeidigt werden können.

Art. 84.

Allen Zeugen sind bei dem Untersuchungsrichter und in der Gerichtssitzung vor ihrer Vernehmung über die Sache die allgemeinen Fragen über Vor= und Zunamen, Alter, Stand, Gewerbe, Wohnort und Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit den Parteien vorzulegen. Weitere Fragen über ihr Verhältniß zum Angeschuldigten, dem Privatkläger oder der Civilpartei hängen von dem Gutbefinden des sie Befragenden ab.

Art. 85.

Abgesehen von den Beschränkungen der vorstehenden Artikel, ist Jeder zum Zeugniß verpflichtet. Wer ohne genügenden Entschuldigungsgrund auf vorschriftsmäßige Ladung nicht erscheint, kann durch eine Zwangsladung (Art. 114) zum Erscheinen an demselben oder einem späteren Tage gezwungen werden.

Auf den Antrag der Staatsanwaltschaft kann gegen den ungehorsamen Zeugen von dem Rügegericht eine Geldstrafe bis zu zehn Gulden oder acht Tagen Gefängniß, von dem Untersuchungsrichter eine Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Gulden oder bis zu vierzehn Tagen Gefängniß, von dem Stadtgericht und Appellationsgericht bis zu fünfzig Gulden oder vier Wochen Gefängniß und in Assisensachen bis zu hundert Gulden oder acht Wochen Gefängniß erkannt werden.

Der ungehorsame Zeuge hat alle Kosten, welche durch sein Nichterscheinen veranlaßt worden sind, zu tragen.

Gegen die Strafverfügung findet ein Rechtsmittel nicht statt; aber die über ihn verhängte Strafe kann wieder nachgelassen werden.

Art. 86.

Der Zeuge, welcher zwar erschienen ist, aber ohne gesetzlichen Grund sein Zeugniß oder die Ableistung des Eides verweigert, wird als nicht erschienener Zeuge betrachtet und kann nach den Bestimmungen des Art. 85 bestraft werden.

Unter Umständen kann ein solcher Zeuge so lange in gefänglicher Haft gehalten werden, bis er seine Weigerung aufgiebt.

Art. 87.

Erschienene Zeugen haben ein Recht auf gesetzliche Gebühren wegen Versäumniß und Reisekosten, hiesige besoldete Beamten jedoch nur auf die letzteren.

Art. 88.

Wer als Sachverständiger aussagt, schwört folgenden Eid:

„Ich schwöre, meine gutächtliche Meinung nach „bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Sind stehend angestellte Sachverständige vorhanden, so schließt dieses nicht aus, daß neben ihnen noch andere Sachverständige vernommen werden können.

Auch dürfen Zeugen über Umstände, über welche sie eine sachkundige Meinung haben können, nach solcher befragt werden.

Art. 89.

Hinsichtlich der Unfähigkeit von Sachverständigen gelten die in Art. 78 und 79 enthaltenen Bestimmungen für Zeugen.

Art. 90.

Wenn ein Zeuge, ein Sachverständiger oder ein Beschuldigter der deutschen Sprache nicht mächtig ist, oder eine nicht gemeinverständliche Mundart spricht, so ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen.

Wenn eine zu vernehmende Person stumm oder taubstumm ist, so ist deren Vernehmung mittelst schriftlicher Fragen und Antworten, und wenn dieses nicht möglich, mittelst einer Person, die mit ihr durch Zeichen zu reden vermag, zu bewerkstelligen.

Solche Dolmetscher und Zeichenkundige haben einen

Eid zu leisten, daß sie Fragen und Antworten getreulich übersetzen oder mit Hülfe der Zeugen getreulich übertragen wollen.

Ein solcher Dolmetscher soll wenigstens achtzehn Jahre alt sein. Er kann von den Parteien abgelehnt werden, wenn Grund dazu vorhanden ist.

V. Von der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei.

Art. 91.

Die gerichtliche Polizei wird ausgeübt von der Staatsanwaltschaft und ihren Hülfsbeamten, nämlich den Polizei-Commissarien und Ortsschultheißen für alle Arten von strafbaren Handlungen, und den Forst- und Feldschützen für die Uebertretungen der Forst-, Feld-, Jagd- und Wasserpolizeigesetze.

Art. 92.

Die Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei stehen als solche unter der Aufsicht und Leitung der Staatsanwaltschaft, und haben deren Anordnungen zu befolgen, unbeschadet ihres sonstigen Dienstverhältnisses als Verwaltungsbeamte.

Art. 93.

Dem Polizeiamt stehen nur, so lange die Staatsanwaltschaft nicht selbst eingeschritten ist, die dringendsten Handlungen des ersten Angriffs zur Erforschung der Verbrechen und Vergehen und Ermittelung des Thatbestandes und der

Thäter zu; vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen des Art. 110, die fremden Bettler und Landstreicher betreffend.

Jede eingelaufene Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens hat es sofort der Staatsanwaltschaft mitzutheilen. Sobald die Staatsanwaltschaft selbst einschreitet, sind auch die etwa entstandenen Protokolle an dieselbe abzugeben

Art. 94.

Die Staatsanwaltschaft verfolgt insbesondere alle Verbrechen und Vergehen. Sie trifft alle Vorkehrungen zur Sicherung des Thatbestandes und zur Vorbereitung der öffentlichen Klage. Sie kann Vernehmungen und Ermittelungen jeder Art vornehmen, um den Thäter zu erforschen.

Art. 95.

Begiebt sich die Staatsanwaltschaft an Ort und Stelle, um den Thatbestand festzustellen, so zieht sie, wenn sie es für nöthig erachtet, Sachverständige zu.

Wenn bei einem Todesfall Verdacht vorliegt, daß derselbe durch eine strafbare Handlung veranlaßt worden, so kann die Staatsanwaltschaft, unter Beobachtung der Vorschrift des Art. 145, zur Leichenschau und, wenn durch diese der Verdacht nicht beseitigt wird, zur Leichenöffnung schreiten.

Art. 96.

Die Staatsanwaltschaft kann anordnen, daß sich Niemand vor Beendigung des Protokolls aus dem Hause oder von dem Orte, wo sie eine Amtshandlung vornimmt, entferne.

Der Ungehorsame soll von dem Rügegericht in eine Geldbuße bis zu fünf Gulden oder eine Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen verurtheilt werden.

Art. 97.

Jedermann ist verpflichtet, auf die an ihn ergangene Ladung behufs seiner Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen.

Der Ausbleibende wird auf ihren Antrag von dem Untersuchungsrichter in eine Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Gulden oder eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen verurtheilt.

Die Strafverfügung kann wieder eingezogen werden. Ein Rechtsmittel ist nicht zulässig.

Art. 98.

Die Staatsanwaltschaft ist in der Regel nicht befugt, Haussuchungen oder Beschlagnahmen vorzunehmen. Nur in den Fällen, wenn Gefahr im Verzuge und der Untersuchungsrichter nicht zur Stelle ist, kann sie zu solchen Maßregeln schreiten, und hat sich dann nach den desfallsigen für den Untersuchungsrichter gegebenen Vorschriften zu richten.

Art. 99.

In allen Sachen, welche zur Zuständigkeit des Assisenhofs gehören, ferner in den zuchtpolizeilichen Sachen, die sich nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft zu einer unmittelbaren Ladung nicht eignen, und endlich allemal, wenn der Beschuldigte vorläufig ergriffen und festgehalten worden ist, hat sie nach Erledigung der keinen Aufschub leidenden vorbereitenden Schritte die Verhandlungen dem Untersuchungsrichter mit dem Antrage auf Einleitung der Untersuchung mitzutheilen.

Art. 100.

Diejenigen zuchtpolizeilichen Sachen, welche sich zu einer unmittelbaren Ladung eignen, bereitet dagegen die Staats-

anwaltschaft, in der Regel durch die Polizeicommissarien und Ortsschultheißen, welche zu dem Ende die Zeugen und Beschuldigten summarisch vernehmen und den Thatbestand feststellen, so weit vor, daß das Gericht ohne vorgängige Untersuchung durch den Untersuchungsrichter mit der Verhandlung und Entscheidung befaßt werden kann.

Art. 101.

Die Vorschriften der Art. 94 bis 98 sind anwendbar auf die Polizeicommissarien und Ortsschultheißen, wenn sie im Auftrage der Staatsanwaltschaft Handlungen der gerichtlichen Polizei zur Verfolgung von Verbrechen und Vergehen vornehmen. Ihre Protokolle senden sie der Staatsanwaltschaft ein.

Art. 102.

Auch ohne Auftrag der Staatsanwaltschaft stehen den Ortsschultheißen auf dem Lande, wenn Gefahr im Verzuge ist, die dringendsten Handlungen des ersten Angriffs, wie dem Polizeiamt in der Stadt, nach Maßgabe des Art. 93 zu.

Art. 103.

Die Polizeicommissarien und Ortsschultheißen handeln in Verfolgung aller strafbaren Handlungen, die zur Zuständigkeit des Rügegerichts gehören, einschließlich der den Forst- und Feldschützen speciell zugewiesenen, selbstständig und ohne besonderen Auftrag der Staatsanwaltschaft. Sie sammeln die Beweise und nehmen die aus den Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze herrührenden Gegenstände oder andere Sachen, die zur Ueberführung dienen können, in Beschlag. Sie sind befugt, zu diesem Zwecke Haussuchungen vorzunehmen, jedoch unter Beobachtung der Vorschriften der Art. 148 und 149.

Ihre Protokolle reichen sie zunächst der zuständigen Verwaltungsbehörde ein.

Art. 104.

Ebenso handeln die Forst- und Feldschützen in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreis selbstständig und ohne besondern Auftrag der Staatsanwaltschaft nach Maßgabe des vorstehenden Artikels. Bei Haussuchungen haben sie den zuständigen Ortsschultheißen oder einen Polizeicommissär zuzuziehen.

Ihre Protokolle werden ebenfalls der zuständigen Verwaltungsstelle vorgelegt.

Art. 105.

Alle Behörden und Beamten sind verpflichtet, von den bei Ausübung ihrer Amtsobliegenheiten zu ihrer Kenntniß gelangenden Verbrechen oder Vergehen der Staatsanwaltschaft und, wo Gefahr im Verzug ist, dem Polizeiamt Anzeige zu machen.

Art. 106.

Die Staatsanwaltschaft und deren Hülfsbeamten, mit Ausnahme der Forst- und Feldschützen, haben zur Aufrechthaltung der Ordnung an den Orten, wo sie Amtshandlungen vornehmen, die den Richtern im Art. 59 verliehene Gewalt.

Sie haben die Befugniß, bei ihren Amtsverrichtungen, beziehungsweise auf Ersuchen der Forst- und Feldschützen, die bewaffnete Macht unmittelbar in Anspruch zu nehmen.

VI. Entziehung der persönlichen Freiheit und Freilassung gegen Sicherheitsleistung.

Art. 107.

Die vorläufige Ergreifung und Festnehmung einer Person kann erfolgen:

1) wenn sie bei oder unmittelbar nach Verübung einer strafbaren Handlung betroffen oder verfolgt oder kurz nach der That im Besitz von Waffen, Werkzeugen, Papieren oder anderen Gegenständen gefunden wird, welche sie als Urheber oder Theilnehmer verdächtig machen;
2) wenn sich, außer dem Fall der frischen That, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht oder des Bestrebens, die Untersuchung zu vereiteln oder zu erschweren, verdächtig machen.

Art. 108.

Die Befugniß zu einer solchen vorläufigen Ergreifung haben die Staatsanwaltschaft, die Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, das Polizeiamt und, im Falle des Art. 107 unter 1, alle mit polizeilichen Verrichtungen beauftragte Beamte, Wachmannschaften und sogar jede Privatperson.

Art. 109.

Ist die vorläufige Ergreifung und Festnahme nicht durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizeicommissär oder Ortsschultheißen verfügt oder vorgenommen, so werden

die festgenommenen Personen zunächst an das Polizeiamt, beziehungsweise den zuständigen Ortsschultheißen, abgeliefert.

Art. 110.

In allen Fällen steht nur der Staatsanwaltschaft die weitere Verfügung über die festgenommenen Personen zu. Das Polizeiamt, beziehungsweise die Polizeicommissarien und Ortsschultheißen haben daher, wenn eine vorläufige Festnahme stattgefunden hat, der Staatsanwaltschaft längstens innerhalb 24 Stunden davon Anzeige zu machen und die etwaigen Verhandlungen beizufügen. Die Staatsanwaltschaft hat nach einer solchen Anzeige oder einer von ihr selbst angeordneten Festnahme entweder sofort die Freilassung der ergriffenen Personen zu verfügen oder nach Aufnahme der keinen Aufschub leidenden Verhandlungen zu befehlen, daß sie dem Untersuchungsrichter, beziehungsweise dem Rügegericht, vorgeführt werden sollen, und letzteren Falles die Anzeige und etwaigen Verhandlungen sofort dem mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Rügegericht beauftragten Polizeicommissär zugehen zu lassen.

Auf fremde Bettler und Landstreicher finden diese Vorschriften keine Anwendung. Das Polizeiamt ist befugt, sie, von ihrer Ergreifung an, längstens acht Tage festzuhalten und ohne gerichtliches Verfahren auszuweisen. Will sie das Polizeiamt vor Gericht stellen, so hat es dieselben längstens binnen acht Tagen, von ihrer Ergreifung an, der Staatsanwaltschaft unter Beifügung der etwaigen Verhandlungen zu überweisen, und letztere hat alsdann nach Maßgabe des ersten Absatzes des gegenwärtigen Artikels zu verfahren.

Art. 111.

Der von der Staatsanwaltschaft erlassene Vorführungs-

befehl hat die Form und Wirkung eines solchen von dem Untersuchungsrichter erlassenen Befehls (Art. 114), mit der Maßgabe, daß in den betreffenden Fällen die festgenommenen Personen bis zur Verfügung des Rügegerichts (Art. 112) vorläufig verwahrt werden und dem Rügegericht von ihrer Festnehmung Anzeige zu machen ist.

Art. 112.

Der Untersuchungsrichter verfährt in diesem Falle nach der Vorschrift des Art. 113. Das Rügegericht hat spätestens innerhalb 24 Stunden nach Einlieferung der vorläufig festgenommenen Personen, oder wenn ein Sonntag oder ein sonntäglich allgemein gefeierter Festtag einfällt, an dem nächsten hierauf folgenden Werktage, deren Freilassung oder Verhaftung zu verfügen, und letzteren Falls spätestens binnen drei Tagen nach dem Haftbefehl, wenn es nöthig ist, in einer außerordentlichen Sitzung, das Urtheil zu sprechen. Der Haftbefehl wird in der Form des Art. 118 erlassen.

Art. 113.

Der Untersuchungsrichter kann, wenn die nachfolgende förmliche Verhaftung eines Beschuldigten zulässig ist (Art. 117), ohne Weiteres befehlen, daß ihm derselbe zur Vernehmung vorgeführt werden soll, wenn er es nicht für angemessener hält, ihn vorläufig laden zu lassen. Bleibt der Beschuldigte auf die Ladung ungehorsam aus, oder hat er sich entfernt, um sich der Untersuchung zu entziehen, so kann unbedingt ein solcher Vorführungsbefehl erlassen werden.

Art. 114.

Der Vorführungsbefehl muß den Namen und die möglichst genaue Bezeichnung des Beschuldigten und den Gegenstand der Beschuldigung enthalten und mit der Unter=

schrift und dem Amtssiegel des Untersuchungsrichters versehen sein.

Er ist dem Beschuldigten bei der Vollziehung vorzuzeigen und entweder sofort bei der Ergreifung oder spätestens 24 Stunden nach derselben abschriftlich zuzustellen.

Art. 115.

Kraft des Vorführungsbefehls wird der Beschuldigte sofort dem Untersuchungsrichter vorgeführt, oder, wenn dies nicht thunlich ist, an den Vorsteher des Gefangenhauses abgeliefert, welcher ihn bis zu seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter in das Gefängniß aufnimmt, und Letzterem sofort von der Ankunft des Beschuldigten Anzeige macht.

Art. 116.

Der Beschuldigte ist spätestens innerhalb 24 Stunden nach seiner Einlieferung zu vernehmen, oder wenn ein Sonntag oder ein sonntäglich allgemein gefeierter Festtag einfällt, spätestens an dem nächsten hierauf folgenden Werktag. Unmittelbar nach der Vernehmung ist seine Freilassung oder Verhaftung zu verfügen.

Art. 117.

Der Untersuchungsrichter kann nach der Vernehmung des Beschuldigten einen Haftbefehl erlassen:

1) wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That ein Verbrechen oder ein mit längerer Freiheitsstrafe bedrohtes Vergehen ist;
2) wenn der Beschuldigte keinen bekannten Wohnort hat, oder ein Ausländer, oder aus einem andern Grunde der Flucht verdächtig ist;
3) wenn zu besorgen ist, daß er durch Verabredung mit

anderen Beschuldigten oder Zeugen oder auf andere Weise die Untersuchung vereiteln oder erschwereu werde.

Art. 118.

Der Haftbefehl soll außer den Erfordernissen des Vorführungsbefehls das Strafgesetz enthalten, unter welches die That fällt.

Er muß dem Verhafteten bei der Verhaftung vorgezeigt und entweder sofort oder innerhalb 24 Stunden nachher abschriftlich zugestellt werden.

Art. 119.

Mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft kann der Haftbefehl von dem Untersuchungsrichter wieder aufgehoben werden.

Ueber Differenzen zwischen dem Untersuchungsrichter und der Staatsanwaltschaft wegen Erlassung oder Aufhebung eines Haftbefehls entscheidet die Anklagekammer.

Art. 120.

Die Maßregeln zur Vollstreckung der Vorführungs- und Haftbefehle, falls der Beschuldigte nicht aufzufinden oder flüchtig ist, bleiben dem Untersuchungsrichter überlassen.

Nur wenn die Auslieferung von einer auswärtigen Regierung im diplomatischen Wege zu erwirken ist, veranlaßt die Staatsanwaltschaft die desfallsige Vermittelung des Senats.

Art. 121.

Wegen der von der Anklagekammer, dem Rügegericht, dem Zuchtpolizeigericht, dem Appellationsgericht als zuchtpolizeilicher Berufungsinstanz und dem Assisenhof zu erlassenden Haftbefehle wird auf die einschlägigen Artikel dieses Gesetzes verwiesen.

Art. 122.

Gegen angemessene Sicherheitsleistung kann die Verhaftung eines Beschuldigten abgewendet oder, wenn sie stattgefunden hat, wieder aufgehoben werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines zur Zuständigkeit der Assisen gehörigen Verbrechens vorliegen, oder die Vereitelung des Zweckes der Untersuchung durch die Freilassung zu befürchten ist.

In diesem Falle entscheidet das richterliche Ermessen.

Art. 123.

Ein Gesuch um Haftentlassung gegen Caution oder Bürgschaft kann in jeder Lage des Prozesses angebracht werden.

Nachdem die Staatsanwaltschaft und der Civiladhärent mit ihrer Erklärung gehört, entscheidet darüber das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, oder, wenn sie noch in der Untersuchung begriffen und keinem bestimmten Gerichte überwiesen ist, die Anklagekammer.

Die Größe der Sicherheitssumme hat das Gericht nach seinem Ermessen zu bestimmen, wobei die Ansprüche des Civiladhärenten auf Schadenersatz mit zu berücksichtigen sind und eine besondere Sicherheitssumme für ihn bestimmt werden kann.

Art. 124.

Der gegen Sicherheitsleistung der Haft Entlassene hat einen Bevollmächtigten zu bestellen, welchem gerichtliche Insinuationen gültig geschehen können.

Art. 125.

Stellt sich der gegen Sicherheitsleistung der Haft Entlassene auf ergangene Ladung nicht, so kann von dem Gericht die Sicherheitssumme zum Vortheil des Staates und

der Civilpartei, so weit diese Ansprüche geltend zu machen vermag und eine Summe für sie bestimmt ist, für verfallen erklärt werden.

Art. 126.

Die geleistete Sicherheit wird durch nachfolgende Verhaftung oder rechtskräftige Freisprechung oder durch den Vollzug eines verurtheilenden Erkenntnisses aufgehoben.

VII. Vom Untersuchungsrichter.

Art. 127.

In allen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, kann der Untersuchungsrichter, ohne den Antrag Seitens der Staatsanwaltschaft abzuwarten, von Amtswegen einschreiten, und alle ihm zustehenden Untersuchungshandlungen, welche keinen Aufschub leiden, vornehmen. Er muß jedoch von seinem Einschreiten der Staatsanwaltschaft unverzüglich Kenntniß geben und ihr die aufgenommenen Protokolle zum Antrage mittheilen.

Art. 128.

Hat die Staatsanwaltschaft vor Erhebung der öffentlichen Klage nur eine Haussuchung oder Beschlagnahme beantragt, so hat der Untersuchungsrichter nach Erledigung dieses Antrags die Acten an die Staatsanwaltschaft wieder abzugeben.

Art. 129.

Eine förmliche Untersuchung leitet der Untersuchungsrichter in den Fällen des Art. 99 auf den Antrag der Staatsanwaltschaft ein. Wegen der zur Zuständigkeit des

Rügegerichts gehörigen strafbaren Handlungen findet eine Untersuchung durch den Untersuchungsrichter nicht statt.

Art. 130.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einleitung der Untersuchung soll die Beschuldigung, welche gegen eine bestimmte Person erhoben wird, enthalten, und in der Regel die thatsächlichen Umstände mit den gesetzlichen Merkmalen des Vergehens oder Verbrechens angeben. Ist indessen der Urheber eines Vergehens oder Verbrechens noch unbekannt oder ist es zweifelhaft, ob die Merkmale eines Vergehens oder Verbrechens vorhanden sind, so kann die Staatsanwaltschaft ihren Antrag auf vorläufige Feststellung des Thatbestandes, beziehungsweise auf Sammlung der Beweise, richten.

Glaubt der Untersuchungsrichter einen Antrag der Staatsanwaltschaft ablehnen zu müssen, so ist die desfallsige, die Gründe enthaltende Verfügung ohne Verzug der Staatsanwaltschaft mitzutheilen, welche demnächst die Entscheidung der Anklagekammer einholen kann.

Art. 131.

Der Zweck der Untersuchung durch den Untersuchungsrichter ist, den Thatbestand, so weit es noch nicht geschehen ist, festzustellen, die Person des Thäters zu ermitteln, und die zu seiner Ueberführung dienenden, oder zu seiner Entlastung gereichenden Beweismittel so weit zu ergründen, als dieß zur Begründung der öffentlichen Klage und zur Vorbereitung der Hauptverhandlung oder zur Einstellung der weiteren Verfolgung erforderlich erscheint.

Art. 132.

Nach Einleitung der Untersuchung hat der Untersuchungs-

richter alle Handlungen derselben ohne fernere Anträge der Staatsanwaltschaft vorzunehmen. Zu allen Untersuchungshandlungen ist ein Actuar zuzuziehen.

Art. 133.

Ergeben sich im Laufe der Untersuchung Thatsachen, welche eine Erweiterung oder Aenderung der ursprünglichen Beschuldigung begründen können, oder ergeben sich Anzeichen gegen bisher unbekannte Theilnehmer, so hat der Untersuchungsrichter die Acten der Staatsanwaltschaft mitzutheilen und weitere Anträge anheimzustellen.

Art. 134.

Begiebt sich der Untersuchungsrichter zum Zweck der Einnahme des Augenscheins oder irgend einer anderen Untersuchungshandlung zur Feststellung des Thatbestandes an Ort und Stelle, so hat er die Staatsanwaltschaft vorher davon zu benachrichtigen.

Art. 135.

Ist eine Verhaftung nicht zulässig (Art. 117) so muß der Beschuldigte zu seiner Vernehmung vorgeladen werden.

Die Ladung soll die Beschuldigung nach dem Antrage der Staatsanwaltschaft enthalten.

Art. 136.

Der Beschuldigte wird zunächst über Namen, Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort, und die früher etwa gegen ihn erkannten Strafen befragt und dann zur Sache selbst vernommen.

Art. 137.

Die an den Beschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, mehrdeutig oder verfänglich sein.

Weder Versprechungen oder Vorspiegelungen, noch Drohungen oder andere Zwangsmittel dürfen angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder andern Angaben zu bewegen.

Art. 138.

Der Untersuchungsrichter kann die Gegenüberstellung von Beschuldigten unter sich, oder eines Beschuldigten mit Zeugen veranlassen, wenn er es zur Erforschung der Wahrheit für zweckmäßig hält.

Art. 139.

Die Zeugen werden einzeln und getrennt, und in Abwesenheit des Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft vernommen. Sie können einander gegenüber gestellt werden, wenn der Untersuchungsrichter es für zweckmäßig hält.

Art. 140.

Wird durch das Zeugniß eines Arztes oder auf andere Weise glaubhaft bescheinigt, daß es dem Zeugen unmöglich ist, zu erscheinen, so kann sich der Untersuchungsrichter mit dem Actuar in die Wohnung des Zeugen verfügen, um ihn zu vernehmen.

Art. 141.

Der Untersuchungsrichter schreitet zur Einnahme des Augenscheins, so oft er es zur Aufklärung eines für die Untersuchung erheblichen Umstandes, insbesondere zur Feststellung des Thatbestandes, für nothwendig erachtet.

Art. 142.

Handelt es sich bei Einnahme des Augenscheins oder sonst von Umständen, deren Feststellung besondere Kenntnisse oder

Fertigkeiten voraussetzt, so werden ein oder mehrere Sachverständige hinzugezogen.

Art. 143.

Die zugezogenen Sachverständigen können ihr Gutachten mit den Gründen entweder sofort zu Protokoll geben, oder sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten.

Art. 144.

Sind die Sachverständigen verschiedener Meinung, oder ist ihr Gutachten mangelhaft, dunkel, unbestimmt, oder unvollständig, so kann der Untersuchungsrichter zur Hebung der entstandenen Zweifel oder Bedenken ihre nochmalige Vernehmung veranlassen, oder andere Sachverständige zuziehen, oder auch das Gutachten höherer wissenschaftlicher oder technischer Behörden oder von Facultäten einholen.

Art. 145.

Kommt es auf die Feststellung des Thatbestandes der Tödtung an, so ist unter Mitwirkung des Gerichtsarztes und Gerichtswundarztes die Leichenschau und die Leichenöffnung vorzunehmen.

Vor der Section ist die Leiche solchen Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, und in der Regel auch demjenigen, welcher der That beschuldigt oder verdächtig ist, zur Anerkennung vorzuzeigen.

Art. 146.

Briefe und Papiere, überhaupt alle Gegenstände, welche zur Erforschung der Wahrheit und als Beweismittel dienen können, kann der Untersuchungsrichter in Beschlag nehmen.

Die Postbehörde ist verpflichtet, Briefe, welche von dem Beschuldigten oder an ihn geschrieben sind, dem Untersuch-

ungsrichter auf Verlangen verabfolgen zu lassen. Die Eröffnung solcher Briefe soll, wenn es geschehen kann, in Gegenwart des Beschuldigten erfolgen.

Art. 147.

Die in Beschlag genommenen Gegenstände sind, wenn es thunlich ist, in amtliche Verwahrung zu nehmen. Sie werden, wenn es ihre Beschaffenheit zuläßt, in einen mit dem Amtssiegel zu verschließenden Umschlag gelegt. Andernfalls wird an denselben mit dem Amtssiegel ein Papierstreifen befestigt. Der Umschlag oder Papierstreifen wird mit einer entsprechenden Aufschrift und der Unterschrift der bei der Beschlagnahme anwesenden Personen versehen. Werden die Gegenstände später von andern Personen anerkannt, so haben sie ihre Unterschrift beizufügen.

Können die Ueberführungsgegenstände nicht in Verwahrung genommen werden, so ist auf geeignete Weise dafür zu sorgen, daß sie bis auf weiteren Befehl möglichst in unverändertem Zustande erhalten werden.

Art. 148.

Zum Zwecke der Beschlagnahme von Gegenständen, welche als Beweismittel dienen können, oder der Aufsuchung einer eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigen Person kann der Untersuchungsrichter überall, wo er solche vermuthet, Haussuchung halten.

Der Beschuldigte, beziehungsweise der Bewohner der zu durchsuchenden Räume, oder, falls dies nicht möglich ist ein Hausgenosse oder Nachbar ist bei der Haussuchung zuzuziehen.

Der Untersuchungsrichter kann, wenn es nöthig ist, Thüren, Fenster und Behälter gewaltsam eröffnen lassen.

Art. 149.

Im Uebrigen gelten rücksichtlich der Haussuchungen die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Februar 1849.

Art. 150.

Nachdem die Untersuchung geschlossen ist, theilt der Untersuchungsrichter die Acten der Staatsanwaltschaft zum Schlußantrage mit.

VIII. Von der Anklagekammer.

Art. 151.

Die Anklagekammer entscheidet

1) über Beschwerden der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten gegen die im Laufe der Untersuchung erlassenen Verfügungen des Untersuchungsrichters,
2) nach beendigter Untersuchung über die Verweisung der Sache an das zuständige Gericht oder Einstellung des Verfahrens.

Art. 152.

Der Untersuchungsrichter erstattet über alle Sachen, in welchen die Acten mit dem Schlußantrag der Staatsanwaltschaft an ihn zurückgelangt sind, in kürzester Frist Vortrag bei der Anklagekammer.

Hat die Staatsanwaltschaft auf Verweisung an den Assisenhof angetragen, so hat sie das Recht, bei dem Vortrag des Untersuchungsrichters gegenwärtig zu sein, und nach Beendigung desselben ihre Ansichten zu entwickeln.

Art. 153.

Weder der Beschuldigte, noch die Civilpartei, noch die Zeugen erscheinen vor der Anklagekammer. Hat aber die Staatsanwaltschaft auf Verweisung an den Assisenhof angetragen, so ist der deßfallsige Antrag dem Beschuldigten abschriftlich zuzustellen, und es steht ihm frei, binnen acht Tagen von dieser Zustellung an eine Denkschrift auf der Kanzlei der Anklagekammer zu übergeben.

Art. 154.

Die Anklagekammer kann vor Entscheidung in der Sache selbst weitere Ermittelungen und Fortsetzung oder Vervollständigung der Untersuchung in Betreff bestimmter Punkte durch den Untersuchungsrichter verordnen, auch die Vorlegung der Ueberführungsstücke verfügen.

Art. 155.

War bei Einleitung der Untersuchung ein bestimmter Beschuldigter nicht bezeichnet oder ist der Beschuldigte flüchtig und keine Aussicht zu seiner Ergreifung vorhanden, so kann die Anklagekammer auf den Antrag der Staatsanwaltschaft die einstweilige Einstellung des Verfahrens verordnen.

Art. 156.

Gegen die anwesenden Mitbeschuldigten wird das Verfahren fortgesetzt. Wird das Verfahren gegen den flüchtigen Beschuldigten später wieder aufgenommen so können die freigesprochenen Mitbeschuldigten als Zeugen benutzt werden.

Art. 157.

Die Anklagekammer kann die Beschlagnahme des Vermögens des flüchtigen Beschuldigten verfügen, und ihm jede gerichtliche Klage untersagen.

Art. 158.

Der die Vermögensbeschlagnahme verfügende Beschluß ist am Gerichtsbrett anzuschlagen und in öffentliche Blätter einzurücken.

Auch hat die Staatsanwaltschaft eine beglaubigte Abschrift desselben dem zuständigen Civilgericht zuzustellen, welchem es alsdann obliegt, unverzüglich einen Verwalter des Vermögens des Angeschuldigten, mit den Rechten und Pflichten des Vertreters eines Abwesenden, zu bestellen.

Art. 159.

Während der Dauer der Vermögensbeschlagnahme hat der Verwalter des Vermögens des Angeschuldigten aus demselben, nach eingeholter Ermächtigung der obervormundschaftlichen Behörde, der Ehefrau, den Kindern und den Eltern des Angeschuldigten, ihren Verhältnissen und dem unter seiner Verwaltung befindlichen Vermögen entsprechende Unterstützungen zu verabreichen, wenn sie deren bedürfen.

Art. 160.

Die Vermögensbeschlagnahme hört, wenn sie nicht früher schon aufgehoben sein sollte, jedenfalls auf, sobald sich der Angeschuldigte vor Gericht stellt.

Art. 161.

Findet die Anklagekammer, daß die That durch kein Strafgesetz vorgesehen, oder daß die öffentliche Klage erloschen oder erledigt ist, oder erachtet sie die Beweise nicht für hinreichend, oder hält sie endlich einen Zustand oder eine Thatsache für erwiesen, wodurch die Anwendung einer Strafe ausgeschlossen wird, so verordnet sie die Einstellung des Verfahrens und die Freilassung des Beschuldigten, wenn er verhaftet ist.

Art. 162.

Ist das Verfahren wegen Mangels an hinreichenden Anzeigen eingestellt worden, so kann auf Grund neuer Beweise die Wiederaufnahme der Untersuchung von der Anklagekammer auf den Antrag der Staatsanwaltschaft verordnet werden.

Ist aber das Verfahren aus andern Gründen eingestellt worden, so kann nur der Cassationshof in Verfolg einer Nichtigkeitsklage die Verweisung der Sache an ein Strafgericht, beziehungweise die Vervollständigung der Untersuchung, verordnen.

Art. 163.

Wenn die That unter ein Strafgesetz fällt und die Beweise für hinreichend erachtet werden, so verweist die Anklagekammer nach Lage der Sache den Beschuldigten an das Rügegericht, das Zuchtpolizeigericht, oder den Assisenhof, beauftragt im letzten Fall die Staatsanwaltschaft mit der Abfassung der Anklageschrift und stellt zugleich am Fuß des Urtheils das Verzeichniß der Belastungs- und Entlastungszeugen und der Sachverständigen auf, welche zur Sitzung des Assisenhofs geladen werden sollen.

Art. 164.

Wird der Beschuldigte an das Rügegericht oder Zuchtpolizeigericht verwiesen, so kann die Anklagekammer seine Freilassung verordnen, wenn er verhaftet ist, oder, falls die Voraussetzungen des Art. 117 vorhanden sind, einen Haftbefehl gegen ihn erlassen, beziehungsweise den bestehenden Haftbefehl aufrecht erhalten.

Wird der Beschuldigte an den Assisenhof verwiesen, so soll in der Regel ein Haftbefehl in Kraft bleiben. Doch kann die Anklagekammer aus besonderen Gründen und wenn

weder aus der Person des Beschuldigten, noch den übrigen Umständen hiergegen ein begründetes Bedenken obwaltet, verfügen, daß der Beschuldigte gegen Sicherheitsleistung in Freiheit gesetzt oder auf freiem Fuß gelassen werde.

Art. 165.

Die Anklagekammer kann zugleich für den Fall, daß der von ihr erlassene Haftbefehl nicht vollstreckt werden könnte, verfügen, daß das Verfahren bis zur Ergreifung des Beschuldigten ruhen solle und daß nach Anleitung der Art. 157 und 158 die Beschlagnahme seines Vermögens vollzogen werde.

Art. 166.

Die Anklagekammer entscheidet durch ein und dasselbe Urtheil über connexe Strafsachen, in denen die Acten gleichzeitig vorliegen.

Sie kann den Beschuldigten wegen verschiedener Verbrechen und Vergehen, auch wenn sie nicht connex sind, an den Assisenhof, oder wegen verschiedener Vergehen und Uebertretungen, auch wenn sie nicht connex sind, an das Zuchtpolizeigericht verweisen.

Art. 167.

Die Urtheile der Anklagekammer sollen den Antrag der Staatsanwaltschaft und, wenn die Sache an ein Strafgericht verwiesen wird, in den Entscheidungsgründen eine genaue Bezeichnung der thatsächlichen Umstände und gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung, unter Anführung des zur Anwendung kommenden Strafgesetzes, enthalten.

Sie werden schriftlich aufgenommen und von den Richtern und dem Gerichtsschreiber, deren Namen in die Urtheile eingerückt werden, unterzeichnet und dem Beschuldigten abschriftlich zugestellt.

IX. Vorbereitung zur Hauptverhandlung.

Art. 168.

Ist der Beschuldigte an das Rügegericht verwiesen, so giebt die Staatsanwaltschaft die Acten ohne Verzug an den mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Rügegericht beauftragten Polizeicommissär ab.

Hat eine Verweisung an das Zuchtpolizeigericht stattgefunden, so verfährt die Staatsanwaltschaft in Gemäßheit des Art. 271. Ist aber die Anklage erkannt, so hat die Staatsanwaltschaft in kürzester Frist die Anklageschrift abzufassen.

Art. 169.

Die Anklageschrift soll enthalten:

1) eine möglichst genaue Bezeichnung der Person des Angeklagten nach Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort oder Heimath;
2) eine möglichst kurze geschichtliche Darstellung der Thatsachen, auf welchen die Anklage beruht, mit Anführung der Umstände, welche auf die Strafschärfung oder Strafmilderung, über welche den Geschwornen eine Entscheidung zukommt, von Einfluß sein können;
3) am Schluß die dem Verweisungsurtheil genau sich anschließende Formel der Anklage nach Zeit, Ort und den übrigen wesentlichen thatsächlichen Umständen und rechtlichen Merkmalen der That, mit Bezeichnung des zur Anwendung kommenden Strafgesetzes.

Art. 170.

Die Staatsanwaltschaft legt demnächst die Acten mit dem

Verweisungsurtheil und der Anklageschrift und mit ihrem Antrag auf Berichtigung des Vertheidigungspunktes und Bestimmung einer Sitzung zur Verhandlung der Sache dem Präsidenten des Assisenhofes vor.

Art. 171.

Der Präsident wird, nachdem ihm die Acten vorgelegt worden sind, ohne Verzug, unter Zuziehung eines Gerichtsschreibers, den Angeklagten über die Wahl eines Vertheidigers vernehmen.

Vermag der Angeklagte die Vertheidigung aus seinen eigenen Mitteln zu bestreiten, so kann er die Bestellung derselben nach seiner freien Wahl aus der Zahl der hiesigen Advokaten vornehmen.

Auch hat er die Befugniß, mit Erlaubniß des Präsidenten seine Vertheidigung jeder Privatperson, unter Assistenz eines hiesigen Advocaten, zu übertragen.

Vermag dagegen der Angeklagte aus seinen Mitteln die Vertheidigung nicht zu bestreiten, so wird ihm von dem Präsidenten aus der Zahl der hiesigen Advocaten ein Vertheidiger von Amtswegen zugeordnet, der aus dem Aerar zu honoriren ist. Auf die Wahl des Angeklagten ist hierbei nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Art. 172.

Dem Vertheidiger sind Unterredungen mit dem Angeklagten ohne Beisein anderer Personen gestattet.

Er kann auf der Kanzlei des Assisenhofes die Acten einsehen und Auszüge machen.

Art. 173.

Dem Angeklagten oder Vertheidiger werden auf seine Kosten alle Abschriften ertheilt, welche er verlangt.

Unentgeltlich wird, auch wenn mehrere Angeklagte und Vertheidiger in einer Sache sind, nur eine einzige Abschrift der über den Thatbestand und die Zeugenaussagen aufgenommenen Protokolle ertheilt.

Art. 174.

Der Präsident verfügt die Ladung der Zeugen und Sachverständigen zur Sitzung.

Das von der Staatsanwaltschaft zu übergebende Verzeichniß (Art. 175) muß allemal die von der Anklagekammer bestimmten Zeugen und Sachverständigen enthalten. Jedoch steht ihr sowohl als dem Angeklagten das Recht zu, noch andere Zeugen und Sachverständige namhaft zu machen und deren Ladung zu beantragen. Sind sie in der Voruntersuchung noch nicht vernommen, so müssen zugleich die Punkte angedeutet werden, über welche sie abgehört werden sollen. Dem Ermessen des Präsidenten ist es überlassen, die Ladung solcher nachträglichen Zeugen und Sachverständigen zu verfügen oder nicht.

Art. 175.

Die Staatsanwaltschaft hat die Liste ihrer Zeugen und Sachverständigen mit dem Antrage auf Bestimmung der Sitzung (Art. 178) auf der Kanzlei des Assisenhofs zu übergeben. Der Präsident wird diese Liste mit seiner Verfügung (Art. 178) dem Angeklagten abschriftlich zustellen lassen.

Der Angeklagte hat die Liste seiner Zeugen spätestens am Tage nach jener Zustellung auf der Kanzlei vorzulegen. Eine Abschrift derselben wird am nämlichen Tage der Staatsanwaltschaft mitgetheilt.

Art. 176.

Andere Zeugen können, wenn Widerspruch von der

einen oder andern Seite erfolgt, in der Sitzung nicht vernommen werden, es sei denn, daß der Präsident von Amtswegen die Ladung derselben veranlaßt hätte.

Art. 177.

Die Civilpartei hat sich wegen der auf ihren Antrag zu vernehmenden Zeugen so zeitig an die Staatsanwaltschaft zu wenden, daß das Verzeichniß derselben mit der Liste der Zeugen der Staatsanwaltschaft übergeben und dem Angeklagten zugestellt werden kann.

Art. 178.

Die Verfügung des Präsidenten, wodurch die Sitzung bestimmt wird, ist dem Angeklagten mit der Anklageschrift wenigstens fünf Tage vor der Verhandlung abschriftlich zuzustellen.

Die Civilpartei ist von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Art. 179.

Der Präsident ist ermächtigt, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten oder von Amtswegen

1) die Verhandlung einer Anklage auf einen andern Tag in der nämlichen oder in der nächsten Sitzungsperiode zu verlegen,
2) die Verbindung oder Trennung der Anklagen, welche gegen einen Angeklagten wegen verschiedener Verbrechen oder gegen verschiedene Angeklagte wegen des nämlichen Verbrechens oder wegen mehrerer connexen Verbrechen erkannt sind, zu verordnen.

Art. 180.

Der Präsident kann auf den Antrag der Staatsan-

waltschaft oder des Angeklagten oder von Amtswegen vor der Verhandlung den Untersuchungsrichter mit der Vernehmung neuer Zeugen und anderen Ermittelungen beauftragen, oder diese Handlungen selbst vornehmen.

Die Staatsanwaltschaft kann auch selbst oder durch ihre Hülfsbeamten vor der Verhandlung neue Ermittelungen und Erkundigungen veranlassen.

X. Bildung der Geschwornen-Listen.

Art. 181.

Zu dem Amte eines Geschwornen können, sofern nicht die nachfolgenden Ausnahmen anders bestimmen, berufen werden alle wirklichen Bürger in Stadt und Land, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und in der Stadt, ihrem Gebiet oder den Dorfschaften wohnhaft sind.

Art. 182.

Unfähig zum Geschwornenamte sind:

1) diejenigen, welche in Folge körperlicher oder geistiger Mängel oder Krankheiten die Verrichtung eines Geschwornen nicht ausüben können;
2) diejenigen, welche die deutsche Sprache nicht verstehen, oder nicht lesen oder schreiben können;
3) wer aus öffentlichen oder Gemeindekassen Armenunterstützung bezieht, oder im laufenden Jahre bezogen hat;
4) gerichtlich erklärte Falliten, so lange sie ihre Gläubiger nicht vollkommen befriedigt haben;

5) Personen, welche unter gerichtlicher Pflegschaft stehen;
6) diejenigen, welche in eine, die Unfähigkeit zu den Verrichtungen eines Geschwornen in Gemäßheit der Art. 22, 23, 24, 25, 27, 237 des Strafgesetzbuchs nach sich ziehende Strafe verurtheilt oder wegen eines mit einer solchen Strafe bedrohten Verbrechens vor ein Strafgericht zur Aburtheilung verwiesen sind.

Art. 183.

Ausgeschlossen vom Geschwornenamte sind:
1) Mitglieder des Senats,
2) Geistliche,
3) Richter,
4) Beamte der Staatsanwaltschaft,
5) Polizeibeamte,
6) active Militärs,
7) für einzelne Sachen Solche, welche bei denselben als Zeugen, Sachverständige oder Dolmetscher vernommen sind oder vernommen werden sollen, oder als Civilpartei aufgetreten sind.

Art. 184.

Im Monat October eines jeden Jahres werden für das mit dem 1. Januar beginnende nächste Jahr zweihundert Geschworne zur Bildung der großen oder Jahresliste gewählt.

Art. 185.

Die Wahl geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit durch eine Wahlbehörde von 21 Personen, bestehend aus:
1) dem jüngern Bürgermeister, welcher den Vorsitz zu führen hat;

2) sechs weiteren Mitgliedern des Senats, welche dieser aus seiner Mitte wählt;
3) sieben Mitgliedern der ständigen Bürgerrepräsentation, welche von dieser selbst zu bestimmen sind
4) sieben Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers, welche Letzterer in Abwesenheit der Mitglieder der ständigen Bürgerrepräsentation aus seinen Mitgliedern von Stadt und Land wählt.

Art. 186.

Keiner der zur Wahlbehörde Berufenen oder Gewählten kann die Theilnahme an derselben ablehnen.

Ohne triftige Entschuldigungsgründe, wohin die Verhinderung durch Geschäfte nicht zu zählen ist, darf kein Wahlmann bei dem Wahlgeschäft ausbleiben, bei einer Strafe von fünfzehn Gulden. Die Wahlbehörde selbst entscheidet darüber.

Zur Beschlußfähigkeit der Wahlbehörde ist die Anwesenheit von wenigstens fünfzehn Mitgliedern erforderlich.

Art. 187.

Das Ergebniß der Wahlen ist sofort dem Senat und durch diesen dem Appellationsgericht mitzutheilen. Auch ist die Liste in dem Amtsblatt durch den Senat zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Art. 188.

Auf Verlangen können von der Geschwornenliste diejenigen wegbleiben, welche das siebenzigste Lebensjahr erreicht haben oder welche von ihrer täglichen Arbeit leben und nachweisen, daß ihr Erwerb nicht ausreicht, die mit dem Geschwornenamt verbundene Last zu tragen.

Art. 189.

Aus der Jahresliste wird für die einzelnen oder ordentlichen Assisenperioden die Dienstliste durch das Loos gebildet.

Die Dienstliste besteht aus 36 Geschwornen.

Art. 190.

Die Ausloosung der Dienstliste soll wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Sitzungsperiode in öffentlicher Sitzung des Assisenhofs und im Beisein eines Beamten der Staatsanwaltschaft und des Gerichtssecretärs geschehen. Der Tag der Ausloosung ist wenigstens drei Tage zuvor von dem Assisenhof öffentlich bekannt zu machen.

An dem bestimmten Tage werden sämmtliche Namen der Jahresliste, welche nicht nach dem Art. 191 als ausgeschieden zu betrachten sind, in eine Urne geworfen und aus derselben von dem Präsidenten des Assisenhofs die Namen der 36 Hauptgeschwornen gezogen.

Art. 191.

Niemand ist verpflichtet, mehr als einmal im Laufe eines Jahres die Verrichtungen eines Geschwornen auszuüben. Daher sind die Geschwornen, welche als ordentliche oder Ergänzungsgeschworne auf einer Dienstliste gestanden und der an sie ergangenen Ladung Folge geleistet haben, auch nicht für die ganze Dauer der Sitzungsperiode entlassen worden sind, für die drei nächsten ordentlichen Sitzungsperioden und die in die Zeit derselben fallenden außerordentlichen Assisen als ausgeschieden zu betrachten.

Art. 192.

Wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Assisen hat der Präsident des Assisenhofs die Geschwornen der Dienstliste laden zu lassen.

Die Ladung soll Tag und Stunde der Eröffnung und die Auflage enthalten, sich bei Vermeidung der im Art. 201 angedrohten Strafe zur bestimmten Zeit im Sitzungssaale einzufinden.

Art. 193.

Wenigstens drei Tage vor der Verhandlung ist die Dienstliste, welche Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Geschwornen angeben soll, dem Angeklagten abschriftlich mitzutheilen.

XI. Hauptverfahren in den Assisen.

Art. 194.

In den Sitzungen des Assisengerichts überwacht und leitet der Präsident die Verhandlungen. Er bestimmt die Reihenfolge unter denjenigen, welche zu reden haben. Er hat dafür zu sorgen, daß die erforderliche Ordnung, Würde und Unparteilichkeit aufrecht erhalten und nichts übersehen werde, was zu einer gesetzmäßigen Prüfung der Sache führen kann.

Art. 195.

Der Angeklagte erscheint im Sitzungssaale ungefesselt und wird von einer Wache begleitet.

Art. 196.

Das in den Assisen zuzuziehende Schwurgericht besteht aus zwölf Geschwornen, welche durch das Loos aus der Dienstliste gewählt werden.

Art. 197.

Die Bildung des Schwurgerichts geschieht für jede einzelne Sache nach geschehenem Aufruf derselben öffentlich im Sitzungssaal durch den Präsidenten oder einen von ihm beauftragten Richter.

Jedoch können, wenn für denselben Tag mehrere Sachen zur Verhandlung angesetzt sind, die Schwurgerichte für diese sämmtlichen Fälle sogleich nach einander vor Verhandlung der ersten Sache gebildet werden.

Die Geschwornen, welche für die folgenden Sachen gezogen sind, werden bis zum Beginn der Verhandlung dieser Sachen entlassen.

Art. 198.

Die Bildung des Schwurgerichts beginnt mit dem namentlichen Aufruf der auf der Dienstliste stehenden Geschwornen.

Art. 199.

Der Geschworne, welcher ohne eine genügende Entschuldigung ausbleibt oder, nachdem er erschienen ist, ohne zulässig erklärte Entschuldigung seinen Verpflichtungen sich wieder entzieht, wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft von dem Assisenhof das erstemal in eine Geldstrafe von hundert Gulden, das zweitemal von zweihundert Gulden und das drittemal von vierhundert Gulden, und außerdem in die durch seine pflichtwidrige Handlungsweise veranlaßten Kosten und Schäden verurtheilt.

Derselbe kann im dritten Falle überdieß auf den Antrag der Staatsanwaltschaft von dem Assisenhof für unfähig erklärt werden, Geschworner zu sein, irgend ein öffentliches Wahlrecht auszuüben, eine öffentliche Beamtung

zu übernehmen oder Mitglied einer öffentlichen Behörde zu werden.

Das Urtheil ist auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen.

Art. 200.

Auf das Gesuch des verurtheilten Geschwornen kann das Urtheil von dem Appellationsgericht ganz oder theilweise wieder eingezogen werden.

Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

Art. 201.

Der Assisenhof entscheidet über die Zulässigkeit der Entschuldigungen der Geschwornen.

Derselbe kann einen Geschwornen zeitweise oder für die ganze Dauer der Assisen entlassen.

Art. 202.

Bei Ausloosung der zwölf Geschwornen für die einzelne Sache müssen wenigstens dreißig Geschworne der Dienstliste vorhanden sein. Sollte dieses nicht der Fall sein, so ist die Dienstliste von sechs und dreißig Geschwornen zu ergänzen, indem die fehlende Anzahl durch den Präsidenten aus der Jahresliste, und zwar aus den darin verzeichneten Einwohnern der Stadt, gezogen wird.

Die Ergänzungsgeschwornen bleiben für die Dauer der Assisenperiode so lange auf der Dienstliste, als nicht durch das nachfolgende Erscheinen der ordentlichen Geschwornen ihre Entlassung nach der Reihenfolge ihrer Ausloosung möglich wird.

Art. 203.

Die Ausloosung geschieht, indem die Namen der Dienst-

liste, beziehungsweise wenigstens dreißig derselben, in eine Urne geworfen und von dem Präsidenten ein Name nach dem andern herausgezogen wird, bis die Zahl zwölf erreicht ist.

Ist vorauszusehen, daß die Verhandlung einer Sache mehrere Tage dauern wird, so kann der Präsident überdies noch die Namen für zwei Hülfsgeschworne herausziehen, welche nöthigenfalls in das Schwurgericht in der Reihe, wie sie gezogen sind, einzutreten haben.

Bei jedem Namen, so wie er gezogen ist, hat zuerst die Staatsanwaltschaft und dann der Angeklagte zu erklären, ob er den Geschwornen ablehne.

Art. 204.

Der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten steht, ohne Angabe der Gründe, eine gleiche Anzahl von Ablehnungen zu. Bei ungerader Anzahl der Geschwornen steht jedoch dem Angeklagten eine Ablehnung mehr zu.

Die Ablehnungen hören auf, sobald in der Urne nur noch so viele Namen liegen, als an der Zahl der noch zu wählenden Geschwornen mit Einschluß der Hülfsgeschwornen fehlen.

Art. 205.

Mehrere Angeklagte haben sich entweder über die Ausübung ihres Ablehnungsrechtes zu vereinigen oder das Loos hat über die Ordnung, in der sie ablehnen können, zu entscheiden. Eine Ablehnung in dieser Ordnung gilt für sämmtliche Betheiligte.

Art. 206.

Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Geschwornen wird in das Protokoll eingetragen.

Art. 207.

Nachdem das Schwurgericht gebildet ist, und die Geschwornen sich an ihre Plätze begeben haben, richtet der Präsident folgende Worte an sie, die sie stehend anzuhören haben:

> „Sie schwören und geloben einen leiblichen
> „Eid zu Gott, dem Allmächtigen, bei den gegen-
> „wärtigen Verhandlungen ohne Haß und ohne
> „Zuneigung, nach den Ergebnissen der Ihnen
> „vorzulegenden Beweise, mit der Unpartheilich-
> „keit und Festigkeit eines rechtschaffenen Mannes
> „einen gewissenhaften Spruch abzugeben, während
> „der Verhandlung und bevor Sie Ihren Spruch
> „ertheilt mit Niemand als Ihren Mitgeschwornen
> „über die Sache zu sprechen, auch nachher zu
> „keiner Zeit irgend Jemand eine Mittheilung
> „darüber zu machen, wer von Ihnen für oder
> „gegen den Angeklagten bei ihrem Spruche ge-
> „stimmt hat."

Mit aufgehobener Hand antwortet jeder, einzeln von dem Präsidenten aufzurufende Geschworne:

> „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Mit dieser Beeidigung findet gleichzeitig diejenige der Hülfsgeschwornen statt.

Art. 208.

Hierauf ist das Verweisungsurtheil und die Anklageschrift von dem Gerichtsschreiber zu verlesen.

Art. 209.

Der Präsident verordnet den namentlichen Aufruf der Zeugen.

Der Gerichtsschreiber verliest die übergebenen Listen.

Die erschienenen Zeugen vermahnt der Präsident zur Wahrheit, verwarnt sie vor dem Meineide und weis't sie an, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben und den Sitzungssaal nicht zu betreten, bis sie vorgerufen werden.

Art. 210.

Die einmal begonnene Verhandlung kann nur durch die Pausen, welche der Präsident nach seinem Ermessen bestimmt, unterbrochen und, wenn sie an einem Tage nicht beendigt zu werden vermag, nur bis zum nächsten Werktage vertagt werden.

Jedoch kann der Assisenhof bis zur Vernehmung des ersten Zeugen, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten, oder von Amtswegen die Vertagung der Sache auf einen spätern Tag derselben oder auf die nächste Assise noch aussprechen.

Nach Vernehmung des ersten Zeugen ist dieses nur noch zulässig wegen Unmöglichkeit, die Verhandlung fortzusetzen.

Art. 211.

Nach geschehener Verlesung der Anklageschrift fragt der Präsident den Angeklagten, ob er der in derselben Bezeichnete sei, und was er auf dieselbe zu erklären habe.

Eingeständniß oder Ablehnung der Schuld ist in das Sitzungsprotokoll einzutragen.

Andere Erklärungen des Angeklagten bedürfen keiner Aufnahme in das Protokoll, es sei denn, daß der Präsident es verordnet.

Verweigert ein Angeklagter eine Antwort darüber, ob er der Anklage schuldig sei oder nicht, so ist anzunehmen, daß er sich für nicht schuldig erklärt.

Art. 212.

Nach der Erklärung des Angeklagten kann die Staatsanwaltschaft, wenn sie es für nöthig hält, in einem kurzen Vortrag den Gegenstand der Anklage näher auseinander setzen.

Art. 213.

Stellt sich während der Verhandlung heraus, daß kein Erfolg von der Weiterführung der Anklage zu erwarten ist, so kann mit Zustimmung des Assisenhofs die Staatsanwaltschaft die Anklage fallen lassen. In diesem Falle erfolgt kein Spruch der Geschwornen, sondern der Präsident entläßt das Schwurgericht und entbindet den Angeklagten von der Anklage.

Diese Entbindung von der Anklage ist in ihrer Wirkung einem freisprechenden Endurtheile gleich zu achten.

Art. 214.

Die Beweisaufnahme über den objectiven Thatbestand erfolgt zunächst durch Verlesung der betreffenden Protokolle und Berichte; sodann durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.

Der Präsident läßt die auf das Verbrechen bezüglichen Ueberführungsstücke dem Angeklagten vorlegen und fordert ihn auf, selbst zu antworten, ob er dieselben anerkenne. Der Präsident läßt diese Gegenstände geeigneten Falls auch den Zeugen zur Anerkennung vorlegen.

Art. 215.

Der Präsident vernimmt sodann, nach vorgängiger Beeidigung, sämmtliche Zeugen einzeln. Er befragt sie insbesondere, ob der Angeklagte die Person sei, auf welche sie ihre Aussagen beziehen.

Er fragt darauf den Angeklagten, ob er sich über das, was der Zeuge gegen ihn vorgebracht habe, äussern wolle.

Der Zeuge darf nicht unterbrochen werden.

Der Angeklagte und dessen Vertheidiger, die Staatsanwaltschaft und die Civilparthei können, nach erhaltener Erlaubniß des Präsidenten, selbst Fragen an die Zeugen stellen. Der Präsident, die Richter und Geschwornen, nachdem sie den Präsidenten um das Wort ersucht haben, können ebenfalls von den Zeugen jede Aufklärung fordern, die sie zur Entdeckung der Wahrheit für nützlich erachten. Unzulässige und ungehörige Fragen ist der Präsident zurückzuweisen befugt.

Art. 216.

Alle Personen, deren Zeugniß über einen Thatumstand benutzt werden soll, sind mündlich zu vernehmen, sofern es nicht wegen Todes oder anderer dauernder Ursachen unthunlich ist.

In solchen Fällen können frühere Protokolle verlesen werden.

Art. 217.

Die Zeugen haben sich bis zu ihrer Vernehmung in einem besonderen Zimmer aufzuhalten.

Sachverständige jedoch können während der ganzen Verhandlung und müssen bei der Vernehmung solcher Personen anwesend sein, die über Umstände zu berichten haben, welche bei dem Gutachten zu berücksichtigen sind.

Art. 218.

Der Zeuge, der, wenn er vernommen werden soll, noch nicht erschienen ist oder sich wieder entfernt hat, kann

auf Anordnung des Präsidenten vorgeführt werden und trifft ihn die Strafe des Art. 85.

Nach ihrer Vernehmung verbleiben die Zeugen im Sitzungssaal, sofern nicht der Präsident, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten, oder von Amtswegen die Entfernung auf eine gewisse Zeit verordnet.

Art. 219.

Mit dem Angeklagten soll ein eigentliches Verhör während der Verhandlung nicht vorgenommen werden.

Doch steht es dem Staatsanwalt sowohl, als dem Präsidenten zu, ihn zu einer Erklärung aufzufordern, wenn er durch Aussagen direct belastet wird oder Ueberführungsstücke vorgelegt werden.

Wenn mehrere Angeklagte vorhanden sind, so kann der einzelne Angeklagte auch zu den bezeichneten Erklärungen hinsichtlich seiner Mitangeklagten aufgefordert werden.

Art. 220.

Wenn die Aussage eines Zeugen in einem wesentlichen Widerspruch mit seinen früheren Aussagen vor dem Untersuchungsrichter steht, so kann das betreffende Protokoll verlesen werden.

Ergiebt sich eine Aussage offenbar als falsch, so ist auf den Antrag der Staatsanwaltschaft darüber ein besonderes Protokoll aufzunehmen; der Zeuge kann sogleich verhaftet und die Verfolgung bei dem Untersuchungsrichter durch Antrag der Staatsanwaltschaft eingeleitet werden.

Art. 221.

Staatsanwaltschaft und Vertheidigung können sich der Vernehmung eines Zeugen widersetzen, der ihnen nicht vom Gegentheile nach Vorschrift des Art. 175 rechtzeitig bekannt gemacht worden ist.

Art. 222.

Die besondere Aufgabe des Präsidenten ist die Ermittelung der Wahrheit. Er kann zu dem Ende alle Maßregeln ergreifen, die er für dienlich hält, insbesondere die Vorladung und eidliche und nicht eidliche Vernehmung von Zeugen, oder die Verlesung schriftlicher Aussagen von Zeugen verordnen, deren Namen nicht auf den Zeugenlisten stehen.

Art. 223.

Die Staatsanwaltschaft kann bei derselben Sache durch mehr als einen ihrer Beamten erscheinen und nach ihrem Ermessen die Verrichtungen unter dieselben vertheilen.

Art. 224.

Es können für denselben Angeklagten mehr als ein Vertheidiger auftreten und die Verrichtungen unter sich vertheilen, vorbehaltlich der Befugniß des Assisenpräsidenten, einen Mißbrauch dieses Rechtes zu verhüten.

Art. 225.

Der Vertheidiger, welcher die Würde des Gerichts verletzt oder mit seinen ihm durch das Gesetz gegebenen Befugnissen Mißbrauch treibt, kann, nachdem mit Zustimmung des Präsidenten in dem Protokoll davon Vormerkung gemacht ist, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft zu einer den Umständen angemessenen Disciplinarstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden mit oder ohne Entziehung der Praxis, bei den Strafgerichten bis zu einem Jahre durch den Assisenhof verurtheilt werden.

Art. 226.

Nach Beendigung der Zeugenverhöre wird die Staatsan-

waltschaft mit der Rechtfertigung der Anklage und der Vertheidiger mit seiner Schutzrede, sowie die Civilpartei oder deren Anwalt gehört.

Bei mehreren Angeklagten bestimmt der Präsident die Reihenfolge der Vorträge der verschiedenen Vertheidiger.

Der Staatsanwaltschaft und der Civilpartei ist eine Entgegnung gestattet; der Angeklagte und dessen Vertheidiger haben aber jedesmal das letzte Wort.

Art. 227.

Sollte sich während der Verhandlung vor dem Schwurgericht ein Zustand oder Umstand unzweifelhaft herausstellen, wodurch die Strafbarkeit aufgehoben wird, und wegen dessen schon die Anklagekammer die Anklage hätte verwerfen können (Art. 161) so können die Geschwornen durch Beschluß des Assisenhofs entlassen und der Angeklagte von der Anklage entbunden werden.

Art. 228.

Nachdem Staatsanwaltschaft und Vertheidiger ihre Vorträge geendigt, ist der Angeklagte zu befragen, ob er zu seiner Rechtfertigung etwas vorzubringen habe. Ergreift der Angeklagte zu seiner Vertheidigung das Wort, so steht der Staatsanwaltschaft keine Erwiederung zu.

Art. 229.

Hierauf soll der Präsident den Geschwornen eine Uebersicht der vorgelegten Beweise geben, ihnen einschlägige Rechtsbegriffe erklären und sie überhaupt zur Findung ihres Spruchs anleiten, ohne seine eigene Meinung über etwas auszusprechen, was zur eigentlichen Entscheidung der Geschwornen gehört.

Art. 230.

Nach der Darstellung des Präsidenten darf bis zum erfolgten Ausspruch der Geschwornen keine Unterbrechung der Verhandlung durch Verschiebung auf den nächsten Tag mehr stattfinden.

Art. 231.

Der Präsident stellt darauf die von den Geschwornen zu beantwortenden Fragen. Sie werden schriftlich abgefaßt und von dem Präsidenten unterschrieben und verlesen.

Art. 232.

In der Regel beginnt die Hauptfrage mit den Worten: Ist der Angeklagte schuldig? und lautet dann wörtlich, wie die Schlußformel der Anklageschrift.

Sind mehrere Angeklagte in einer Sache, so ist hinsichtlich eines jeden eine besondere Frage zu stellen.

Art. 233.

Geeigneten Falls kann der Eingang der Frage geändert werden. Auch ist es dem Ermessen des Präsidenten überlassen, von Amtswegen oder auf den Wunsch der Geschwornen die Thatsachen, welche durch den Spruch derselben festgestellt werden sollen, nicht in eine Frage zusammenzufassen, sondern einzeln zum Gegenstand besonderer Fragen zu machen.

Dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft steht kein Widerspruch zu.

Art. 234.

Haben sich bei der Verhandlung Thatumstände ergeben, welche die Anwendung einer Strafe ausschließen, oder die Anwendung einer schwereren oder milderen Strafe begrün-

den und welche als solche in dem Strafgesetz besonders hervorgehoben sind, so stellt der Präsident über diese Umstände die geeigneten Fragen.

Art. 235.

Je nach dem Ergebniß der Verhandlung ist auch darüber eine zusätzliche Frage zu stellen, ob nicht wenigstens ein Versuch des den Gegenstand der Anklage bildenden Verbrechens vorliege, oder ob der Angeklagte nicht wenigstens Gehülfe oder Begünstiger sei, oder sich eines Vergehens aus Fahrlässigkeit schuldig gemacht habe.

Art. 236.

Ueberhaupt können zusätzliche Fragen gestellt werden, wenn das Ergebniß der Verhandlung den Gesichtspunkt verändert hat, unter welchem die Handlungen, auf denen die Anklage beruht, an und für sich und in Verbindung mit den erst bei der Verhandlung hervorgetretenen Umständen strafbar erscheinen.

Art. 237.

Hatte der Angeklagte zur Zeit der That das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, so stellt der Präsident an die Geschwornen die Frage, ob er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe.

Art. 238.

Ueber die Voraussetzungen des Rückfalls (Strafgesetzbuch Art. 95) ist an die Geschwornen keine Frage zu richten.

Art. 239.

Wenn gegen einen Antrag des Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft auf Stellung zusätzlicher Fragen (Art.

234, 235, 236) Widerspruch erhoben wird, so steht dem Assisenhof die Entscheidung zu, und zwar in den Fällen der Art. 235 und 236, insbesondere darüber, ob die Stellung der Fragen unterbleiben soll, weil eine bessere Vorbereitung der Anklage oder Vertheidigung nothwendig erscheint, und ob der Staatsanwaltschaft eine anderweitige Verfolgung vorzubehalten ist.

Art. 240.

Die von den Geschwornen zu beantwortenden Fragen können auch, wenn dieß nach den vorliegenden Umständen zweckmäßig erscheint, vor dem Schluß der Verhandlung und vor dem Beginn der mündlichen Vorträge festgestellt und verlesen werden.

Art. 241.

Nachdem der Präsident den Geschwornen die erforderliche Erläuterung über die Abstimmung und die Form ihrer Antworten gegeben hat, übereicht er ihnen die Fragen zugleich mit dem Verweisungsurtheil, der Anklageschrift und den übrigen Aktenstücken, mit Ausnahme der Protokolle über die Zeugenvernehmungen, und entläßt sie in ihr Berathungszimmer.

Art. 242.

Nach Entfernung der Geschwornen hat der Angeklagte den Sitzungssaal zu verlassen.

Art. 243.

In ihrem Berathungszimmer wählen sich die Geschwornen durch Stimmenmehrheit einen Vormann, der ihre Berathung und Abstimmung zu leiten hat.

Art. 244.

Die Geschwornen dürfen ihr Berathungszimmer, welches

zu bewachen ist, vor einem Beschlusse über ihren Spruch nicht verlassen und Niemand ist ohne Erlaubniß des Präsidenten der Zutritt zu ihnen gestattet. Der zuwiderhandelnde Geschworne kann in eine Geldstrafe von hundert Gulden und jeder Andere in eine Gefängnißstrafe bis zu 24 Stunden verurtheilt werden.

Wenn jedoch die Geschwornen einer Aufklärung von dem Präsidenten bedürfen, so können sie zu diesem Zwecke denselben in ihr Berathungszimmer zu sich entbieten.

Art. 245.

Nachdem die Fragen den Geschwornen gestellt sind, begeben sich dieselben in ihr Zimmer, um dort zu berathen und zu beschließen. Bevor die Geschwornen zur Berathung schreiten, liest ihr Vormann ihnen nachfolgende Anweisung und Ermahnung vor, welche an einer in die Augen fallenden Stelle ihres Zimmers in großer Schrift angeheftet ist:

„Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine „Rechenschaft über die Gründe, aus welchen sie „ihre Ueberzeugungen geschöpft haben, es schreibt „ihnen keine Regeln vor, nach welchen sie die „Vollständigkeit und Zulänglichkeit eines Beweises „zu ermessen haben. Es legt ihnen nur die „Pflicht auf, alle für oder wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, und nach der durch diese „Prüfung gewonnenen innigsten Ueberzeugung „einen Ausspruch über Schuld oder Nichtschuld „zu fällen."

„Die Geschwornen dürfen nicht vergessen, daß „sich ihre Forschung auf die Thatsachen beschränken „muß, welche den Gegenstand der ihnen vorge-

„legten Fragen bilden. Ueber die Zweckmäßigkeit
„des zur Anwendung kommenden Strafgesetzes
„steht ihnen kein Urtheil zu, und die Schwere der
„Strafe, welche den Angeschuldigten treffen kann,
„darf auf ihre Entschließung nicht von Einfluß
„sein.“

Art. 246.

Die Geschwornen berathen zuerst über die Hauptthat und dann über jeden der Umstände.

Art. 247.

Der Vormann befragt die übrigen Geschwornen in der Reihenfolge, in welcher die Fragen gestellt sind, und ein jeder von ihnen antwortet in nachstehender Weise:

1) Wenn der Geschworne überzeugt ist, daß die That nicht erwiesen oder daß der Angeklagte derselben nicht überführt sei, so antwortet er:

„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.“

In diesem Falle hat der Geschworne nichts weiter zu antworten.

2) Wenn dagegen der Geschworne überzeugt ist, daß die That erwiesen ist, und der Angeklagte derselben mit allen Umständen überführt sei, so antwortet er:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig, das Vergehen
„oder Verbrechen mit allen Umständen begangen
„zu haben, welche in der gestellten Frage ent-
„halten sind.“

3) Wenn der Geschworne aber überzeugt ist, daß die That erwiesen und der Angeklagte derselben überführt sei, daß jedoch nur einer oder einige Umstände erwiesen seien, so antwortet er:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig, das Vergehen

„oder Verbrechen mit dem und dem Umstande
„begangen zu haben, aber es ist nicht erwiesen,
„daß er es mit dem und dem weiteren Umstande
„verübt hat."

4) Wenn endlich der Geschworne überzeugt ist, daß die That erwiesen ist, daß aber keiner der Umstände dargethan sei, so antwortet er:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig, aber keiner der
„Umstände ist gegen ihn erwiesen."

Auch in diesem Falle haben die Geschwornen diese Umstände einzeln anzuführen.

Art. 248.

Hat indessen der Präsident des Assisenhofes an die Geschwornen eine Frage auch darüber gestellt, ob sich ein Zustand oder eine Thatsache ergeben habe, welcher die Strafbarkeit völlig aufhebt (Art. 227), so antwortet ein jeder der Geschwornen auf die Frage ihres Vormanns wie folgt:

1) Wenn der Geschworne überzeugt ist, daß die That nicht erwiesen, oder daß der Angeklagte derselben nicht überführt, oder daß der Zustand oder die Thatsache, welche die Strafbarkeit völlig aufheben, erwiesen sei, so antwortet er:

„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

2) Wenn dagegen der Geschworne überzeugt ist, daß die That erwiesen und daß der Angeklagte derselben überführt, oder daß der Zustand oder die Thatsache, welche die Strafbarkeit völlig aufheben, nicht erwiesen sei, so antwortet er:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach dem Ergebniß dieser Abstimmung wird der Ausspruch der Geschwornen in Eine Antwort zusammengefaßt.

Art. 249.

Der Spruch der Geschwornen wird von dem Vormann auf demselben Blatt, welches die an die Geschwornen gerichteten Fragen enthält, neben die entsprechende Frage niedergeschrieben, und ist dieses Blatt dem Sitzungsprotokolle des Assisenhofes anzufügen.

Es darf in demselben nichts zwischen die Zeilen geschrieben, radirt oder verändert werden.

Einschaltungen über oder zwischen den Zeilen, Durchstreichungen, Löschungen oder Randzusätze müssen von dem Vormann der Geschwornen ausdrücklich genehmigt sein.

Art. 250.

Jede Entscheidung der Geschwornen gegen den Angeklagten erfordert eine Mehrheit von mehr als sieben Stimmen.

Die Geschwornen haben bei Beantwortung jeder Frage, wenn sie gegen den Angeklagten ausfällt, schriftlich anzumerken, daß sie den Ausspruch mit mehr als sieben Stimmen beschlossen haben. Die Zahl der Stimmen, welche für oder wider einen gefaßten Beschluß waren, ist nicht anzugeben.

Art. 251.

Nachdem die Geschwornen ihren Beschluß gefaßt haben, treten sie in den Sitzungssaal zurück. Der Präsident fragt sie, welches das Ergebniß ihrer Berathung sei? Der Vormann verliest hierauf den Spruch.

Art. 252.

Ist der Spruch der Geschwornen unverständlich, zweideutig, widersprechend oder unvollständig, so können dieselben von dem Gericht zu nochmaliger Berathung aufgefordert werden.

Art. 253.

Sind die Richter einstimmig der Ueberzeugung, daß sich die Geschwornen in der Sache selbst geirrt haben, so soll im Falle eines Spruches, wodurch der Angeklagte für schuldig oder überführt erklärt wird, das Urtheil des Gerichts ausgesetzt und die Sache an die nächste Assise zur nochmaligen Verhandlung verwiesen werden.

Einen solchen Beschluß kann der Assisenhof nur von Amtswegen, jedoch nur einmal, fassen.

An der Verhandlung der Sache in der nächsten Assise darf keiner der früheren Geschwornen Theil nehmen. Nach dem Ausspruche der Geschwornen der wiederholten Verhandlung muß jedenfalls der Spruch der Richter folgen.

Art. 254.

Die Verkündigung des Ausspruchs der Geschwornen muß in Gegenwart aller Geschwornen erfolgen, und derselbe von dem Präsidenten des Assisenhofs und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet werden.

Art. 255

Gegen den Ausspruch der Geschwornen findet keine Berufung statt.

Art. 256.

Der Präsident läßt den Angeklagten vorfordern, oder beziehungsweise, wenn er verhaftet ist, vorführen, worauf in dessen Gegenwart der Ausspruch der Geschwornen von dem Gerichtsschreiber verlesen wird. Erscheint der Angeklagte nicht, oder konnte die Vorforderung nicht sogleich bewirkt werden, so wird der Ausspruch in Abwesenheit des Angeklagten verkündigt.

Art. 257.

Ist der Angeklagte für nichtschuldig erklärt worden, so spricht ihn der Präsident von der Anklage frei und verordnet seine Haftentlassung, sofern er sich nicht aus andern Gründen in Haft befindet. Auch sind die für ihn in Betreff der Anklage, wovon er freigesprochen wird, geleisteten Cautionen zurückzugeben.

Art. 258.

Ist der Angeklagte für schuldig, beziehungsweise überführt erklärt worden, so werden Staatsanwalt und Vertheidigung über die Anwendung des Strafgesetzes gehört, wobei über die Wahrheit der That nicht mehr gesprochen werden darf.

Zugleich kann die Civilpartei Anträge über ihre Entschädigungsansprüche stellen und begründen.

Einer jeden dieser Parteien steht nur einmal das Wort zu, dem Angeklagten jedenfalls das letzte.

Art. 259.

Fällt die That, deren der Angeschuldigte für schuldig erklärt worden, unter kein Strafgesetz, so spricht ihn der Gerichtshof frei und verordnet seine Haftentlassung, wenn er nicht aus andern Gründen verhaftet ist.

Fällt dagegen die That unter kein Strafgesetz, so spricht ihn der Gerichtshof frei und verordnet seine Haftentlassung, wenn er nicht aus andern Gründen verhaftet ist.

Fällt dagegen die That unter ein Strafgesetz, so wird die gesetzliche Strafe ausgesprochen, auch über die Civilansprüche erkannt, so weit sie liquid sind.

Art. 260.

Das Urtheil ist in der nämlichen Sitzung zu verkündigen.

Art. 261.

Die Geschwornen sind befugt, den schuldig erkannten Angeklagten unter Angabe der Gründe zur Begnadigung zu empfehlen.

Die gleiche Befugniß steht auch dem Gerichtshofe zu.

In beiden Fällen ist in dem Berathungszimmer des Assisenhofes ein von dem Präsidenten und Gerichtsschreiber zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen, welches die Staatsanwaltschaft mit Beifügung eines Berichts und der Acten dem Senat einzureichen hat.

XII. Verfahren in Assisensachen im Falle eines Geständnisses.

Art. 262.

Wenn der eines zur Zuständigkeit der Assisen gehörigen Verbrechens Angeklagte ein theilweises oder beschränktes Geständniß ablegt, wodurch das Verbrechen nicht völlig eingestanden erscheint, so findet das Verfahren in den Assisen zur Einholung eines Spruchs der Geschwornen statt, wie wenn kein Geständniß abgelegt wäre.

Art. 263.

Legt aber der Angeklagte nach Verlesung der Anklageschrift ein volles Geständniß seiner Schuld ab, durch welches er die Anklage als begründet zugiebt, so findet keine Verhandlung vor Geschwornen statt, sondern die Sache ist ohne Geschworne abzuurtheilen.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft werden die Geschwor-

nen entlassen und die Sache entweder sofort zur Aburtheilung gebracht oder an eine spätere öffentliche Sitzung verwiesen.

Art. 264.

Ein Widerruf des Geständnisses nach Entlassung der Geschwornen hat nicht die Folge, daß nunmehr bei Aburtheilung der Sache wiederum Geschworne herbeizuziehen wären. Ueber die Statthaftigkeit des Widerrufs und die Wirkung desselben entscheidet das Gericht in dem, in der Sache vor ihm zu erlassenden Erkenntnisse.

Art. 265.

Wenn der Widerruf für statthaft erkannt wird, so finden die weiteren Beweisverhandlungen nach Vorschrift der Art. 215 u. f. statt.

Wenn kein Widerruf des Geständnisses erfolgt, oder wenn der Widerruf für unstatthaft erkannt wird, so bleibt dem Ermessen des Assisenhofs überlassen, in wie weit derselbe noch anderweite Wahrheits-Erforschungen für nöthig erachtet.

Art. 266.

Die Aburtheilung der Sache geschieht nun auf den Inhalt der Acten der vom Untersuchungsrichter geführten Untersuchung, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung über die Anklage und die zu verhängende Strafe und der Civilpartei mit ihren Entschädigungsansprüchen.

Auf Antrag der Parteien, oder auf Verordnung des Präsidenten können einzelne Protokolle und Berichte aus den Acten verlesen werden.

Art. 267.

Wird die Sache nicht sogleich weiter verhandelt, sondern auf eine spätere Sitzung zurückgewiesen, so kann von dem Präsidenten ein Referent bestellt werden.

Von der Vorberaumung der Sitzung ist dem Angeklagten wenigstens fünf Tage vor der Sitzung Kenntniß zu geben.

In dieser Sitzung beginnt die Verhandlung mit Verlesung der Anklageacte und des Protokolls über das abgelegte Geständniß aus der früheren Sitzung.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen des Art. 265.

Art. 268.

Nachdem die Verhandlung geschlossen ist, erläßt das Assisengericht durch den Präsidenten mündlich das Urtheil. Dabei sind die Vorschriften des Art. 66 einzuhalten. Statt der Anführung des Spruchs der Geschwornen ist in dem Endurtheile Bezug auf das Geständniß, oder auf die sonstigen Beweisgründe der That, nach Inhalt des Sitzungsprotokolls, zu nehmen.

Art. 269.

Eine Empfehlung zur Begnadigung kann durch das Gericht nach Vorschrift des Art. 261 geschehen.

XIII. Hauptverfahren im Zucht-Polizeigericht.

Art. 270.

Bei dem Zucht-Polizeigericht wird eine Sache durch die Staatsanwaltschaft entweder unmittelbar, oder in Folge eines Verweisungsurtheils der Anklagekammer oder des Cassationshofes anhängig gemacht.

Art. 271.

Besteht ein Verweisungserkenntniß, so erwirkt die Staatsanwaltschaft bei dem Vorsitzer des Zucht-Polizeigerichts eine Ladung zur Verhandlung, unter Bezug auf das Verweisungserkenntniß.

Art. 272.

Besteht kein Verweisungserkenntniß und handelt es sich um ein Vergehen, das nicht mit Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht ist, so genügt gleichfalls die Auswirkung einer Ladung bei dem Vorsitzer des Zucht-Polizeigerichts, in welcher der Gegenstand der Beschuldigung bezeichnet ist.

Art. 273.

Handelt es sich aber, während kein Verweisungserkenntniß vorliegt, um eine That, welche mit Correctionshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht ist, so hat die Staatsanwaltschaft dem Zucht-Polizeigericht einen schriftlichen Klageantrag einzureichen, in welchen die That thatsächlich und rechtlich formulirt ist.

Art. 274.

Das Zucht-Polizeigericht hat die Klage in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft vorerst zu prüfen.

Das Zucht-Polizeigericht kann Vervollständigungen der Acten durch den Untersuchungsrichter verfügen.

Findet das Zucht-Polizeigericht, daß kein Grund zur Weiterverfolgung vorliegt, oder glaubt das Zucht-Polizeigericht, daß die That zur Zuständigkeit der Assisen gehöre, oder daß eine zur Zuständigkeit des Rügerichts gehörige Uebertretung vorliege, so erläßt es demgemäß Erkenntniß.

Art. 275.

Gegen dieses Erkenntniß kann die Staatsanwaltschaft binnen einer Frist von fünf Tagen Einspruch auf der Kanzlei des Gerichts erheben, um der Anklagekammer die Acten zur Entscheidung vorzulegen und deren Verweisungserkenntniß zu erwirken.

Art. 276.

Findet dagegen das Zucht-Polizeigericht, nach Prüfung des Klageantrags der Staatsanwaltschaft, daß Grund zur Weiterverfolgung im Zucht-Polizeigericht vorhanden ist, so verfügt es die Mittheilung des Klageantrags an den Beschuldigten.

Auf diese Verfügung hat die Staatsanwaltschaft die Ladung zur Verhandlung bei dem Vorsitzer des Zucht-Polizeigerichts zu erwirken.

Art. 277.

Mit der Erwirkung der Ladung hat die Staatsanwaltschaft zugleich die vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen namhaft zu machen, doch kann sie auch noch bis zur Sitzung Zeugen und Sachverständige in die Sitzung bestellen oder laden lassen.

Der Beschuldigte kann die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen zur Vernehmung in der Sitzung beantragen, oder solche in die Sitzung mitbringen.

Art. 278.

Kann die Ladung nicht zugestellt werden, so ist es dem Ermessen der Staatsanwaltschaft überlassen, ob sie nach Anleitung des Art. 155 die Einstellung des Verfahrens bis zur Ergreifung des Beschuldigten, oder dessen öffentliche

Ladung durch Einrückung in öffentliche Blätter und Anschlagung an das Gerichtsbrett beantragen will.

Art. 279.

Zwischen der Ladung und der Sitzung zur Verhandlung muß ein Zwischenraum von wenigstens fünf Tagen und, wenn die Vorladung in öffentlichen Blättern geschieht, von wenigstens zehn Tagen sein.

Art. 280.

Der Beschuldigte kann in der Sitzung in Begleitung eines Rechtsbeistandes oder mehrerer Rechtsbeistände erscheinen. In Sachen, welche keine Freiheitsstrafe nach sich ziehen, kann er durch einen Anwalt vertreten werden. Das Gericht kann jedoch sein persönliches Erscheinen verordnen.

Art. 281.

Erscheint der gehörig geladene Beschuldigte zur bestimmten Stunde nicht in der Sitzung, so wird die Sache in seiner Abwesenheit verhandelt und das Urtheil gesprochen.

Das Urtheil ist dem Beschuldigten oder dessen Anwalt oder Bevollmächtigten in Abschrift nach Vorschrift des Art. 74 mitzutheilen.

Art. 282.

Gegen dieses Urtheil kann der Beschuldigte binnen einer Frist von fünf Tagen, vom Tage der Zustellung des Urtheils und, wenn ihm dieses nicht zugestellt werden konnte, binnen dreißig Tagen von der Anschlagung ans Gerichtsbrett an, durch eine Erklärung auf der Kanzlei des Gerichts schriftlich oder mündlich Einspruch erheben.

In diesem Falle wird der Beschuldigte zu einer neuen Sitzung vorgeladen.

Art. 283.

Ist Einspruch erhoben, so wird das Urtheil, wenn der Beschuldigte in der neuen Sitzung erscheint, als nicht ergangen betrachtet und die Sache nach Vorschrift des Art. 284 verhandelt.

In diesem Verfahren dürfen indeß die Aussagen früher zu Protokoll vernommener Zeugen, welche aus irgend einem Grunde zur Sitzung nicht gestellt werden können, sowie die Erklärungen der etwa vernommenen Mitbeschuldigten, und überhaupt alle Actenstücke, welche nach dem Ermessen des Gerichts über die Sache Licht verbreiten können, verlesen werden.

Bleibt der Beschuldigte abermals aus, so wird sein Einspruch ohne weiteres verworfen und das Ungehorsams-Urtheil für wiederhergestellt erklärt.

Ein nochmaliger Einspruch gegen dieses zweite Urtheil ist nicht zulässig.

Die Kosten des ersten Verfahrens fallen dem Beschuldigten jedenfalls zur Last.

Art. 284.

In der Sitzung leitet der Vorsitzer des Gerichts die Verhandlung. Dieselbe beginnt, nach Aufruf der Sache, mit der Vernehmung des Beschuldigten über seine persönlichen Verhältnisse. Nachdem hierauf, wenn ein Verweisungsurtheil oder ein Klageantrag besteht, diese verlesen sind und Staatsanwaltschaft, sowie Civilpartei den Gegenstand der Beschuldigung und Ansprüche auseinander gesetzt haben, vernimmt der Vorsitzer den Beschuldigten, worauf die Beweisaufnahme durch Lesung der Protokolle und Berichte über den Thatbestand und die Vernehmung der erschienenen Zeugen vorgenommen wird.

Der Beschuldigte kann zu jeder Zeit zu Erklärungen aufgefordert werden.

Die Vernehmung der Zeugen geschieht durch den Vorsitzer, die Richter, die Staatsanwaltschaft, die Civilpartei und der Beschuldigte, beziehungsweise dessen Rechtsbeistände, können mit Erlaubniß des Vorsitzers Fragen an die Zeugen richten.

Nach der Beweisaufnahme wird zuerst die Civilpartei, welche adhärirt hat, mit ihren Entschädigungsansprüchen und darauf die Staatsanwaltschaft mit ihrem Schlußantrage gehört. Ihnen kann der Beschuldigte antworten, beziehungsweise antworten lassen.

Die Staatsanwaltschaft ist nicht gebunden, sich in ihren Schlußanträgen an die Anträge ihrer Klage zu halten, sofern nicht durch ihre neuen Anträge die That unter den Begriff eines Vergehens von höherer Strafbarkeit fallen würde.

Art. 285.

Wenn nach dem Ergebniß der Verhandlung die Handlungen, welche den Gegenstand der Beschuldigung bilden, an und für sich oder in Verbindung mit neuen Umständen unter einem veränderten Gesichtspunkt strafbar erscheinen, so ist die Staatsanwaltschaft befugt, in ihrem Schlußantrag diese Beschuldigung von diesem Gesichtspunkt aus zu formuliren. Dem Ermessen des Gerichts ist es anheim gestellt, in einem solchen Falle die Sache an den Untersuchungsrichter oder die Staatsanwaltschaft zurück zu verweisen. Würde die That unter den Begriff eines Vergehens von höherer Strafbarkeit fallen, so muß die Zurückverweisung geschehen und beziehungsweise die Incompetenz des Gerichts ausgesprochen werden, wenn jene That vor einem andern Gericht abzuurtheilen ist.

Art. 286.

Wenn der Angeschuldigte in der Sitzung ein Geständniß ablegt, so hat die Beweisaufnahme nur so weit zu geschehen, als es das Ermessen des Gerichts für nothwendig hält.

Art. 287.

Die Staatsanwaltschaft kann mit Zustimmung des Gerichts ihre Klage wieder fallen lassen. In diesem Falle wird der Angeschuldigte frei gesprochen.

Art. 288.

In dem Sitzungsprotokoll sind die Zugeständnisse des Beschuldigten aufzunehmen.

Von den Aussagen der bereits früher vernommenen Zeugen sind nur wesentliche Zusätze und Abweichungen und von den Aussagen der in der Sitzung zum ersten Male erschienenen Zeugen ist das Wesentliche des Inhalts zu Protokoll zu nehmen.

Art. 289.

Das Zuchtpolizeigericht kann, bevor es sein Urtheil abgiebt, noch neue Ermittelungen durch den Untersuchungsrichter verordnen.

Das Gericht kann auch auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten oder von Amtswegen die Verhandlung bis zu einem andern Tage aussetzen, um neue Zeugen vorladen oder andere Beweise herbeibringen zu lassen. Die Vorschriften des Art. 220 gelten auch für das Verfahren von dem Zuchtpolizeigericht.

Art. 290.

Nachdem die Verhandlung über die Beweisaufnahme

geschlossen ist, verkündigt das Gericht sein Urtheil mit Entscheidungsgründen in der nämlichen oder in einer der nächsten Sitzungen.

Das Gericht spricht seine Incompetenz aus, oder spricht den Angeschuldigten frei, oder verurtheilt ihn und erkennt zugleich über die Ansprüche des Civiladhärenten, je nach dem Ergebniß der Beweise und den einschlagenden Gesetzen.

Ist die Sache in Folge eines Verweisungs-Urtheils der Anklagekammer oder des Cassationshofs an das Zuchtpolizeigericht gelangt, so kann letzteres seine Incompetenz nicht aussprechen, sondern muß jedenfalls über die Anschuldigung selbst ein Urtheil abgeben, wenn nicht der Fall des Art. 294 eintritt.

Art. 291.

Erkennt das Gericht in der verfolgten That nur eine zur Zuständigkeit des Rügegerichts gehörige Uebertretung oder Vergehen, so verweist es, falls die Staatsbehörde oder der Angeschuldigte oder die Civilpartei die Verweisung an das Rügegericht verlangt haben, die Sache an dasselbe. War solch ein Verlangen nicht geltend gemacht worden, so spricht das Zuchtpolizeigericht die Strafe aus, und entscheidet über die Entschädigungsansprüche, wenn deren erhoben worden sind. In diesem Fall erkennt das Gericht in letzter Instanz.

Art. 292.

Seine Ueberzeugung über Schuld oder Nichtschuld des Angeschuldigten gründet das Gericht auf die ihm vorgelegten oder vorgeführten Beweismittel, nämlich Urkunden, über den objectiven Thatbestand aufgenommene Protokolle, Berichte, Aussagen von Zeugen und von Sachverständigen. Von dem Ausschwören von Reinigungs-, Erfüllungs- oder

zugeschobenen Eiden kann die Entscheidung nicht abhängig gemacht werden.

Art. 293.

Befindet sich der Verurtheilte auf freiem Fuß, so kann mit dem Erkenntniß zugleich ein Haftbefehl gegen denselben erlassen werden.

Art. 294.

Ergeben sich aus der Verhandlung neue Thatumstände, welche die Qualifikation der That so ändern, daß die Competenz der Assisen begründet erscheint, so geht die Sache zurück an die Staatsanwaltschaft zur Stellung der geeigneten Anträge bei dem Untersuchungsrichter.

XIV. Berufung gegen Urtheile des Zuchtpolizeigerichts.

Art. 295.

Die Berufung gegen von dem Zuchtpolizeigericht in erster Instanz erlassene Erkenntnisse geht an das Appellationsgericht.

Gegen Zwischenbescheide kann die Berufung nur mit derjenigen gegen das Endurtheil verbunden werden.

Art. 296.

Die Berufung ist binnen einer von dem Tage der Urtheilsverkündigung laufenden Frist von zehn Tagen auf der Kanzlei des Zuchtpolizeigerichts schriftlich oder mündlich anzumelden und dem Gegentheile davon Kenntniß zu geben.

Gegen ein Contumacialurtheil des Zuchtpolizeigerichts läuft die zehntägige Frist jedoch erst vom Tage der Zustellung des Urtheils oder, wenn dieses nicht zugestellt werden konnte, von Ablauf der im Art. 282 erwähnten 30 Tage.

Art. 297.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung; jedoch soll ein freigesprochener Angeschuldigter in Freiheit gesetzt werden, wenn nicht von der Staatsanwaltschaft sofort Einspruch erhoben und in den nächsten drei Tagen nach Verkündigung des Urtheils Berufung angezeigt worden ist.

Art. 298.

Im Falle der Berufung hat die Staatsanwaltschaft nach Ablauf der zehntägigen Frist, unter Vorlegung der Acten, bei dem Präsidenten des Appellationsgerichts die Vorberaumung einer Sitzung zur Verhandlung der Sache zu erwirken.

Art. 299.

Zwischen der Ladung und der Sitzung zur Verhandlung muß ein Zwischenraum von wenigstens zehn Tagen sein.

Art. 300.

In der Regel sollen Zeugen, deren Aussagen in ihrem wesentlichen Theil früher zu Protokoll genommen worden, in der Berufungsinstanz nicht nochmals abgehört werden.

Doch kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft sowohl, als des Beschuldigten die nochmalige Abhör solcher Zeugen stattfinden.

Auch können neue Beweismittel eingebracht werden.

Art. 301.

Nach Aufruf der Sache in der Sitzung und nachdem der Beschuldigte über seine persönlichen Verhältnisse befragt worden, erstattet ein ernannter Referent des Gerichts Bericht über die Lage der Sache; die Beweisaufnahme, so weit nöthig erachtet, findet statt und es gelten im Uebrigen über den Gang des Verfahrens die Bestimmungen des Art. 284.

Art. 302.

Sollte der Beschuldigte in der Sitzung nicht erscheinen, so wird, wenn die Berufung von ihm angezeigt worden ist, dieselbe ohne weitere Verhandlung darüber, auf Antrag der Staatsanwaltschaft, für verfallen erklärt und das zuchtpolizeigerichtliche Erkenntniß bestätigt.

Ist dagegen von der Staatsanwaltschaft Berufung angezeigt worden, und der Beschuldigte erscheint nicht in Person, oder durch einen Anwalt, wenn ihm dieses nach Vorschrift des Art. 280 gestattet ist, in der Sitzung, so wird in seiner Abwesenheit verhandelt und erkannt.

Art. 303.

Der Beschuldigte kann in den beiden Fällen des vorhergehenden Artikels gegen das in seiner Abwesenheit erwirkte Erkenntniß Einspruch erheben.

Von diesem Einspruch gelten die Vorschriften der Art. 282 und 283.

Art. 304.

Nach dem Schlusse der Verhandlung erfolgt das bestätigende oder abändernde Urtheil des Gerichtshofes mit Entscheidungsgründen in derselben oder einer der nächsten Sitzungen.

Art. 305.

Wird ein Urtheil des Zuchtpolizeigerichts wegen Verletzung wesentlicher Prozeßformen aufgehoben, so entscheidet das Appellationsgericht auch immer zugleich in der Hauptsache.

Art. 306.

Die Art. 280. 288. 289. 291. 292. 293. 294. gelten auch für das Verfahren in der Berufungsinstanz.

XV. Verfahren im Rügegericht und Berufung gegen die Urtheile desselben.

Art. 307.

Bei dem Rügegericht wird eine Sache anhängig gemacht entweder in Folge eines bestehenden Verweisungs-Erkenntnisses oder durch unmittelbare Ladung.

Art. 308.

In der Ladung ist der Gegenstand der Beschuldigung zu bezeichnen.

Art. 309.

Zwischen der Ladung und der Verhandlung muß dem Beschuldigten, dringende Fälle ausgenommen, wenigstens Ein freier Tag gelassen sein.

Art. 310.

Kann die Ladung dem Beschuldigten nicht zugestellt werden, so kann entweder das Verfahren einstweilen ein-

gestellt oder die Ladung an das Gerichtsbrett angeschlagen werden. In letzterem Falle sollen zwischen der Ladung und der Verhandlung der Sache wenigstens fünf freie Tage in der Mitte liegen.

Art. 311.

Der Vorgeladene kann sich durch einen Anwalt oder Angehörigen vertreten lassen. Doch kann auch sein persönliches Erscheinen verlangt werden.

Art. 312.

Erscheint der Vorgeladene nicht, so kommen die Vorschriften der Art. 281 bis 283 zur Anwendung.

Art. 313.

Das Rügegericht kann in den geeigneten Fällen schon vor der Verhandlung der Sache den Thatbestand durch Augenschein oder Sachverständige näher ermitteln.

Auch kann das Rügegericht die für eine Sitzung bereits anberaumte oder schon begonnene Verhandlung einer Sache auf eine andere Sitzung verschieben oder aussetzen.

Art. 314.

In der zur Verhandlung der Sache bestimmten Sitzung wird mit der Vernehmung des Beschuldigten über seine persönlichen Verhältnisse begonnen. Alsdann setzen Staatsbehörde und Civilpartei den Gegenstand der Beschuldigung und Ansprüche auseinander, worauf die Zeugen verhört, Protokolle und Berichte, wenn deren vorhanden, verlesen und der Beschuldigte vernommen wird. Civilpartei und Staatsanwalt stellen sodann ihre Schlußanträge, welche der Beschuldigte beantworten kann, und das Gericht verkündigt in derselben oder einer der nächsten Sitzungen

sein Urtheil nach dem Erfolg der Beweisaufnahme und den einschlagenden Gesetzen.

Wenn die Sache in Folge eines Verweisungsurtheils bei dem Rügegericht anhängig gemacht worden ist, so kann dieses seine Incompetenz nicht aussprechen, sofern nicht durch die Verhandlung sich neue Thatsachen herausgestellt haben, nach welchen die Sache vor ein höheres Gericht gehört.

Art. 315.

Die Berufung von dem Rügegericht geht an das Zuchtpolizeigericht.

Ueber aufschiebende Wirkung und Einlegungsfrist gelten die in den Art. 296 und 297 enthaltenen Vorschriften.

Art. 316.

Nach Ablauf der zehntägigen Einlegungsfrist erwirkt die Staatsanwaltschaft die Vorberaumung einer Sitzung zur Verhandlung.

Zwischen der Ladung und der Verhandlung müssen wenigstens drei freie Tage in der Mitte liegen.

Art. 317.

In der Sitzung wird die Sache mit möglichster Abkürzung nach Inhalt der Art. 300 bis 304 verhandelt, jedoch ohne Ernennung eines Referenten und ohne Bestellung eines Anwalts für den Beschuldigten, wenn derselbe keinen für sich bevollmächtigt oder mitgebracht hat.

Art. 318.

Die Vorschriften der Art. 280, 285—288, 290 und 292 gelten auch für das Verfahren vor dem Rügegericht.

XVI. Besonderes Verfahren bei der Privatklage.

Art. 319.

Bei dem Zuchtpolizeigericht hat der verletzte Privatkläger seine Klage in der Kanzlei schriftlich einzureichen, auch hierbei die Beweismittel zugleich anzugeben.

Bei dem Rügegericht wird eine bloße Ladung erwirkt, unter Angabe der Beschuldigung und der Beweismittel.

Art. 320.

Die bei dem Zuchtpolizeigericht eingereichte Privatklage wird dem Beklagten zur Beantwortung binnen einer Frist von acht Tagen mitgetheilt, nach deren Verlauf der Verletzte um Vorberaumung einer Sitzung zur Verhandlung und Erlassung der Ladung des Beschuldigten und der Zeugen anrufen kann.

Bei der Beantwortung der Klage hat der Beklagte zugleich die Zeugen, deren Vorladung er wünscht, namhaft zu machen.

Die Parteien können außer den geladenen Zeugen auch noch andere in die Sitzung mitbringen.

Art. 321.

Vor der Verhandlung der Sache in der Sitzung des Gerichts kann der Vorsitzer und zwar sowohl vor, als nach der Mittheilung der Klage zur Beantwortung, auf Antrag der Parteien Ermittelungen des Thatbestandes durch eines der Mitglieder des Gerichts oder die Hülfsbeamten der Polizei verordnen.

Art. 322.

In allen Fällen können sich die Parteien durch hiesige Anwälte vertreten lassen. Auch kann die Vertretung durch Angehörige zugelassen werden.

Art. 323.

In allen Fällen, in welchen nach den hiesigen Gesetzen in den Civilgerichten Real- und Personalarrest zulässig ist, kann derselbe auch bei der strafgerichtlichen Privatanklage auf Gefahr und Kosten des Klägers stattfinden.

Der Kläger kann einen oder mehrere Zeugen in seiner Klage benennen und dadurch den Richter in den Stand setzen, wenn er es für angemessen erachtet, diese Zeugen behufs der Erkennung eines Arrestes sofort zu vernehmen.

Art. 324.

In den geeigneten Fällen kann der Vorsitzer des Gerichts vor der Verhandlung der Sache einen Termin zum Güteversuch anberaumen, der durch ein von dem Vorsitzer zu bezeichnendes Mitglied des Gerichts abzuhalten ist.

Art. 325.

In der Sitzung zur Verhandlung, wozu beide Theile vorzuladen sind, trägt der Kläger den Gegenstand der Klage vor, worauf die Beweisaufnahme durch den Präsidenten geschieht. Zum Schlusse rechtfertigen die Parteien ihre Anträge.

Art. 326.

Im Uebrigen gelten bei der Verhandlung und Aburtheilung dieselben Bestimmungen, wie bei der öffentlichen Klage, soweit nicht die Natur der Privatklage ihrer Anwendung entgegensteht.

Auch steht unter derselben Voraussetzung den Parteien der Privatklage das Rechtsmittel der Berufung an das Appellationsgericht, beziehungsweise an das Zuchtpolizeigericht, zu.

XVII. Nichtigkeitsklage und Cassationshof.

Art. 327.

Das Verfahren und die Erkenntnisse der Gerichte können durch die Nichtigkeitsklage angefochten werden:

1) wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit;
2) wegen Verletzung, Verabsäumung oder unrichtiger Anwendung solcher Prozeßvorschriften und Grundsätze, wodurch in Bezug auf die Personen oder die Zusammensetzung der Gerichte und der Schwurgerichte oder in Bezug auf die von ihnen abgegebenen Urtheile und Entscheidungen, oder in Bezug auf die Personen der Parteien wesentliche Mängel entstehen;
3) wegen Verletzung, Verabsäumung oder unrichtiger Anwendung solcher Prozeßvorschriften und Grundsätze, deren Nichtbeachtung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens begründet;
4) wegen Verletzung oder falscher Anwendung des materiellen Strafgesetzes. Jedoch kann die Nichtigkeitsklage nicht aus dem Grunde erhoben werden, daß eine andere strafrechtliche Bestimmung hätte zur Anwendung kommen sollen, wenn die angewendete und die anzuwendende Strafbestimmung ganz dieselbe Strafandrohung enthalten oder wenn das

anzuwendende Gesetz in seinem höchsten Strafansatz weiter geht als das angewendete.

Art. 328.

Die Nichtigkeitsklage ist nur zulässig gegen Urtheile letzter Instanz.

Art. 329.

Gegen prozeßleitende und das Erkenntniß vorbereitende Entscheidungen kann die Nichtigkeitsklage nur nach dem Endurtheil und in Verbindung mit diesem eingeleitet werden.

Art. 330.

In Bezug auf die Nichtigkeitsklage werden den Endurtheilen gleich geachtet die Erkenntnisse der Anklagekammer, welche auf Einspruch der Staatsanwaltschaft von Erkenntnissen des Zuchtpolizeigerichts (Art. 275) und diejenigen der Anklagekammer, welche in Folge der Anklage der Staatsanwaltschaft nach beendigter Untersuchung erfolgt sind. Durch die Unterlassung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen diese Erkenntnisse der Anklagekammer werden im Falle der Weiterverfolgung alle Nichtigkeiten solcher Erkenntnisse und des vorhergegangenen Verfahrens geheilt.

Art. 331.

Die Nichtigkeitsbeschwerde steht sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten oder Angeklagten zu; jedoch finden in Bezug auf die erste folgende Beschränkungen statt:

wegen Verletzung solcher Förmlichkeiten, welche vom Gesetz nur zur Sicherung der Vertheidigung vorgeschrieben sind, kann die Nichtigkeitsklage nur zum Vortheile des Angeschuldigten erhoben werden.

Die Staatsanwaltschaft kann ferner freisprechende Urtheile des Assisenhofs durch die Nichtigkeitsklage nur wegen Verletzung oder falscher Anwendung des materiellen Strafgesetzes und die Verfügung des Assisenpräsidenten, wodurch der Angeschuldigte freigesprochen wird, nur in dem Fall anfechten, wenn dieselbe erfolgt ist, obgleich der Ausspruch der Geschwornen auf „Schuldig" lautet.

Art. 332.

Auf alle von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsklagen kann der Cassationshof wegen geschehener Verletzung oder falscher Anwendung des materiellen Strafgesetzes auch eine dem Verurtheilten günstige Entscheidung erlassen.

Art. 333.

Bei der Privatklage steht den Parteien die Nichtigkeitsklage zu gegen Endurtheile letzter Instanz.

Art. 334.

Die Civilpartei, welche der öffentlichen Klage adhärirt hat, kann eine selbstständige Nichtigkeitsbeschwerde nicht erheben, sondern sie kann nur einer Nichtigkeitsklage der Staatsbehörde gegen Urtheile, in welchen über den Civilpunkt erkannt ist, adhäriren, um für den Fall der Vernichtung ihre Civilanträge zu stellen.

Art. 335.

Die Nichtigkeitsklage hat aufschiebende Wirkung.

Jedoch wird die in letzter Instanz verfügte Freilassung dadurch nicht gehemmt.

Auch wird die weitere Vorbereitung des Hauptverfahrens dadurch nicht unterbrochen.

Art. 336.

Die Nichtigkeitsklage ist binnen einer Frist von fünf Tagen nach Verkündigung, beziehungsweise Zustellung des Erkenntnisses, auf der Kanzlei des Gerichts anzumelden.

Bei Contumacial-Urtheilen beginnt der Lauf der fünftägigen Frist erst nach Ablauf der Einspruchsfrist.

Die Anmeldung der Nichtigkeitsklage kann für den Beschuldigten oder Angeklagten auch durch dessen Vertheidiger oder Anwalt oder einen andern Vertreter mittelst Specialvollmacht geschehen.

Art. 337.

Die von der Staatsanwaltschaft geschehene Anmeldung der Nichtigkeitsklage ist dem Beschuldigten binnen einer Frist von drei Tagen abschriftlich mitzutheilen.

Gleichzeitig ist von der geschehenen Anmeldung in dem durch Art. 334 vorgesehenen Falle der Civilpartei Mittheilung zu machen.

Art. 338.

Die Anmeldung der Nichtigkeitsklage von Seiten eines Beschuldigten, gegen den ein noch nicht vollzogener Haftsbefehl besteht, kann nur dann angenommen werden, wenn sich derselbe binnen der Anmeldungsfrist zugleich zur Haft stellt.

Art. 339.

Nach Ablauf der in den Art. 336 und 338 vorgeschriebenen Fristen können bei Nichtigkeitsklagen gegen Erkenntnisse der Anklagekammer binnen einer weiteren Frist von vierzehn Tagen, bei Nichtigkeitsklagen gegen Erkenntnisse einer anderen strafgerichtlichen Behörde binnen einer weiteren Frist von vier Wochen die Staatsanwaltschaft,

der Angeklagte oder Verurtheilte, sowie bei der Privatklage die Parteien eine schriftliche Rechtfertigung der erhobenen Nichtigkeitsklage bei der Kanzlei des Gerichtes einreichen, beziehungsweise die Civilpartei ihre Anträge stellen und ausführen.

Diese Schriften sind dem Gegentheil, beziehungsweise auch der Civilpartei binnen drei Tagen mitzutheilen und bleibt diesen überlassen, binnen einer weiteren Frist von vierzehn Tagen, beziehungsweise vier Wochen die versuchte Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde in einem bei der Kanzlei des Gerichts einzureichenden Schriftsatz zu widerlegen.

Art. 340.

Nach Ablauf der im Art. 339 bestimmten Fristen übermittelt das betreffende Gericht, insofern es nicht das Appellationsgericht selbst ist, die Acten mit einem durch seinen Secretär zu fertigenden Verzeichnisse dem Appellationsgericht.

Art. 341.

Das Appellationsgericht versendet die eingegangenen Acten, nachdem dieselben von dem Gerichtssecretär in einem hierzu anberaumten Termine ordnungsmäßig inrotulirt worden sind, an ein durch Beschluß des Gerichts bestimmtes Spruchcollegium.

Dem Inrotulationstermine können die Betheiligten beiwohnen und ist denselben zu dem Ende von dem anberaumten Termine spätestens am Tage vorher Kenntniß zu geben.

Der Staatsanwaltschaft sowohl als dem Angeklagten oder Verurtheilten, sowie bei der Privatklage den Parteien, steht es frei, in dem Inrotulationstermine Eines von den drei Spruchcollegien, welche der Senat als Cassationshof

für die Dauer des Provisoriums bezeichnet hat, für den betreffenden Fall auszunehmen. Die Erklärung hierüber wird zu Protokoll gegeben. Mehrere Angeklagte haben sich entweder darüber zu vereinigen, welches Spruchcolleg sie ausnehmen wollen, oder das Loos entscheidet darüber, welcher von ihnen dieses zu thun befugt sein soll.

Eine Ablehnung gilt alsdann für sämmtliche Angeklagte.

Art. 342.

Das erwählte Spruchcollegium entscheidet über die erhobene Nichtigkeitsklage unter Beobachtung der für dasselbe bezüglich der Zusammensetzung des Spruchcollegiums, der Berathung und Urtheilsfassung geltenden Vorschriften.

Art. 343.

Die Urtheile sind von dem Vorsitzer des Spruchcollegiums und einem Secretär zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Spruchcollegiums zu versehen.

Diese Urtheile müssen enthalten:

a) das Datum der Entscheidung;

b) Bezeichnung des Angeklagten oder Verurtheilten nach Namen, Stand, Alter, Wohnort oder Heimath;

c) die Namen der Beamten der Staatsanwaltschaft im Falle der öffentlichen Klage, Bezeichnung des Klägers im Falle der Privatklage und des Adhärenten im Falle der Civiladhäsion nach Namen, Stand und Wohnort;

d) die Erwählung der Anträge der Staatsanwaltschaft oder des Klägers, des Angeklagten oder Verurtheilten und beziehungsweise der Civilpartei,

e) die Entscheidungsgründe und Erwähnung des betreffenden Gesetzes;
f) die Entscheidung selbst.

Art. 344.

Die zurückgekommenen Acten werden in der nächsten öffentlichen Sitzung, in welche die Parteien zu laden sind, und in welche der Angeklagte oder Verurtheilte im Falle der Verhaftung vorzuführen ist, entsiegelt, und das dabei befindliche Urtheil wird verkündet.

Art. 345.

Die Urschriften der Urtheile werden einstweilen bei dem Appellationsgericht verwahrt, demnächst aber an den zu bestellenden Cassationshof abgeliefert.

Art. 346.

Von den Urschriften geschehen die beglaubigten abschriftlichen Ausfertigungen mit der Unterschrift des Secretärs des Appellationsgerichts und Beidrückung des Siegels dieses Gerichts.

Art. 347.

Wenn ein Urtheil vernichtet wird, so ist der Entscheidungsspruch des Cassationsurtheils nebst dem Datum desselben in dem Urtheilsregister des Gerichts, dessen Erkenntniß vernichtet wird, am Rande dieses letzten von dem betreffenden Gerichtssecretär einzutragen und muß bei den Ausfertigungen der Urtheile mit hinzugefügt werden.

Art. 348.

Vernichtet der Cassationshof ein Erkenntniß des Rügegerichts, des Zuchtpolizeigerichts, des Appellationsgerichts

als zuchtpolizeilicher Berufungsinstanz oder des Assisenhofes wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit (Art. 327 unter 1) oder ein Erkenntniß, welches zu dem im Art. 291 erwähnten gehört, so verweis't der Cassationshof die Sache zugleich an das zuständige Gericht oder erkennt über die gestellten Anträge auf Versetzung in den Anklagestand.

Art. 349.

Wird ein Urtheil des Rügegerichts, des Zuchtpolizeigerichts oder Appellationsgerichts wegen Verletzung von Prozeßvorschriften (Art. 327 unter 2 und 3) in dem Urtheil selbst oder wegen Verletzung oder irriger Anwendung des materiellen Strafgesetzes vernichtet, so erkennt der Cassationshof als Revisionshof zugleich in der Sache selbst.

Art. 350.

Wird ein solches Urtheil wegen Verletzung von Prozeßvorschriften (Art. 327 unter 2 und 3) in dem, dem Urtheil vorhergehenden Verfahren vernichtet, so verweist der Cassationshof die Sache in die Lage zurück, in welcher sie sich vor der ersten Nichtigkeit befand, und stellt zugleich die Normen fest, nach welchen das Gericht, dessen Urtheil vernichtet wird, zu verfahren hat.

Eine Nichtigkeitsklage gegen das neue Erkenntniß findet nur wegen Verletzung oder falscher Anwendung des materiellen Gesetzes statt.

Art. 351.

Wenn ein Urtheil des Assisengerichts wegen Verletzung von Prozeßvorschriften (Art. 327 unter 2 und 3) in dem Urtheile, oder wegen Verletzung oder falscher Anwendung des Gesetzes, oder wenn die freisprechende Verfügung des

Assisenpräsidenten vernichtet wird, so erkennt der Cassationshof gleichfalls als Revisionshof in der Sache selbst.

Art. 352.

Wird ein Urtheil des Assisengerichts wegen Verletzung von Prozeßvorschriften (Art. 327 unter 2 und 3) in dem Verfahren nach dem Ausspruch der Geschwornen bis zum Urtheile vernichtet, so treten die Bestimmungen des Art. 350 ein.

Art. 353.

Wird aber ein Urtheil des Assisenhofs sammt dem Verfahren vor dem Schwurgericht und dem Ausspruch der Geschwornen vernichtet, so wird die Sache zur nochmaligen schwurgerichtlichen Verhandlung zurückgewiesen.

In diesem Falle muß der Assisenhof und das neue Schwurgericht aus andern Personen zusammengesetzt sein, als in der vorausgegangenen Verhandlung.

Eine Nichtigkeitsklage gegen das neue Urtheil kann nur wegen Verletzung oder falscher Anwendung des materiellen Gesetzes stattfinden.

Art. 354.

Wird in Rügegerichts- und Zuchtpolizeigerichtssachen die ergriffene Nichtigkeitsklage verworfen, so können der Beschuldigte und die Parteien einer Privatklage vom Cassationshofe in eine Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden oder im Unvermögensfall zu einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen verurtheilt werden.

XVIII. Berechnung des Fristenlaufes.

Art. 355.

Bei allen Fristen dieses Gesetzes von einem bestimmten Tage an ist dieser Tag selbst nicht mitzurechnen.

Art. 356.

Die Gesetze, welche Gerichtsferien anordnen, finden auf Strafsachen keine Anwendung.

Sonn- und Feiertage hemmen den Lauf der Fristen nicht.

XIX. Prozeßkosten.

Art. 357.

Ein jedes Erkenntniß hat stets auch die Verurtheilung in die Kosten gegen den Verurtheilten oder Unterliegenden auszusprechen.

Art. 358.

Werden in einem Erkenntniß mehrere Personen als Theilnehmer eines oder mehrerer Verbrechen oder Vergehen verurtheilt, so ist ein jeder Einzelne in einen verhältnißmäßigen Antheil der Kosten und zugleich solidarisch in die den Uebrigen zur Last fallenden Kosten zu verurtheilen, für den Fall, daß die Antheile eines oder mehrerer Mitverurtheilten nicht beigetrieben werden können.

Jedoch ist es dem Ermessen des Richters überlassen, ausnahmsweise einen Verurtheiten nur in einem verhältnißmäßigen oder einen bestimmten Betrag der Kosten, ohne solidarische Haft für seinen Mitschuldigen, zu verurtheilen.

XX. Vollstreckung der Straferkenntnisse.

Art. 359.

Die Betreibung der Vollstreckung der Strafurtheile, im Falle der öffentlichen Klage liegt der Staatsanwaltschaft ob.

Art. 360.

Freiheitsstrafen sind von dem Polizeiamt, auf Antrag der Staatsanwaltschaft, in Vollzug zu setzen.

Art. 361.

Geldstrafen sind von dem Fiskalat auf Antrag der Staatsanwaltschaft beizutreiben und an das Rechneiamt abzuliefern.

Art. 362.

Wenn derjenige, gegen welchen die Staatsanwaltschaft den Vollzug einer erkannten Strafe betreibt, Gründe hat, sich der Art des Vollzuges zu widersetzen, so kann er sie durch Einspruch geltend machen.

Der Einspruch ist durch Erklärung bei dem Gerichtssecretär des Zuchtpolizeigerichts zu erheben.

Die Entscheidung darüber kommt in allen Fällen dem Zuchtpolizeigericht zu, vorbehaltlich der Berufung an das Appellationsgericht und der Nichtigkeitsklage.

Die Entscheidung geschieht in öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Opponenten und der Staatsanwaltschaft und, wenn Veranlassung dazu vorliegt, nach Aufnahme der Beweise.

Der Vollzug der Strafe wird durch einen Einspruch nicht gehemmt, sofern nicht das Gericht die vorläufige Einstellung verfügt.

XXI. Erneuerung des Verfahrens.

Art. 363.

Durch die in den Strafgerichten ergangenen rechtskräftigen Urtheile und Entscheidungen, wodurch über die Schuld oder Unschuld des Beschuldigten oder Angeklagten endlich entschieden worden ist, wird die öffentliche Klage für alle Zukunft erledigt, so daß wegen derselben That ein anderes Verfahren nicht mehr stattfinden kann.

Jedoch kann eine solche endliche Enscheidung von dem Cassationshofe, wenn er auch in der Sache bereits mit einer Nichtigkeitsklage befaßt war, in den folgenden Fällen wieder aufgehoben und das Verfahren erneuert werden:

1) wenn zwei mit einander unvereinbare, dasselbe Verbrechen oder Vergehen betreffende Strafurtheile vorliegen;
2) wenn glaubhaft gemacht werden kann, daß das angebliche Verbrechen oder Vergehen gar nicht begangen worden ist;
3) wenn ein falsches Zeugniß, wegen dessen der Zeuge rechtskräftig verurtheilt worden ist;

oder

4) wenn eine falsche Urkunde, wegen deren eine Person rechtskräftig verurtheilt worden ist, in der Verhandlung, welche eine Verurtheilung zur Folge gehabt hat als Beweismittel gedient hat;
5) wenn eine Freisprechung oder Entbindung von der Anklage auf ein falsches Zeugniß oder eine falsche Urkunde, wegen deren eine Verurtheilung rechtskräftig erfolgt ist stattgefunden hat.

Art. 364.

In solchen Fällen sendet die Staatsanwaltschaft auf das Ansuchen des Verurtheilten oder von Amtswegen die Acten nebst den betreffenden Urtheilen an das Appellationsgericht, welches die Acten zur Entscheidung an ein Spruchcollegium versendet.

Für das dabei einzuhaltende Verfahren kommen die Art. 341, 343—346 zur Anwendung.

Art. 365.

In den Fällen unter 1, 3, 4 und 5 des Art. 363 vernichtet der Cassationshof, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die angegriffenen Urtheile und verordnet die Erneuerung des Verfahrens in dem zuständigen Gericht.

In dem Falle unter 2 des erwähnten Artikels läßt der Cassationshof, sobald der stattgefundene Irrthum glaubhaft gemacht werden kann, durch den Untersuchungsrichter die Beweise aufnehmen, vernichtet das Urtheil, wenn der Beweis des stattgefundenen Irrthums erbracht ist, und verweist die Sache zur Erneuerung des Verfahrens an das zuständige Gericht.

Art. 366.

Die Zeugen, welche wegen falschen Zeugnisses verurtheilt

worden sind, können in dem neuen Verfahren weder beeidigt noch unbeeidigt vernommen werden.

Art. 367.

Bei der Erneuerung des Verfahrens müssen, wenn es sich von einem zur Zuständigkeit der Assisen gehörigen Verbrechen handelt, der Assisenhof und das neue Schwurgericht aus andern Personen zusammengesetzt sein, als in dem vorausgegangenen Verfahren.

Art. 368.

Es kann auch von den Kindern, Eltern, Geschwistern und Ehegatten eines verstorbenen Verurtheilten die Erneuerung des Prozesses beantragt werden, wenn die Verurtheilung ein zur Zuständigkeit der Assisen gehöriges Verbrechen betrifft.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung am 16. September 1856.

Anlage E.

Gesetz

über

Taxen und Gebühren

bei den Strafgerichten.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßige Beschlüsse der Gesetzgebenden Versammlung vom 5. October 1855 und 15. Mai 1856 wie folgt:

Art. 1.

In allen Strafsachen hat das Aerar die Kosten des Verfahrens, sowie der Unterhaltung des verwahrten oder verhafteten Angeschuldigten, insoweit gegenwärtiges Gesetz nicht ausdrücklich das Gegentheil vorschreibt, vorzulegen.

Art. 2.

Die Beitreibung der nach rechtskräftigem Erkenntniß über die öffentliche Klage von einem Angeschuldigten oder Verurtheilten oder von einer Civilpartei dem Aerar zu ersetzenden Kosten liegt der Staatsanwaltschaft ob.

Die Beitreibung der in den Urtheils-Auszügen zu verzeichnenden Kosten geschieht in derselben Weise, wie bei erkannten Geldstrafen. (Art. 361 des Gesetzes über das Strafverfahren.)

Art. 3.

In Assisensachen sind die von Amtswegen bestellten Vertheidiger aus dem Aerar zu honoriren, ohne Rücksicht darauf, ob die Kosten beigetrieben werden können oder nicht.

In Zuchtpolizeigerichtssachen können Armenanwälte von den Beschuldigten oder Verurtheilten, welche später zahlungsfähig werden, ihre Gebühren beitreiben.

Gerichtsbeamte haben auf ihre Gebühren nur dann Anspruch, wenn der Verurtheilte zahlungsfähig ist.

Art. 4.

Bei der Privatklage sind Gebühren und Taxen von der Partei, die sie veranlaßt hat, vorzulegen, wenn sie zahlungsfähig ist.

Die Beitreibung von dem unterliegenden Gegner bleibt derselben überlassen.

Art. 5.

Geschworne erhalten weder Diäten noch Reiseentschädigung oder Zehrkosten.

Art. 6.

Die vor Gericht erscheinenden Zeugen sind am Schluß

ihrer Vernehmung zu befragen, ob sie Zeugengebühr und Entschädigung in Anspruch nehmen. Nur wenn sie verlangt wird, ist sie, und zwar sofort, auszuzahlen, und in der Zahlungsanweisung ist auf das gestellte Verlangen Bezug zu nehmen.

Eine Verfügung über die Zeugengebühr und Entschädigung zu irgend welchen andern Zwecken ist unstatthaft und gilt als Verzicht auf dieselbe.

Art. 7.

Besoldete Staats- und sonstige öffentliche Diener können keine Zeugengebühr ansprechen.

Art. 8.

Sachverständige haben, insoweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bereits ihre Gebühren festsetzen, neben den ihnen gleich den Zeugen zu bewilligenden Entschädigungen und Gebühren, nach Ermessen des Gerichts, für ihr Gutachten ein Honorar bis zu fl. 5, sowie ihre auf die Expertise verwendeten erweislichen Auslagen anzusprechen.

Werden indeß bei einer Begutachtung ausgezeichnetere künstlerische oder wissenschaftliche Kenntnisse oder Erfahrungen erfordert, so bleibt die Bestimmung des Honorars für solche Sachverständige dem richterlichen Ermessen überlassen.

Art. 9.

Ueber die bei dem Ober-Appellationsgericht als Cassationshof zu erhebenden Kanzleitaxen und Gebühren werden seiner Zeit die erforderlichen Anordnungen getroffen werden.

So lange rücksichtlich der von dem Cassationshof gelangenden Sachen die Actenversendung an Spruchcollegien

stattfindet, treten die Versendungskosten an die Stelle jener Taxen und Gebühren.

Wird von dem Spruchcollegium eine Partei in die Kosten verurtheilt, so hat diese die Kosten der Actenversendung allein zu tragen; werden die Kosten ausdrücklich oder stillschweigend compensirt, so tragen sämmtliche Parteien die Kosten der Actenversendung zu gleichen Theilen. Ein besonderes Erkenntniß über die Kosten der Actenversendung findet nicht Statt.

Die in Art. 12 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die sonstigen Taxen und Gebühren bei dem Cassationshof kommen auch, so lange die Actenversendung Statt findet, zur Anwendung.

Art. 10.

Für alle gerichtliche oder außergerichtliche Verhandlungen oder Bemühungen, für die sich in gegenwärtigem Gesetze nicht ein bestimmter Ansatz findet, darf nichts angesprochen oder berechnet werden, es sei denn, daß durch Verweisung auf anderweite gesetzliche Normen eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen ist.

Art. 11.

Bei der öffentlichen Klage werden Stempel weder angewendet noch berechnet.

I. Taxen der Gerichte.

Art. 12.

1. In erster Instanz:

A. Bei dem Rügegericht.

Für die ganze Untersuchung einschließlich des Hauptverfahrens und des Urtheils, wenn erkannt ist:

1)	bis zu fl. 5 Geldbuße oder 3 Tagen Gefängniß einschließlich . . .	fl. 1 — kr.
2)	bis zu fl. 10 Geldbuße oder 5 Tagen Gefängniß einschließlich . . .	„ 2 — „
3)	bis zu fl. 15 Geldbuße oder 8 Tagen Gefängniß einschließlich . . .	„ 3 — „

Wenn nur auf einen Gulden Geldbuße oder 24 Stunden Gefängniß oder darunter erkannt ist, ist keine Taxe zu berechnen.

Wenn auf mehr als fl. 15 Geldbuße oder als 8 Tage Gefängniß erkannt ist (Polizeistrafgesetz Art 10) ist der Ansatz unter 3 zu berechnen.

B. Bei dem Zucht-Polizeigericht.

Für die ganze Verhandlung, einschließlich der Voruntersuchung, der darin ergangenen Urtheile, sowie des Enderkenntnisses, wenn erkannt ist:

1)	auf eine Freiheitsstrafe von einem Jahre oder darunter, oder auf eine andere als eine Freiheitsstrafe . .	fl. 10 — kr.
2)	auf eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren einschließlich	fl. 20 — kr.
3)	auf eine Freiheitsstrafe über 3 Jahren	„ 30 — „

C. Bei dem Assisenhof.

Für die ganze Verhandlung, einschließlich der Voruntersuchung, der darin ergangenen Urtheile, sowie des Enderkenntniß, wenn erkannt ist:

1) auf eine Freiheitsstrafe von einem Jahre oder darunter, oder auf eine andere, als eine Freiheitsstrafe . . . . fl. 20 — kr.
2) auf eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren einschließlich . . . „ 40 — „
3) auf eine Freiheitsstrafe über 3 Jahre „ 60 — „

2. In der Berufungsinstanz:
A. Bei dem Zuchtpolizeigericht . . „ 5 — „
B. Bei dem Stadtgericht . . . „ 10 — „

3. Bei dem Cassationshof:
1) in Sachen, welche in erster Instanz bei dem Rügegericht verhandelt wurden „ 10 — „
2) in Sachen, welche in erster Instanz bei dem Zuchtpolizeigericht verhandelt wurden . . . . „ 20 — „
3) in Sachen, welche vor den Assisen verhandelt wurden . . . . . „ 30 — „
4) wenn gegen Erkenntnisse der Anklagekammer die Richtigkeitsbeschwerde erhoben wurde . . . . . . „ 10 — „

II. Gebühren und Entschädigungen der Zeugen.

1) für Zeitversäumniß:
   a) wenn die Anwesenheit des Zeugen vor Gericht einen halben Tag oder kürzer nothwendig ist fl. — 30 kr.
   b) von einem ganzen Tag . . „ — 48 „
   c) für jeden weiter versäumten Tag „ — 48 „
2) für Reiseentschädigung für jede Wegstunde Entfernung des Wohnorts des Zeugen von dem Orte der Gerichtsverhandlung, zu der er geladen ist, einschließlich der Zehr- und Transportkosten . . . . . . „ — 12 „
3) für Zehrkosten für jeden Tag, den der Zeuge von seinem Wohnorte entfernt am Orte des Gerichtssitzes zubringen muß . . . . . „ 1 — „

III. Accidenzien der Gerichtsbeamten.

1) des Gerichtsschreibers:
   a) bei der Anklagekammer, bei dem Stadtgericht, dem Zuchtpolizeigericht und bei dem Untersuchungsrichter:
      aa) für ein Zeugniß aus den Acten . . . . . fl. — 30 kr.

bb) für Aufsuchung von Acten zur Einsicht oder gleichzeitiger Rückgabe einer oder mehrerer Urkunden . . „ — 30 „

cc) für Beglaubigung einer Abschrift oder Unterschrift „ — 30 „

b) bei dem Rügegericht:

aa) für ein Zeugniß aus den Acten . . . . . „ — 15 „

bb) für Aufsuchung von Acten zur Einsicht oder gleichzeitiger Rückgabe einer oder mehrerer Urkunden . . „ — 15 „

cc) für Beglaubigung einer Abschrift oder Unterschrift . „ — 15 „

2) der Kanzlisten bei der Anklagekammer, bei dem Stadtgericht, bei dem Zuchtpolizeigericht, bei dem Untersuchungsrichter und bei dem Rügegericht:

a) der mit 20 Zeilen auf jeder Seite und 10 bis 12 Silben auf jeder Zeile durchaus beschriebene Bogen fl. — 12 kr.

b) der gebrochen geschriebene Bogen mit 20 Zeilen auf jeder Seite und 5 bis 6 Silben auf der Zeile . „ — 8 „

Bemerkung zu 1 und 2.

Wo das Gesetz die Mittheilung eines Urtheils oder sonstigen Actenstückes vorschreibt, darf für Abschrift, Beglaubigung u. s. w. nichts berechnet werden.

3) der Gerichtsdiener und Ortsbehörden für eine Behändigung oder Vorladung:

a) innerhalb der Stadt . . .	fl.	—	6 kr.
b) innerhalb der Stadtgemarkung .	„	—	12 „
c) in den Landgemeinden . .	„	—	10 „

IV. Gebühren der Anwälte.

A. Für Instruction:

1) in Sachen, die zur Zuständigkeit des Assisenhofs gehören . . .	fl.	5	— kr.
2) in Sachen, die zur Zuständigkeit des Zuchtpolizeigerichts gehören . .	„	3	— „
3) in Sachen, die zur Zuständigkeit des Rügegerichts gehören . . .	„	1	— „

B. Für Einsehen und Ausziehen der Acten:

ohne Rücksicht auf die darauf verwendete Zeit und auf den Umfang der Acten im Ganzen:

1) in Sachen, die zur Zuständigkeit des Assisenhofs gehören . . .	fl.	5	— kr.
2) in Sachen, die zur Zuständigkeit des Zuchtpolizeigerichts gehören . .	„	3	— „
3) in Sachen, die zur Zuständigkeit des Rügegerichts gehören . . .	„	—	30 „

C. Für Unterredungen vor der Hauptverhandlung:

a) vor dem Cassationshof oder dem Assisenhof	fl.	3	— kr.
b) vor dem Zuchtpolizeigericht .	„	1	30 „

der in die Kosten verurtheilte Theil hat weitere Unterredungen nicht zu ersetzen. Der Partei gegenüber, die ihn angenommen hat, kann dagegen der Anwalt für jede sonstige Besprechung fl. 1. 30 kr. in Ansatz bringen.

D. Für Briefe:

a) wenn sie einfach sind . . . fl. — 30 kr.
b) wenn sie Actenauszüge oder Rechtsausführungen enthalten. . „ 3 — „

E. Für Vollmachten oder Bürgscheine,

wenn sie überreicht werden:
a) bei dem Cassationshof oder bei dem Assisenhof . . . . . fl. 1 — kr.
b) bei dem Appellationsgerichte, bei dem Stadtgerichte, dem Zuchtpolizeigerichte oder bei dem Untersuchungsrichter . . . . fl. — 30 kr.
c) bei dem Rügegericht . . . „ — 15 „

F. Für schriftliche Eingaben jeder Art,

ausschließlich der Abschriftengebühren, und zwar:
1) für Zwischen-Anträge:
a) bei dem Cassationshof . . fl. 3 — kr.
b) bei dem Appellationsgerichte, dem Stadtgerichte, dem Zuchtpolizeigerichte oder dem Untersuchungsrichter . . fl. 1 30 kr.
2) für Denkschriften:
a) bei dem Cassationshof fl. 20 bis fl. 40 — kr.
b) bei dem Appellationsgerichte, dem Stadtgerichte und dem Zuchtpolizeigerichte . . . fl. 6 bis fl. 30 — kr.

G. Für eine Hauptverhandlung.

1) bei dem Cassationshof und bei dem Assisenhof für jede Sitzung:

a) von einem halben Tag oder weniger fl. 10 — kr.

b) von einem ganzen Tag . . . . „ 20 — „

Bemerkung. Die Kosten und Diäten für die Reise zum Sitze des Cassationshofs werden besonders berechnet.

2) Bei der Berufungsinstanz in Zuchtpolizeisachen und bei dem Zuchtpolizeigerichte für jede Sitzung:

a) von einem halben Tag oder weniger . . . . . . fl. 5 — kr.

b) von einem ganzen Tag . . „ 10 — „

3) Bei dem Rügegericht . . . „ 1 30 „

H. Für Versäumniß während einer Reise,

ausschließlich der besonders zu berechnenden rechtlichen Bemühungen während der Reise und der Transportkosten, aber einschließlich der Zehrkosten:

a) für einen ganzen Tag . . fl. 8 — kr.

b) für einen halben Tag . . „ 4 — „

Auf die von der Civilpartei angenommenen Sachwalter finden die im gegenwärtigen Gesetz festgestellten Taxen der Anwälte keine Anwendung und sind deren Bemühungen nach Maßgabe des Gesetzes über die Gebühren der Sachwalter vom 7. November 1848, sowohl der eigenen Partei als dem zum Kostenersatz Verurtheilten gegenüber zu berechnen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung am 16. September 1856.

Anlage F.

Gesetz

über

die Bestrafung der Ausgewiesenen.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 15 Mai 1856 wie folgt:

Art. 1.

Dem hiesigen Staatsverbande nicht angehörige Bettler, Landstreicher und lüderliche Dirnen, sowie die dem hiesigen Staatsverbande nicht angehörigen von einem hiesigen oder auswärtigen Gerichte wegen gemeiner Vergehen mit Gefängniß- oder Correctionshausstrafe bestraften Personen, welche von dem Polizeiamte von hier ausgewiesen worden

sind, werden im Fall der Rückkehr auf Antrag des Polizeiamts mit Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen durch das Rügegericht bestraft.

War der Ausgewiesene durch ein hiesiges oder auswärtiges Gericht bereits zu Zuchthausstrafe verurtheilt, so kann im Fall der Rückkehr Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten gegen denselben auf Antrag des Polizeiamts durch das Zuchtpolizeigericht erkannt werden.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung am 16. September 1856.

(Publicirt mit Amtsblatt vom 28. October 1856.)



Bekanntmachung.

In Auftrag hohen Senats werden nachfolgende Druckfehler und Berichtigungen zu den Anlagen des Gesetzes vom 16. Septembet 1856, über die Einführung der über Strafrecht und Strafrechtspflege erlassenen Gesetze, öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt, den 16. December 1856.

Stadt-Kanzlei.

Strafgesetzbuch.

Art. 200. Das Citat „Art. 301" muß lauten „Art. 201".

Gesetz über das Verfahren in Strafsachen.

Art. 42. ist nach den Worten „strafbaren Handlungen" einzuschalten „oder als Gehülfen oder Begünstigern, oder wenn zwischen verschiedenen strafbaren Handlungen."

Art. 50. ist statt „Ansprüche und Schadenersatz" zu setzen „Ansprüche auf Schadenersatz."

Art. 54. ist in dem zweiten Absatz hinter dem Worte „Erkenntnisse" einzuschalten „sowie gegen alle diejenigen Erkenntnisse."

Art. 56. ist hinter dem Worte „Berufungsinstanz" einzuschalten „des Appellationsgerichts als zuchtpolizeiliche Berufungsinstanz."

Art. 90. ist im dritten Absatz statt „Zeugen" zu lesen „Zeichen."

Art. 112. ist statt des citirten „Art. 113" zu setzen „Art. 116."

Art. 114. ist statt „Namen und" zu setzen „Namen oder doch."

Art. 168. der letzte Satz im zweiten Absatz muß einen neuen Absatz bilden.

Art. 182. ist statt Art. „237" zu setzen „235".
Art. 192. „ „ „ „201" „ „ „199".
Art. 259. muß der zweite Absatz wegfallen.
Art. 265. ist statt „Art. 215" zu setzen „Art. 214".
Art. 330. ist statt „Anklage der Staatsanwaltschaft" zu lesen „Anträge der Staatsanwaltschaft".
Art. 331. Der zweite Absatz muß mit „Wegen" statt „wegen" beginnen.
Art. 339. ist statt Art. „338" zu setzen „337".
Art. 348. ist statt „zu dem im Art. 291" zu setzen „zu den im Art. 330".

Gesetz über die Taxen und Gebühren bei den Strafgerichten.

Art. 12. ist unter I, 2, B.
III, 1), a)
III, 2)
statt „Stadtgericht" zu setzen „Appellationsgericht";
unter IV, C. b)
statt „vor dem dem Zuchtpolizeigericht" zu setzen „vor dem Appellationsgericht oder dem Zuchtpolizeigericht;
unter IV, E, b,
IV, F, 1), b,
IV, F, 2), b,
haben die Worte „bei dem Stadtgerichte", bez. „dem Stadtgerichte" wegzufallen;
unter IV. G. 2)
ist statt „der Berufungsinstanz" zu setzen „dem Appellationsgerichte";
und in dem Schlußsatze ist statt der Worte „vom 7. November 1848" zu setzen „in Civilsachen."

(Publicirt im Amtsblatt den 27. December 1856.)



Alphabetisches Sach-Register.

Die angegebenen Ziffern weisen auf die Seitenzahlen hin.







